Jur. N. 41
J. pract. 140.

Kommentar

zur allgemeinen

Gerichts-Deposital-

und

Hypotheken-Ordnung

nebst

Bemerkungen

zur

Theorie von Protestationen.

Breslau und Leipzig,
bei Wilhelm Gottlieb Korn.
1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn man auch die von Zeit zu Zeit erschienenen neuen Verordnungen, Deklaratorien und Abänderungen in seinem Exemplar des Kodex bei jeder konzernirenden Gesetzstelle allegirt und nachgetragen, oder, falls dies nicht geschehen, sich diejenigen Hülfsbücher angeschafft hat, welche jene Bemühung ersetzen: so ist man alsdann doch immer noch nicht im Besitz aller Bequemlichkeiten, die man sich durch Fleiß und Mühe wirklich verschaffen kann, um bei dem Gebrauch der Gesetzsammlungen Zeitverlust zu vermeiden, zugleich aber seine Wißbegierde vollkommen und zuverlässig zu befriedigen. Durch eigne Erfahrung hiervon belehrt, hat der Verfasser lange Zeit daran gearbeitet, um sich zu den einzelnen Paragraphen der Gesetze die darauf Bezug habenden Parallel- und andern Stellen, welche oft sehr zerstreut und schwer aufzufinden sind, zu notiren. Er hat daher jeden

den Paragraphen mit Rücksicht auf alle andern studirt, er hat dies, um neue Ansichten zu gewinnen, öfters wiederholt, er hat keine Beziehung, worauf ihn seine praktischen Arbeiten führten, zu benutzen vernachlässigt. Ein einziger Fall gab ihm oft Gelegenheit, Gesetze, die er längst kannte, aus einem ganz neuen Gesichtspunkte zu betrachten, und dabei Bemerkungen und Entdeckungen zu machen, auf die er ehmals nicht verfallen war. Natürlich fanden sich nun mancherlei Bedenklichkeiten und Einwürfe gegen einzelne Stellen, manche Einschränkungen und Bedingungen der bisher als allgemein aufgestellten Grundsätze; natürlich wurde der Verfasser manche Lücke, manchen Widerspruch gewahr, und fand manches Gesetz, was ihm erst itzt dunkel vorkam, da es ihm doch ehedem klar geschienen hatte.

Die Resultate seiner Arbeit enthält das vorliegende Werk. Das Publikum wird es hoffentlich nicht verkennen, welchen Fleiß und welche Mühe es dem Verfasser gekostet hat. Studirt man als Praktiker die Gesetze blos um über einen einzelnen Fall Belehrung und Aufklärung zu suchen: so ist die Arbeit und Mühe zurückgelegt, die Wißbegierde befriediget, sobald

bald dasjenige aufgefunden worden ist, was unmittelbar und zunächst auf den supponirten Fall Beziehung hat. Aber wenn man bei allen seinen Amtsarbeiten, außer jenem Hauptzweck, zugleich noch die Nebenabsicht hat, die Gesetze überhaupt zu vergleichen, zu prüfen, zu ordnen, gegen einander zu stellen, das Eingreifen in einander zu beobachten, das Uebereinstimmende und Abweichende anzumerken, bei jeder Gesetzstelle auf die übrigen hinzuweisen, auf welche die juristische Ideenkombination zwar führen kann, aber nicht jedesmal, wenn es nöthig wäre, von selbst führt; wenn man sich durch die Vergeblichkeit langer Bemühungen oder die Unbeträchtlichkeit des Fundes, von seinem Vorsatze nicht abbringen lassen will; wenn man endlich die verdrießliche Gemüthsstimmung oftmals überwinden muß, in welche derjenige versetzt wird, der bei Gelegenheit einer schnell zu beendigenden Amtsarbeit auf Spekulationen stößt, die er, um sie nicht fahren zu lassen, zu einer Zeit, wo er dazu weder Lust noch Muße hat, schlechterdings bis zu einem gewissen Punkte verfolgen muß: dazu gehört etwas mehr Fleiß, als der Amtseid gerade fordert, dazu gehört, daß man beharrlich aushalte, daß man jede momen-

tane

tane Idee, zu jeder Zeit, schnell aufgreife, und für seinen Zweck fixire.

Der Verfasser des vorliegenden Werks hat das Landrecht eben so kommentirt, als die Gerichtsordnung, und er muß gestehn, daß ihm jener Kommentar noch weit mehrere und interessantere Bemerkungen zu enthalten scheint, als letztrer. Dies folgt auch wohl schon aus der Qualität des Objekts von selbst. Leider ward aber gerade zu der Zeit, als er die letzte Hand anlegte, das Paalzovsche Handbuch angekündigt, und dies bewog den Verfasser, jene Arbeit vor der Hand liegen zu lassen, und zur Probe den Kommentar zur Gerichtsordnung zu ediren. Sollte das Publikum dieser Probe einigen Beyfall schenken: so dürfte er vielleicht nicht ganz abgeneigt seyn, auch noch die Bemerkungen zum Landrecht folgen zu lassen; man würde dann einen Kommentar besitzen, der mit den Vortheilen, die das Paalzovsche Handbuch darbietet, auch noch die vorgedachten Bequemlichkeiten verbände.

Blos, um seine Arbeit möglichst gemeinnützig zu machen, und den Käufern doppelte Ausgaben zu ersparen, hat der Verfasser bei den Gesetzstellen der Gerichts- Deposital- und Hypotheken-

thekenordnung auch noch die Deklaratorien, Abänderungen und Zusätze allegirt. Vor ihm sind freilich schon Mehrere mit ähnlichen Versuchen aufgetreten. Allein Vater und Terlinden, so schätzbar ihre Werke auch sind, haben die neuesten Produkte der Legislatur noch nicht benutzen können, und die Münzerschen Marginalien, welche vor Kurzem erschienen sind, machen die vorliegende Arbeit keinesweges entbehrlich, wenn man auch nicht beachten wollte, daß der Verfasser seine Bemerkungen lange vor diesen hätte in Druck geben können, und sie blos der mehrern Vervollständigung wegen zurükhielt.

Herr Münzer hat weder die Hypotheken- noch die Depositalordnung kommentirt. Seine ehemaligen Verhältnisse machten es ihm nicht möglich, die Südpreußische Legislation aufzunehmen und zu benutzen; sein Werk ist also für Südpreußische Geschäftsmänner und Einwohner, denen man billig am ersten zu Hülfe kommen muß, weil sie am wenigsten Zeit und Gelegenheit zum Aufsuchen und Nachschlagen haben, mangelhaft. Der Verfasser hingegen hat in Schlesien und Südpreußen mancherlei Posten verwaltet, er hat bei der Organisation dieser Provinz mitgewirkt, und überhaupt einen größern Wirkungskreis gehabt.

Auch

Auch der Herr Regierungsrath Hofmann hat in sein Repertorium die Deklarationen der Gerichtsordnung aufgenommen. Wer wollte die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit dieses Werks bezweifeln? Aber, so vielen Vortheil es auch gewährt, wenn man eine neue Verordnung unter einer gewissen Rubrik aufsuchen kann: so ist es doch auch nicht minder angenehm, sie bei dem Text des Kodex, und bei dem konzernirenden Paragraphen angeführt zu finden. Einerlei Materialien können auf eine ganz verschiedne Art gebraucht, anders geordnet werden; ein Edikt oder Rescript läßt sich unter mehrere Kategorien subsumiren, man kann es hier oder dort allegiren. Das Publikum mag urtheilen, wer von mehreren Konkurrenten am zweckmäßigsten und nützlichsten geordnet hat, und ob der angekündigte dritte Band des Paalzovschen Handbuchs, der zu gleicher Zeit mit vorliegendem Werke erscheinen dürfte, solches neben sich bestehen lassen wird. Ohne Mängel ist kein solches Unternehmen eines Einzelnen, wenn er auch auf einem erwünschten Standpunkte steht.

Da, wo bei einem und demselben Paragraphen mehrere Allegata angeführt werden, hätte sie der Verfasser unter einander chronologisch ordnen

nen können. Es sind aber deren nicht so viele, daß dies schlechterdings nothwendig wäre, er hat dazu keine Zeit gehabt, und öfters auch die neuere Vorschrift der ältern vorsätzlich voran-geschickt, weil sie die interessanteste ist, und die leztere abändert. Eben so würde man vielleicht gewünscht haben, daß der wesentliche Inhalt der neuern Verordnungen jedesmal extraktiv mitgetheilt wäre. Meistens ist dies wirklich geschehen; wo es aber nicht geschah, ist es entweder schon bekannt, was das Allegatum sagt, so daß man an dieses blos erinnert zu werden braucht, oder es kann der Leser von dem Nachlesen des Allegats nicht dispensirt werden, weil es auf die Worte desselben sehr ankommt. Des Verfassers Absicht ist es nicht gewesen, die Anschaffung der Stengelschen und anderer Sammlungen dadurch entbehrlich zu machen; Vater, Hoffmann, und Andre, haben die Abänderungen auch nur kurz allegirt. Daß er einige Sporteltaxen abschriftlich mitgetheilt hat, ist deshalb geschehen, weil sie nicht in der Hand eines Jeden sind, und doch sehr häufig Fälle vorkommen, wo man sie ohne Verzug inspiziren muß. Referendarien, Unterrichtern und Privatpersonen wird damit vielleicht gedient seyn.

Wenn

Wenn die Bemühungen des Herausgebers dem Kenner einiges Vergnügen, dem Geschäftsmann eine Hülfe, dem jungen Rechtsgelehrten eine leichte Uebersicht des Ganzen gewähren, und ihn zum Selbstdenken und Forschen aufmuntern: so werden sie, als Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts, den beabsichteten Zweck nicht verfehlen, und jener wird sich hinlänglich belohnt finden. Möge sein Versuch recht bald durch einen noch vollkommnern Kommentar übertroffen, und von Männern, die noch mehr Erfahrung und tiefere Einsicht besitzen, verbessert werden. Im Januar 1803.

Erklärung einiger Abbreviaturen.

A. I. 2. p. 5.	bedeutet:	Archiv-Band 1. Heft 2. pag. 5.
D. O. 2. § 5.	—	Deposital-Ordnung Tit. 2. § 5.
Ed. IX. p. 1015.	—	Ediktensammlung Band 9. pag. 1015.
G. O. III. 3. § 22.	—	Gerichts-Ordnung Theil 3., Tit. 3., § 22.
H. O. 2. § 50.	—	Hypotheken-Ordnung Tit. 2. § 50.
K. A. I. p. 19.	—	Kleins Annalen Band 1. pag. 19.
LR. II. 2. § 40.	—	Allgem. Landrecht Theil 2., Titel 2., § 40.

M.

M. z. W. 1. p. 15. — Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten Preuß. Gesetze, Heft 1. pag. 15.

St. I. p. 164. — Stengels Beiträge Band 1. pag. 104.

V. II. p. 500. — Vaters Repertorium Band 2. pag. 500.

Erster

Bemerkungen
zur
allgemeinen Gerichtsordnung.

Erster Theil.

Einleitung.

§ 1.

Der erste Theil der Gerichtsordnung ist den Collegiis per Rescr. vom 24. December 1794. (St. I. pag. 52.) worin zugleich von deren Anwendung ad casus praeteritos gehandelt wird, und der zweyte Theil per Rescr. vom 30. July 1795. mitgetheilt worden. Ein Rescript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung vom 7 August 97. (St. V. p. 350.) wiederholt die Bestimmung, daß der Tit. 50. oder die Konkursordnung, auf Forderungen, die vor seiner Publikation entstanden sind, nur insofern anwendbar ist, als überhaupt ein neues Gesetz ad casus praeteritos gezogen werden kann. In den fränkischen Fürstenthümern wurde die Ger. Ord. durch das Publ. vom 29. November 95. eingeführt, und durch das Circ. vom 1. September 98. sind sämmtliche Collegia aufgefor-

dert worden, Verbesserungsvorschläge bey Hofe einzureichen. St. VI. p. 215.

ad § 10.

cfer. G. O. III. 3. § 22. und Rescr. vom 15. Febr. 1796. St. II. p. 199.

ad § 12.

Circ. vom 19. December 99. Abschn. 5. Rescr. an das Berl. Stadtgericht vom 4. März 99. St. VII. p. 298.

ad § 14.

conf. § 44. tit. 9. Th. I.

§ 17.

conf. 2. tit. 10.

§ 29.

Modificirt durch das Circ. v. 11. Octbr. 97.

ad § 40.

conf. Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 5.

ad § 48.

Circ. 1. Febr. 1799. Th. III. tit. 7. § 42.

§ 53.

§ 12. tit. 12.

§ 56.

Ausnahme, wo die zweyte Instanz bei dem Unterrichter bleibt, jedoch eine, dazu besonders bestimmte Gerichtsperson erkennt. St. XIII. p. 294. Die Partheyen können nach geendigter Instruction bald vom Appellations- oder Revisionsrichter erkennen lassen. Circul. 30. Decbr. 98. Abschn. 12.

ad § 60.

cfer. § 7. tit. 23.

ad § 61.

cfer. § 6. tit. 23.

ad § 63.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, ob es nicht rathsam sey, gegen das Revisions-Urtel, wodurch 2 konforme Sentenzen reformirt worden, noch ein Rechtsmittel zu gestatten. Freilich ist für die Partheien durch den § 7. 23. tit. 15. gesorgt.

§ 66.

cfer. LR. I. 9. § 558. 592. 660.

§ 67.

§ 2. tit. 16.

Erster Titel.

ad § 3.

cfer. § 53. tit. 3., § 2. No. 4. tit. 16.

ad § 12.

cfer. § 905. LR. II. 18. § 50.

§ 17.

Ob, wenn der Mann seiner Frau Beistand nicht seyn will, ihr ein Andrer zugeordnet werden kann?

cfer. M. z. W. 1. p. 229.

ad § 26.

St. V. p. 92.

§ 31.

LR. I. 19. § 11.

§ 34.

LR. II. 11. § 652. Circ. vom 19. Decbr. 1799. Abschn. 4.

ad § 38.

LR. II. 1. § 124. ibid. § 1100. LR. I. 14. § 151. I. 6. § 28. Anstatt des allegirten, § 482. tit. 9. ist der § 360. seq. ibid. zu bemerken. LR. II. 8. 397. ibid. I. 18. § 626. Siehe auch das Register zum LR. p. 97.

ad § 39.
cfer. G. O. tit. 23. § 51.

Titel 2.

§ 8.

Es können jedoch die Partheien in gewissen Fällen Instanzien übergehen, und in höheren erkennen lassen. Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 12.

§ 12.

§ 113. h. t., LR. II. 17. § 47. Rescr. an die Brieger Ober-Amtsregierung vom 15. April 93. wornach ein Pächter von Adel, selbst wegen der, aus der Pacht wider ihn entspringenden persönlichen Ansprüche, bei dem foro exemt. personali zu belangen, wenn nicht im Pachtkontrakt ein Andres festgesetzt ist. Dies gilt auch von Pächtern, die aus einem andern Grunde, als wegen ihres Adels, exemt sind. St. XI. p. 293. XII. p. 310. und A. II. 1. p. 22.

§ 13.

§ 97. Dienstboten der Pfarrer stehn unter dem Untergericht. St. XI. p. 292. Gerichtsstand des Gesindes der Eximirten auf der Insel Usedom. St. VIII. p. 390.

§ 15.

LR. II. 8. § 9. Klagen gegen südpreuß. Sujets mixtes. St. X. p. 165.

§ 16.

Ausnahme. LR. II. 1. § 1099.

§ 17.

Dauer des Fori originis bei Erbtheilungen V. I. p. 193.

§ 20.

St. VI. p. 222. seq. LR. II. 2. § 60. ibid. 8. § 70.

§ 70. Es ereignete sich einst der Fall, daß ein Minorenner, der unter der Vormundschaft eines Untergerichts stand, bei einem Landescollegio angestellt wurde, kurz nachher aber aus dem Lande entwich, und nun die Frage entstand, ob seine Creditores gegen den Vormund, bei dem Untergericht oder beim Obergericht klagen sollten? Sie wurden an das Obergericht verwiesen, weil der Minorenne mit Vorwissen seiner Vormünder Officiant geworden war. G. O. tit. 2. § 24. Zweifelhaft war aber doch die Kompetenz des Fori, weil der Minorenne durch die Entweichung seiner Exemtion verlustig ging (§ 83. 85. 102.) und die Creditores erst nach seiner Entweichung klagten, wenn gleich ihre Forderungen aus der Zeit herrührten, wo Debitor im Amte stand.

§ 25.

§ 116. h. t. § 13. tit. 7. Siehe auch Anmerk. ad § 76. tit. 29. G. O.

§ 31.

Ausnahme, wenn in Berlin ein Kolonist, der zugleich eine eximirte Person ist, einen Polizeibedienten in dessen Officio beleidigte. St. VII. p. 125. N. 1. und p. 126.

§ 33.

Wittwen Französischer oder Pfälzer Kolonisten, die zur Zeit des Todes ihres Mannes mit diesem an einem Orte wohnten, wo kein Koloniegericht war, kommen, wenn sie an einen Ort ziehn, wo ein solches Gericht befindlich ist, unter die Koloniegerichte, sollten sie selbst auch deutscher Abkunft seyn. Dagegen wird die Tochter eines Kolonisten, welche einen Nichtkolonisten an einem Orte heiratete, wo keine Kolonie war, wenn sie als Wittwe nachher an einen Ort zieht, wo Koloniegerichte sind, dieser Jurisdiction nicht unterworfen. Rescr. 21. Decbr. 1801. St. XIV. p. 371.

§ 35.

§ 35.

Wegen der Militärpersonen und des Gesindes, als Kolonie-Bürger betrachtet, siehe das Rescr. vom 21. März 96. St. II. p. 165. Wegen der Frist, binnen welcher das ausländische Gesinde den Koloniegerichtsstand wählen darf, Rescr. 10. Juny 99. St. VIII. p. 383. Bey französischen Emigrirten wird die dreimonatliche Frist erst von der Zeit angerechnet, wo sie die Erlaubniß erhielten, sich im Lande aufzuhalten. Rescr. 4. Decbr. 97., St. VI. p. 224. und V. p. 293. Daß die, im § 35. den Fremden nachgelaßne Wahl nur einem Franzosen oder Pfälzer, welcher reformirter Religion ist, zustehen soll, Cabinetsordre 2. März 1801. St. XIII. p. 342.

§ 38.

Rescr. 13. Febr. 1793. Ed. IX. p. 1453.

§ 39.

Hof-Rescr. an das Berliner Stadtgericht vom 28. April 1800. über die Gränzen der Kriminalgerichtsbarkeit zwischen dem Stadtgericht und dem französischen Koloniegerichte. St. XI. p. 202. seq.

§ 40.

Rescr. für Süd-Preußen vom 25. Juny 96. Anmerk. ad § 128.

§ 42.

Rescr. 12. April 1799. wegen des Fori der deutschen Reichsfürsten und Stände. St. VIII. p. 388.

§ 47.

Ob Literati, die bei gemeinen Schulen arbeiten, exemt sind? St. XV. p. 295.

§ 48.

Fremde durchreisende Militärpersonen, Volontairs, Kriegsgefangene. Cabinetsordre, 14. April 1795. St. II. p. 169.

Wegen

Wegen der Kadettenlehrer und Maitres confer. §73. h. t. Siehe überhaupt B. II. p. 79. seq.

§ 52.

B. II. p. 90. ferner G. O. III. 1. § 18. Patent wegen Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements dd. 23. Octbr. 98. St. VI. p. 383. Wegen der Beschwerden gegen das General-Auditoriat confer. das Hof-Rescr. an das Kammer-Gericht 7. May 96. St. II. p. 219. Wegen Veränderung des Ober-Kriegs-Collegii. Rescr. 21. Novbr. 96. Ed. X. p. 746.

§ 58.

Canzellisten gehören nicht zu den Bedienten niedern Ranges (Rescr. 29. März 96. St. V. p. 236.) Rescr. 26. May 95. wegen Delegation des Fori der niedern Accisebedienten exclusive des Einnehmers. (St. I. p. 423. Anderweites Rescr. 17. July 97.)

§ 63. 68.

Beispiel bei einem Ehescheidungs- und darauf gefolgten Auseinandersetzungsprozeß. St. XV. p. 299.

§ 66.

§ 112. h. t.

§ 69.

Declaration 24. Septbr. 98.

§ 71.

Jurisdiktion der Preuß. Gesandten in Constantinopel und in der Levante, über Preuß. Unterthanen oder Schutzverwandte. St. XIII. p. 292.

§ 72.

Statt des § 38. 39. ist im Texte der § 42. 43. zu allegiren.

§ 73.

Wegen der Lehrer bey den Kadetten-Korps und

den

den übrigen, zum Militair-Etat nicht gehörigen Offizianten, Rescr. 3. Decbr. 1798. St. XI. p. 268.

§ 75.

Professoren zu Frankfurt. St. IX. p. 287.

§ 76.

Eltern oder Vormünder müssen Einwendungen gegen konsentirte Schulden ihrer Söhne bei dem akademischen Foro ausführen, zuvor aber das Schuldquantum bei ihrem persönlichen Richter deponiren. § 27. der Verordn. vom 8. Jan. 1802.

§ 82. a. et b.

Publ. wegen Einführung des Landrechts bey den Militärgerichten v. 14. März 97.

§ 82. lit. c.

G. O. I. 24. § 26.

§ 83.

cfer. § 102. h. t. und Rescr. vom 24. July 1797. St. V. p. 296.

§ 84.

Pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Militärpersonen stehen in Personalibus zufolge der Kabinetsordre vom 26. April 98. unter dem Generalauditoriat, Kriegskonsistorio, oder den Gouvernementsgerichten, (St. VI. p. 360.) auch wenn sie als Gutsbesitzer kontrahiren, und, sobald ein Richter die Qualität des Beklagten erfährt, muß er die Klage ex officio an das Militärgericht weisen, und nicht erst auf die Exception warten. Rescr. 15. April 99. St. X. p. 396.

§ 85.

Aus dem, ad § 128. anzuführenden Rescr. v. 9. Septbr. 98. scheint zu folgen, daß der Kassirte unter dem Foro exemto bleibt. Siehe übrigens LR. II. 8. § 71.

§ 87.

§ 87.

LR. II. 9. § 84.

§ 88.

Gerichtsstand in Injuriensachen. Rescr. 11. April 96. St. II. p. 184. Der letzte Theil des § 88. kommt nur dann zur Anwendung, wenn am Ort keine Gouvernementsgerichte sind, auch werden die Rechtsmittel an das Generalauditoriat gerichtet. Rescr. 23. May 1796. St. II. p. 221.

§ 89.

Dem allegirten § 583. ist der § 483. zu substituiren.

§ 90.

Wittwen französischer oder Pfälzer Kolonisten § 30.

§ 91.

Wittwen der Kanzellisten sind eximirt. Rescr. 21. März 96. St. IV. p. 267. Die Regulirung der Verlassenschaft eines niedern Eximirten geschieht bei dem Obergericht, die Vormundschaft aber, so wie die Personaljurisdiktion über die minorennen Kinder der Verstorbenen kompetirt dem Untergericht, unter welchem die Mutter steht, sobald entweder Letztre, oder das Untergericht darauf anträgt. Rescr. 29. März 96. St. V. p. 235. und VI. p. 222.

§ 92.

Wo die Erbeserklärung über den Nachlaß einer Militärperson erfolgen muß? St. XV. p. 81.

§ 94.

Ob geschiedne Frauen französischer Kolonisten unter dem Kolonie-Gerichte bleiben? Rescr. 22. April 99. St. VIII. p. 391.

§ 97.

Rescr. 24. July 97. St. V. p. 343.

§ 98.

§ 98.

cfer. § 20. h. t.

§ 99.

Bevormundung der Leibesfrucht. St. XI. p. 273.

§ 100.

Es entsteht nun die Frage, ob z. E. ein Prinzl. Heinrich oder Ferdinandscher Amtsrath, der in einer Provinz Prinzliche Güter administrirtet, wegen Personalansprüchen, die nicht das Gut betreffen, in Berlin, oder ob er bei dem Landes-Collegio derjenigen Provinz, in welcher die Güter liegen, auf denen er wohnt, zu belangen sey. Ich glaube das Letztre, denn er ist blos ein Haus-Officiant im Sinn des § 177. tit. 5. Th. II. des Landrechts, und nur seine Beziehung auf die Güter macht ihm dazu. Wegen der Hausofficianten siehe auch LR. II. 17. § 47.

§ 103.

Vorladung der Seehandlungskompagnie, wenn sie Beklagter ist, Rescr. 6. Novbr. 94. St. I. p. 54. Die Nutzholz-Administration wird nicht in Berlin beim Kammergericht, sondern allemal bei demjenigen Landes-Collegio belangt, worunter das Gut liegt, dessen Holz verkauft worden. Rescr. 6. July 95. St. XI. p. 197. und V. p. 157.

§ 104.

Forum der Untergerichtsreferendarien und Auskultatoren. Rescr. 24. July 97. St. V. p. 302.

ad § 105.

cfer. § 23. tit. 41.

ad § 107.

cfer. § 81. h. t.

§ 108.

Grundstücke der Armenanstalten haben die Rechte der Kirchengüter. LR. II. 19. § 43.

§ 109.

§ 109.

cfer. LR. II. 8. § 7. seq. Rescr. 13. Oct. 94. wegen der, im Lande zwar angeseßnen, aber fast immer im Auslande sich aufhaltenden Gutsbesitzer. Ed. IX.

§ 111.

In Hinsicht auf das Berliner Stadtgericht. s. St. XI. p. 212.

§ 112.

Für den Fall, wenn der Besitzer des Grundstücks eine pensionirte Militärperson ist, verfügt das Rescr. vom 15. April 99. St. X. p. 396. das Nähere.

§ 113.

Wegen Prozessen bey Rückgewähr der Pacht Rescr. 28. Januar 99. St. VIII. p. 381. Daß Nro. 6. nur in Ansehung des Käufers gegen den Verkäufer zu verstehen, und in wiefern überhaupt der dingliche Gerichtsstand der Militärpersonen als gewesener Besitzer von Immobilien statt finde? St. II. p. 170. Siehe übrigens auch den § 66. h. t. Im Anfang des § 113. soll es statt wenn aber wohl heißen: wenn daher.

§ 114.

cfer. § 35. tit. 7.

§ 115.

LR. I. 20. § 46. 47. G. O. 24. § 63. und ibid. 52. § 64.

§ 116.

cfer. § 25. h. t.

§ 119.

G. O. 29. § 42.

§ 122.

§ 32. tit. 7.

§ 125.

§ 140. h. t.

§ 127.

LR. II. 17. § 34.

§ 128.

LR. II. 1. § 68. Jüdische Ehesachen gehören in Neu-Ostpreußen für die Untergerichte. St. X. p. 180. Zweifelhaft scheint es, ob, wenn eine Frau gegen ihren, auf der Festung sitzenden Mann auf Ehescheidung klagt, sie die Klage bey dem Gouvernement oder bei dem Kriegs-Consistorio als Militair-Foro oder bei demjenigen Provinzial-Collegio anbringen muß, worunter der Mann gehörte, ehe er die Festungsstrafe antrat. Man sollte wohl unterscheiden, ob der Mann auf Lebenslang, oder nur auf eine bestimmte Zeit zur Festung kondemnirt wurde, § 14. h. t. und ob die Frau blos auf den Grund des § 704. tit. 1. Th. II. LR. gleich bei Gelegenheit des ergehenden Straferkenntnisses, und der hierauf erfolgten Ablieferung des Mannes, oder erst, nachdem derselbe schon lange Zeit auf der Festung gesessen, klagt. Stellt sie ihre Klage tempestive deshalb an, weil der Mann zu jener Strafe verurtheilt worden ist: so glaube ich, sie kann von dem Provinzial-Collegio angenommen werden, denn nach einem, in Sachen W. contra den kassirten Steuereinnehmer B. unterm 9. Sept. 98. an die Glogauer O. A. R. ergangnen Rescr., können persönliche Klagen gegen einen zeitigen Festungsarrestanten, die aus ältern Verbindungen angestellt werden, von der Regierung angenommen werden, unter welcher auch dessen Frau bleibt. Im Allgemeinen handelt das General-Reglem. vom 28. März 1737. von dem Verhältniß der Gouvernements-Jurisdiktion gegen die Civil-Gerichtsbarkeiten.

ad § 129.

cfer. St. XV. p. 302.

§ 130

§ 130 bis 134.

1) Medizinalforum, St. XI. p. 200. wo auf die Instruction für die sämmtlichen Provinzial-Collegia medica vom 21. April 1800. Rücksicht genommen wird. Wegen dieses Fori siehe auch Vaters Repertorium und dessen Preußisch-Schlesische Civil-Medicinal- und Sanitätsverfassung, Breslau 1800. Die, bei Gelegenheit der, von der Herrschaft zu bezahlenden Kur kranker Unterthanen, vorfallenden Prozesse gehören zur Kammer. St. XII. p. 183.

2) Wenn die Seehandlungs-Kompagnie oder Nutzholz-Administration bei einem Prozeß interessirt ist, Anmerk. ad § 103. h. t.

3) Streitigkeiten eines Kolonisten mit dem Dominio oder Königl. Amte, wegen seiner Ansetzung, gehören zum Kammer-Ressort. St. V. p. 167. und XII. p. 175. Streitigkeiten zwischen Kolonisten und Gemeinden gehören nach dem Rescr. vom 16. Februar 99. zur Regierung.

4) In Gestüte-Sachen kompetirt in 2. Instanz den Justiz-Collegiis die Kognition. St. II. p. 255.

5) Wegen Lieferungsprozesse zwischen Privatis und dem Feld-Krieges-Kommissariat, siehe St. III. p. 321.

6) Wenn ein Polizeibeamter sich in Justizsachen mischt, steht die Untersuchung der Kammer zu. St. XI. p. 248.

8) Wegen der Fabrikarbeiter, die außer der Stadt wohnen, desgleichen wegen der Conzessionarien. St. VII. p. 132. 137.

9) Wegen der Erklärung eines Privilegii oder einer Conzession, ist die Decis. vom 23. Januar 1795. in

in K. A. XIII. p. 354. zu merken. Siehe auch St. V. p. 181.

10) Ob Steinkohlengruben in Schlesien, welche auf einem Fideikommißgrunde liegen, Fideicommißeigenschaft haben, gehört zur Entscheidung des Landesjustizcollegii. St. IX. p. 165.

11) Prozesse aus Kontrakten zwischen Privatis, und den Kammern in Sachen ihres Ressorts. Decis. 30. July 98. St. VI. p. 59.

12) Decis. der Jurisdictionscommission vom 23. Jan. 97. (St. III. p. 337.) wornach der Streit zwischen mehreren Mühlbesitzern über die Entziehung des nöthigen Wassers, zur Regierung gehört. Das Ressort-Reglement für Anspach und Bayreuth ist vom 10. Decbr. 1798., das für Südpreußen vom 15. Decbr. 1795., das für Neuostpreußen v. 3. März 97. datirt. St. V. p. 23. und bemerke ich hier nur noch, daß in den Kleinschen Annalen und Stengelschen Beiträgen die Entscheidungen der Jurisdiktionskommission und die Verhandlungen wegen des Ressorts zu finden sind, auch das Vatersche und Hoffmannsche Repertorium ausführliche Auskunft darüber geben. Solches hier zu wiederholen, gehört nicht in meinen Plan, auch läßt sich das Ressortwesen in Form eines alphabetischen Registers, oder nach einer systematischen Ordnung besser zusammen fassen, als in Anmerkungen zu einzelnen Gesetzstellen, zumal der § 130. tit. 2. der Ger. Ord. und die folgenden §§. selbst nur Beyspiele angeführt haben. Jeder muß sich zu dem Ressortreglement seiner Provinz die neuern Entscheidungen notiren.

§ 135.
G. O. 9. § 20.

§ 140.

§ 140.

§ 15. tit. 37.

§ 143. 144.

G. O. 39. § 24. III. 3. § 12. seq.

Wenn Bekl. auf den Fall, daß er verliehren sollte, seinen Regreß gegen den Domainenbeamten nehmen könnte, welcher in der Kurmark einen integrirenden Theil des Justizamts ausmacht: so findet provocatio ad forum superius statt. Rescr. 30. Januar 1797. St. XI. p. 198. Siehe auch das Rescr. vom 18. Septbr. 97. St. V. p. 396. seq. wegen der entferntern Grade der Verwandschaft des Unterrichters mit der Parthey.

§ 146.

Ob Polizeidirektoren bey dem Obergericht zu belangen? A. I. 2. p. 202.

§ 154.

Auch die Erben des Verwalters müssen sich dort einlassen. LR. II. 18. § 913.

§ 159.

Hier ist der 19. Titel zu allegiren, in specie die Anmerk. zum § 17. ibid.

§ 161.

G. O. I. 16. § 2. No. 3. und § 7. Siehe auch das Rescr. 14. März 97. St. VI. p. 232. Auf auswärtige Militärpersonen ist obiger § nicht anwendbar. Rescr. 18. Novbr. 94. St. I. p. 53.

§ 169.

Rescr. an die Regierung zu Bialstock vom 25. Jan. 1798. wornach keine Ausländer als Schiedsrichter zuzulassen. St. X. p. 423.

§ 174. 75.

Quaeritur, ob unter dem ordentlichen Richter dasjenige Gericht, welches sonst in 1ter Instanz erkannt

kannt haben würde, oder der Apellationsrichter zu verstehen? (G. O. tit. 30. § 55.)

§ 177.

Bei dem Edikt vom 21. July 87. ist die Deklaratoria vom 17. März 94. wegen des fori originis, auch das Rescr. vom 31. März 94. zu merken, wornach dem foro delicti commissi die Führung der Inquisition principaliter zukommt. Auch bestimmt das Rescr. vom 12. Novbr. 1800. (St. XII.) daß dem erstern der Vorzug vor dem foro domicilii zu geben. Nach dem Rescr. vom 1. Aug. 96. gehört die Cognition über das Auftreiben der Gesellen zum Ressort der Policei (St. III. p. 305.) Siehe hierbei das Circ. vom 30. Decbr. 98. Abschn. 1. § 13. wobei jedoch in Ansehung der Bergleute der 9. Band der Beiträge p. 79. nachzuschlagen. Instruction vom 26. Febr. 99. wegen Untersuchung der Diebstähle ꝛc. Reglement wegen Einrichtung der Inquisitoriate in Südpreußen dd. 10. April 96. Rescr. vom 17. May 97. wornach den Südpreuß. Behörden erlaubt worden, Verbrecher, die im Auslande einen Diebstahl begangen, wenn sie weder ex origine noch ex domicilio Preuß. Unterthanen sind, ohne Anfrage, dem foro delicti commissi anzubieten und auszuliefern, solches aber bei Hofe anzuzeigen. Publ. wegen der Criminal-Jurisdiction der Lotteriegerichte v. 13. Aug. 1800. St. XI. p. 409. In Ansehung der Collision zwischen dem Berliner Stadt-Gericht und den französischen Koloniegerichten, siehe St. XI. p. 202. Durch die Verordnung dd. Berlin 20. Jan. 1800. ward den Untergerichten in Schlesien die Befugniß ertheilt, unter gewissen Einschränkungen criminaliter zu erkennen, sie wurde aber durch das, an die Breslauer O. A. R. ergangne Rescr. vom 27. May 1801. wieder aufgehoben. In Ostpreußen

preußen hat jene Verordnung keine gesetzliche Kraft St. XI. p. 252. Wegen Besetzung eines Criminalgerichts siehe St. III. p. 313. und XIV. p. 250., wie denn überhaupt das Vatersche Repertorium und dessen Criminalrecht über die Lehre vom Gerichtsstande Auskunft giebt.

§ 178.

In Südpreußen entstand bei Gelegenheit der Insurrektionsverbrechen die Frage: ob, wenn der Verbrecher in dem Criminalurtel überhaupt zum Schadensersatz oder auch schon zu einem bestimmten Quanto verurtheilt worden, alsdann über seine Verbindlichkeit nochmals in Separato im gewöhnlichen, oder doch in processu executivo zu erkennen sey. Ein an die Peterkauer Regierung am 4. Novbr. 97. erlaßnes Rescr. giebt hierüber Bestimmungen, und setzt zugleich fest, unter welchen Umständen auch in andern Sachen von dem Criminalkollegio über den Schadensersatz zu erkennen sey.

Titel 3.

§ 1.

In der Regel darf die Parthei nicht mehr in Person erscheinen. Circ. 19. Decbr. 99. No. 5. Wegen der Mandatarien in Injurien-Sachen. St. IV. p. 272. Siehe auch St. VII. p. 298.

§ 6.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 9.

§ 14.

§ 21. tit. 3. Th. III.

§ 17.

§ 76. h. tit.

§ 20.

G. O. III. 3. § 21. und I. 7. § 36.

§ 22.

Wegen der Auditeurs siehe Rescr. 10. März 94.

§ 25.

Der Assignatarius hat, wenn er den Angewiesenen im Namen des Anweisenden verklagt, ein Mandatum praesumtum LR. I. 16. § 281. Siehe St. VI. p. 294. und wegen der Versicherungen LR. II. 8. § 2277. 78.

§ 28.

Die Nachbringung der Vollmacht muß noch während dem Laufe der Instruktion erfolgen, und es ist nicht erlaubt, im Erkenntniß festzusetzen, daß sie noch beizubringen sey. G. O. tit. 16. § 2. Nro. 5.

§ 32.

Zu der beglaubten Abschrift ist der nämliche Stempelsatz zu nehmen, der zur Vollmacht selbst erforderlich ist. Rescr. 13. Aug. 1801. St. XIV. p. 199. Ein General-Bevollmächtigter braucht zu gerichtlichen Handlungen keinen Justiz-Commissarium zu substituiren, sondern kann sie selbst errichten. St. VI. p. 294. Daß der Generalmandat. zu Handlungen, welche eine Specialvollmacht erfordern, nicht eine solche Vollmacht nöthig hat, worin diese oder jene bestimmte Handlung genannt wird, vielmehr es hinreichend ist, wenn er überhaupt zu Handlungen dieser Art im Allgemeinen authorisirt wird, folgt nicht nur aus dem Begriff eines Generalmandats, sondern auch aus dem, in plurali gebrauchtem Wort Handlungen und aus LR. I. 13. § 118. und G. O. II. 3. § 15. Aus letzterm erhellt aber auch, daß diese Handlungen, wie sie der § 99. tit. 13. des LR. aufführt, ausgedrückt werden müssen. Es darf also zwar nicht heißen: Der NN. soll mit dem A. über dies oder jenes bestimmte Object einen Vergleich schließen können, aber er

muß

muß doch überhaupt zur Abschließung von Vergleichen berechtigt werden.

§ 36.

Ausstellung der Vollmacht eines Frauenzimmers auf ihren Geschlechtsvormund, G. O. tit. 1. § 29.

§ 37.

Wegen der Strafe per 10 Rthl. siehe St. III. p. 349. V. p. 303.

§ 40.

In welchem Falle die Genehmigung der Gutsherrschaft ad agendum et respondendum beizubringen, Circ. 19. Decbr. 1799. Abschn. 4. Ausgebliebne Mitglieder der Gemeinden, deren Zahl mehr als $\frac{1}{3}$ der Kommune ausmacht, werden, wenn sie von dem Gegenstande der Verhandlung bei der Einladung avertirt worden sind, und falls die Zahl der ausgebliebenen $\frac{1}{3}$ oder weniger beträgt, werden die Abwesenden auf jeden Fall für einwilligend geachtet, so daß in beiden Fällen die Abwesenden und Widersprechenden den Beschluß der Erschienenen wider sich gelten lassen müssen. Rescr. 29. Juny 1801. St. XIV. p. 231.

§ 43.

Dieser Nachweis ist aber gewöhnlich schwer zu führen, und zieht oft größre Weitläuftigkeiten nach sich, als eine Vernehmung aller Bürger. Durch das Rescr. vom 3. Juny 97. ist für Südpreußen bestimmt, in welchen Fällen die Repräsentanten die Vollmacht allein ausstellen können, nämlich jedesmal, wenn nicht das Privatvermögen der Bürger periclitirt. cfer. auch die Circ. Verordn. v. 19. Decbr. 1799.

§ 47.

LR. II. 11. §. 658.

§ 51.

LR. II. 18. § 560.

§ 53.
ibid. 18. § 501. seq.

§ 55.
G. O. tit. 8. § 30.

§ 57.
LR. I. 13. § 186. seq.

§ 59. 60.
G. O. tit. 20. § 6. LR. tit. 9. § 386.

§ 73.
Circ. 1. Febr. 1799.

Titel 4.

§ 3.
cfer. G. O. III. 1. § 16.

Titel 5.

§ 4.

Ad Nro. 6. in fine ist der § 81. Lit. a tit. 10. zu merken.

Ad Nro. 7. et 8. ist auf den § 30. tit. 1. § 136. tit. 2., § 106. tit. 17. Th. I. des Landrechts Rücksicht zu nehmen. Ad Nro. 9. notetur der § 12. tit. 17. der Gerichtsordnung.

§ 9.
Rescr. 16. Januar 97. St. V. p. 304.

§ 11.

Hier ist der § 8. tit. 6. und specialiter ad Lit. c. der § 81. tit. 10 zu merken.

§ 12.

§ 7. tit. 6. Rescr. v. 3. Oct. 1801. (St. XIV. p. 202.) wornach ein Holzberechtigter, welcher nicht zufolge der Kabinetsordre vom 18. July 99. die Hälfte in Torff oder Geld nehmen will, sondern absolut Holz verlangt, mit seiner hierauf gerichteten Klage per Decre-

Decretum abzuweisen. Auch bestimmt die Kabinetsordre vom 21. Novbr. 1801. die Abweisung desjenigen, der einem Landman seine bäuerliche Nahrung streitig machen will, deren Erwerbung ihm den Abschied verschaffte. (St. XIV. p. 233.) Einen andern Fall siehe im 15. Bande der St. Beiträge. p. 307.

§ 24.

Ob mehrere Personen zusammen klagen oder belangt werden können? tit. 1. § 35.

§ 29.

cfer. § 81. Lit. b. tit. 10., § 43. tit. 13.

Titel 6.

ad § 7.

cfer. LR. I. 9. § 556.

§ 9.

Statt des 4ten Titels, ist wohl der fünfte gemeint.

§ 10. Nro. 2.

cfer. § 37. tit. 8.

§ 14. Nro. 2.

Anmerk. ad § 1. tit. 3. G. O.

Dem Citato wäre jetzt wohl der 9. Abschn. des Circ. vom 30. Decbr. 98. und der 5te des Circ. vom 19. Decbr. 99. zu eröffnen.

§ 14. Nro. 5.

cfer. § 21. tit. 41., § 50. tit. 36.

Titel 7.

§ 1.

Rescr. vom 9. Juny 1800. wegen der Form der an die Partheien zu erlassenden Rescripte, Resolutionen

tionen und Verfügungen. Das Rescr. vom 26. März 98. (wodurch das Publ. vom 17. März 98. wegen des Verhaltens der Partheien bei Immediatbeschwerden communicirt worden ist) befiehlt wiederholt verständliche und faßliche Verordnungen. St. VI. p. 366. Verfügungen an Partheien im Auslande sind auch in deutscher Sprache zu erlassen. St. VII. p. 300.

ad § 3.

cfer. § 33. Lit. c. § 34. h. t.

§ 12. und 13.

cfer. G. O. tit. 2. § 116. und Rescr. v. 30. Juni 1800. und 16. Juli 1798.

§ 15.

cfer. § 42. seq.

§ 20.

Wenn ist bei Vorladung Königlicher Accise- und Zollbedienten ihren Vorgesetzten Nachricht zu geben? Rescr. 30. Januar 97. St. V. p. 330. Ausdehnung des § 51. des Südpreuß. Ressort-Reglem. auf Zollbediente. Rescr. 9. April 96. Siehe auch wegen der Kammerofficianten in Schlesien B. II. p. 309.

§ 25.

cfer. § 26. tit. 30.

§ 26.

Dieser § ist durch das Rescr. vom 23. Januar 1797. näher bestimmt, und erhält das Postamt pro insinuatione 3 Gr. Wegen des Postscheins macht der § 32. tit. 36. eine Ausnahme.

§ 28.

§ 12. tit. 35. Wegen Insinuation einer Klage an die Seehandlung, siehe St. I. p. 44.

§ 35.

cfer. § 48. tit. 6.

ad

ad § 36.

Der Schluß dieses §. veranlaßt die Frage, wie es zu halten, wenn die Parthey ihr Domicilium ganz aufgegeben hat, so daß der § 21. nicht anwendbar ist. Alsdann muß wohl der § 13. beobachtet werden, welches freilich eine Zögerung in dem Rechtsgange verursacht.

§ 43. 45.

Die Insertion in den Zeitungen ist gar nicht wesentlich nothwendig. Rescr. 8. Octbr. 1801. St. XIV. p. 303.

ad § 47. Lit. a.

A. II. 1. p. 46. Ein Fehler bei der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter schadet nur in sofern, als an der Zeit um mehr als 14 Tage gefehlt worden. Rescr. 27. April 1801. St. XIV. p. 239. Wegen des Satzes der Affixionsgebühren in Süd- und Neuost-Preußen siehe Rescr. an die Thorner Regierung vom 16. Novbr. 97. welches auch in andern Provinzen anzuwenden, wo keine Provinzialbestimmung vorhanden ist, denn die Sporteltaxe von 1787. enthält nichts davon. St. XV.

§ 47. Lit. b.

Rescr. 16. July 98. wegen der Legalität einer Ediktalcitation. Ed. X.

ad § 48. Lit. b.

cfer. LR. I. 11. § 384.

ad § 48. Lit. c.

cfer. LR. I. 11. § 383. ibid. 15. § 16. G. O. tit. 24. § 9., ibid. tit. 29. § 83.

ad § 48. Lit. d.

cfer. LR. I. 7. § 231., ibid. 16. § 66.

§ 49. Nro. 1.

LR. II. 8. § 909. Siehe auch G. O. I. 20. § 20.

ad

ad § 50.

cfer. LR. I. 5. § 440. A. I. 4. p. 421.

ad § 51.

cfer. LR. I. 18. § 625. und § 785.

Titel 8.

ad § 2.

vid. Circ. 1. Februar 1799.

ad § 6.

cfer. § 31.

ad § 8.

cfer. § 37. tit. 52.

§ 9. 10.

Sportelsätze für Kontumazialtermine und Urtel. Rescr. 2. Septbr. 1799. St. IX. p. 122. Justiz-Commissarien erhalten bei einer Instruction in Contumaciam als Mandatarii des Klägers pro Instructione eben so viel, als der Richter für den Contumazialbescheid ansetzt. Rescr. 15. Aug. 96.

ad § 14.

conf. Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 5. § 87. tit. 10.

§ 15.

Ob gegen eine Agnitionsresolution ein Rechtsmittel statt finde? cfer. M. z. W. 1. p. 245.

§ 16.

Da hier blos zwei Wege vorgeschrieben sind, nämlich, daß der Kläger die Reposition der Acten suche, oder auf eine gerichtliche Wiederholung des Anerkenntnisses dringe: so scheint es nicht statthaft, die Acten zur Abfassung eines Kontumazialerkenntnisses vorzulegen, wie bei mehrern Collegiis zu geschehen pflegt. Es ist aber nicht zu läugnen, daß dieser modus procedendi

dendi eben dasselbe, und zwar weit schneller und mit weniger Kosten bewirkt, als die Wiederholung der Citation. § 11. lit. 32.

ad § 22 und 23.

Wenn einem zulassigen Prorogationsgesuche nicht deferirt worden, und dieserhalb das Contumazialurtel angefochten wird: so kann der Beklagte verlangen, daß die Instruktion und Aburtelung nochmals in 1ter Instanz erfolge. Rescr. 27. July 1801. St. XIV. p. 209.

ad § 29.

conf. § 13. tit. 10. § 42. tit. 7. Th. III. der G. O. Bemerkenswerth ist es, daß sonst der Mandant die Facta Mandatarii vertreten, und sich an diesen regressiren muß. § 87. tit. 10.

ad § 33. seq.

cfer. Circ. 1. Februar 98.

Titel 9.

ad § 8.

cfer. § 12. tit. 17.

ad § 9.

conf. tit. 19.

ad § 11. in fine.

cfer. G. O. I. 13. § 4. und III. 3. § 30.

ad § 21.

cfer. § 135. tit. 2., § 79. tit. 10.

ad § 34.

cfer. § 58. 90. tit. 10.

ad § 37.

cfer. § 170. tit. 10.

ad § 40.

cfer. § 2. tit. 8.

ad

ad § 41.

Statt des allegirten tit. 5, ist der 6. Titel zu allegiren.

ad § 42.

cfer. § 19. tit. 20. Ob, wenn im Instruktionstermin blos die Klage beantwortet werden kann, mithin ein neuer Termin zur Instruktion angesetzt wird, alsdann der Kläger hierzu sub Cominat. instruct. in contumac oder repos. actorum vorzuladen? cfer. M. z. W. 7. p. 205.

ad § 44.

cfer. § 15. der Einleitung, § 100. tit. 10., § 23. tit. 23. der Gerichtsordnung.

ad § 48.

cfer. § 6. tit. 11.

Titel 10.

ad § 2.

cfer. § 17. Einleit. § 5. Lit. b. hoc tit.

ad § 3.

cfer. § 6. 8. tit. 12. § 19. ibid. § 22. tit. 5.

ad § 4. et 10.

cfer. § 23. tit. 23.

ad § 11.

cfer. § 52. Nro. 4. tit. 23.

ad § 15.

cfer. § 42. tit. 7. Th. III. Circ. 1. Febr. 99.

ad § 17.

cfer. § 58. h. t. § 36. tit. 42.

§ 19.

vid. Circ. d. 30. Decbr. 98. Abschn. 5.

ad § 26.

cfer. § 29. tit. 3. Th. III., § 65. tit. 25. Th. I.

ad § 27.

vid. § 82. seq. § 376. § 38.

§ 38. Lit. a.

Das allgemeine Circ. vom 11. Oct. 97. modificirt diese Verordnung. Nur bei sehr verwickelten Sachen ist die Anfertigung eines status Causae et controversiae noch erforderlich. Siehe übrigens G. O. III. tit. 3. § 33.

§ 49.

Hiernach muß der Dezernent, der im 2. Senat Sitz und Stimme hat, doch im ersten Senat den Vortrag thun.

§ 52.

Dieser §. ist durch die Cabinetsordre vom 8. März 98. abgeändert. Das Begleitungs-Rescr. ist vom 21. März ejusdem.

ad § 53. 54.

Wegen Nachweisung der pohlnischen Gesetze bei Südpreuß. Gerichtshöfen siehe das Edikt vom 28. März 94., das Rescr. vom 10. Septbr. 96., das Circ vom 28. Novbr. 95., die Deklaration des Edikts vom 28. März 94. de dato d. 30. April 97., und das Rescr. an die Posner Regierung v. 14. December 98. (St. X. p. 189.)

§ 56.

Ein Beispiel in Injurien-Sachen giebt das Circ. vom 19. December 99. Nro. 9.

§ 57.

§ 42. tit. 14.

§ 58.

§ 90. § 107.

§ 59.

Rescr. an die Posner Regierung vom 16. März 97. wie viel den Oeconomiebeamten und Forstbedienten in Privatangelegenheiten an Diäten passiret.

§ 75.

§ 75. Lit. b.

G. O. I. 33. § 5.

§ 79.

§ 41. tit. 17.

§ 81. Lit. b.

cfer. § 11. tit. 11.

§ 86.

Was heißt untheilbar? § 4. Nro. 8. tit. 5.

§ 87.

§ 14. tit. 8.

§ 91.

§ 101. h. t.

§ 92. Lit. b.

Der §. 106. fügt ein viertes Erforderniß bey.

§ 93.

§ 54. tit. 29. der G. O.

§ 99.

§ 39. tit. 22.

§ 100.

§ 15. Einleitung.

§ 102.

§ 39. tit. 22.

§ 105.

§ 12. Nro. 4. tit. 22.

§ 107.

§ 58. § 17. 21. tit. 16.

§ 111.

Wenn das vidimirende Gericht das Originaldocument selbst aufgenommen oder ausgefertigt hat, dürfen bei der Vidimation nicht sämmtliche Interessenten zugezogen werden. G. O. II. 3. § 28.

§ 113. Lit. a.

Wie wäre es aber, wenn ein Theil behauptete, daß in dem, in Bezug genommnen Document, dessen Auf-

Aufhebung ausdrücklich verboten sey? Ist ein solches Verbot nicht offenbar ungültig: so dürfte doch wohl die, in Bezug genommene Urkunde herbeigeschafft werden müssen, jedoch könnte der Richter zuvor das Juramentum calumniae fordern. cfer. tit. 13.

§ 115.

LR. I. 5. § 111. seq.

§ 120.

RL. I, 5. § 170.

§ 124.

G. O. II. 2. § 42. seq. ibid. § 50. Daß Militärgerichte aus einem kommandirten Officier und dem Auditeur bestehen, bestimmt das Rescr. vom 28. September 1795. Wegen der Archive der Magisträte siehe Th. II. tit. 8. § 136. Wegen der in den Archiven befindlichen Privaturkunden § 158. Lit. c. hoc tit.

§ 125.

Wenn die Recognition nur die eidliche Diffession verhindern soll, so braucht blos die Unterschrift anerkannt zu werden, ohne das Document vorzulesen, und dessen Inhalt genehmigen zu lassen. G. O. II. 3. § 26. Wegen der zweyten Gerichtsperson, unter welcher der Protocollführer wohl verstanden wird, siehe Abschn. 5. des Circ. vom 30. Decbr. 98.

§ 126.

Einwendungen gegen den Inhalt eines gerichtlich bestätigten Vertrages, LR. I. 5. § 203. Wenn ist der Beweis für vollführt zu achten, daß dem gerichtl. Documente die gesetzlichen Erfordernisse fehlen, oder ein Irrthum dabei vorgefallen sey? Th. I. tit. 13. § 19. 20.

§ 127.

Der Bezug auf die Protocolle und Register ist nicht nothwendig. St. XIII. p. 363.

§ 129.

Dahin gehören die, bei Preußischen Ambassaden im Auslande zu Protocoll gegebnen Erklärungen. St. XII. p. 274. Ad Nro. 2. des § 129. scheint die Vorlesung des Protocolls nicht nothwendig, sondern die Unterzeichnung hinreichend zu seyn. St. XII. p. 277. Circ. v. 30. Decbr. 1798. Abschn. 5.

ad § 130.

cfer. LR. I. 5. § 126. G. O. III. 7. § 49.

§ 131.

Th. I. tit. 13. § 20.

§ 133.

Wenn hier von gerichtlicher Anerkennung die Rede ist: so wird blos von Recognition der Unterschrift gesprochen; denn, wäre vom Anerkennen des Inhalts die Rede: so widerspräche dieses Gesetz dem § 125. 26. Siehe dagegen G. O. II. 3. § 26. und III. 7. § 77. auch tit. 28. § 2. Nro. 3.

§ 134.

Dieser §. sollte so lauten: er muß sie sofort für seine Hand und Unterschrift erkennen oder schwören. Denn wenn er auch erklärt, sie wären nicht von seiner Hand: so wird er dadurch noch nicht vom Eide entbunden. In wie fern der Product durch die von einem Andern mit seinem Willen geschehene Unterschrift seines Namens verpflichtet werde, siehe LR. I. 13. § 147. 148.

§ 136.

LR. I. 13. § 113.

§ 138.

LR. I. 13. § 147-49.

§ 139.

Daß es in der 4ten Zeile statt Producten: Producenten heißen müsse, fällt in die Augen.

§ 143.

§ 263. h. t.

§ 146.

§ 13. tit. 31.

§ 147.

Am Schluß ist der § 288. zu allegiren.

§ 148.

LR. I. 11. § 743. St. VII. p. 225.

§ 149. Lit. a.

§ 13. tit. 31.

§ 151.

Nach dem Rescr. vom 12. Januar 1801. können vorzüglich auch Kanzleibediente dazu genommen werden. A. II. 1. p. 57. St. XIII. p. 344.

ad § 156.

§ 23. Nro. 5. tit. 23.

§ 162.

§ 228. h. t.

§ 168.

Daß zwischen dem Kaufmann und dem Nichtkaufmann ein Waarenkauf geschlossen, oder, welches einerlei ist, daß Waaren geliefert werden, muß ja jedesmal aliunde dargethan werden. Ist also die Beweiskraft der Bücher erloschen: so beweisen sie auch nicht einmal die, im § 573. 574. gedachten facta semiplene. Siehe LR. I. 5. § 150.

§ 170.

§ 37. tit. 9.

§ 172.

§ 216.

§ 175.

Vorladung der Zeugen, die bei fremden Gesandten dienen, § 64. tit. 2., der Accise- und Zollbedienten, St. V. p. 332. Siehe auch noch § 61. tit. 35., § 40. Lit. b. tit. 41.

§ 180. Nro. 3.

§ 229. h. t.

§ 184.

oder nicht schwören will § 203. in fine.

§ 186.

§ 12. Nro. 4. tit. 22.

§ 187.

Es wäre daher wohl gut, wenn die Rendanten angewiesen würden, dergleichen Gebühren auf die schriftliche Anweisung des Deputati jedesmal zu zahlen. Siehe auch § 227. Nro. 5.

§ 188.

Auch ist die Verordnung vom 26. Octbr. 99. zu befolgen.

§ 190.

LR. II. 20. § 1413. seq.

§ 202.

Rescr. 7. März 96. St. II. p. 172. Verord. vom 26. Octbr. 99.

§ 203.

ad Nro. 1. LR. II. 20. § 1424.

ad Nro. 3. Justizcommissarii müssen dazu Spezialvollmacht haben. A. I. 4. p. 419. cfer. LR. II. 20. § 1423.

ad Nro. 5. § 1421. loco cit.

ad § 212.

cfer. LR. II. 20. § 1411. Lit. a et b.

§ 213. 214.

Rescr. an die Südpreuß. Collegia d. 28. Novbr. 1795.

§ 221.

Wenn nämlich der Aufenthaltsort der Zeugen in dem Departement des Provinzialcollegii liegt, denn im entgegengesetzten Fall darf der Richter sich ohne Einwilligung des Jurisdictionarii in dessen Gerichtsbarkeit nicht einmischen.

§ 226. Lit. b.

§ 26. tit. 16.

§ 227.

ad Nro. 6. not. LR. II. 20. § 465.

ad Nro. 7. der § 1405. ibid. und LR. II. 13. § 11. Was heißt ehrlos? St. XV. p. 2 9. Auch ist noch sub Nro. 8. beizufügen, daß derjenige, welcher durch Bestechung eine gerichtliche Verfügung erschlichen hat, so wie dessen Socius, zu keinem Zeugeneide zugelassen werden soll, G. O. III. 1. § 27. Diese Bemerkung ist jedoch auch im § 230. Nro. 16. enthalten.

§ 228. Nro. 8. et 9.

§ 86. h. t.

ad § 228. Nro. 10.

cfer. LR. II. 7. § 20. seq. Auch Rescr. v. 19. Decbr. 96., St. IV. p. 270.

§ 229.

Die Mutter eines entwichnen Schuldners ist nicht verbunden, den Aufenthalt ihres Sohnes auf Verlangen eines Gläubigers desselben eidlich zu manifestiren. Rescr. v. 1. Juny 1801. St. XIV. p. 204.

§ 230.

ad Nro. 12. ist der § 354. zu allegiren.

§ 232.

Nach dem Rescr. vom 19. Decbr. 96. (St. IV. p. 270.) kann auf die Aussagen solcher Zeugen, nach Umständen, auch ein nothwendiger Eid gegründet werden.

§ 234.

§ 5. tit. 9., § 3. und 21. tit. 10., § 5. Nro. 5. tit. 26., § 13. tit. 31. Th. I. der G. O.

§ 236.

§ 23. Nro. 5. tit. 23.

§ 338.

§ 232. § 230. Nro. 11. 12. § 229.

§ 251.

tit. 22.

§ 252.

LR. I. 4. § 49.

§ 253.

Es steht daher dem Bekl. frei, um die Abhörung der, vom Kläger vorgeschlagnen Zeugen zu hintertreiben, die Beweisführung zu übernehmen, und dem Kläger den Eid zu deferiren. Wenigstens kommt ihm dann der § 255. zu statten.

§ 254.

Die Parthey hat auch den § 378. zu berücksichtigen.

§ 255.

§ 266. § 294. 287. 303.

§ 256.

Litisconsorten § 25. tit. 17. Fall, wo die Eidesdelation unstatthaft. LR. I. 4. § 49.

§ 257. 58.

§ 292.

§ 274.

Hier denkt sich das Gesetz eine untheilbare Sache.

§ 275. 76.

§ 293.

§ 279.

§ 25. 27. tit. 17., § 7. tit. 19. Da Cessionarius alle, gegen den Cedentem zu formirende Einwendungen

dungen auch wider sich gelten lassen muß, (wenn nämlich Debitor cessus den Cessionarium nicht zum Gläubiger angenommen hat) so versteht es sich von selbst, daß Cessionarius nicht befugt ist, einen ihm über ein factum Cedentis, de veritate deferirten oder referirten Eid blos de ignorantia zu leisten, wie § 312. verordnet. Kann er ihn nicht de veritate leisten, und will er auch den Cedenten nicht adcitiren lassen: so ist er pro jurare nolente zu achten. Freilich würde wohl der Richter ex officio die Adcitation verfügen; obige Bemerkung findet aber auch auf den Fall Anwendung, wenn Litisdenunciat nicht erschienen ist, oder sich in den Prozeß gar nicht einlassen will, wo alsdann der Denunciant blos gegen ihn seinen Regreß nehmen kann, wenn er pro jurare nolente erklärt worden ist.

§ 285.

LR. 1. 13. § 99.

§ 288.

Nach § 147. kann derjenige, dessen von ihm producirte Zeugen das Instrumentum ex quo für unächt erklärt haben, dem Produkten über den behaupteten Inhalt desselben in der nämlichen Instanz den Eid deferiren.

§ 289. Lit. b.

Wenn also zwey, vom Kläger benannte glaubwürdige Zeugen, die Richtigkeit seiner Behauptung befunden, so scheint der Beklagte noch in der 1. Instanz dem Kläger den Eid deferiren zu dürfen. Daß der Bekl. mit dieser Delation so lange wartet, ist ihm nicht zu verdenken, aber für den Kläger ist es unangenehm, in sofern er den Eid, wenn er ihm bald bei der Beantwortung der Klage zugeschoben worden wäre, gern

abge-

abgeleistet hätte, und die Herbeischaffung der Zeugen ihm erst Zeit und Mühe gekostet hat.

§ 294.

Wenn der Acceptant weder eins noch das andre thun will: so findet § 298. Anwendung. Siehe auch § 378.

ad § 296. 97.

cfer. § 376.

ad § 308.

Zu den Worten: in wiefern die Thatsache, und der darüber geleistete Eid erheblich sind, in der 7. Zeile p. 312. bemerke ich Folgendes. Findet das Collegium, welches zufolge § 49. zu konkludiren hat, daß der Eid relevirt: so verfügt es die Ableistung desselben, und setzt die etwa streitige Formel fest, so daß, wenn ihn Kläger, dem er deferirt worden, nicht ableisten will, er für diese Instanz pro jurare nolente geachtet wird. Alsdann werden Acta wieder zum Spruch vorgelegt, und wahrscheinlich wird der Kläger abgewiesen. Behauptet er appellando die Irrelevanz des Eides, oder offerirt er sich noch zu dessen Ableistung: so ist die Rechtskraft der Sentenz abzuwarten, ehe mit der Instruktion des Klagegrundes angefangen werden kann. § 71. tit. 10. Findet das Collegium den Eid zwar relevant, er wird aber auch wirklich abgeleistet: so wird mit der Instruktion des Klage-Grundes vorgeschritten, und vor deren Beendigung werden Acta nicht zum Spruch vorgelegt. Auch dann, wenn die Formel des Eides streitig gewesen, und solche per Conclusum hat bestimmt werden müssen, muß nach Ableistung des Eides mit der Instruktion vorgeschritten werden. Die Relevanz desselben wird in der künftigen Sentenz beurtheilt, aber auch nur in diesem Fall (wenn nämlich über die Formel und den Umfang des Eides gestritten

worden ist) läßt sich denken, daß von dessen Erheblichkeit noch nach der Ableistung die Frage seyn kann, denn der Richter kann vielleicht einen von weiterm Umfange verlangen, oder ihn anders modifiziren, welches freilich selten geschehen wird, weil in der Regel das erkennende Gericht dasselbe ist, von dem das vorläufige Conclusum abgefaßt worden. War jedoch über die Formel des Eides gar kein Streit, und ist er abgeleistet: so kann künftig bei der Aburtelung der Sache keine Frage mehr seyn, ob, und in wiefern er sowohl, als das ihm zum Grunde liegende Factum noch relevirt, denn letzteres ist durch die Ableistung des Eides für nicht erwiesen zu achten. Ist der Eid per Conclusum für irrelevant geachtet worden: so wird die Instruktion des Klage-Grundes sofort vorgenommen, und ein Gleiches geschieht auch, wenn, nachdem Kläger den, per Conclusum für relevant geachteten Eid nicht ableisten mögen, und derselbe sich pro jurare nolente erklären lassen, dennoch der Richter erster Instanz den Eid nachher per Sententiam für unerheblich erklärt. § 72.

Mehrmals ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht gut wäre, wenn der Streit, ob der Eid abzuleisten sey oder nicht, statt durch ein Conclusum, Resolutum oder Dekret, vielmehr durch ein förmliches Erkenntniß des Richters zu bestimmen wäre, damit Letztrer die Entscheidung auf beide Fälle, je nachdem er abgeleistet wird oder nicht, festsetze, worüber denn nachher in den Instanzen, wie über eine Präjudicialfrage erkannt werden könne. Allein die Disposition der Gerichtsordnung im § 308. ist ganz zweckmäßig. Zwar werden gegen ein Urtel Remedia verstattet, wenn auch die Instruktion unterdessen vorgenommen werden muß, dagegen findet gegen ein Resolut keine Apellation statt; es leidet aber doch kein Theil definitiv, sondern es bleiben

ben ihm seine Rechte in den Instanzen vorbehalten. Selbst wenn die Unerheblichkeit des Eides durch ein Urtel festgesetzt würde, müßte die Hauptsache (wenn gleich nur in Separato) instruirt werden, § 72. und würde die Ableistung des Eides für nöthig geachtet, so müßte solche durch ein Resolut vor Abfassung des ersten Urtels verfügt werden, weil der § 69. voraussetzt, daß der Einwand hinlänglich ausgemittelt sey. Es kann wohl dem Kläger öfters aus mehrern Ursachen daran gelegen seyn, von Ableistung des Eides dispensirt zu bleiben, bis in 1. Instanz gesprochen ist; er kann sich ja aber, um diese Absicht zu erreichen, pro jurare nolente erklären lassen, und, wenn das Definitivurtel erster Instanz für ihn nachtheilig ausfällt, in die zweyte Instanz appelliren, in welchem Fall, wie oben erwähnt worden, die Ableistung des Eides zugleich mit der Instruktion der Hauptsache ausgesetzt bleibt. Ist der Eid für ganz irrelevant erklärt, oder ist solcher auf eine, dem Beklagten nachtheilige Art normirt, und solchergestalt auch abgeleistet worden: so bleibt dem Beklagten die Beobachtung seiner Nothdurft nach geendigter Instruktion in allen zulässigen Instanzen vorbehalten, wiewohl so viel gewiß ist, daß der Richter, um eine wiederholte Eidesleistung zu vermeiden, die Formel des bereits geleisteten Eides wo möglich aufrecht zu halten sucht, wenn er gleich solche, re adhuc integra, anders bestimmen würde. Er ist jedoch bei alle dem zur Abänderung berechtigt, und Kläger würde zu lange aufgezogen werden, wenn über die Formel des Eides auf den Antrag des Beklagten in allen Instanzen erkannt werden sollte, ehe solcher abgenommen, und der Klagegrund instruirt würde. Daß übrigens der Richter bei einem kleinen Untergericht die Hauptsache instruiren, und bei der vorgesetzten Instanz nicht

anfragen soll, hat darin seinen Grund, weil es möglich ist, daß letztere künftig in der Sache selbst sprechen muß, und ihr also die Hände nicht gebunden werden sollen, außerdem aber der instruirende Richter nach beendigter Instruktion des Klagegrundes die Sache besser übersehn, und auch über die Relevanz und Nothwendigkeit des Eides richtiger urtheilen kann. Bei dem § 308. allegire man endlich noch den § 50. 68. und 376.

ad § 312.

cfer. Anmerk. ad § 279. ferner § 6. tit. 22.

ad § 314.

cfer. LR. I. 13. § 100.

§ 316.

Rescr. 7. März 96 St. II. p. 172. und Verordn. vom 26. Octbr. 99. § 10.

§ 320.

Ferner der Tag vor dem Neujahr, der siebente Lauberhüttentag und das Fest der Zerstörung Jerusalems. St. XIII. p. 345.

§ 329.

Wegen der Jüdinnen siehe Circ. vom 19. Decbr. 99. N. 6. In Ansehung der Beschaffenheit des Gebetmantels cfer. K. A. X. p. 289.

§ 335.

Der Commissarius muß die Thora ganz aufwickeln, und nachsehn lassen, ob sie Flecken habe, denn bei einer Befleckten soll nach der Meinung der Juden kein Meineid strafbar seyn.

§ 337.

Dies Wort soll gar nicht geschrieben, sondern jemal auf der Tafel vorgezeigt werden. St. XIII. p. 345.

§ 354.

Man vergleiche hiermit den § 230. N. 12.

§ 368.

§ 368. 72.

Circ. 26. Octbr. 99. St. II. p. 172.

§ 375.

Anstatt des § 207. ist der § 297. zu allegiren.

§ 376.

§ 27., desgleichen § 296. 97.

§ 377.

§ 39. tit. 13., § 25. tit. 15.

§ 379.

§ 7. tit. 22.

§ 384. 85.

Anmerk. ad § 59. und dieser § selbst.

Titel 11.

§ 6.

§ 48. tit. 9.

§ 13.

§ 4. tit. 24.

§ 14.

§ 5. Nro. 2. tit. 23.

Titel 12.

§ 2.

§ 297. 305. tit. 10.

§ 6.

§ 3. und § 376. tit. 10.

§ 7.

§ 52. Nro. 3. et 4. tit. 23.

§ 8.

Am Schluß ist der § 61. tit. 14 und § 7. tit. 23. zu bemerken.

§ 12.

§ 12.

§ 53. der Einleit., Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 10., Circ. vom 17. May 1802. Die beim Collegio recipirten Assistenten der Partheien können die Akten Behufs der Anfertigung der Deduktionen, mit Erlaubniß des Praesidii nach Hause nehmen. G. O. I. 41. § 45. ibid. III. § 33.

§ 15.

Nach Ablauf der Frist wird die Deduktion nur noch dann angenommen, wenn der Gegentheil einwilligt. Rescr. 25. Septbr. 97. St. V. p. 307. Rescr. vom 29. Febr. 96. wornach die Communication der Deduction an den Gegentheil blos per Copiam Decreti geschehn soll. St. IV. p. 271.

§ 19.

§ 288. tit. 10.

Titel 13.

§ 4.

§ 11. tit. 9.

Ein auswärtiges Collegium, z. E. das Tribunal, kann Gebühren pro Resoluto nehmen, nur zahlt sie dann nicht die Parthei, sondern die Sportelkasse des instruirenden Collegii. St. XIV. p. 207.

§ 10.

1.) ad Nro. 4. müssen in geringen Injurien-Sachen gemeiner Leute doch 2 Zeugen vorhanden seyn, um die Thatsache für völlig bewiesen zu halten. St. V. p. 322.

ad Nro. 6. Ein Mäkler ist einem Beamten gleich zu achten, und ist er gestorben: so beweisen seine Bücher so viel als ein Zeuge. LR. II. 8. § 1366.

§ 11.

§ 23. tit. 16. § 25.

§ 25.

LR. II. 20. § 465. § 1331. 37. 55. 1423. Ibid. II. 8. § 1453. In welchen Fällen ein Erfüllungs-Eid nicht zulässig ist, siehe Anmerk. ad § 5. tit. 22. der G. O.

§ 28.

Die rechtlichen Präsumtionen im Register zum Landrecht. p. 352.

§ 32.

Cabinets-Ordre 8. März 98. St. V. p. 405. Wenn das Gesetz Formalia processus betrift, wird die Decision nicht von der Gesetz-Commission, sondern vom Justiz-Departement ertheilt. Rescr. 8. August 96. St. II. p. 430. Siehe auch § 19. tit. 25. der G. O. Das A. II. 2. p. 175. enthält einen Fall, wo die Gesetzkommission auch über eine, in die Gerichtsordnung einschlagende, Kontroverse berichten mußte, sie betraf aber doch nicht eigentlich formalia processus.

§ 40.

Einen einzelnen Fall enthält der § 35. tit. 44. Siehe auch § 64. tit. 23.

§ 42.

St. VI. p. 366.

§ 43.

§ 2. tit. 45., § 6 und 20. tit. 46., § 19. tit. 24. Th. I. der G. O.

§ 47.

Justiz-Commissarii erhalten dafür nichts. Rescr. 22. Septbr. 94. Ed. IX. p. 2427. siehe auch Hoffmann. Repertor.

§ 51.

§ 29. tit. 14.

§ 56.

In

In diesem Fall erhält der Mandatarius die Supplikations-Gebühren nach Abschn. 3. N. 10. der Sporteltaxe. Rescr. 21. Decbr. 95. Ed. IX. p. 2750. Siehe auch § 37. tit. 14.

Titel 14.

§ 1.

Es verdient bemerkt zu werden, daß hier nicht, wie im § 26. tit. 15. eine Frist vorgeschrieben ist, binnen welcher die Deklaration gesucht werden muß. Bei manchen Collegiis pflegt die erfolgende abschlägliche Resolution in Form eines Urtels gefaßt, also auch taxirt zu werden z. E. bei dem Tribunal, welches sich gewöhnlich des Ausdrucks bedient: daß das, auf Eversionem Sententiae abzweckende Deklarationsgesuch für unerheblich und unstatthaft zu achten rc. Ein Deklarationsgesuch findet z. E. statt, wenn Jemand, der zu dem Prozeß zugezogen worden, z. E. eine Grenzgemeinde, in Rubro der Sentenz nicht genannt worden, auch sonst nicht zu ersehen ist, ob man über sie erkennen wollen. Wird solches erst nach Beendigung der Revisions-Instanz angebracht, so muß der Suchende sich zuerst an den Richter 1ter Instanz wenden, hiernächst aber, im Fall die Resolution nachtheilig ausfällt, an die beiden letzten Instanzen gehn, in sofern nämlich die Dunkelheit in allen drei Erkenntnissen zu finden ist. Wegen des Rechtsmittels gegen Deklarationen siehe analogice § 22. tit. 23.

§ 3.

ad Nro. 1. cfer. § 14. Lit. a. hoc tit., § 18. 19. tit. 26. In Ansehung des Falles, wenn das Obergericht schon in 1ter Instanz eine, dem Unterge-

richt

richt gehörige Sache, vor sich gezogen hat, und ob alsdann noch eine Apellation statt finde, ist das Rescr. vom 2. August 1790. zu merken. Nach dem Circularrescript vom 17. May 1802. sollen von den Collegiis wegen Erhöhung der Summa apprellabilis et revisibilis Vorschläge gemacht werden, damit nicht durch die Remedia mehr Kosten entstehen, als das Quantum Objecti beträgt.

ad Nro. 2. Ob nach ergangenem Urtel 1ter oder 2ter Instanz, wogegen aber Remedia ergriffen worden, die Kosten von derjenigen Parthei, die dazu kondemnirt worden, oder von dem Extrahenten einzuziehn sind, siehe Anmerk. ad § 47. tit. 23.

ad Nro. 5. Der Kostenpunkt in Possessorio summarissimo ist für keinen Incidentpunkt zu achten. Rescr. den 1. Septbr. 1800. A. I. 3. p. 317.

§ 4. Lit. a.

Das Verfahren in Süd-Preußen, wenn gegen ein pohlnisches Decret, welches noch nicht rechtskräftig war, appellirt wurde, bestimmt das Rescr. vom 28. Novbr. 95.

§ 4. Lit. b.

§ 71. tit. 25. Daß eine Appellation wegen Mangel erheblicher Unterstützungsgründe eben so, wie eine Klage per decretum verworfen werden kann, bestimmt das Rescr. vom 10. Octbr. 1801. St. XIV. p. 243. und A. II. 2. p. 169.

§ 6. Nro. 1.

Auch wenn in Appellatorio reformirt wird, müssen die Alimente bis zur Revisions-Sentenz bezahlt werden. St. IX. p. 295. Hieraus und weil das erste Urtel als Interimisticum gelten soll, folgt dann auch, mit Rücksicht auf den § 1. tit. 15. der G. O. daß, wenn in der 1ten Instanz der Kläger abgewiesen worden,

die in Apellatorio erfolgende Condemnatoria des Bekl. die Zahlung der Alimente nicht zur Folge habe, wenn dagegen revidirt wird. Siehe auch LR. I. 16. § 61. seq., und II. 2. § 10. seq. In Ansehung des Falles, wenn in einer Alimentensache in 1. Instanz auf einen nothwendigen Eid gesprochen worden, cfer. M. z. W. 1. p. 226.

§ 8. Nro. 2.

Wenn aber, wie im §. 6. N. 2. vorausgesetzt wird, der dem Appellaten durch Aufschub der Execution erwachsende Schade auch unersetzlich seyn würde: so sollte wohl bei dieser Collision der Antrag des Appellanten, der ein Urtel für sich hat, eher als der des Appellanten berücksichtiget werden. Auch ist ja der Nachtheil des Appellanten noch nicht unersetzlich, wenn er gleich nicht mit hinlänglicher Gewißheit nach Gelde geschätzt werden kann.

§ 9.

Wegen der Wirkung der Appellation in Pfandprozessen, wenn der Pfand-Inhaber die Reluition unter dem Vorwande von Meliorationen versagt, und in 1. Instanz auf die Räumung erkannt worden, siehe Publ. für Südpr. v. 16. Novbr. 95. sect. 3. N. 5. Lit. d. und Begleitungs-Rescr. vom 28. Novbr. 95. Wegen Wirkung der Appellation gegen ein Erkenntniß in Pachtsachen, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird. Circ. 19. Decbr. 99. No 11. Deklaratorisch Rescr. an die Posner Regierung d. 28. Januar 1802. St. XV. p. 378. A. II. 3. p. 306.

§ 10.

Hier ist die Absicht des Gesetzes, daß die einzelnen Posten dem Objecto Appellationis mit zugerechnet werden sollen, aber nicht zu dem Liquido, weswegen die Execution verfügt werden kann. Siehe auch § 23. 41. tit. 24. und § 22. tit. 45.

§ 11.

§ 11.

Verfahren bei reciproquen Appellationen. A. II. p. 288.

§ 14. Lit. a.

Am Schluß ist § 29. tit. 23. zu allegiren.

§ 14. Lit. b.

G. O. I. 50. § 179.

§ 15.

§ 32. tit. 17., § 10. tit. 18.

§ 16.

Wegen der Solemnina bei Appellationen an die Reichsgerichte. Rescr. an die Baireuther Regierung vom 18. Januar 98. St. XI. p. 39.

§ 19.

ad Verba: Uebrigens ist auch hier auf ꝛc. cfer. § 53. 54. tit. 41. der G. O.

§ 20.

G. O. I. 23. § 7.

§ 26.

cfer. § 36.

§ 30.

Von Instruktion des Appellatorii, wenn die Partheien abwesend sind, handelt das Rescr. vom 10. Octbr. 96. Ed. X. Nro. 108. und St. IV. p. 271.

§ 34.

Rescr. vom 20. July 97. St. X. wegen abgelaufner Appellations-Frist gegen ein pohlnisches Decret.

§ 35.

cfer. § 25.

§ 37.

St. IV. p. 271.

§ 38.

Verfahren, wenn reciproce appellirt worden, es mögen nova in facto vorgekommen seyn, oder nicht A. II. 3. p. 288. § 41.

§ 41.

§ 64. h. t., § 5. tit. 22.

§ 42.

Wenn darüber gravaminiret wird, daß Judex a quo einen Einwand ganz übergangen habe: so kann sich künftig der Appellationsrichter unter dem Vorwande, als ob die Partheien sonst eine Instanz verlieren würden, nicht entbrechen, im Appellatorio darüber zu erkennen. Rescr. 6. Novbr. 97. St. VI. p. 226. Siehe übrigens § 41. tit. 25.

§ 43.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 10., ferner St. IX. p. 117. Das Circ. ist aber per Rescr. 21. Jan. 1802. dahin abgeändert, daß die präclusivische Kommination auch dann statt finde, wenn Apellant gleich Anfangs erklärt, blos deduciren zu wollen, und keine Nova zu haben. St. XV. p. 369. und A. II. 3. p. 300. Unentschieden ist der Fall, wenn der Mandator des Appellanten von diesem keine Information bekommt, auch nicht hoffen darf, die bereits gegen ihn festgesetzten Strafen von ihm wieder zu bekommen, mithin darauf anträgt, daß die Parthey unmittelbar an den Appellationsbericht, worin Nova angebracht werden sollen, erinnert werde. Alsdann kann der Richter, wie ich glaube, die Parthey sub poena praeclusi excitiren, zumal die Anzeige des Mandatarii gewissermaßen eine Entsagung des Appellationsberichts enthält, § 45., wenigstens dieser demselben hätte entsagen können.

§ 44.

§ 42. tit. 7. Th. III. § 48. Circ. 1. Febr. 1799.

§ 49.

Wenn gleich neue Beweismittel vorkommen: so wird deßhalb doch nicht immer ein Instruktions-Termin anberaumt. § 289. lit. b. tit. 10. Ferner § 35.

 tit.

tit. 44., auch kann man gewissermaßen den § 376. tit. 10. dahin rechnen, obgleich hier von keinem neuen Beweismittel die Rede ist. Einen Fall, in welchem zwar ein Termin anzusetzen, aber auf die neuen Beweismittel bei dem Widerspruch des Gegentheils nicht zu reflektiren ist, findet man im § 300. tit. 10.

§ 53.

Statt § 9. No. 3. soll es heißen. tit. 3. § 9.

§ 57.

Wegen der Eides-Delation in zweiter Instanz siehe § 289. lit. a. Bei der Instruction kann die Appellation über rechtskräftig gewordne Punkte nicht nachgeholt werden, eine Ausnahme aber zeigt der § 52. tit. 41., § 12. tit. 14.

§ 59.

§ 40. tit. 25.

§ 61.

§ 7. tit. 23.

§ 62.

Ein Grund, warum die Fristen nicht präklusivisch sein sollen, konstirt aus dem Vorstehenden wohl nicht. Siehe auch die Anmerk. ad § 43.

§ 64.

§ 9. tit. 23.

§ 65.

fällt jetzt weg.

§ 69.

Bei diesem Abschnitt ist das Circ. vom 30. Dcbr. 98. Abschn. XI. zu merken, wodurch die Restitution, der Regel nach, aufgehoben worden ist. Wenn jedoch Präclusionsbescheide gegen Realprädenten, Lehnsagnaten rc. abgefaßt worden: so findet dieses Rechtsmittel eben so statt, als im Confiskationsprozeß. St. X. p. 363. und IX. p. 118. Behauptet der Contumax, daß auf

sein

sein rechtlich fundirtes Prorogationsgesuch nicht gebührend reflektirt worden: so wird die Sache nochmals in erster Instanz verhandelt. Rescr. v. 27. July 1801., St. XIV. p. 210. Gegen Kontumazialerkenntnisse findet nicht einmal die Appellation statt, wenn Summa appellabilis fehlt. St. X. p. 363 und A. I. 4. p. 453. Wenn gegen ein Kontumazialurtel in geringfügigen Injurien-Sachen ein Milderungsgesuch eingereicht wird: so ist eine neue Instruction zulässig, und überhaupt kann dagegen appellirt werden. Archiv ibid. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt beim Appellationsrichter A. I. 2. p. 169. Gegenforderungen darf der Appellant wider Willen des Klägers nicht anbringen; sondern er ist damit ad Separatum in sein (des Beklagten) forum zu weisen. A. I. 2. p. 128. Welches Präjudiz ist demjenigen, der gegen ein Kontumazialerkenntniß appellirt, zu komminiren? Rescr. 24. Novbr. 1800., A. I. 4. p. 456. Wider ein, in fiskal. Untersuchungssachen ergangnes Kontumazialerkenntniß findet Restitutio in integrum statt. A. I. 1. p. 13.

ad § 2. des Abschn. 11. Circ.

Wenn nach dem Antrage des Klägers, acta zur Abfassung des Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden, so wird es von demjenigen Richter abgefaßt, welcher das Kontumazialurtel fertigte. Rescr. an die Brieger O. Amtsreg. 4. May 1801. St. XIV. p. 247. A. II. 2. p. 130.

Titel 15.

§ 1.

Zug der Instanzen in Schlesien. B. II. p. 563. In Ansehung der übrigen Provinzen siehe das Handbuch für den Preuß. Hof und Staat.

§ 3.

Daß es bei Gerechtigkeiten nicht gerade auf das, nach deren Ertrage berechnete Geldquantum ankommt, siehe St. XIII. p. 347. Nro. 1. Dieser §. gilt auch dann, wenn das Untergericht in erster Instanz erkennen sollte, das Obergericht aber, aus besondern Gründen, den Prozeß vor sich gezogen hat. Rescr. 2. Aug. 1790. Zufolge des Circularrescripts vom 17. May 1802. soll wegen Erhöhung der Summa revisibilis und Versendung minder wichtiger Prozesse an Provinzialgerichtshöfe, berichtet, und Vorschläge gemacht werden.

§ 4.

Rescr. 21. Septbr. 97. an den Anspacher ersten Senat wegen der Berufung an die Reichsgerichte. St. XI. p. 36. Man vergleiche das Patent von 1795. St. I. p. 304.

§ 5.

Nach dem Rescr. vom 24. July 97. St. V. p. 310. kommt dem Revidenten auch die vierwöchentliche Restitutions-Frist, wie im § 34. tit. 14. bei Appellationen, zu statten. Wegen genauer Bestimmung der Gravaminum und der Personen der Revidenten siehe Rescr. 17. May 1802.

§ 6.

Eben dies Rescr. giebt Bestimmungen wegen des Deduktionswechsels, wegen der Vorschüsse und ob bei deren Beitreibung die Immobilien, das nöthige Mobiliare und die Handwerksgeräthschaften der Debenten zu verschonen sind. Ferner sollen die schriftlichen Relationen erster und zweiter Instanz an das Tribunal versiegelt eingesendet, und der Rotulus in Revisorio von der Registratur genau kollationiret werden. Ein Rescr. vom 29. Octbr. 99. verordnet, daß

acta

acta bei der Absendung nach Berlin in Wachsleinwand zu packen.

§ 8.

Nach dem vorletzten Rescr. kann das Obertribunal die bemerkten Fehler und Mängel des judicis a quo, wenn sie einen wesentlichen Nachtheil verursacht haben, rügen. Wegen der, in Gemäsheit eines Revisionsresoluti nachträglich vorzunehmenden Instruction, und zu wiederholenden Erkenntnisses (wobei der § 29. tit. 25. zu vergleichen ist) kann ich nicht unbemerkt lassen, daß unter gewissen Umständen wohl ein vergeblicher Zeit- und Kostenaufwand entstehen kann, wenn von dem Appellationsrichter über einen Umstand, den er schon in seinem Urtel einmal für unerheblich geachtet hat, nochmals erkannt werden soll. Wir wollen annehmen, daß ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit auf Rescission des Kontrakts klagt, weil Verpächter gewisse Reparaturen geständlich unterlassen hat, wobei Kläger zugleich anführt, daß leztrer außerdem noch ihm erlaubt habe, abzuziehn, wenn er einen annehmlichen Stellvertreter schaffe, daß er diesen auch wirklich gestellt, Verpächter aber ihn nachher nicht angenommen habe. Das Appellationsgericht findet, so wie Judex erster Instanz, daß Verpächter schon durch Unterlassung der Reparaturen den Pächter zum Rücktritt berechtiget hat, läßt mithin die vorgeschlagnen Beweismittel darüber, ob Verpächter den ihm verschaften Stellvertreter abgewiesen habe, nicht instruiren. Der Revisionsrichter nimmt aber an, daß dem Verpächter die Omission der Reparatur, ad effectum rescissionis contractus nicht zu imputiren sey, und verlangt also die Ausmittelung des Facti wegen Abweisung des vorgeschlagenen Stellvertreters. Nun muß der Appellationsrichter die Instruction besorgen

und

und nachher selbst, (oder der Richter erster Instanz) wenn bei ihm das factum schon zur Sprache gekommen ein Erkenntniß abfassen. Es lassen sich sodann drei Fälle denken.

1) Bleibt es nach Beendigung der Instruction, juxta § 11. tit. 13. zweifelhaft, in wiefern das factum für ausgemittelt zu achten sey, was aus der Instruction dieserhalb, den Rechten nach, folge und ob z. E. auf einen nothwendigen Eid zu erkennen sey alsdann ist es freilich zweckmäßig, daß der Richter nochmals arbitrirt und erkennt, weil itzt die Frage ventilirt wird, was ausgemittelt ist, nicht, ob das factum überhaupt relevire, denn diese Relevanz ist schon vom Revisionsrichter angenommen. Könnte der letztere über die nachträgliche Instruction allein erkennen, so würde diejenige Parthey, welche, wenn von den ersten zwey Instanzen nochmals sententionirt wird, zwey konforme vortheilhafte Sentenzen erhält, des Vortheils verlustig gehn, dessen der § 7. tit. 15. erwähnt.

2) Wenn aber das, zur Instruction nachträglich gezogne Factum offenbar nicht im geringsten ausgemittelt worden ist, alsdann wäre es doch besser, daß acta dem Revisionsrichter sofort wieder zugesandt würden, denn die beiden Unterrichter werden itzt um so mehr bei ihrem ersten Sentiment bleiben, Revident aber, wird wahrscheinlich wieder appelliren und revidiren, wenn er nicht gleich nach beendigter Instruction, der erhobnen Revision renuncirt, und acta zu reponiren bittet.

3) Gleicher Meinung bin ich, wenn das qu. factum bei der Nachtragsinstruction klar ausgemittelt worden ist, so daß über dessen Evidenz kein Zweifel entsteht, und aus ihm nur eine einzige rechtliche Folgerung

möglich ist, die gar nicht mit einer andern verwechselt werden kann. Durch ein zu wiederholendes Erkenntniß der beiden untern Instanzen, entsteht in den Fällen ad 2. et 3. offenbar ein Zeit- und Kostenverlust, und es scheint mir daher, es sollte dem instruirenden Gericht als eine Ausnahme von der Regel, überlassen bleiben, bewandten Umständen nach, die Acten nach beendigter Instruction sogleich an den Revisionsrichter zu remittiren, und bei diesem anzufragen.

§ 9.

§ 19. h. t.

§ 14.

§ 26. tit. 16.

§ 15.

§ 12. § 52. Nro. 3. tit. 23.

§ 23.

Rescr. 11. März 1799. wegen Einsendung der Entscheidungsgründe nach Hofe. St. VIII. p. 394. Das Oberrevisionskollegium in Berlin theilt sie den Partheien mit ibid. VI. p. 396.

§ 24.

cfer. G. O. I. 25. § 30.

§ 25.

§ 300. tit. 10. § 377. ibid.

§ 26.

Anmerk. ad § 1. tit. 14.

Titel 16.

§ 2. Nro. 1.

Zum letzten Abschnitt dieser Nummer: behauptet Jemand daß die Urkunde, auf deren rc. bemerke ich, daß der Unterschied, ob eine Verwechselung der Ur-

kunden,

kunden, oder blos dies behauptet wird, daß die producirte Urkunde zu einem andern und verschiednen Geschäfte, als woraus der Prozeß entstanden ist, gehöre, darin liegt, daß im leztern Falle keine andre Urkunde, welche auf das Geschäft paßte, wohl aber im ersten Falle vorhanden ist. Außerdem aber scheint es völlig einerley, ob eine Verwechselung oder eine falsche Anwendung der Urkunde behauptet wird; in beiden Fällen sollte auf diese Behauptung nach rechtskräftiger Sentenz nicht mehr reflektirt werden. Denn, da jede Privaturkunde zur Rekognition und jede öffentliche zur Augabe der etwa dagegen habenden Einwendungen, im Prozeß vorgelegt werden soll: so läßt sich faßt nicht denken, daß eine Parthey, nach Beendigung der Sache noch gehört zu werden, verlangen könnte.

§ 2. Nro. 3.

LR. I. 17. § 60. 81. G. O. tit. 2. § 161.

§ 2. Nro. 4.

Am Ende der Seite 423. ist hinzuzufügen: eine gleiche Nullität tritt ein, wenn im Fall des § 3. Abschn. 5. des Circ. vom 30. Decbr. 98. bei Verhandlungen mit einem Menschen, der nicht schreiben und lesen kann, kein Beistand zugezogen worden. Siehe auch G. O. I. 25. § 60.

§ 2. Nro. 5.

§ 28. 29. 68. 70. tit. 3., § 10. tit. 16.

§ 7.

Zu den lezten Zeilen der Seite 427. bemerke ich, daß die Frist, binnen welcher Fiscus sein Gesuch anbringen muß, im § 10. nicht ausdrücklich bestimmt worden. Es ist jedoch aus dem § 11. zu entnehmen, daß das Restitutionsgesuch innerhalb des zehntägigen Fatalis und der gewöhnlichen 4 Wochen anzubringen ist.

§ 13.

§ 13.

LR. II. 18. § 589. Ibid. I. 11. § 348. desgl. H. O. tit. 2. § 98.

§ 14.

Jura der Kämmereien. LR. II. 8. § 158. Restitutionen des Fisci und der Korporationen, welche aber nur gegen verlaufne Fristen in Prozessen statt finden. LR. I. 14. § 172. 175.

§ 15.

§ 15. tit. 23.

§ 17.

Dem Urtel ist ein Vergleich juxta § 420. tit. 16. Th. I. des Landrechts gleich zu achten.

§ 21.

Seite 436. ist zu den Worten: so ist zwar, wenn anders der, § 19. bestimmte, zehnjährige Zeitraum noch nicht verflossen wäre, der § 52. Nro. 3. tit. 23. der G. O. zu merken, welche Bemerkung auch bei dem § 22. Platz greift.

§ 22.

Hier ist die Verordnung, daß der Beklagte erst im Instruktionstermin in malam fidem versetzt wird, eine Ausnahme von dem § 222. tit. 7. Th. I. des Landrechts.

§ 24.

Ob und wie der Meineid durch Zeugen bewiesen werden könne, siehe St. VII. p. 225. mit Rücksicht auf Nro. 1. § 2. hoc titulo. A. II. 2. p. 169.

Titel 17.

§ 5.

Am Schluß ist § 183. tit. 10. zu allegiren.

§ 11.

LR. I. 11. § 148.

§ 15.

§ 6. und 7. tit. 23., LR. I. 11. § 144.

§ 13.

Wenn der Litisdenunciant die Regreßklage sofort anstellen wollte: so möchte ihm wohl der Denunciat als Beklagter in vielen Fällen die exceptionem plus petitionis tempore mit Recht entgegen setzen können. Denn wenn gleich leztrer künftig keine, auf den Hauptproceß sich beziehende Gründe oder Einwendungen anführen darf: so muß doch aber so viel feststehen, daß Denunciant succumbirt hat, und der Fall eines möglichen Regresses eingetreten ist. Vorzüglich scheint mir dies Bedenken erheblich, wenn der Fall des § 24. eingetreten ist. (cfer. §27.)

§ 25.

Der § 288. ist ein falsches Allegatum. Siehe § 24. 26. tit. 13.

§ 32.

§ 61. tit. 14., § 4. tit. 10.

§ 34.

LR. I. 12. § 301.

§ 35.

G. O. tit. 24. § 11.

§ 40.

Um das Beispiel zu verstehn, vergleiche man hiermit den § 145. 46. tit. 7. Th. I. des Landrechts.

Titel 18.

§ 6.

Auch wenn dieser § eintritt, bleibt es wohl in Ansehung der Execution gegen den verurtheilten Beklagten,

ten, bei der Vorschrift des § 5.; erforderlichen Falls könnte jedoch letztrer ad Depositum zahlen, oder die herauszugebende Sache einem gerichtlich bestellten Sequester abliefern. Man allegire hier beispielsweise den § 30. tit. 46.

Titel 19.

§ 7.

LR. I. 11. §412., ib. I. 16. §313., G.O. I. 10. §279. Der Schneider A. klagte einen, vom B. per Cessionem erhaltnen Schuldschein gegen den C. in process. ord. aus, und letzterer opponirte, daß er dem B. Pfänder zur Sicherheit auf diese Schuld gegeben habe, welche er zurück forderte, und worüber er auf das Geständniß des B. als Cedenten provocirte A. ignorirte solches ohne es zu läugnen (der Instruent hätte eine bestimmtere Erklärung fordern sollen), wollte sich auch auf die Einwendung wegen der Pfänder, wovon aus dem Schuldschein nichts erhellte, weil solche erst später gegeben worden waren, gar nicht einlassen, und acta wurden zum Spruch vorgelegt. Ohngeachtet nun per Resolutum die offenbar relevante Vernehmung des Cedenten ad instantiam des Beklagten C. hätte verfügt werden sollen, (wenn man nicht etwa den Kläger, weil er eigentlich contumax war und bei seiner Unwissenheit von der Lage der Sache seinerseits auf die Adcitation des Cedenten hätte antragen sollen, pure abweisen wollte) so ward doch Bekl. condemnirt und ihm die Reconvention wegen Herausgabe der Pfänder blos gegen den Cedenten B. in separato reservirt. Hierüber appellirte Beklagter C. und verlangte die Vernehmung des Cedenten B. Allein jetzt ward sie ihm in zweyter Instanz deshalb verweigert, weil die Exception wegen

der Pfänder einmal ad separatum verwiesen worden wäre, mithin über diesen Gegenstand worüber in 1ter Instanz gar nicht erkannt sey, auch in der zweiten Instanz nicht gesprochen werden könne. Auf das Rescr. p. 226. Bd. 6. der Beiträge, welches das Verweisen ad separatum verbietet, und auf den § 41. tit. 25. und 42. tit. 14. der G. O. ward nicht Rücksicht genommen; indessen wurde doch dem Appellanten das Separatum sowohl gegen den Cessionarium als Cedenten reservirt. Die Revision fand nicht statt. Debitor cessus hatte den Cessionarium zu seinem Gläubiger nicht ausdrücklich angenommen.

§ 13.

LR. I. 16. § 226. Da nach § 36. tit. 24. der G. O. Exceptio compentationis, wobei es zufolge § 346. tit. 16. des Landrechts auf den Ursprung der Gegenforderung nicht ankommt, auch noch in terminis executivis untersucht, und bei erfolgter Bescheinigung die Execuion suspendirt werden soll: so wird hierdurch der § 13. auf den Fall, daß die Gegenforderung in einem konpensationsfähigen Anspruche bestehet, modificirt, und es ist nicht abzusehn, warum derjenige, welcher vielleicht nach kurzer Zeit, sein Kompensationsrecht in terminis executivis wird geltend machen können, solches nicht schon bei der Instruktion der Konvention opponiren darf, wenn gleich die Gegenforderung dermalen noch nicht fällig ist, wenn sie es nur aber bald wird. Denn es muß künftig doch noch eine neue Instruktion erfolgen. Ueberhaupt würde es wohl Arbeit und Kosten ersparen, wenn der Beklagte seine, aus einem andern Fundament entstehende Gegenforderung, sobald sie, wie die Konvention, eine Geldforderung betrift, und nur gleich liquid gemacht werden kann, in einerley Prozeß anbringen dürfte. LR. I. 16. § 359. Siehe übrigens dasjenige,

was über Reconvention und Compensation ad § 346. tit. 16. des Landrechts bemerkt werden wird.

§ 16.

G. O. tit. 27. § 54.

§ 17. Nro. 2.

Ad Verba: forum privileg. causae. Etwas anders ist es bei einem Foro privileg. personae. Zwischen deutschen Gerichten und französ. Koloniegerichten findet diese nothwendige Prorogation allerdings statt, nur sind Militärpersonen ausgenommen. Ferner kann der Richter in einer Injurien-Sache auch gegen den Kläger erkennen, wenn Bekl. redenuncirt hat, nur muß das Urtel per Requisit. judicis ordinarii vollstreckt werden. St. VI. p. 232.

§ 18.

LR. I. 16. § 302. 331. 32.

§ 19.

LR. I. 11. § 410.

§ 20.

Am Schluß ist § 21. tit. 9. zu merken.

Titel 20.

§ 1.

§ 48. Lit. b. tit. 7. Eine Ausnahme von der Regel, daß nämlich die Instruktion auf den Grund der Information des Defuncti fortzusetzen ist, findet dann statt, wenn der Tod bewirkt, daß das Petitum angebrachtermaßen nicht mehr statt findet, und es darauf erst ankommt, was für ein Anderes die Erben formiren wollen, z. E. wenn eine Geschwängerte in der Geburt nebst dem Kinde stirbt, mithin ihre Erben statt Ausstattung oder Abfindung blos Entbindungs- und Begräbnißkosten, und Alimente auf einen kürzern Zeitraum, als anfangs geschehn, fordern können. In einem solchen Fall kann die Vorlegung der, bei dem

Todesfall vollständig instruirten Acten zum Spruch, nicht erfolgen, sondern es sind die Erben zu neuen Anträgen aufzufordern.

§ 4.

§ 59. tit. 3., § 14. tit. 24.

§ 7.

§ 60. tit. 3.

§ 8.

Rescr. den 15. Juny 95. wegen Entscheidung der, aus dem gehemmten Postenlauf entstandenen Differenzien. St. I. p. 311.

§ 9. und 11.

Verordnung v. 3. Septbr. 1792. Deklarations-Rescript an die Briegsche O. A. Regier. vom 28. Jan. 1793., besonders wegen Citation eines entwichnen Ehemannes im Ehescheidungsprozeß. Rescr. vom 1. Juny 95. wegen Aufhebung des Suspensionsedikts. Rescr. an die Magdeburger Regier. v. 29. Juny 95., betreffend die Procedur bei zu reassumirenden Prozessen, welches auch den andern Kollegien mitgetheilt worden. Rescr. v. 19. Octbr. 95. wegen des noch auf dem Feldetat gebliebenen Observations-Corps.

§ 13.

LR. I. 9. § 18. seq.

§ 17.

Statt des § 124. 125. sind die § 134. 135. tit. 2. zu allegiren.

§ 21.

§ 3. Nro. 3. tit. 23., § 20. ibid.

Titel 21.

§ 2.

Am Schluß ist der § 446. tit. 50. Th. I. der

Gerichts-

Gerichts-Ordn. zu allegiren, und es ist daher rathsam, eine Caution auch dann zu fordern, wenn man gleich weis, daß ein Abweisungsdekret erfolgen wird.

§ 3.

Hier ist der Kläger mit dem Beklagten verwechselt. Uebrigens beabsichtiget dieser §. wohl blos die Coupirung eines neuen Prozesses, und wenn es auch höchstens dem instruirenden Gericht verstattet sein möchte, die Execution gegen den Kläger, sofern er an demselben Orte wohnt, zu vollstrecken: so kann es doch nicht berechtigt sein, dies in einem andern, ihm nicht unterworfnen, Gerichtsbezirk zu thun, vielmehr ist dann eine Requisition zu erlassen.

§ 11. und 13.

LR. I. 14. § 184.

Titel 22.

§ 3.

G. O. I. 13. § 24. 25. und die Bemerkungen dazu, ferner ibid. III. 1. § 27. In folgenden Fällen ist das Supletorium unstatthaft: LR. II. 8. § 1503. et 1513. LR. I. 4. § 50. ibid. I. 16. § 106. ibid. I. 12. § 603. ibid. II. 11. § 868. ibid. II. 15. § 203. ib. I. 14. § 37., G. O. I. 10. § 255. Einen Fall, wie Jemand sehr leicht zum Supletorio kommt, enthält § 453. tit. 8. Th. II. des LR. wiewohl das Register zum Landrecht diesen Eid unter die Juramenta in Litem quantitatis rechnet.

§ 12.

Von den, am Ende dieses §. allegirten Gesetzen gehört ad N. 1. der § 459. tit. 9. Th. I. des Landrechts ad N. 2. et 3. der § 26. seq. tit. 14. und 192. tit. 20. Th. I. außerdem noch der § 879. tit. 18.

Th.

Th. II. des Landr. Ad N. 3. auch noch der § 134. tit. 6. Th. I. des LR.

§ 14.

LR. II. 18. § 293.

§ 15.

Der Hauptschuldner selbst haftet für diesen Werth blos bei vorsätzlichen Beschädigungen. LR. I. 6. § 87.

§ 20.

G. O. tit. 24. § 53., ibid. tit. 46. § 7.

§ 24.

LR. I. 6. § 87.

§ 29.

Hinter N. 11. ist hinzuzufügen:

12) Die Commissarii, welche bei Aufnahme eines Inventarii Fehler begangen haben. G. O. II. 5. § 56.

13) Der Versicherer von dem Versicherten wegen eines schon zur Zeit der gezeichneten Assecuranz sich ereigneten Unglücksfalls. LR. II. 8. § 2201.

14) ferner im Fall des § 2214. und 2332. Freilich ist es zweifelhaft ob N. 13. 14. eigentlich ein Manifestationseid genannt werden kann.

15) Derjenige, welcher das Specialmorator. sucht, § 14. tit. 47. Eine Mutter darf den Aufenthalt ihres, als Schuldner entwichnen, Sohnes nicht eidlich manifestiren. Rescr. 1. Juni 1801., St. XIV. p. 204. Zu N. 4. des § 29. ist der § 77. tit. 29. der G. O. und § 56. 102. 146. tit. 24. zu merken.

16) im Fall des § 43. tit. 48. der G. O. und § 118. tit. 51. ibid.

Zu Nro. 1. notire man den § 165. tit. 21. Th. I. des Landrechts.

§ 30.

Soll der Eid bei Gelegenheit einer gerichtlichen Rechnungsabnahme geleistet werden: so ist dessen Abnahme

nahme bis nach völliger Beendigung des Prozesses auszusetzen. § 25. tit. 45.

§ 33.

LR. II. 20. § 1410.

§ 38.

§ 26. tit. 30.

§ 39.

§ 107. 150. 174. 226. Lit. b. tit. 10. In der eingeklammerten Stelle ist außer dem § 99. auch noch § 102. zu allegiren.

§ 41.

Im Fall des § 150. tit. 10., ist die Verbindlichkeit zur Ableistung klar.

Titel 23.

§ 3.

ad Nro. 2. Rescr. v. 10. März 94. wegen Bestimmung der Kosten, wenn eine Parthey $\frac{2}{3}$, die andere aber $\frac{1}{3}$ tragen soll. V. I. p. 187.

ad Nro. 4. Wenn der Eid nicht geschworen wird, sondern ein Vergleich zu Stande kommt. A. II. 2. p. 175.

ad Nro. 5. Diese Nro. fällt jetzt weg. Cabinetsordre v. 8. März 98.

§ 4.

Wegen der geheimen Canzellei-Transmissions- und Remissions-Gebühren, wenn die Akten versendet, und die Kosten kompensiret worden, siehe St. VI. p. 237. Es muß nehmlich diejenige Parthei, auf deren Instanz die Versendung geschehen ist, zwar den Vorschuß machen, insofern es nicht Fiskus oder ein Armer ist, sie bekommt aber nachher einen Theil ersetzt, und es wird damit wie mit den Urtelsgebühren gehalten. Der zu Ende des Paragraphen erwähnte Fall

tritt dann ein, wenn z. E. Kläger alle gerichtliche Kosten vorgeschossen hat, und durch das Urtel bestimmt wird, daß Beklagter $\frac{2}{3}$ der Kosten tragen soll. Denn wenn auch Kläger alsdann $\frac{2}{3}$ seines mit 30 Rthl. geleisteten Vorschusses erstattet bekommt, so können vielleicht die außergerichtlichen Kosten, die Beklagter vorgeschossen, 80 oder 90 Rthl. betragen, mithin würde Kläger, statt etwas bonificirt zu erhalten, überhaupt noch zuschießen müssen, und dies will das Gesetz verhindern. Uebrigens scheint der erste Theil des §., wenn er die Vertheilung zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ supponirt, nicht gerade einen Ersatz zu beabsichtigen, oder vielmehr der erkennende Richter beabsichtiget ihn nicht, wenn er die Kosten als Folge des Haupterkenntnisses repartirt, und es ist nicht abzusehn, warum die im Vorschuß stehende Parthey Nutzen davon ziehen soll, denn im Grunde wird dadurch die richterliche Bestimmung wieder implicite aufgehoben. Hat ein Theil gegen die außergerichtlichen Kosten des Andern Einwendungen: so kann er solche am Schluß der Instanz anführen, und der Richter darüber entscheiden; die Kosten für die Citationen und andre gerichtliche Verfügungen, die keine Instruktions- oder Urtelsgebühren sind, gehören aber doch mit zu den gerichtlichen, welche ebenfalls nach der angenommenen Quote repartirt werden sollten. Ganz deutlich ist mir es also nicht, warum der Gesetzgeber gerade einen Ersatz und den Vortheil der einen Parthey beabsichtiget; es muß ein besonderer Fall zu dieser, in dem Corpus Juris nicht vorhandnen Bestimmung, Veranlassung gegeben haben.

§ 6.

Auch im Fall des § 61. der Einleitung, trägt der Unterrichter die Kosten, welche Bemerkung eigentlich zum

§ 7.

§ 7.

gehört. Siehe auch § 20. tit. 14. und § 60. Einleit.

§ 9.

Sollte nicht Appellat die Schuld der unterbliebenen Beibringung der Umstände in erster Instanz, fast jedesmal dadurch ablehnen können, daß er anführt, der Richter erster Instanz habe ja selbst schon ohnedem seine Gerechtsame für klar angenommen, mithin sey er noch eher dazu berechtiget gewesen, wogegen vielleicht sonst der Prozeß verzögert und kostspieliger geworden seyn würde. Nur wenn der Appellat selbst ein Jurist ist, der offenbar den Unterrichter übersieht, oder einen solchen Mandatarium hat, könnten diese Umstände die Condemnatoriam bewirken. § 23. Nro. 3.

§ 12.

Dieser §. hat blos auf den § 16. und 18. tit. 15., wo von einem Separato die Rede ist, nicht aber auf den § 8. 9. und 13. Beziehung.

§ 13.

Daß in der 7. Zeile zu Ende, statt Implorant, Implorat zu lesen, fällt in die Augen.

§ 17.

In der 5. Zeile p. 505. soll es Litisdenunciant und in der 2. Zeile Denunciat heißen. In der 9. und 10. Zeile wird von Ersterm gesprochen, weil vom Litisdenunciaten, der den Prozeß übernommen hat, im § 18. geredet wird.

§ 20.

§ 21. tit. 20.

§ 21.

Ueber den Fall, wenn die Gegenparthei eines Armen, statt einen nothwendigen Eid abzuleisten, sich im Schwörungstermin mit dem Armen vergleicht, und wer in diesem Fall die Kosten des Prozesses und Ter-

mins tragen muß, cfer. die Anfrage der Tecklenburg-Lingischen Regierung vom 3. Novbr. 1800. A. II. 2. p. 271.

§ 23.

ad Nro. 1. ist § 44. tit. 9. und § 21. tit. 41. zu bemerken. Daß Kläger die Kontumacialkosten zu tragen hat, ist wohl nur dann der Fall, wenn er sich bei dem schon früher erfolgten Abweisungs-Decrete nicht beruhigte; denn, ist er nicht vorher per Decretum abgewiesen worden, so wäre es schlimm für ihn, wenn er die Kosten der Citation des Beklagten und des Sentenzes zahlen sollte, die er durch Beruhigung bei dem Decrete vermieden haben würde. Der Decernent wäre dann vielmehr schuld.

ad N. 2. ist der § 10. tit. 10. zu notiren.

ad N. 3. kann der hier erwähnte Fall, zufolge § 47. 50. tit. 10., wohl nicht leicht vorkommen; denn, wäre das Factum offenbar unerheblich: so würde dessen Recherche von demselben Collegio, welches das Urtel abfaßt, nicht verfügt worden seyn, oder leztres würde sich widersprechen.

Außerdem ist noch hinzuzufügen:

N. 6. der Fall des § 7. tit. 12.

N. 7. der Fall des § 27. Lit. b. tit. 10.

N. 8. der § 255. tit. 10.

N. 9. der § 18. tit. 25.

In welchen Fällen Personen, die gar nicht als Parthey in den Prozeß verwickelt sind, dennoch Kosten tragen müssen, siehe § 13. h. t., § 181. 185. tit. 10.

§ 24.

Circ. vom 19. Decbr. 99. Nro. 5. St. IV. p. 273. ibid. VII. p. 298. Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 9.

§ 25.

Wegen Wiedereinführung der Sporteltaxe von 1787. in den Pohlnischen Provinzen siehe St. XV. p. 178. Auch ist auf die Anmerkung ad § 116. tit. 7. Th. III. der G. O. Rücksicht zu nehmen, und den dort angeführten südpreußischen Sporteltaxen beizufügen α) das an die Thorner Regierung wegen der Affixionsgebühren ergangne Rescr. vom 16. Novbr. 97. β) das Rescr. an die Peterkauer Regierung v. 17. Novbr. 96., wornach den Partheyen in Prozessen, deren Object 50 Rthl. oder weniger beträgt, 4 bis 12 gl. für die Schreibmaterialien anzusetzen sind; γ) das Rescr. vom 4. März 97. an dasselbe Collegium, wegen des, in Prozessen, worin an die Partheyen in pohlnischer Sprache verfügt wird, anzusetzenden Pauschquanti von 4 Gr. bis 1 Rthl. Da übrigens auch die südpreußischen Taxen zugleich die Kosten in Criminalibus berücksichtigen: so kann hier das, an die Peterkauer Regierung auf ihre Anfrage v. 19. April 96. erfolgte, Rescr. vom 14. May 1796. wegen der Atzungskosten, der Emolumente des Gefangenwärters, und der, von den Criminaljurisdiktionarien beizutreibenden, Vorschüsse beiläufig bemerkt werden.

ad N. 1. Kosten der Litisdenunciation. § 17. 18.

ad N. 2. ist das Rescr. an die Peterkauer Regierung wegen der, den Local-Commissariis zuzubilligenden, Instruktionsgebühren v. 4. März 97. zu merken.

ad N. 6. In Rücksicht auf die neuern Circ. kann in den Citationen den Partheyen das persönliche Erscheinen gar nicht mehr angemuthet werden, wenn sie nicht in der Nähe wohnen, und es sind also die alten Formularien abzuändern.

ad N. 8. Hat das Frauenzimmer außer dem Geschlechtsvormunde noch einen Assistenten oder Mandatarium:

tarium: so kann sie für den Curator sexus nicht liquidiren, denn sie findet einen solchen bei jedem Gerichtshofe, es sey denn daß der Ehemann mit erscheinen müßte. Siehe auch Nro. 9. Lit. c.

ad Nro. 9. ist der § 187. tit. 50. zu merken. Hiernächst soll in Injurien-Sachen zwischen Personen, geringern Standes, der unterliegende Theil dem Andern keine Mandatariengebühren erstatten dürfen. St. IV. p. 273. Siehe jedoch das Circ. von 1799. Rechtsverständige, welche, ohne Justizcommissarii zu seyn, blos wegen ihres Verhältnisses mit einer Parthey als deren Mandatarius admittirt werden müssen, erhalten keine Gebühren eines Justizcommissarii. St. XV. p. 314. A. II. 3. p. 251. In seiner eignen Sache kann ein Justizcommissarius keine Instruktions- und Informationsgebühren, wohl aber für schriftliche Ausarbeitungen liquidiren. St. VI. p. 238. Die Rescr. v. 22. Septbr. 94. und 21. Decbr. 95. bestimmen die Gebühren der Justizcommissarien für die Klageberichte und pro termino publicat. Sententiae, so wie ihr Honorarium in Wechsel- und Executiv-Prozessen. B. I. p. 230. Für Klageanmeldungen passiren keine Gebühren. Für schriftliche Anzeigen, die wirkliche Materialien betreffen, und an sich nöthig und zweckmäßig sind, passirt der Satz, wie Sect. 3. N. 7. der Taxe von 1787.; für einen, nicht zur eigentlichen Prozeß-Instruktion gehörenden, Termin der Satz N. 10; für frustrirte Termine der Satz von 1 Rthl.; für Ausfüllung einer Vollmacht in der dritten und den folgenden Kolonnen 4 Gr.; für die Communication des Urtels können in der dritten und folgenden Kolonne 12 Gr., in der ersten und zweiten die Hälfte liquidiret werden. Für Einziehung der Information in zweiter Instanz, wenn der Justizcommissarius nicht erst in

Appel-

Appellatorio zur Sache kommt, und für den Appellationsbericht, für ein Exekutionsgesuch wegen Gebühren, wird nichts passirt. Bei einer Instruction in Contumaciam kann dem Mandatario pro Instructione eben so viel passirt werden, als der Richter für den Kontumacialbescheid ansetzt. Rescr. vom 15. August 96. (Siehe das Hoffmannsche Repertorium sub Rubro Sporteltaxe.) Nach dem Rescr. an die Glogauer O. A. R. vom 31. Octbr. 99. St. IX. p. 346. bleibt es richterl. Arbitrio überlassen, was die Justizcommissarii, außer pro Informatione, noch für das Klage-Libell erhalten sollen.

ad Nro. 10. kann wohl der Mandatarius oder Litiscurator der Curanden auch andre gehabte Kosten erstattet und bezahlt verlangen, als blos die pro approbatione; wenigstens werden sie in Praxi oft passirt, und es ist gewiß nicht die Absicht des Gesetzes, daß der siegende Pupille schlimmer daran seyn sollte, als er qua homo sui juris seyn würde. Uebrigens bedarf es ja auch keiner Approbation zur Beantwortung der Klage. LR. II. 18. § 504. Wahrscheinlich beabsichtiget jene Stelle, daß alle diejenigen Kosten ersetzt werden sollen, welche eine natürliche Folge des, mit obervormundschaftlicher Genehmigung geführten, Prozesses sind. Indessen ist bestimmt worden, daß der Vormund für seine Berichte an das Pupillen-Collegium blos Stempel und Porto fordern kann, und zwischen Kämmereyen und Kammern ist ein analoges Verhältniß wie zwischen Vormündern und vormundschaftlichen Gerichten. St. XV. p. 308.

§ 29.

§ 14. Lit. a. tit. 14. Nach dem Circ. vom 17. May 1802. wegen der Tribunals-Gebühren, so wie nach einem, an die Glogauer O. A. Reg. unterm 22. März

ejus-

ejusdem in der Untersuchungssache gegen den Grünberger Bürger Z. erlassenen Hofrescript soll wegen Kosten, und in specie wegen Untersuchungskosten, ein Immobile des Debenten so wenig als dessen benöthigtes Mobiliare angegriffen, sondern es sollen blos die Revenüen des Immobilis, nach und nach, eingezogen, und das entbehrliche Mobiliare verkauft werden. Dies ergiebt sich auch schon aus dem ad

§ 31.

zu merkenden Rescr. vom 17. July 97. wegen des den Juden vom Kammer-Gericht verweigerten Armenrechts. St. V. p. 314.

§ 36.

ad Nro. 2. Dem Mandatario des Gegentheils des Armen kompetiret auf jeden Fall die volle Hälfte der ganzen Urtelsgebühren für die Instruktion. Rescr. v. 15. August 1796.

ad Nro. 4. sehe man den § 2. Nro. 6. der nähern Anweisung in Stempelsachen v. 17. Septbr. 1802.

ad Nro. 6. Die Salarienkasse soll auch das Postporto für die Briefe der Armen an ihre Assistenten tragen, (Rescr. 2. April 93.) und dasselbe den Justizkommissarien, so wie andre nothwendige Auslagen erstatten. Rescr. 19. Decbr. 1796. St. III. p. 360. Ueberhaupt vergleiche man noch die Anmerk. ad § 21. h. t.

§ 40.

Man sollte glauben, daß das über 50 Rthl. erstrittne Quantum vorzüglich auf die Stempel verwendet werden müßte, nicht, daß solche den Gerichtsgebühren nachstehen, und erst dann suplirt werden dürfen, wenn der Arme über 100 Rthl. erstritten hat.

§ 42.

Reitende Jäger sind, wie Feldwebel, Stempel- und Sportelfrei, die Oberjäger aber nicht, weil sie

Officiers-

Officiersrang haben. Cabinetsordre 22. März 98. St. XIII. p. 313. Compagnie-Chirurgi sind nicht Sportelfrei. St. XI. p. 275. Die durch den § 42. eximirten Personen haben jene Freiheit auch in ihren, und der Ihrigen Criminalsachen. A. I. 3. p. 313.

§ 43.

Hinter die Worte: kommt auch in der Garnison, ist beizufügen: und außer der Garnison. A. I. 3. p. 313. Siehe auch das Rescr. vom 23. May 96. St. II. p. 220. wegen der Gerichtsbarkeit über die Frauen der ausmarschirten Soldaten, und der Sportelfreiheit der Urlauber.

§ 44.

Es ist noch ein dritter Fall, nämlich der § 535. tit. 50. der G. O. zu merken.

§ 46.

Kolonisten sind bei actibus volunt. jurist. nicht frei. Rescr. de anno 74. Der Magistrat zu Stendal hat in Stadt- und Kämmereiprozessen die Sportelfreiheit. St. XI. p. 309. Die Officierwittwen-Kasse hat jura Fisci. St. II. p. 222. Siehe auch § 26. seq. tit. 35.

§ 47.

Nach erfolgtem Urtel erster oder zweiter Instanz, werden, wenn auch dagegen ein Remedium interponirt wird, die Kosten von dem, der dazu kondemnirt worden, eingezogen, es sey denn, daß Fiscus oder ein Armer konkurrirte. A. II. 1. p. 5. St. XIII. p. 349. In Südpreußen wurden die Vorschüsse durch das Publ. vom 16. Novbr. abgeschafft, sodann aber durch das Rescr. vom 17. Juny 97. in Ansehung der Pächter, und Andrer die kein fixes Domicilium haben, endlich durch das Rescr. v. 15. July 97. dergestalt wieder hergestellt, daß jeder Kläger die Gebühren für Aufnahme der Klage und die Citationen vorschießen sollte, und

ehe dies geschehn, keine Citation an den Beklagten ergehn dürfte, außer in Wechsel- Executiv- und Possessorienprozessen. St. XV. p. 178.

§ 49.

Rescr. an das Kammer-Gericht und die Klevische Regierung d. 6. März 97. St. V. p. 317. In Ansehung Schlesiens siehe B. II. p. 565.

§ 52.

ad Nro. 1. LR. I. 11. § 743. und ibid. II. 1. § 1121. G. O. I. 47. § 33., ibid. tit. 10. § 148. 299.

ad Nro. 2. § 40. tit. 24. der G. O.

ad N. 3. § 15. tit. 15. Ausnahme § 21. tit. 16.

ad N. 4. § 7. tit. 12., § 11. tit. 10. der G. O. Uebrigens sind auch auf das frevelhafte Leugnen im § 237. tit. 10. und im § 7. Lit. a. tit. 48. noch besondre Strafen geordnet.

§ 54.

Siehe auch N. 4. §. 3. tit. 14.

§ 56. 57.

Blos darin, ob bei Gelegenheit des Prozesses ein gemeiner oder ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zum Vorschein kommt, liegt der Unterschied des § 56. vom § 57. Beide sind bei Gelegenheit des Civilprozesses zum Vorschein gekommen, aber auch beide sind bei Gelegenheit des Geschäfts, welches dem Prozeß zum Grunde liegt, verübt worden; wäre der Betrug erst bei Gelegenheit des Prozesses begangen, aber an sich ein qualifizirter Betrug, wie z. E. der § 1414. tit. 20. Th. II. des Landrechts darstellt: so müßte doch auch in Separato criminaliter darüber verfahren werden.

§ 59.

§ 41. tit. 13.

§ 63.

Wegen der Appellation gegen Incidentpunkte siehe § 3. Nro. 5. tit. 14.

§ 64.

§ 40. tit. 13.

Titel 24.

§ 1.

LR. II. 17. § 17. Ein Pacht- oder Zinsherr in der Mark kann den, seiner Gerichtsbarkeit und Juri herili gar nicht unterworfnen, Pächter oder Zinsmann propria auctoritate ohne vorhergehendes Erkenntniß auspfänden. St. XV. p. 223.

§ 2.

G. O. I. 14. § 6 und 9.

§ 3.

§ 66. Einleit., § 14. tit. 28.

§ 4.

Daß auch ohne vorhergegangne Sentenz Exekution verfügt werden kann, § 89. h. t., ferner D. O. 28. § 15., 29. § 54., 52. § 43., G. O. I. 45. § 4., 52. § 62., 46. § 7., ibid. III. 1. § 23., LR. II. 18. § 486. 669. Dieser Fall tritt auch ein, wenn rückständiges Postporto unter 50 Rthl. eingefordert worden. Siehe Anmerk. ad § 15. tit. 28. der G. O. In Ansehung der Agnitions- und Contumacialresolute siehe § 13. tit. 11., § 12. und 16. tit. 8. der G. O. desgleichen die Anmerk. ad § 15. tit. 8. Wegen executiver Beitreibung einer konsentirten Studentenschuld von den Eltern des Studiosi, cfer. § 26. der Verordn. vom 8. Jan. 1802.

§ 5.

Scheinbare Ausnahme. LR. II. 12. § 119.

Execu-

Execution gegen die Seehandlungs-Kompagnie. Patent vom 4. März 94. § 24.

§ 9.

LR. I. 15. § 16. 26.

§ 10. 11.

§ 10. tit. 16., § 35. tit. 17. der G. O. und LR. I. 15. § 12.

§ 12.

Gegen Magistråte wegen zu zahlender Kriminalkosten, St. XIV. p. 269. Gegen Südpreuß. Stadtkåmmereien, Rescr. 8. Octbr. 96. und 3. Juny 97. St. XV. p. 169.

§ 13.

G. O. tit. 23. § 29. Gegen den Mandatarium einer Societåt, LR. I. 17. § 240.

§ 15.

G. O. II. 5. § 10.

§ 17.

Rescr. 3. Octbr. 91. wegen der Execution gegen die Person des minderjåhrigen Erben eines Wechselschuldners. V. I. p. 379.

§ 18.

§ 59. 61. tit. 51.

§ 19.

§ 43. tit. 13.

§ 20. Lit. b.

Hier ist wegen einer gegen Litisdenunciaten zu verfügenden Execution der § 33. tit. 17. zu merken.

§ 21.

§ 31. tit. 42., § 45. tit. 43., § 31. tit. 38., § 60. tit. 41.

§ 23.

§ 10. tit. 14.

§ 26.

§ 26.

§ 65. § 82. Lit. c. tit. 2.

§ 30.

Ad instantiam einer Parthei wird also nicht exequirt. Siehe übrigens den § 76. tit. 29. und die Allegata dabei, so wie wegen Exekutionsgesuchen gegen Fremde und Sujets mixtes in Südpreußen das Rescr. vom 5. July 96. St. X. p. 164.; ferner: die Rescripte an die Cammer zu Bialystock vom 12. Nov. 96. und an die Südpr. Regierungen v. 11. Febr. 98.

§ 31.

Executiv-Sachen § 7. tit. 28.

§ 36.

Es versteht sich von selbst, daß die Zahlung, Kompensation rc. erst nach der Rechtskraft des Judicati eingetreten ist, denn im entgegengesetzten Falle würde dieser §. Anlaß zu Chicanen geben. Siehe auch § 70. tit. 25., § 36. tit. 48., § 18. tit. 15. der G. O. so wie § 497. tit. 16. Th. I. des Landrechts.

§ 41.

§ 10. tit. 14.

§ 42.

Ob sich dieser §. auch auf das Generalmoratorium beziehe? A. I. 3. p. 308.

§ 48.

§ 34. tit 22.

§ 54.

LR. I. 7. § 151. Ehe der Betrag des, dem Gegner durch die Beeinträchtigungen verursachten, Schadens beigetrieben werden kann, ist der Ruhestörer wohl in einem Präjudicialtermin darüber zu hören; im entgegengesetzten Falle würde diese Ausnahme von der Regel bei dem § 4. h. t. zu vermerken seyn.

§ 63.

§ 63.

LR. I. 20. § 46 bis 48.

§ 66.

Th. III. tit. 5. § 93. Instruktion für sämmtliche Landreuter in dem Departement des Kammergerichts, Berlin d. 15. Octbr. 1796. In Schlesien wird die Execution dem Landreuter nur insofern, als die beizutreibende Summe nicht über 500 Rthl. beträgt, allein überlassen; es scheint aber durch einen Druckfehler die Zahl 500 mit der Zahl 50 Rthl. verwechselt zu seyn. Wechselexekutionen bekommt der Amtspfänder in jedem Falle ganz allein.

§ 68.

Wenn die Effekten schon ad instantiam eines andern Gläubigers in Beschlag genommen sind, § 448. tit. 50. Siehe wegen der Execution in das Mobiliare eines Officiers die Cabinetsordre vom 26. April 1798.

§ 71.

Ob Kaufmannswaaren zu versiegeln? § 198. tit. 50.

§ 85.

LR. I. 11. § 349.

§ 88. 89.

LR. I. 20. § 42.

§ 95.

Dieser §. findet auf den Kahn eines Schiffers keine Anwendung, und es kann dieser also subhastirt werden. Rescr. 23. July 1801. St. XIII. p. 352. Daß der Creditor, wenn die regulirten Zahlungstermine ihm keine befriedigende Aussicht geben, die andern Grade der Execution, selbst Personalarrest extrahiren kann, siehe St. XII. p. 312. A. II. 1. p. 18. woselbst auch bestimmt ist, wie es bei der Konkurrenz mehrerer Creditoren wegen der Priorität zu halten ist.

Hier-

Hierbei entsteht die Frage, ob nicht die Creditores noti gegen die etwa unbekannten sich des im § 52. tit. 51. der G. O. verstatteten Rechtsmittels bedienen können? Das Verfahren, wenn Debitor des Beneficii verlustig erklärt werden soll, bestimmt der § 41. 42. 110. tit. 47. der G. O., Circ. 19. Decbr. 99. Abschn. 7. Maschinen und Werkzeuge, mit einem Königl. Zeichen versehn, sollen ohne Anfrage bei dem Commerz-Kollegio nicht verauctionirt werden. St. XV. p. 315.

§ 100.

Sollte nicht der Creditor die Kosten zahlen müssen, wenn seine Behauptung offenbar falsch war, und er dies beurtheilen konnte?

§ 101.

§ 5. 54. 83. tit. 29.

§ 103.

§ 29. Nro. 8. tit. 22.

§ 107.

Hier ist nun das Circ. vom 30. Decbr. 98. Abschn. 7. zu merken. Auch dies ist wieder deklarirt, und die hauptsächlichsten Abänderungen sind folgende:

ad § 1. Kirchen- und Schullehrer sind keine Officianten, welchen das Gesetz zu statten kommt. St. IX. p. 115. In Ansehung pensionirter Offizianten gilt der § 24. tit. 29. der G. O. (St. IX. p. 109.) Ob prinzliche Officianten den Königlichen gleich zu achten? St. XI. p. 231. Ob Justizcommissarien? A. I. 3. p. 325. Ob Magistratuales einer Immediat-Stadt? St. VIII. p. 200. seq. Uebrigens siehe das Circ. v. 19. Decbr. 1799. Abschn. 8. wobei Folgendes wiederum zu notiren. Zum § 2. bemerke man, daß wegen Salarien-Kassen-Resten das Gehalt des Schuldners in jedem Fall haftet. St. IX. p. 114. desgleichen wegen verwirkter Geldstrafen, ibid. XV. p. 220. Auch

kann

kann in Gemäsheit § 2. das Gehalt eines Acciseofficianten, wenn es gleich unter 400 Rthl. beträgt, mit Execution belegt werden. St. XII. p. 193. Zum § 4. wegen Wiederanlegung eines relaxirt gewesenen Arrests auf den Grund der Einwilligung des Debenten, S. XI. p. 233. Endlich kann die Frage entstehen, in welcher Ordnung mehrere Creditores, aus dem Gehalt befriedigt werden müssen; dieserhalb verweise ich analogisch auf das A. II. 1. p. 18.; ob aber, wie bereits oben bemerkt worden, der § 51. oder der § 52. tit. 51. Th. I. der G. O. Platz greife, scheint zweifelhaft; der im § 52. angegebne Grund paßt auf den vorliegenden Fall genau, wogegen der § 51. keiner terminlichen Hebungen erwähnt.

ad § 3. des Circ. von 1798. Es ist nothwendig, daß der Debitor seinen Statum bonorum edire. St. IX. p. 115. Wegen Verlust des Amtes eines Raths bei der Justiz, wenn er bonis cedirt, G. O. III. 3. § 6.

ad § 5. Auch in Ansehung solcher Forderungen, die schon in terminis executivis schweben. St. IX. p. 100.

§ 108.

§ 6. Abschn. 7. des Circ. von 98., ferner § 22. tit. 29. Bergwerkseigenthum § 337. tit. 16. Th. II. des Landrechts. In Gemäßheit einer Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1802. ist das Publikum durch ein Publ. gewarnt worden, sich durch Verpfändungen und Cessionen des Gehalts der Offizianten nicht induciren zu lassen, weil letzteren das gesetzliche Quantum auf jeden Fall frei bleiben soll.

§ 109.

Anmerk. ad § 20. tit. 29.

§ 111.

LR. I. 20. § 413. 414.

§ 112.

§ 112.

Abschn. 8. des Circ. vom 30. Dcbr. 98.

§ 116.

§ 448. tit. 50. Creditor personalis kann auch nach erfolgter Immission eine Protestation im Hypothekenbuche für sich verlangen. St. V. p. 135., ib. X. p. 388. A. I. 3. p. 306.

§ 117.

Dergleichen Immission ohne Rechnungslegung war ehemals in Pohlen bei Konkursen üblich. Man bemerke übrigens zu diesem §. den § 578. tit. 50. der Gerichtsordnung.

§ 118.

LR. I. 17. § 73.

§ 123.

LR. I. 20. § 440. G. O. tit. 50. § 496. 511.

§ 128.

Durch die Cabinetsordre vom 7. Januar 96. (St. XIV. p. 314.) werden die schlesischen Kammern von der Sequestration adlicher Güter despensirt. Zu dieser Verfügung muß besondre Veranlassung gewesen seyn, denn sonst erklärt sich wohl der § 128. schon bestimmt genung.

§ 130.

Vorausbezahlung der Pacht, in wiefern dadurch die Zahlung der Criminalkosten, welche dem Grundherrn als Jurisdictionario inkumbiren, abgelehnt werden kann? St. X. p. 312.

§ 131.

Durch ein Rescr. v. April 1802. ist für Schlesien festgesetzt, daß, wenn keine Pfandbriefe auf dem Gute haften, die Landschaft auch keinen Vorschuß machen darf.

§ 135.

§ 246. tit. 50., § 508. tit. 20. Th. I. des Landrechts.

§ 136.

LR. I. 20. § 475. 476.

§ 140.

Ein Rescr. vom 22. Octbr. 1800. billigt einem schlesischen Sequester 5 pC. der abgelieferten Revenüen zu.

§ 141.

Subhastation der Kämmerey-Güter LR. II. 8. § 158. Circ. vom 30. Decbr. 98. Abschn. 8. Ein Realgläubiger, der sich an den Bürgen halten will, muß nach fruchtloser Subhastation auch noch Personal-Execution in das Mobiliare des Hauptschuldners nachsuchen. LR. I. 14. § 295. Rescr. an die Bresl. O. A. R. 1. Octbr. 98. wornach dem Personalgläubiger die Subhast. eines adlichen Guts nur praevia Concessione Fisci nachzulassen. Die Gläubiger eines südpreuß. Insurgenten durften die Subhastation seiner Güter nicht verlangen. St. XIV. p. 155.

§ 143.

Wenn Personalarrest gegen einen von mehrern Sociis gesucht wird, LR. I. 17. § 240., G. O. tit. 29. § 3. Gegen Unterthanen, Th. II. tit. 7. § 242. Zwei Fälle, wo die Personalexecution, auch außer dem Wechselprozeß, der erste Grad der Execution ist. D. O. § 43. LR. II. 18. § 486. Wegen der Personalarreste ist unterm 10. Octbr. 96. ein Rescr. an die schlesischen Collegia ergangen, auch ist durch ein Rescr. vom 21. Decbr. 96. bestimmt worden, wie gegen Schuldner zu verfahren, welche die Personalexecution durch Latitiren frustriren. Den Kindern des Arretirten darf der Gläubiger keine Alimente reichen, Rescr. 9. Januar 97.

97. St. V. p. 320. Wegen Ertheilung eines Salvi Conductus an abwesende Schuldner, siehe Anmerk. ad § 7. tit. 13. Th. II. des Landrechts. Personalexecution gegen ehemalige Studenten wegen konsentirter Schulden, LR. II. 12. § 124. und Publ. v. 8. Jan. 1802. Zu diesem §. ist auch § 29. Nro. 4. tit. 22. der G. O. zu notiren.

§ 145.

Arretirung eines Consuls § 65. tit. 2. Folge des Arrests eines Regierungsrathes, G. O. III. 3. § 6.

§ 146.

Daß nicht gerade immer ein Jahr abzuwarten sey. St. V. p. 320.

§ 147.

§ 46. tit. 48. der G. O.

§ 150.

Instruction für die Schlesischen Gerichte dd. Berlin v. 25. Septbr. 1750. § 11. Rescr. an die Breslauer O. A. R. vom 8. Aug. 96. Die Kammern in Schlesien wollen von einer verfügten Militärexecution und der Stärke des Kommando benachrichtigt seyn; (Schreiben derselb. vom 3. Decbr. 1800.)

Titel 25.

§ 10.

Siehe Anmerk. ad § 32. tit. 13.

§ 19.

Bey Abhörung von Zeugen hat der Unterrichter den § 181. tit. 10. zu beobachten.

§ 26.

§ 21. 25. tit. 26., § 38. tit. 42.

§ 30.

Wegen Publication der Revisionsurtel siehe das Rescr. v. 28. Novbr. 96. St. III. p. 350.

§ 31.

Dieser wiederholt den § 22. h. t. und § 2. tit. 15. Uebrigens werden wohl bald neue Bestimmungen wegen der appellablen und revisiblen Summen und wegen des Zuges der Instanzen erfolgen.

§ 40.

§ 59. tit. 14.

§ 45.

§ 308. tit. 10.

§ 55.

Die Domainenbeamten sind künftig auch dahin zu vereiden. Rescr. 25. Septbr. 95. St. II. p. 174.

§ 56.

Wie aber, wenn der Zeuge unterdessen verstorben?

§ 59.

Hier ist das Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 5. zu merken. Notetur:

ad § 1. In fiskalischen Prozessen ist kein Protokollant nöthig, auch nicht in Bagatellprozessen und bei Zeugenverhören. St. XI. p. 228. auch ibid. VIII. p. 189. seq. Einer Ehefrau, die mit dem Mann vor Gericht erscheint, darf zur Unterschrift Niemand zugeordnet werden, wenn nur das Interesse des Letztern nicht collidiret. ibid. Das Rescr. vom 7. April 94. an das Kammergericht wegen der Protokollanten in fiskalischen Sachen (B. II. p. 724.) ist blos noch historisch zu merken. Wegen Anwendung dieser Vorschriften bei Militärgerichten. St. XI. p. 272.

Den § 3. deklariret das Rescr. vom 17. März 1800. und 27. May 99. dahin, daß, wenn die Parthei

thei den glaubhaften Mann nicht zur Stelle gebracht hat, der Richter einen zuziehn und dazu die Aktuarien adhibiren kann, die Partheien aber eigenhändig drey Kreuze machen müssen; daß ferner derjenige, welcher blos seinen Namen schreiben kann, ohne sonst etwas lesen und schreiben zu können, einem solchen, der nicht einmal seinen Namen zu schreiben versteht, gleich zu achten ist. Der Beistand muß in der Regel der ganzen Verhandlung, wenigstens aber der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls beiwohnen. St. VIII. p. 189. seq. Ibid. XI. p. 228. seq.

ad § 6. ist der 8. Band der Beiträge p. 190. nachzusehn, wornach, wenn auch beide Partheien die Unterschrift weigern, doch nur ein Zeuge adhibirt werden soll.

§ 62. Lit. b.

Statt des § 22. ist der § 27. tit. 10. zu allegiren.

§ 63.

§ 3. Circ. vom 30. Decbr. 98.

§ 65.

G. O. tit. 10. § 26.

§ 71.

§ 4. Lit. b. tit. 14.

§ 80.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 10.

§ 82.

§ 21. 25. tit. 26., § 38. tit. 42.

Titel 26.

§ 5.

Nro. 2. et 3. enthält nichts Abweichendes (§ 16. seq. tit. 10.)

§ 15.

§ 15.

Rescr. vom 25. Septbr. 95. wegen der Gesindestreitigkeiten zu Berlin. Ed. X. p. 786. Miethssachen gehören auch vor die Deputation, § 62. tit. 44.

Titel 27.

§ 1.

Man sehe die Anmerkungen zum § 715. bis 747. tit. 8. Th. II. des Landrechts. Wechsel, welche schlesische Gebirgs-Kaufleute über den Königlichen Vorschuß, in Münze, ausgestellt haben, sind gültige Wechsel. A. I. 1. p. 22.

§ 3.

In Süd- und Westpreußen gehören Wechselsachen vor das Landeskollegium.

§ 4.

LR. II. 8. § 1171.

§ 10.

Die Frage, ob auch dann wechselmäßig zu erkennen, wenn Kläger, um zwei Wechselschuldner, von denen nur einer wechselfähig ist, in einem Prozeß zu belangen, gegen Beide in processu ordinario geklagt hat, und jetzt verlangt, daß gegen den Wechselfähigen wechselmäßig erkannt werde, scheint also auch affirmativ beantwortet werden zu müssen.

§ 21.

Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht diffitirt werden. LR. II. 8. § 1378.

§ 26.

Es widerfährt dem Praktiker öfters, daß, wenn eine Reihe Paragraphen allegirt sind, ihm die Zeit mangelt, sie alle zu vergleichen, und so zweifelt er, in einem derselben dasjenige zu finden, was er gerade

sucht.

sucht. Ich will also hiermit darauf aufmerksam machen, daß juxta § 927. tit. 8. der Beklagte selbst bei einem Wechsel, der nicht auf Ordre lautet, einem dritten Inhaber, dem der Wechsel girirt worden, solche Einwendungen, die den Kläger nicht selbst betreffen, nicht opponiren kann, außer den Einwand der nicht erhaltnen Valuta. Er kann also z. E. dem Kläger exceptionem Solutionis nur dann entgegen setzen, wenn er dem Kläger selbst Zahlung geleistet, nicht aber, wenn er dem ersten Inhaber und Creditor gezahlt haben sollte. Das Special-Moratorium kann im Wechselprozeß nicht opponirt werden. § 66. tit. 47.

§ 30.

Die Instruenten sollen die Partheien auf den nächsten Gerichtstag zur Publikation bestellen, St. II. p. 175.

§ 44.

Wie ist es zu halten, wenn in erster Instanz kondemnatorisch gegen den Beklagten, und in der zweiten reformatorisch erkannt worden? Rescr. 30. May 96. St. IV. p. 275.

§ 46.

LR. II. 8. § 1088. Zeigt es sich nach vollstreckter Realexekution, daß Creditor aus den abgepfändeten Sachen offenbar nicht vollständig befriedigt wird: so kann wohl alsdann Personalarrest verfügt werden, ohne daß er sich seines Rechts auf die abgepfändeten Sachen begeben darf. Leztre gewähren ihm doch eine bestimmte Sicherheit und Aussicht, wogegen er oft voraussieht, daß der Personalarrest ihm schwerlich helfen kann, ob er ihn gleich versucht. Erhält Debitor das Mobiliare zur Disposition: so veräußert er solches unterdessen; soll aber der Gläubiger, so lange er sein Recht auf lezteres nicht aufgiebt, keinen Personalarrest

suchen

suchen können: so ist dies doch auch hart, weil er durch die Realexekution offenbar nicht völlig gedeckt, und ihm also in Ansehung des Residui seiner Forderung die Rechtshülfe verweigert wird.

§ 50.

G. O. tit. 50. § 447.

§ 51.

Bestätigt, durch das Rescr. vom 2. July 1801. wegen der Arreste gegen Fremde. Siehe übrigens St. IX. p. 310. LR. II. 8. § 925. 1172. 1249.

§ 55.

St. IX. p. 314. Nro. 6.

Titel 28.

§ 1.

Aus Urkunden, welche, der Regel nach, den Executiv-Prozeß begründen, findet derselbe auch alsdann nicht statt, wenn sie einen Bilateralkontrakt enthalten, und dem Richter durch den Vortrag des Klägers bekannt wird, daß über die wechselseitigen Zahlungsverbindlichkeiten gestritten werde.

§ 2.

ad Nro. 1. soll vermuthet werden, daß auswärtige Staaten den Preußischen gerichtlichen Urkunden gleiches Recht wiederfahren lassen. St. IX. p. 316.

ad Nro. 5. ist der § 1285. zu allegiren.

ad Nro. 6. bemerke man den § 2067. tit. 8.

ad Nro. 7. jedoch nur in sofern das Instrument die Requisita eines gültigen Wechsels hat, und nur so lange, als es qua Wechsel den Wechselprozeß begründen würde, Rescr. v. 5. Febr. 98. St. VI. p. 248. Rescr. 17. May 1796. St. II. p. 175. ibid. IX. p. 310. Endlich ist

sub

sub Nro. 9. der Fall hinzuzufügen, welchen für Südpreußen das Publ. vom 16. Novbr. 95. Sect. 3. N. 5. und das Begleitungsrescript vom 28. Novbr. 95. bestimmt.

§ 4.

ad Nro. 1. ist der § 845. 1193. tit. 8. Th. II. des Landr., § 759. tit. 11. und § 441. 462. tit. 20. Th. I. zu bemerken.

ad Nro. 5. St. IX. p. 313. Nro. 3.

§ 7.

Außer denjenigen 8 Tagen, deren gewöhnlich in der Sentenz Erwähnung geschieht, werden dem Beklagten keinesweges noch andere 8 Tage akkordirt, wie aus dem Worte sofort zu entnehmen ist, wenn gleich der § 31. tit. 24. das Gegentheil festgesetzt, und blos Wechselsachen ausgenommen hat.

§ 9.

Es findet auch zuweilen die Deposition statt, wenn gleich der Schuldner weder die Requisita eines Arrestschlages, noch auch einen, aus der unbedingten Vollstreckung des Urtels ihm drohenden, erheblichen oder unwiederbringlichen Nachtheil bescheinigen könnte. Gesetzt z. E. der Verkäufer eines Landguths klagt aus dem Kauf-Kontrakt, der coram Notario aufgenommen worden ist, rückständige Kaufgelder in processu executivo ein, der Käufer muß die Forderung als liquid einräumen, opponirt aber, daß ein Dritter gewisse Pertinenzstücke des Guths, die er erkauft zu haben behauptet, in Anspruch nehmen will: so kann der Beklagte, und resp. Käufer des Landguths, ein proportionirliches Quantum des rückständigen Kaufgeldes zurückbehalten. LR. I. 11. § 222. Dieser §. distinguirt nicht, ob etwa der Verkäufer de fuga suspectus oder dem Käufer sicher genug ist.

§ 12.

§ 12.

Wegen der Instruktion des Specialmoratorii cfer. St. IX. p. 315.

§ 14.

Der ordinäre Prozeß findet auch dann statt, wenn aus dem Judikat binnen gedachten 5 Jahren Execution gesucht worden. Rescr. 18. Juny 98. St. XI. p. 312.

§ 15.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn schuldiges Postporto in einer Summe von weniger, als 50 Rthl., auf Requisition eines Postamtes beigetrieben werden soll. Rescr. an die Brieger O. A. R. vom 4. May 95. alleg. D. O. 1. § 53.

§ 16.

Wem muß die Aufkündigung einer Realforderung geschehn, wenn der Schuldner das Grundstück verkauft hat? Sie muß dem neuen Acquirenten geschehn, wenn gleich schon einmal dem Verkäufer desselben gekündigt worden wäre, jedoch salvo regressu gegen Letztern wegen der Kosten. Rescr. 18. Jan. 96. St. II. p. 234. Wegen Pertialaufkündigungen siehe St. XV. p. 235.

Titel 29.

§ 2.

Gegen den dritten Besitzer der Waaren, wofür ein Schiffer nach deren Ablieferung die Frachtgelder noch nicht bekommen, findet binnen 6 Tagen seit der Ablieferung Arrest statt, wenn der Dritte die Waaren nicht baar bezahlt hat. LR. II. 8. § 1725.

§ 4.

Anmerk. ad § 12. tit. 24.

§ 5.

§ 5.

§ 12. 54. h. t.

§ 6. und 7.

§ 72. tit. 51., § 896. 897. 979. 1107. tit. 8. Th. II. des Landrechts, § 11 bis 13. tit. 5. Th. II. der G. O.

§ 10.

G. O. I. 2. § 25.

§ 11.

LR. II. 1. § 196. 318. seq.

§ 12.

LR. I. § 22. § 441. 462. Wenn der Gläubiger einen Bürgen einmal angenommen hat, ibid. I. 14. § 247.

§ 13.

Arrest auf Schiffe. LR. II. 8. § 1409.

§ 15.

Arrestirung der mit der Post eingehenden Gelder. Rescr. 31. Octbr. 1791.

§ 19.

Die Effecten der Seehandlungskompagnie können auch nicht arretirt werden. Patent vom 4ten März 94.

§ 20.

Gutachten der Gesetzcommission, betreffend die Erklärung des § 38. und 40. des Wittwen-Cassen-Reglements vom 28. Decbr. 1775. St. II. p. 275. Nach der Kabinetsordre vom 1. April 93. konnten Officiers-Wittwen- oder Kinderpensionen, sofern sie über 200 Rthl. betragen, arrestirt werden.

§ 22. 23.

Circ. vom 30. Decbr. 98. und 19. Decbr. 99. (Anmerk. ad § 107. tit. 24.) LR. II. 15. § 228.

§ 31.

§ 31.

ad Nro. 2. ist über den Begriff der Gefahr, wenn der Arrestat ein Fremder ist, besonders für Südpreußen, St. X. p. 166. nachzusehn.

§ 42.

§ 119. tit. 29. Th. I.

§ 54.

§ 83. h. t.; H. O. 2. § 233.

§ 59.

§ 63. h. t.

§ 60.

Hier ist ein, in Ansehung des effectus devolutivi et suspensivi, so wie wegen des Retentionsrechts, für Südpreußen ergangenes Rescr. vom 18. August 95. zu merken.

§ 68.

Rescr. 16. Decbr. 99. St. XI. p. 319.

§ 75.

Arretirung eines Konsuls, § 65. tit. 2., eines Accise- und Zollbedienten Rescr. 30. Jan. 97. St. V., eines südpreußischen insbesondre, Rescr. 9. April 96. als Deklaration des § 51. des Ressortreglements.

§ 76.

Rescr. an das Kammergericht vom 2. Febr. 95. St. I. p. 63. Rescr. an ebendasselbe v. 27. April 95. nebst Kabinetsordre v. 14. St. II. p. 177. Declaration vom 24. Septbr. 98. Nro. 11. Rescr. vom 2. July 1801. St. XIII. p. 353. Requisitions-Gesuche fremder Behörden um Arretirung eines Fremden gehören in Schlesien zum Kammer-Ressort. Rescr. 7. Septbr. 95.

§ 77.

Statt des allegirten § 160. ist der § 143. zu notiren.

§ 83.

§ 83.

Bemerkenswerth ist es, daß der Erwerber die Präsumtion wider sich hat, wenn gleich der Veräußerer eine unverdächtige Person war. LR. tit. 15. § 26. Nach § 38. tit. 50. der G. O. bewirkt dagegen sogar eine Bekanntmachung durch die Zeitungen keine Präsumtion gegen den, welcher ihr entgegen handelt.

§ 87.

Einen dritten Fall zeigt der § 307. tit. 50.

§ 88. 89. 90.

Deklaration einiger Punkte, das Staatsrecht und die Verhältnisse mit auswärtigen Mächten betreffend vom 24. Septbr. 98. Rescr. v. 2. July 1801. Breslauisches Kammer-Circulare v. 10. Septbr. 95. wegen Verhaftung eines ausländischen Verbrechers ad Requisitionem seiner Obrigkeit. Für Südpreußen sind Rescripte v. 5. July 96. und 7. Januar 97. ergangen, wovon Ersteres zugleich die sujets mixtes betrift. St. X. p. 164.

Titel 30.

§ 56.

Auch wenn die Sache schon in erster Instanz bei dem ordentlichen Gericht ohne Schiedsrichter verhandelt worden. A. I. 2. p. 205.

Titel 31.

§ 3.

LR. I. 7. § 98 bis 108. desgl. ibid. § 146. Vernehmung der Zeugen durch einen Notarium. G. O. III. 7. § 85.

§ 11.

§ 11.

Wegen Prorogation des Termins, siehe Anmerk. ad § 18.

§ 13.

§ 236. tit. 10.

§ 14.

Nicht Tit. 6., sondern 7. ist zu allegiren.

§ 16.

LR. I. 14. § 92.

§ 18.

Rescr. vom 30. März 97. an die Peterkauer Regierung, wornach zwar in der Regel nicht, wohl aber per Modum exceptionis ein Prorogationsgesuch und das Remedium restitutionis in integrum Platz greifen soll, wenn nehmlich § 6. tit. 27. eintritt. Wegen der Prozeßkosten findet eine Appellation statt. A. I. 3. p. 317. Nach dem Rescr. vom 23. Juny 98. (St. VII. p. 302.) soll auch in Grenzsachen das Possessorien-Urtel bis zum ersten Haupterkenntniß Wirksamkeit haben.

Titel 32.

§ 4.

§ 176. tit. 51.

§ 33.

§ 14. Abschn. 4. Circ. vom 30. Decbr. 98.

Titel 33.

§ 4.

LR. I. 18. § 298.

Titel 34.

§ 1.

Zuförderst ist das Rescr. vom 10. Novbr. 94. wegen des Verfahrens zu merken, wenn eine Privat-Injurien-Klage gegen einen Geistlichen wegen einer bei der Amtsverwaltung zugefügten Beleidigung angestellt wird. B. II. p. 599. Ferner wegen der Injurienklagen gegen geringere Accisebedienten das Rescr. an das Kammergericht vom 29. Juny 95. St. II. p. 168. Hiernächst ist nun durch das Circ. v. 30. Decbr. 1798. viel Neues festgesetzt, und durch das Circ. vom 19. Decbr. 99. Nro. IX. bestimmt worden, daß der Richter erster Instanz jedesmal pflichtmäßig bemerken soll, in wiefern ihm nach den Local-Verhältnissen eine Parthei zum höhern oder niedern Bürgerstande zu gehören scheine. Erstgedachtes Circ. vom 30. Decbr. 98. ist schon wieder sehr deklarirt, und im Wesentlichen muß man zu dessen 4. Abschn. Folgendes notiren.

ad § 1. Daß, wenn der zuletzt erwähnte Fall eintritt, ex officio nicht zu inquiriren, übrigens aber der § 13. des Circ. anzuwenden sey, A. I. 4. p. 370. Ist eine Militärperson von einem Civilisten beleidigt: so bleibt es bei der Gerichts-Ordnung. St. X. p. 348. Ueberhaupt ist in Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen das Circ. gar nicht anwendbar, sondern das Edikt v. 17. July 88. und das Landrecht. St. XIII. p. 174. Declaration des § 14. des Edikts von 1788. St. I. p. 61. Ueber die Frage, wer eine höhere Standperson sey, und was unter Verwundung zu verstehen, cfer. M. z. W. 1. p. 268.

ad § 2. siehe Anmerk. ad § 4. tit. 34. der G. O.

ad § 3. Daß gegen ein Kontumazialerkenntniß in

in Bagatell-Injuriensachen eine neue Instruction statt finde. A. I. 4. p. 454. und St. X. p. 363.

ad § 4. Daß es statt der Worte mehr als vier- und zwanzigstündigen Arrest, heißen muß, mehr als achttägigen Arrest, St. XIV. p. 374.

ad § 7. Daß dieser § nicht auf standrechtliche Erkenntnisse anwendbar ist, St. XI. p. 273.

ad § 8. Wenn Kläger bei der Publikation nicht in Person zugegen ist: so findet das zehntägige Fatale statt. Rescr. 13. März 1801. St. XIII. p. 169.

ad § 11. Wenn der Beklagte in zweiter Instanz zur Privatsatisfaktion kondemnirt wird. Rescr. v. 26. Aug. 1799. St. IX. p. 87. Daß die Abfassung des Urtels 3. Instanz oder der diesfälligen Resolution dem Obertribunal zu überlassen, verordnet das Rescr. an die Neumärkische Regierung vom 10. März 1800. A. I. 1. p. 36.

ad § 12. Daß von dem Entsagenden eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob er auch der öffentlichen Satisfaktion renuncire, verlangt die Cabinetsordre vom 16. März 1802. cum Rescr. v. 22. März ejusd. St. XV. p. 362.

ad § 14. Es ist einerley, ob Kläger das Verbrechen gegen den Beklagten oder einen Dritten beging. St. VII. p. 310. Siehe auch bei jenem §. den § 33. tit. 32. der G. O.

ad § 15 und 16. über das Verhältniß der herabgesetzten Strafen, und die angenommnen neuen Milderungsgründe sehe man M. z. W. 1. p. 269.

ad § 17. Wenn schwere Injurien vorgefallen sind, bleibt es bei den Vorschriften des Landrechts St. X. p. 349. und IX. p. 91.

§ 19. Wer eine Militärperson beleidigt hat, kann nicht mit Geld bestraft werden, es sey denn, daß die

§§ 610.

§§ 610. 677. 643. tit. 20. Th. II. des Landrechts eintreten. St. VIII. p. 165. 207. Nach einer Cabinetsordre vom 9. Novbr. 1801. und dem an die Posner Regier. ergangnen Rescr. vom 19. Decbr. ejusd. soll der Beleidiger einer Wache nicht mit Geld bestraft und überhaupt nicht zu gelind erkannt werden.

§ 3.

Zum vollen Beweis sind aber doch 2 Zeugen nothwendig. St. V. p. 322.

§ 4.

Dieser § ist in Ansehung des Rechtsmittels gegen die Privatgenugthuung nicht aufgehoben, sondern besteht neben dem § 2. Abschn. 4. des Circ. von 1798. (St. XIV. p. 375.)

§ 5.

Siehe Anmerk. ad § 3. des Circ. wegen des Rechtsmittels gegen eine Contumacialsentenz.

§ 10.

Anmerk. ad § 14. des Circ.

§ 13.

Der Richter kann auch gegen den, seiner Jurisdiktion nicht unterworfnen Kläger, in so fern er nicht zum Militär gehört, auf Strafe erkennen. St. VI. p. 232.

§ 14. 15. 16.

cfer. das Circ. von 98.

§ 16.

St. V. p. 324.

§ 20.

Wenn der Schaden nicht 50 Rthl. beträgt, Rescr. 2. July 98. St. VI. p. 250.

§ 21.

Declaration des § 39. des Südpreuß. Ressort-Reglem. für den Fall, wenn Justiz- und Kammeral-

personen sich beide in Officio beleidigen, Rescr. 20. Septbr. 96. an die Südpreuß. Kollegien. Injurienklagen gegen einen, in officio excedirenden Polizeikommissarium gehören zur Kammerjustizdeputation. St. XIII. p. 287.

Eine fiskalische Untersuchung findet auch jedesmal statt, wenn ein Adlicher Officier, oder ein in adlichen Bedienungen stehender Officiant, wörtlich oder thätlich leicht beleidigt worden. St. V. p. 328. Forum, wenn in Berlin Polizeiofficianten in officio beleidigt worden, St. VII. p. 117.

§ 26.

Die §§ 26. 27. 28. gelten auch jetzt noch, St. X. p. 349. Siehe übrigens auch St. VII. p. 316. Wegen eines mittelbar beleidigten Militärbedienten cfer. St. I. p. 62.

§ 29. 30.

Nach dem Rescr. an die Bresl. O. A. R. vom 27. Febr. 92. erkennt das Untergericht in erster Instanz auch dann, wenn ein Soldatenweib, welches in der Garnison wohnt, Klägerin und Beleidigte ist. Soldatenfrauen, die sich außer dem Standquartier aufhalten, müssen in Injurien-Sachen bei den Civilgerichten Recht nehmen. St. II. p. 180.

§ 31.

A. I. 2. p. 175. 176.

§ 32.

Auch der öffentliche Fond darf in Schlesien keine Kosten tragen, wenn eine fiskalische Untersuchung geschwebt hat. Edict von 1750.

Titel 35.

§ 1.

Circ. an sämmtliche Kammern vom 20. Novbr. 98.

98. (St. VII. p. 366.) Circ. an alle Justizcollegia wegen der fiskalischen Civilprozesse v. 20. Octbr. 1799. und Rescr. 10. Febr 1800. (St. IX. p. 411.) Beides betrift deren Beschleunigung. Wegen Wahl der Sachverständigen siehe St. IV. p. 281.

§ 3.

Diese Produktion ist bei fiskalischen Forstuntersuchungen nicht nöthig, Rescr. 2. May 1796. Auch nicht in zweiter Instanz, St. V. p. 332. Der § 3. fällt jetzt überhaupt ganz weg. St. VI. p. 253.

§ 12.

Vorladung der Seehandlung. St. I. p. 54.

§ 33.

Die Frist zur Befolgung der Urtel wird in der Regel auf 2 Monat bestimmt. Die Exekution gegen untergeordnete Finanzbehörden soll nur dahin gerichtet werden, daß sie ihrer Seits alles thun, was von ihnen abhängt, sich höhere Anweisung zu verschaffen. St. V. p. 329. Uebrigens ist wegen der Exekution gegen südpreuß. Immediat- und Mediatstädte das bereits allegirte Rescr. vom 8. Octbr. 96. und 3. Juny 97. zu merken.

§ 34.

Wenn gegen einen Geistlichen oder Schullehrer wegen ärgerlicher Amtsführung inquirirt wird, bedarf es der Zuziehung eines geistlichen Commissarii nur dann, wenn ein Sachverständiger nöthig ist. St. VI. p. 153. Man sehe auch das Edikt v. 16. May 1760. und das Rescr. vom 25. Jan. 65. In Gemäßheit des, noch jetzt geltenden, Edikts vom 12. Jan. 71. muß, wenn der sub Nro. 5. erwähnte Fall eintritt, die Sentenz vor der Publikation jedesmal nach Hofe gesendet werden.

§ 35.

Rescr. vom 13. August 1801. an die schlesischen Justiz-Kollegia, auf Veranlassung des Bresl. Stadt-Gerichts, wornach alle Untergerichte, welche Kriminaljurisdiktion haben, auf fiskalische Untersuchungen einleiten und darüber erkennen können, es sey denn, daß der Gegenstand vor ein forum speciale Causae gehöre, z. E. in Accise- und Zollsachen. Die Oelsnische Regierung darf aber keine fiskalischen Untersuchungen führen, St. XIII. p. 285. Siehe jedoch die Anmerk. ad § 16. tit. 6. Th. III. der G. O. Wegen der, in Südpreußen den Inquisitoren zu kommittirenden Instruktion, bestimmt ein Rescr. vom 7. May 96. das Nöthige.

§ 36.

Die Instruktion wird ohne Protokollanten geführt, Rescr. 4. Febr. 94. und St. XI. p. 228. In der Regel ist das Landesjustizkollegium das Ressort bei allen, eine fiskalische Ahndung nach sich ziehenden, Verbrechen. Decis. 4. May 94. St. VII. p. 116.

§ 39.

Vor der Vorladung des Denunciaten dürfen jedoch in der Regel keine Beweismittel aufgenommen werden, St. VI. p. 252. Geschieht es: so sind doch die Zeugen nicht zu vereiden.

§ 53.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 11. § 1. Siehe auch A. I. 4. p. 451. Besonders aber A. I. 1. p. 13,

§ 56.

Circ. d. 21. Januar 1799. St. VII. p. 213.

§ 60.

Von dem Denunciaten kann auch die Edition seiner Privatscripturen, der Editions- und Manifestations-Eid gefordert werden. St. II. p. 423.

§ 70.

§ 70.

Hiernach soll auch in Kriminalsachen vor der Hand verfahren und also die Frage, ob Denunciant ob malitiosam Denunciationem die Kosten zu tragen schuldig, oder ob sie niederzuschlagen, im Hauptprozeß juxta § 81. mit ventilirt werden. Rescr. an die Posner Regierung d. 25. Juny 1801. St. XIV. p. 261.

§ 73.

Bei Holzdiebstählen fand sonst der Eid statt. B. II. p. 706. St. II. p. 427. Ob, wenn in Kriminalsachen ein Purgatorium geschworen ist, der Inquisit die Kosten des Prozesses zahlen muß? A. II. 2. p. 175.

§ 79.

Hier wird die willkührliche Leibes-Strafe mit der außerordentlichen für einerlei gehalten, da doch der allegirte tit. 20. einen Unterschied macht. Bei Geldstrafen setzt der § 77. die außerordentliche der willkührlichen nicht gleich, und eine solche kann mithin auch über 50 Rthl. ausgedehnt werden.

§ 80.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 4. § 19.

§ 81.

In Schlesien bekommt der Inquirent die Hälfte der Stempel als einen Theil seiner Gebühren.

§ 84.

A. I. 2. p. 176.

§ 88.

Es ist dies Rechtsmittel auch dann zulässig, wenn der Denunciat mit der bloßen Absolution ab instantia unzufrieden ist. § 97.

§ 100.

Effectus suspensivus ist ja immer die Regel. § 5. tit. 14.

Titel

Titel 36.

§ 4.

Siehe St. VI. p. 254. B. II. p. 101. Wegen der in Sachsen sich niedergelaßnen Kantonisten, die nicht reklamirt werden dürfen, weil sie vor dem Cartel entwichen sind, ist festgesetzt, daß gegen sie auch keine Confiskationsklage statt findet, welche aber in demselben Falle gegen die nach dem Braunschweigschen sich Begebenen Platz greift. St XI. p. 279. Hiernächst ist auch per Rescr. vom 14. Aug. 1800. und 14. Juny 98. festgesetzt, daß in Ansehung der, nach Kursachsen, nach der Zeit des Cartels Ausgewanderten, es von dem Militärdepartement abhängt, ob der Entwichne zu reklamiren, oder gegen ihn der Confiskationsprozeß anzustellen; beides kann nicht zugleich geschehn. Kehrt er während des Prozesses zurück: so bestimmt der § 41. tit. 36. der G. O., ob er statt des Verlusts seines Vermögens mit einer bloßen Geldbuße zu bestrafen sey. Ein Regiment kann dadurch, daß es dem Kantonisten gegen Abtretung seines Vermögens an dasselbe, den Abschied nach Sachsen nachschicken will, der Invaliden-Kasse nichts vergeben, und es hängt blos von der Fiskalbehörde ab, ob der Confiskations-Prozeß anzustellen und fortzusetzen sey. St. XV. p. 82. Der Confiskationsprozeß gegen Wernigeroder Unterthanen wird vom Kammergericht dirigirt. St. XII. p. 180. Daß auch gegen ausgetretne Soldatenkinder der Confiskationsprozeß anzustellen ist, und bei welchem Foro dies geschehn muß? ibid. V. p. 343.

§ 16.

Circ. vom 6. Decbr. 1800. wegen Unsicherheit der Kantonisten.

§ 20.

Hier ist ein Rescr. vom 10. May 91. und das Vorerwähnte im 15. Bande der Beiträge p. 82. zu merken.

§ 21.

Die Minderjährigkeit des Ausgetretnen hindert nicht die Einleitung des Confiskationsprozesses; es ist jedoch dessen Vormund mit zum Termin vorzuladen. Rescr. 12. Novbr. 1801. St. XIV. p. 216. Daß nachher im Termin der Deputirte auf den Einwand der Untauglichkeit ex officio reflektiren muß, bestimmt § 27.

§ 23. 24.

Siehe Nro. X. des Circ. vom 19. Decbr. 1799. und St. IX. p. 330.

§ 29.

Auch wenn ein Gericht bei Gelegenheit einer Testamentspublikation, Erbtheilung 2c. von Vermögen, welches etwa einem ausgetrtenen Kantonisten zugefallen, Nachricht erhält, muß es für dessen Sicherstellung ex officio interimistisch sorgen, und der Kammer sogleich Nachricht geben. St. XV. p. 106.

§ 32.

St. VI. p. 257.

§ 33.

Lebt Beklagter in Nordamerika: so besorgt der Preußische Resident in Hamburg die Insinuation, und ein Attest der Postexpedition über den Abgang der Vorladung wird für hinreichend angenommen, St. XV. § 318. Statt des allegirten § 2404. sind die §§ 2204. und 2205. zu notiren.

§ 39.

Ein Erbzinsgut fällt dem Erbzinsherrn anheim. Nach einem Rescr. vom 22. Juny 1801. soll bei Einsendung

sendung der Gelder an die Generalinvaliden-Kasse, jedesmal zugleich dem 3. Departement des Ober-Kriegs-kollegii Nachricht gegeben werden. St. XIV. p. 303. Durch die Kabinetsordre vom 5. Decbr. 1801. ist festgesetzt, daß, wenn der citirte Kantonist an einer Erbschaft mt andern Erben Theil hat, letztere dessen Antheil nach einer gerichtlichen Taxe annehmen können, und Fiskus dessen Ausmittelung durch Subhastation, oder Auction des Mobiliaris nicht verlangen kann. St. XIV. p. 305. Confiskata in Schlesien kommen zur Breslauer und nicht zur Berliner Invaliden-Kasse, und ist der Ausgetretene kein würklicher Deserteur, sondern ein bloßer Kantonist, zur Zuchthauskasse; die Einziehung des Vermögens geschieht durch die Land- oder Steuerräthe, St. XIV. p. 310. In Südpreußen bekommt der Fiskal, als Quote, höchstens 150 Rthl. St. XV. p. 191.

§ 44.

Dieser Fall bleibt eine Ausnahme von der Regel, daß die Restitutio in integrum aufgehoben seyn soll. St. IX. p. 118.

§ 46.

Rescr. 24. July 97. wegen der Confiskaions-klage gegen nicht Kantonpflichtige Soldatenkinder.

§ 47. 48.

Die im § 29. verordnete Beschlagnahme des Vermögens findet also hier nicht statt. General-Pardon vom 4. April 93. für die, ehemals nach Pohlen ausgetretnen Unterthanen, nebst Rescr. v. 30. Decbr. 93. Wegen Neu-Ostpreußen siehe Rescr. v. 6. Febr. 97. General-Pardon für die aus den ältern Provinzen in die ehemaligen Pohlnischen ausgetretnen Unterthanen, vom 14. März 96. und 24. Decbr. 97. In Ansehung der sujets mixtes, cfer. das Patent zur

Auf-

Aufrechthaltung der Ruhe vom 9. Aug. 96., auch sind die Rescripte vom 20. Septbr. 96. (an die Regierung zu Bialystock) vom 9. Decbr. 96. und 10. Febr. 1801. (an die Südpreuß. Regierungen) und das Publ. dd. Berlin 31. Januar 98. nebst Rescr. v. 8. März 98. zu merken. Wegen Ediktalcitation der ohne Erlaubniß weggegangnen Schutzjuden bestimmt das Rescr. vom 17. Novbr. 94. das Erforderliche, V. II. p. 341. Uebrigens ist es kontrovers, ob in Schlesien Poena Confiscat. statt finde, (Anmerk. ad § 139. tit. 17. Th. II. des Landrechts) und es sind dort durch ein Kammer-Circulare vom Novbr. 1801. die ältern diesfälligen Vorschriften wider in Erinnerung gebracht worden. Die Amnestie für entwichne Schiffsleute bestimmt eine Verordnung vom 31. Octbr. 99. St. IX. p. 415. Man sehe auch wegen des Cartels mit Sachsen und Braunschweig die Anmerk. ad § 4. h. t.

§ 51.

St. VI. p. 243.

§ 52.

Kann von dem Beklagten ein glaubhaftes Documentum Insinuationis beigebracht werden: so bedarf es keiner Ediktalcitation. St. VII. p. 321.

Titel 37.

§ 1.

G. O. tit. 1. § 8. Todeserklärung eines Menschen, dessen Leben assekurirt worden, LR. II. 8. § 2297. Eines Ehegatten, statt der Ehescheidungsklage, LR. II. 1. § 692.

§ 3.

Man vergleiche jedoch LR. II. 18. § 824. 826.

wor-

wornach auch zu prozediren, da von Materialibus die Rede ist. St. III. p. 178.

§ 6. Nro. 5.

Hat man von dem Verschollnen gar keine Nachricht: so muß die Vorladung in die Zeitung derjenigen inländischen Provinz, mit welcher der Wohnort des Verschollnen den meisten Verkehr treibt, oder die im In- und Auslande am meisten gelesen wird, eingerückt werden. Rescr. 3. Octbr. 96. St. IV. p. 282.

Titel 38.

§ 6.

Wegen der Wahl der Sachverständigen siehe St. IV. p. 283.

§ 8.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie bei Prodigalitätserklärungen, ist nicht nöthig, St. VI. p. 261. Verfahren, wenn die Vormundschaft aufgehoben werden soll, LR. II. 18. § 815. seq.

§ 9.

LR. I. 11. § 1111. Der Vertrags-Erbe kann auf die Prodigalitätserklärung provociren, LR. I. 12. § 626. In Schlesien sollte das Verfahren eingeleitet werden, sobald ein Adlicher sein Gut über die Hälfte verschuldete. (Cabinetsordre 5. May und 16. Juny 67.)

§ 26.

§ 177. tit. 51.

§ 30.

LR. I. 5. § 16. Der letzte Theil des § 30. ist merkwürdig, weil die öffentliche Bekanntmachung dem andern Contrahenten nicht obstiren kann, LR. I. 4. § 18 G. O. tit. 50. § 38.

§ 38.

§ 38.

LR. II. 18. § 812. G. O. tit. 51. § 177.

Titel 40.

§ 7.

Statt des § 161. ist § 164. zu allegiren.

§ 14.

LR. II. 1. § 68.

§ 22.

Ist der Kläger ein Katholik: so muß er ein Attest des Beichtvaters beibringen, St. IX. p. 144.

§ 24.

Der Prediger bekommt dafür 1 bis 2 Rtl. St. V. p. 345.

§ 32. und 42.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 3. Hierbei bemerke man, daß, wenn schon vor Publikation des Circulars auf Aussetzung des Pflichttheils der Kinder erkannt worden, solche aber, oder die Sicherstellung nicht erfolgt ist, darauf ex officio nicht gedrungen werden kann, wenn nicht neue Umstände eintreten. St. X. p. 341., A. I. 4. p. 432.

§ 41.

Kann wohl in Contumaciam instruirt werden, wenn von der Klägerin dem Beklagten Impotenz vorgeworfen, und zum Beweise auf Okularinspektion angetragen worden? St. IV. p. 99.

§ 43.

G. O. III. 3. § 27. Die Partheien sind auch zu befragen, ob sie bei der Wittwen-Kasse interessirt sind, wornächst in Casu affirmativo von dem künftigen Urtheil der General-Direktion Nachricht zu geben

ben ist. Rescr. 30 Septbr. 99. St. IX. p. 350. Auch in Ehesachen findet die Eidesdelation statt, § 256. tit. 10. der G. O.

§ 45.

Auch der § 711. ist zu allegiren (siehe LR. II. 1. § 727.)

§ 51.

LR. II. 20. § 1061. Ob der Schuldige den 4. oder 6. Theil seines Vermögens zur Strafe zahlen, oder Alimente entrichten soll, ist in der Sentenz ebenfalls zu bestimmen.

§ 52.

Wenn können die Erben des einen Theils auf Auseinandersetzung antragen? LR. II. 1. § 827.

§ 56.

Dies Decret behält seine Wirkung bis nach rechtskräftig gewordner Sache, auch wenn in der ersten Instanz Kläger abgewiesen worden ist. St. II. p. 186.

§ 57.

Hieraus folgt, daß der Unterrichter oder persönliche Richter nicht befugt ist, sich, ohne Auftrag des Ehegerichts, auf Ansuchen einer Parthei der Regulirung des Interimistici zu unterziehen, (es sey denn etwa daß Sävitien eine schleunige Verfügung nöthig machen, wozu auch die Polizei befugt ist) denn sonst könnten die Eheleute zum Aergerniß des Publici lange Zeit getrennt leben, ohne daß der Ehescheidungsprozeß im Gange wäre, welches um so eher möglich ist, als nach § 33. auf die eingegangnen Sühnsakten nicht ex officio verfügt werden soll.

§ 60.

§ 12. seq. tit. 7.

§ 62.

Es scheint, daß das Affixum weder resigirt, noch

noch eine bestimmte Zeit hindurch angeschlagen bleiben darf.

Titel 41.

§ 34.

§ 40. Lit. a.

§ 45.

G. O. III. 5. § 33.

§ 69. und 86. Lit. b.

In Ansehung Südpreußischer Unterthanen A. II. 1. p. 9. Wegen des Verfahrens bei Beschwerden schlesischer Unterthanen über die Unmöglichkeit, sehe man die Anmerk. ad § 185. tit. 7. Th. II. des Landrecht, besonders die Verordn. vom 18. July 99. und die Declaration v. 31. Decbr. ejusdem, nebst der Instruction vom 19. Novbr. und Rescr. 22. Febr. 1802.

Titel 42.

§ 1.

Wegen Erörterung der Grenzstreitigkeiten in Südpreußen, ist das Reglement vom 6. Aug. 96. und das Rescr. vom 11. März 97. zu merken. Seitdem haben jedoch die Grenzkommissionen wieder aufgehört. In Rücksicht der Schlesischen Grenz- und Bausachen sehe man B. II. p. 199. 206. 391. 556. nebst dem Reglem. vom 9. Decbr. 99. wegen Einrichtung des Forst- und Bauwesens bei den schlesischen Kammern.

§ 19.

Rescr. 23. Juny 98. wegen der Wirkung eines Possessorien-Urtels in Grenzsachen. St. VII. p. 302.

Titel 43.

§ 1.

Siehe B. I. p. 269. ib. II. p. 236. 394. 560.

Titel

Titel 44.

§ 1.

Wegen Behandlung der Pachtsachen in Südpreußen, siehe die Instruction vom 28. Novbr. 95. als Supplement des Publicandi vom 16. Novbr. ejusd.

§ 24.

In Ansehung der Gewährsmängel vergleiche man den § 623. tit. 21. Th. I. des Landrechts.

§ 35.

§ 40. tit. 13.

§ 41.

Circ. 19. Decbr. 99. Nro. 11. Verlangt der Verpächter die Exmission des Pächters blos wegen Ablauf der Pachtzeit, mithin nicht wegen angeblicher schlechter Wirthschaft, und weigert Pächter den Abzug aus einem andern Grunde als ob Jus retentionis: so soll in Ansehung des Effects der Appellation der § 63. tit. 29. Anwendung finden, in sofern der Räumungs-Termin abgelaufen ist, oder doch nahe bevorsteht. St. XV. p. 378. A. II. 3. p. 305.

§ 46. 47.

Forum eines abziehenden Pächters in Ansehung der über die Rückgewähr entstehenden Streitigkeiten. St. VIII. p. 381.

§ 55.

Man sehe in Ansehung Südpreußens die Instruction, welche ad § 1. angeführt worden und zwar Sect. 3. Nro. 5. Lit. d. Auch sehe man das Rescr. vom 28. Jan. 1802. A. II. 3. p. 305.

§ 60.

Zurückbehaltungsrecht des Miethers, LR. I. 21. § 397.

§ 63.

§ 63.

Hier wird vorausgesetzt, daß das Interesse schon in erster Instanz zur Instruktion gezogen, und darüber erkannt worden seyn muß. § 40. tit. 13. Nach einem Rescr. vom 15. Juny 1795. soll die Appellation gegen ein Kontumazial-Erkenntniß in Miethssachen blos effectum devolutivum haben, St. XV. p. 381.

Titel 45.

§ 4.

z. E. LR. I. 17. § 150.

§ 6.

Wenn die Partheien Kaufleute sind. § 36. tit. 46.

§ 22.

§ 10. tit. 14.

Titel 46.

§ 3 und 4.

LR. I. 17. § 167.

§ 14.

Rescr. 23. Febr. 95. über die zu einer Erbsonderung erforderliche rechtliche Form. B. I. p. 268.

§ 29.

LR. I. 12. § 246. 47.

§ 30.

Zu der vorletzten Periode, Seite 917. ist der § 6. tit. 18. Th. I. der G. O. zu merken.

Titel 47.

Publikandum wegen Konservation der Gutsbesitzer in Südpreußen, gegen übereilte Aufkündigungen ihrer Gläubiger, dd. 12. Aug 1795.

§ 13.

§ 13.

Ueber den Begriff des Mittels oder Fonds, woraus künftig Zahlung geschehen soll, sind difforme Urteilssprüche ergangen. Bisweilen hat man angenommen, daß, bei nachgewiesener gesetzlicher Sicherheit, eben hierdurch auch der künftige Zahlungsfond nachgewiesen sey, weil der Schuldner sehr selten noch außerdem einen bestimmten Fond angeben könne, und er eben deßhalb eine Frist verlangt, um das ihm vortheilhafte Mittel zur Tilgung seiner Schulden zu wählen, mithin derselbe noch keinen bestimmten Fond wissen kann, sondern die Zeitumstände nutzen will. Oefters hat man aber auch verlangt, daß, außer der legalen Sicherheit, ein solcher Fond dargethan werde; ein Erforderniß, welches viele wohlhabende Leute ruiniren muß. Uebrigens kann zwar ein Schuldner, welcher vom Gläubiger schon freiwillig eine einjährige oder längere Frist erhalten hat, um nach deren Ablauf mit Bequemlichkeit zu zahlen, bewandten Umständen nach, zum Special-Moratorio nochmals gelassen werden; dieß muß aber doch nicht ohne sehr wichtige Gründe geschehen.

§ 16.

Es frägt sich, ob nicht in Schlesien der Erwerbungspreis eines Landguts, wie er im Jahr 1780. eingetragen war, als Maasstab anzunehmen sey. Man sehe das Publ. vom 29. May 97. St. VIII. Meines Erachtens kann der Gläubiger, der den neuesten Kaufpreis zu hoch findet, sich hierauf stützen, jedoch bleibt das richterliche Arbitrium juxta § 18. unverschränkt.

§ 21.

LR. I. 14. § 190.

§ 25.

Es frägt sich, ob die Frist ex Analogia § 85. von dem Tage der Rechtskraft an, zu rechnen?

§ 50.

§ 50.

cfer. § 82.

§ 56.

Ein mögliches Intresse der bekannten Creditoren bei dem Daseyn andrer, bisher unbekannter, erwähnt der § 103. und 108. Eben hieraus folgt aber auch, daß es nicht zum Vortheil, sondern zum Schaden der bekannten Gläubiger gereicht, wenn den unbekannten das Moratorium nicht entgegen steht, denn es kommt dann die Sache späterhin doch in dieselbe Lage, wohin sie früher kommen konnte. Man sehe übrigens A. II. 3. p. 272., wo auch die Formalien der Ediktal-Citation, wenn solche überhaupt statt findet, bestimmt sind.

§ 63.

Die Jura Creditorum bleiben aber auch in der alten Lage, wenn aus dem Gehalt eines Königl. Officianten, innerhalb der gesetzlichen 400 Rthl. oder von der ersten Hälfte des Sürplüs, Disciplinargeldstrafen beigetrieben werden, denn diese Masse ist Creditoribus gar nicht verhaftet. St. XV. p. 220. Daß während der Instruktion, kurrente, aus den letzten zwey Jahren rückständige Zinsen beigetrieben werden können, St. XIV. p. 221. und A. II. 2. p. 183. In Ansehung der, in terminis executivis bereits schwebenden Forderungen, muß das Verfahren sistirt werden. A. I. 3. p. 307.

§ 90.

Man vergleiche hierbei den § 50. tit. 27. und § 447. tit. 50.

§ 97.

ad Nro. 3. cfer. St. XIV. p. 221. Wegen der Kapitalsaufkündigungen siehe übrigens § 111.

§ 112.

LR. II. 8. § 907.

§ 114.

LR. tit. 14. § 299. Diese Abweichung rührt daher, daß in die Gerichtsordnung der § 91. tit. 23. Th. II. des Corp. Jur. wörtlich übertragen worden, und mithin ist der Disposition des Landrechts der Vorzug zu geben.

Titel 48.

§ 3.

Anstatt des § 150. tit. 24. ist der § 142. ibid., besonders aber der § 146. zu merken.

§ 7.

Unter den Partheien bleibt ein solches Geschäft gültig. G. O. tit. 50. § 44. seq. confer. quoque LR. II. 20. § 1478., auch ist sub Lit. d. beizufügen: diejenigen, welche durch Simulationen bei Tausch- und Kaufkontrakten ꝛc. die Creditores induciren, Publ. 20. Febr. 1802.

§ 14.

LR. I. 14. § 184.

§ 15.

Wenn der Cedent ein Kaufmann vel quasi ist, muß ex officio Konkurs eröfnet werden. § 4. tit. 50.

§ 19.

§ 45. h. t.

§ 25.

§ 5. tit. 50.

§ 30.

Für einen Gläubiger ist es schlimm, daß er die Kosten seines Mandatarii tragen muß, wenn der Provokant erst bei der Instruktion seine Qualifikation zum Beneficio nachweiset, mithin die Gläubiger nicht bald

schrift-

schriftlich sich erklären konnten, sondern erst genöthigt waren, dem Termin per Mandatarium beizuwohnen.

§ 37.

Ausnahme § 392. tit. 50.

§ 38.

§ 16. Nro. 7. tit. 49.

§ 41.

§ 41. tit. 50.

§ 49.

Wiederholung des § 34.

Titel 49.

§ 4.

§ 596. tit. 50.

§ 7.

Werden Vergleichsvorschläge nach eröffnetem Konkurse proponirt, und von sämmtlichen Creditoren angenommen: so kann der Konkurs, ohne den Liquidationstermin abzuwarten, aufgehoben werden, nicht aber, wenn einige Gläubiger dissentiren, sollten sie auch die Minorität ausmachen. St. IV. p. 295. Rescr. 15. Febr. 96.

§ 8.

Man vergleiche den § 596. tit. 50. besonders für den Fall, wenn Cridarius ein Kaufmann vel quasi ist, desgleichen die ad § 7. vorher allegirte paginam der Beiträge und den § 5. Lit. c. tit. 50. der G. O.

§ 16.

ad Nro. 4. siehe LR. II. 1. § 262.

ad Nro. 6. bemerke man LR. I. 11. § 1123. Sodann ist diesem §. noch beizufügen:

Nro. 8. Der Gläubiger muß dem Bürgen die Kompetenz zugestehn. LR. I. 14. § 281. 398.

Nro. 9. Der bisherige Besitzer einer Erbschaft, der sie dem wahren Erben herausgeben muß, empfängt Kompetenz. LR. I. 9. § 499.

Nro. 10. Das Kirchenärarium reicht sie dem Patron. LR. II. 11. § 595.

Nro. 11. Ein von Kindern oder Wahnsinnigen Beschädigter reicht sie den Beschädigern, LR. I. 6. § 43. Ein anderer Beschädiger hat für sich und die Seinigen keine Kompetenz zu hoffen, § 129. ibid.

Nro. 12. Gläubiger eines Lehnsbesitzers § 351. tit. 18. des Landrechts.

Endlich ist die Deklaration vom 6. Septbr. 97. wegen der, den südpreuß. Städten verliehnen Kompetenz zu notiren. St. V. p. 35.

§ 20.

Daß auf die Kompetenz auch wegen späterer Schulden kein Arrest statt finde, § 21. tit. 29.

§ 23.

Statt des § 31., ist § 33. zu allegiren.

§ 27. 29.

LR. II. 11. § 1147. Circ. vom 30. Decbr. 98. und 19. Decbr. 1799.

§ 30.

R. A. VIII. p. 330.

Titel 50.

§ 1.

In Fällen, wo im Preußischen Konkurs statt findet, wurde zu pohlnischen Zeiten ein ähnliches Verfahren, unter dem Namen Potiorität eingeleitet, die Creditores, zur Perception der Guts-Revenüen, in

die Güter angewiesen, auch bestimmt, wer ganz de tabula fiel. Der Cridarius und dessen Erben mußten auf das Eigenthum der Güter öfters eidliche Verzicht leisten. Wegen dieses Verfahrens, wobei auch das jus deterrimi in Erwägung kommt, sehe man

1. die Bröckersche Uebersetzung des Ostrowskischen Civilrechts, Berlin 1797. Th. I. p. 211. seq. Der 2te Theil ist erst im Jahr 1802. erschienen.
2. Dessen Beiträge Bd. I. p. 33. und 74.
3. Das neue Preuß. Archiv Bd. I. H. 3. p. 241. St. XII. p. 357.
4. Die Verordn. vom 24. Novbr. 1801., wegen der, sub poena praeclusi, bis zum Ende des Jahres 1802. an Potioritätsgüter zu formirenden Reluitions- oder andrer Ansprüche. St. XV. p. 198. und A. II. 3. p. 255.

§ 4.

Notetur ad Nro. 1. der § 15. tit. 48. der G.O.
ad Nro. 2. } St. I. p. 43. und LR. I. 12.
et Nro. 3. } § 363.
auch ist der Fall des § 633. unter der Nummer 5. den ersten 4 Fällen beizufügen.

§ 5.

Wegen des Verfahrens in diesen Fällen, besonders wegen Vorladung der bekannten Gläubiger sub poena praeclusi, sehe man das Hofrescript 5. Octbr. 95. St. II. p. 195. Der Fall sub Lit. c. ist eigentlich keine Ausnahme von dem § 4., denn auch nach letzterem soll ja kein Konkurs eröffnet werden, wenn Niemand darauf anträgt, und Cridarius kein Kaufmann ist. Zu Lit. b., und zum § 6. (wenn nähmlich statt der Konkurseröffnung, blos die Subhastation des Grundstücks verfügt wird) ist zu bemerken, daß in die-

diesem Fall, nach der Meinung verschiedner Rechtsverständiger, der Termin, von welchem zurückgerechnet, den Realgläubigern zweijährige Zinsen passiren, a dato des, die Subhastation eröffnenden, Decrets, und nicht a dato desjenigen Decrets zu komputiren sey, welches etwa späterhin, auf Instanz eines Intressenten, den Liquidationsprozeß über die Kaufgelder des Grundstücks eröffnet. Ich halte dies der Billigkeit gemäs, denn im entgegengesetzten Fall würde jeder darunter leiden, der in Hoffnung, daß die Subhastation ganz die Stelle des Konkurses vertrete, den Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprozesses seinerseits unterließ, weil er, wenn seinem Gesuch zufolge Konkurs eröffnet worden wäre, ohnfehlbar einem Zinsenverlust entgangen seyn würde. Gut wäre es, wenn der § 6. bestimmt hätte, ob nicht, anstatt des Konkurses, sofort der Liquidationsprozeß eingeleitet werden muß; da es aber nun einmal nicht geschehn ist: so ist jedem Realgläubiger, der in Ansehung seiner Zinsen Gefahr zu fürchten hat, sehr zu rathen, daß er, sobald die Subhastation als Surrogat des Konkurses verfügt wird, auf den Liquidationsprozeß antrage.

§ 7.

Ein offner Arrest wird in diesem Fall nicht verhängt, selbst dann nicht, wenn Curator darauf anträgt. St. IV. p. 286.

§ 8.

St. II. p. 188. Ob der überlebende Ehegatte zur Einziehung der Activorum gerichtlich zu auctorisiren? St. XI. p. 323.

§ 9. und 12.

§ 96. tit. 47. Der im § 12. zuletzt erwähnte Fall ist beinah derselbe, wie der sub N. 4. § 4. angeführte, nur scheint im Letztern vorausgesetzt zu werden, daß

Debitor

Debitor sich nicht gerade zur Zeit einer ihm drohenden bestimmten Execution, sondern vielmehr vorher entfernt habe, wo man den Grund seiner Entfernung noch nicht so gewiß vermuthen konnte.

§ 20.

Bemerkenswerth ist es, daß sonst zu einem Arrestschlage blos die Bescheinigung einer Forderung, ja sogar, wenn Caution gestellt wird, blos deren Anzeige erfordert wird, wogegen hier die Liquidität oder Rechtskraft erfordert worden. Der Arrestschlag hat übrigens in der Regel zwar blos gegen den Schuldner und nicht gegen die Concreditores Wirkung; es giebt jedoch Ausnahmen, wo er auch in leztrer Rücksicht nützlich wird, z. E. § 307. seq. Siehe auch § 45. h. t.

§ 24.

§ 103. h. t., § 66. 86. tit. 51.

§ 25.

cfer. § 647.

§ 27.

§ 134. Die Kosten eines, vor dem Foro Speciali geführten, Passivprozesses sind auch Kommunkosten, St. IX. p. 340. Wie ist es zu halten, wenn ein Specialprozeß bei Eröffnung des Konkurses schon in den weitern Instanzen schwebt? Rescr. an die Reg. zu Plock vom 4. Decbr. 1801. A. II. 3. p. 269.

§ 30.

§ 672. seq.

§ 32.

§ 647. Abschn. 8.

§ 35.

LR. II. 20. § 1454. 1478.

§ 39.

§ 304. h. t., LR. I. 11. § 29. Wenn Cridarius Waaren, die für ihn unterwegens sind, verpfänder

det hat, LR. I. 20. § 372. ib. II. 8. § 2015. Ein Cridarius hatte ante Concursum Jemandem eine Hypothek auf sein Gut bestellt, aber auch kurz nach der Eintragung, ob non integraliter acceptam Valutam, protestirt. Nach der Konkurseröffnung klagte der Curator gegen den Creditor auf Nachzahlung der fehlenden Valuta, (denn weil die Hypothek offenbar leer ausgehn mußte, war ihm nichts daran gelegen, den Creditor beim Liquidiren, durch den Einwand der fehlenden Valuta excipiendo zu removiren.) In zwey Instanzen gewann er, in der dritten aber ward er ganz rechtlich abgewiesen, und ihm der Einwand zum Liquidationstermin vorbehalten, der aber längst verlaufen, und sogar schon Distributoria rechtskräftig war, worin die Hypothek völlig ausfiel.

§ 40.

Wenn die Assignation keine kaufmännische ist, LR. I. 16. § 291. Wenn Wechsel schon acceptirt sind, Ibid. II. 8. § 997. Wegen der Waaren, die erst nach der Konkurseröffnung ankommen, siehe § 306. h. t. In der 4. Zeile p. 997. soll es, statt Assignatarius, heißen Assignat.

§ 41.

Am Anfang dieses §. ist der § 391. tit. 9. Th. I. des Landr. und § 648. tit. 18. ibid. zu notiren. Wegen des Separationsrechts bemerke man den § 273. h. t., am Schluß des §. den § 41. tit. 48. der G. O.

§ 44.

Strafe des Schuldners, der es thut. § 7. tit. 48. Lit. c.

§ 47.

LR. I. 16. § 243.

§ 49.

Schenkungen zwischen Eheleuten, § 313. 314. 438.

438. hoc tit. und LR. II. 1. § 310. seq. Widerruf eines Leibrentenkontrakts. LR. I. 11. § 641.

§ 52.

In welchem Titel die zuletzt allegirten Gesetzstellen befindlich sind, hat aller Mühe ohnerachtet nicht eruirt werden können. Siehe übrigens § 328. h. t.

§ 55.

§ 294. h. t. Es scheint gewissermaßen immer hart, daß der fremde Contrahent auf den Fall, wenn der Nutzen nicht mehr erweislich vorhanden wäre auch nichts erstattet erhalten soll, denn läßt man den nachherigen Cridarium fortwirthschaften, (in wenig Fällen wird ex officio Konkurs eröffnet, wenn auch der Richter die Insolvenz des Schuldners weiß) warum soll man mit dem Letztern nicht kontrahiren können? Er hatte ja liberam dispositionem, und wenn er auch insolvent war; so durfte man deshalb noch nicht präsumiren, daß er die erhaltne Bezahlung seinen Creditoren entziehn würde, quilibet enim praesumitur bonus.

§ 58.

Wenn z. E. ein Gutsbesitzer, ehe über ihn Konkurs eröffnet wurde, aus seinem Walde Holz verkaufte, welches aber zur Zeit des eröffneten Konkurses noch nicht abgefahren ist, sondern theils gefällt, theils noch ungefällt und blos angeschlagen, im Walde steht, Creditores hypothecarii wollen es den Käufern aber nicht verabfolgen lassen, vielmehr auch hierauf ein Hypothequenrecht ausüben: so würde alsdann der § 24. 475. tit. 20. Th. I. des Landrechts, der § 29. tit. 11. ibid. und der § 491. Nro. 5. tit. 50. der G. O. unbedenklich Anwendung finden.

§ 61.

cfer. § 135.

§ 64.

Dem Erbschatz ist ein besondrer Curator zu bestellen, LR. II. 1. § 305.

§ 72.

Die Bestimmung, daß der Contradictor die Vorladung der Gläubiger nachsuchen müsse, ist durch den § 98. abgeändert. Wegen der, in Appellatorio dem Contradictor nicht obliegenden Pflicht, die Priorität eines Liquidanten wahrzunehmen, sehe man den § 170.

§ 79.

cfer. § 97.

§ 84.

Wenn aber der Gegenstand ein Immobile betrift, sollten dann die Majora der zulezt eingetragnen, mithin öfters leer ausgehenden Hypothekarien, den Rechten der Minorität der Vorstehenden ohne Ausnahme präjudiciren können? § 598. 623. h. t., § 57. tit. 52.

§ 85.

cfer. § 264.

§ 87.

§ 105. Abschn. 1. der Depos. Ordn.

§ 91.

§ 552. h. t.

§ 92.

Siehe die Sporteltaxe dd. Berlin d. 30. März 87. welche aber auch nicht in Druck gekommen ist.

§ 93.

§ 490. 683. h. t.; G. O. III. 5. § 43.

§ 97.

§ 79. § 601. hoc tit.

§ 98.

Nach § 72. muß Contradictor darauf antragen.

§ 99.

§ 99. Nro. 4.

Hierbei ist der § 97. in Erinnerung zu bringen. Nach dem Rescr. 8. July 1802. sollen die brauchbarsten Justizcommissarien in Vorschlag gebracht werden. Ehemals wurden in der Regel die am wenigsten Beschäftigten genannt.

§ 101. Nro. 1.

cfer. § 650.

§ 102.

cfer. § 269. seq.

§ 103.

§ 24. h. t., § 66. 86. tit. 51.

§ 105.

Vorladung des unbekannten Inhabers einer eingetragnen Forderung, § 654.

§ 106.

Die Insinuation geschieht blos durch die Post, und bedarf es keines Documenti insinuationis, St. IV. p. 287. ib. VIII. p. 397.

§ 108.

St. II. p. 210.

§ 111.

cfer. § 633.

§ 113.

Nur dann ist die Einrückung nicht gehörig geschehn, wenn an der Zeit um mehr als 14 Tage gefehlt worden, wie dies der § 348. Nro. 5. tit. 11. Th. I. des Landrechts verordnet. Rescr. v. 27. April 1801. St. XIV. p. 237. Die Insertion in den Zeitungen ist gar nicht wesentlich. Rescr. 8. Octbr. 1801., ibid. p. 203.

§ 114.

Wegen des Banqueroutier-Prozesses, siehe Circ. v. 21. Januar 1799. St. VII.

§ 117.

Creditores Imae et IIItiae classis können in Foro rei sitae liquidiren. § 651. 55.

§ 121.

Vorhaltung, welche im Termin den Creditoren zu machen. § 97. 129. 264. Pflicht eines Gläubigers, wenn er das Jus separationis in Anspruch nimmt. § 284.

§ 122. 123.

Wegen der Stempel und Gebühren für diese Verificationstermine sehe man St. VI. p. 267. Liquidanten, welche in ein Protokoll zusammen gezogen worden, müssen auch die Kosten pro rata tragen.

§ 126. bis 128.

Ein Creditor kann in erster Instanz dem Contradiktor, auch über solche Thatsachen, welche die Priorität seiner Forderung betreffen, den Eid deferiren. § 281. tit. 10.

§ 130.

Am Schluß ist der § 543. zu notiren.

§ 134.

§ 27. h. t. Wegen der Defekte eines Vormundes siehe LR. II. 18. § 914.

§ 135.

cfer. § 61.

§ 136.

St. VI. p. 267.

§ 140.

Wegen der Vergleichspropositionen. § 620.

§ 142.

Nachtheil eines Gläubigers, der sich erst im Inrotulationstermin meldet. § 264. 284.

§ 144.

Präklusion einer Forderung, deren Inhaber unbekannt ist. § 654.

§ 145.

§ 145.

§ 41. tit 48., § 41. tit. 50.,

§ 146.

§ 270. 287.

§ 147.

§ 511. 529.

§ 150.

§ 477. Lit. b. Nicht alle Zinsen sind stipulirtermaßen zu passiren. LR. II. 8. § 694.

§ 151.

ad Verba: Da, wo sein, in der dritten Klasse ausfallendes, Kapital zu stehen kommen würde, wird Jeder von selbst die Bemerkung machen, daß in der 6. Klasse alles in tributum geht, mithin in derselben keine Unterabtheilung statt findet. Hiernächst ist denn aber auch der Fall nicht deutlich entschieden, ob die, vor der Eintragung des Kapitals, von demselben schon rückständig gewesenen, nachher bei Intabulation des erstern besonders (jedoch nicht unter dem Namen Kapital, sondern mit der Benennung von Zinsen) eingetragnen rückständigen Intressen, noch außer den privilegirten zweyjährigen, in die dritte Klasse kommen können, und nunmehr als ein Kapital zu betrachten sind. Affirmativa folgt theils aus dem Schluß des § 151., welcher blos die besondre Eintragung der rückständigen Zinsen verlangt, ohne daß sie dem Kapital zugeschlagen werden dürfen, theils aus dem § 819. tit. 11. Th. I. des Landrechts, wornach Creditor nicht einmal befugt war, letztres zu thun, und sich von den zu Kapital gemachten Zinsen, sofern sie keinen zweyjährigen Rückstand betrugen, wieder Intressen stipuliren zu lassen, wozu noch der Umstand tritt, daß juxta § 867. tit. 11. Th. I. des Landrechts selbst die, unter dem Namen Kapital eingetragnen, Rückstände,

respectu

respectu Concreditorum, immer noch als Zinsen betrachtet, und unter die privilegirten zweijährigen geworfen werden müßten, wenn man nicht geradezu annehmen will, daß der Schluß des § 151. tit 50. der G. O. den § 867. tit. 11. des Landrechts in casu speciali abändern wollen. Dagegen kann man Negativam daraus folgern, daß nach § 819. tit. 11. ein noch nicht zweijähriger Zinsenrückstand die Natur der Zinsen behält. Der § 151. tit. 50. der G. O. setzt auch in fine voraus, der besonders eingetragne Zinsenrückstand sey nicht mit dem ursprünglichen Kapital zugleich, sondern erst später, und zwar als ein überzweijähriger, observatis observandis eingetragen worden. Auch beziehn sich die Worte: Hat ein Gläubiger den ältern Rückstand, nicht auf die vor der Eintragung des Kapitals rückständig gewordnen, sondern auf die, nach dessen Intabulation in Rest gebliebnen, mehr als zweijährigen Interessen. Ich glaube daher 1) daß die, vor der Eintragung des Kapitals von demselben restirenden Zinsen bei dessen Intabulation nicht zum Kapital geschlagen werden können, wenn die Erfordernisse des § 819. tit. 11. Th. I. des Landrechts nicht vorhanden sind, 2) daß dergleichen Zinsen, welche mit dem Kapital zugleich intabulirt sind, bei einem kurz nachher entstehenden Konkurse, unter die privilegirten zweijährigen mit einzuwerfen seyn werden, sie mögen nun unter dem Namen von Zinsen, oder Kapital eingetragen stehen.

§ 152.

Ob die, durante Concursu fällig gewordnen, Zinsen, bei Unzulänglichkeit der Gutsrevenüen, aus der Substanz, nehmlich aus dem Kaufpretio des Grundstücks zu zahlen sind, darüber sehe man die Anmerk. ad § 477. Lit. b. und § 512. Ueberhaupt aber ist wegen

gen Berechnung der Einkünfte der § 496. seq. nachzulesen.

§ 153.

Wenn die Masse in die Kosten verurtheilt wird: so darf sie Liquidant nicht tragen. § 530. A. I. 2. p. 152. Uebrigens kann man sich zu obigem §. noch den § 484. tit. 20. Th. I. des Landrechts notiren. Man hat aber schon behaupten wollen, daß letztrer im Konkurs keine Anwendung finde, weil Zinsen, die über zwei Jahre rückständig sind, nicht in die dritte Klasse kommen, ohnerachtet sie doch extra Concursum auch ein Jus reale haben. Man fügt hinzu, daß der tit. 20. Th. I. des Landrechts blos von dem Modo constituendi Jus reale spreche, hingegen prävalire der tit. 50. der G. O. bei Locirung der Gläubiger. Wer trägt die Kosten, wenn ein Depositalkapital liquidirt worden ist? D. O. 2. § 357.

§ 155.

Alleg. § 555. 556.

§ 161.

LR. I. 16. § 47.

§ 166.

Publikation der Praeclusoriae an die nicht erschienenen, aber ihrem Aufenthalte nach bekannten Intressenten. St. VIII. p. 399.

§ 167.

Findet die Restitution itzt noch statt, nachdem solche durch das Circ. 30. Decbr. 98. generaliter abgeschaft worden? St. X. p. 363.

§ 176. 177.

Ueber den Fall, wenn der Appellant, um eine bessere Stelle zu erhalten, zugleich Nova in facto, welche die Richtigkeit der Forderung betreffen, beibringt, St. XII. p. 318.

§ 179.

§ 179.

Das Allegatum bestimmt besonders, daß, wenn nicht alle Litisconsorten zur Perception kommen können, alsdann der eigentliche Appellant vor den, ihm später beigetretenen Consorten den Vorzug haben soll.

§ 193.

Abschn. 5. p. 530.

§ 198.

cfer. § 238.

§ 202.

cfer. § 245.

§ 204.

cfer. § 225.

§ 206.

Das Addreßhaus in Berlin ist nicht verbunden, die Pfänder herauszugeben, und zu liquidiren. St. IX. p. 354.

§ 212.

Ein Beispiel der offiziellen Fürsorge des Dezernenten giebt § 507.

§ 214.

Wegen der Taxe siehe G. O. II. 6. § 6.

§ 220.

cfer. § 527.

§ 224.

cfer. § 73. Nro. 3.

§ 230.

St. III. p. 354.

§ 238.

cfer. § 198. 290.

§ 240.

cfer. § 33.

§ 243.

§ 121. 124. tit. 24.

§ 244.

§ 244.

Onerirung des Guts mit Pfandbriefen durante Concursu, § 629.

§ 246.

§ 127. 128. tit. 24.

§ 248.

Die Fürsorge für die Deposita eines Patrimonialgerichts liegt in der Kur- und Neumark dem Curatori Concursus ob, St. XI. p. 184.

§ 252.

§ 127. 129. tit. 24.

§ 265.

cfer. § 567.

§ 267.

Finden die Vorschriften der Lokationsordnung auch auf solche Ansprüche Anwendung, welche vor Publikation der allgemeinen Gerichtsordnung entstanden sind? Rescr. v. 7. August 97. St. V. p. 345. Auch Rescr. an das Kammergericht v. 24. Decbr. 94. St. I. p. 51.

§ 270.

Wegen der Beiträge zu den Feuer-Societäts-Kassen, ist das, an die schlesischen Oberämter unterm 26. Octbr. 95. ergangne Rescript zu merken, St. IX. p. 355. Am Schluß des obigen §. notire man den § 357. h. t.

§ 271.

§ 511. 526.

§ 290.

LR. II. 8. § 1434.

§ 291.

LR. II. 8. § 667.

§ 292.

LR. I. 16. § 361.

§ 294.

LR. I. 20. § 98.

§ 295.

Der Nro. X. sind noch folgende Fälle beizufügen.

XI. Der Erbverpächter, so weit das Kaufgeld für die Erbpachtgerechtigkeit reicht. § 282. Lit. b. h. t.

XII. Diejenigen, welche im Fall des § 302. tit. 1. Th. II. des Landrechts auf einen Erbschatz Ansprüche machen.

XIII. Wenn der Versicherte im Konkurs des Versicherers die bezahlte Prämie liquidiret, letzterer aber Rückversicherung genommen hat: so kann der Versicherte deren Cession verlangen. LR. II. 8. § 2015.

§ 296.

§ 465. h. t., LR. II. 8. § 892.

§ 297.

§ 456. h. t. Wegen Sachen, die Jemand dem Cridario als Trödler gegeben, siehe LR. I. 11. § 520.

§ 299.

cfer. § 456.

§ 303.

In der zwölften Zeile ist statt der Worte, in seinem eigenem Namen zu lesen: in dessen eigenem Namen.

§ 304.

§ 39. h. t.

§ 305.

Am Schluß dieses §. und des § 309. Lit. b. kann die Frage aufgeworfen werden, ob, wenn der Dritte die Waaren behalten kann, aber das Geld dafür ganz oder zum Theil noch schuldig ist, der erste Verkäufer auf dieses Geld vorzüglich Anspruch habe, wie in einem ähnlichen Fall § 309. Lit. a. bestimmt ist.

Es

Es scheint jedoch nicht, daß der Gesetzgeber dem Verkäufer dies Benefiz akkordiren wollen, weil er sonst im § 309. auf den § 305. Bezug genommen haben würde; jener spricht aber blos vom Absender.

§ 306.

LR. I. 11. § 134.

§ 308.

Hat der Gemeinschuldner die Waaren unterweges verpfändet, siehe LR. I. 20. § 372.

§ 309. Lit. b.

LR. I. 11. § 224.

§ 310.

cfer. § 440.

§ 311.

Statt des § 445. ist § 440. zu allegiren.

§ 313.

Nicht § 1139. tit. 9. Th. II., sondern § 1129. tit. 11. Th. I. ist zu notiren.

§ 314.

§ 49. h. t.

§ 319.

§ 406. h. t.

§ 326.

§ 410. h. t.

§ 327.

cfer. § 417.

§ 330.

Geldfideikommiß § 419.

§ 331.

§ 26. tit. 46.

§ 333.

Ohne diese besondere Vorschrift würde der Prätendent seine Ansprüche liquidiren, und darüber im Klassifikations-Urtel erkannt werden müssen, wenn

 gleich

gleich ein besondres Spezialfascikel darüber verhandelt würde. Man kann nehmlich als Regel annehmen, daß, wenn Jemand gegen die Masse als Kläger oder Liquidant auftritt, die Erörterung seines Anspruchs, sofern dieser schon vor eröffnetem Konkurse entstanden ist, auch zum Liquidatverfahren gehört, wogegen, wenn der Curator Massae die Rolle des Klägers übernimmt, und der Dritte Beklagter ist, das Verfahren alsdann zur Feststellung der Activmasse zu rechnen ist.

§ 335.

cfer. § 568. seq. tit. 20. und § 296. tit. 11. Th. I. des Landrechts. Ist die Sache dem Cridario unter einer aufschiebenden Bedingung überlassen gewesen: so war er gar noch nicht Eigenthümer, sondern blos Besitzer, und es würde also der § 296. 97. h. t. Anwendung finden. Da in diesem Fall titulus possess. eines Immobilis für den Cridarium noch nicht berichtigt seyn kann: so würde erst beim Eintritt der etwanigen Bedingung der Curator Massae deren Jura gegen den bisherigen Eigenthümer geltend machen müssen; dies Verfahren würde zur Constituirung der Activ-Masse gehören, der bisherige Eigenthümer hätte gar nicht nöthig, sich im Konkurs zu melden. Der § 335. spricht hauptsächlich von auflösenden, und nur respectu tertii, aufschiebenden Beendigungen. cfer. § 407. h. t.

§ 337.

Das Berliner Rettungs-Institut für verarmte Berliner Bürger hat gleiches Recht. Patent v. 30. Novbr. 96. St. III. p. 339. Siehe übrigens § 469. h. t.

§ 338.

§ 445. Wegen der Goldberger Fabrikanten sehe man das Rescr. vom 14. July 1800. und wegen der

Abrech-

Abrechnungsbücher das Rescr. vom 19. Jan. 1801. (St. XII. p. 316. ferner das Decisum der Gesetzkommission vom 9. July 1800. (St. XI. p. 329.)

§ 344.

Nicht tit. 9., sondern tit. 11. ist zu allegiren.

§ 347.

cfer. § 425.

§ 354.

Dieser §. ist Wiederholung des §. 220.

§ 355.

Am Schluß notire man den § 492.

§ 356.

Ein Mäkler, der die Zollgelder für das Schiff oder die Waaren vorgeschossen hat, tritt binnen 6 Wochen in die Jura fisci. LR. II. 8. § 1346.

§ 357.

Nicht Stifter oder Klöster. LR. II. 11. § 953.

§ 360.

Prinzliche Kammern haben gleiches Recht, § 402. h. t.

§ 361.

Die Officier-Wittwen-Kasse hat auch Jura fiscalia. St. II. p. 222.

§ 363.

cfer. § 478.

§ 365.

Rathsam ist es doch, wenn sich das Gericht von dem Besorger die Quittungen beibringen läßt.

§ 366.

Bekommt Vidua eine Wittwenpension: so muß sie davon alle Begräbniß- und Trauerkosten zahlen, St. VI. p. 82.

§ 367.

§ 367.

§ 468. h. t., St. IX. p. 343. und ibid. XI. p. 200.

§ 370.

Auch das rückständige Lohn, und Kostgeld der Handwerksgesellen, LR. II. 8. § 352. Nach der Verordnung vom 16. Aug. 97. werden die Schäfer, wegen ihres Antheils an dem Werthe der Schaafheerde, ohne Kostenbeitrag ante omnes locirt.

§ 373.

LR. II. 5. § 106. 107. Der Entlassung wegen der Sequestration ist wohl gleich zu achten, wenn Dienstboten bald nach dem Tode des Cridarii (der zum Ausbruch des Konkurses Anlaß giebt) von der Familie entlassen werden. Schon mehrmals ist auch die Frage zur Sprache gekommen, ob, wenn der Dienstbote nach dem Tode des Cridarii noch 1 oder 2 Monat in Diensten behalten worden, und dann bei Gelegenheit der Erbregulirung Konkurs eröffnet wird, der zweijährige Zeitraum vom Todestage des Cridarii an zu rechnen, und außerdem der Domestike noch für die nach dessen Tode bis zum Konkurs gediente Zeit zu belohnen, oder ob blos vom Tage des eröffneten Konkurses ein zweijähriger Zeitraum zurückzurechnen sey. Letzteres bestimmt der § 370. wohl deutlich.

§ 375.

cfer. § 464.

§ 377.

Wenn dem Haupt-Pfandvertrage die Form mangelt, LR. I. 20. § 98. ibid. § 566.

§ 378.

H. O. 2. § 222. 228.

§ 380.

§ 437. tit. 20.

§ 381.

§ 381.

Wenn Jemand mit fremden Materialien auf fremdem Grund und Boden bauet: so hat der Eigenthümer der Materialien ein Recht auf die Entschädigung, die der Grundeigenthümer etwa dem Bauenden zu leisten hat. LR. I. 9. § 339.

§ 382. Lit. b.

Statt des tit. 20. ist tit. 21. zu allegiren.

§ 383.

Siehe Anmerk. ad § 356. h. t.

§ 384.

§ 427. h. t. Wenn der Versicherer Concursifex ist, und der Versicherte die bezahlte Prämie zurückfordert, LR. II. 8. § 2013.

§ 387.

Wegen eingetragner Strafen, welche wegen Zolldefraudationen verwirkt worden, § 476. h. t. Der § 30. tit. 2. der Hyp. Ordn. bestimmt wiederum, nach welcher Ordnung die Eintragung geschehn soll. LR. I. 20. § 500.

§ 388.

Man sehe den § 380. h. t. und die Abweichung des § 52. tit. 12. Th. IV. des Corp. Juris vom § 388., ferner den § 74. tit. 7. Th. I. des Landrechts. Ist der Vorbehalt des Eigenthums eine wirkliche conditio resolutiva, (LR. I. 11. § 266., St. III. p. 376. und XII. p. 240.) so tritt alsdann der § 335. huj. tituli ein.

§ 391.

§ 521. h. t.

§ 392.

LR. I. 20. § 54. Auch an die Person des Cridarii kann kein Anspruch mehr gemacht werden, wenn

er

er gleich ad meliorem fortunam käme. LR. I. 19. § 8.

§ 393.

Da diese Vorschrift vom Corpus Juris abweicht: so frägt sichs, ob ein vor Emanirung der Gerichtsordnung intabulirter Creditor sich sämmtliche Creditores der zweiten Klasse vorgehn lassen muß, wenn gleich ihre Forderungen erst nach dem Jahre 96 entstanden sind. Anmerk. ad § 477. Lit. b.

§ 394. Nro. 4.

LR. II. 14. § 52.

§ 400.

In Ansehung der Südpreußischen Insurgenten sehe man die Cabinetsordre vom 14. Septbr. nebst den Rescripten v. 17. September und 15. November 96. St. XIV. p. 151. Auch ist noch zu bemerken, daß Fiscus, wenn er, statt einer konfiszirten Sache, deren Werth fordern kann, auch in die 4. Klasse damit kommt. § 71. tit. 14. Th. II.

§ 401.

Man sehe wegen der Bank, die Anmerk. ad § 531. desgleichen wegen der Seehandlung, das Patent vom 4. März 94. betreffend die Verlängerung ihrer Oktroi, und wegen der, von der Seehandlung zu zahlenden, Verzugszinsen. St. XIV. p. 222.

§ 402.

siehe Anmerk. ad § 440.

§ 403.

§ 429. Die Kassen des Oberberg-, und jedes Bergamts sind den Salarien-Kassen gleich, Rescr. v. 2. Decbr. 99. A. I. 2. Kosten einer, gegen den Cridarium, oder dessen Angehörigen eröffneten Inquisition, muß, sofern sie post motum Concursum auflaufen, der Jurisdictionarius tragen.

§ 405.

§ 405.

Statt des allegirten § 368. ist § 398. zu notiren. Armen- und Versorgungsanstalten haben blos das Recht der 5. Klasse. LR. II. 19. § 82.

§ 406.

§ 319. h. t. Erbschatz LR. II. 1. § 303. Wegen Führung des Beweises super illatione siehe LR. II. 1. § 260. und St. IV. p. 268. desgl. ib. XI. p. 290. B. I. p. 204.

§ 407.

LR. II. 1. § 268.

§ 408.

§ 555. h. t.

§ 410.

Es sey denn, daß die statutarischen Rechte, z. E. das Lübische, ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. A. I. 4. p. 395.

§ 412.

Es ist daher zu rathen, daß, wenn man sich von einer Ehefrau ein Hypothekenkapital cediren läßt, die Cession im Hypothekenbuche notirt werde.

§ 413. und 415.

cfer. § 432.

§ 416.

Von welchem Tage an, kann die Wittwe des verstorbenen Cridarii Zinsen fordern? (versteht sich solche, die ante motum concursum erwachsen sind.) LR. II. 1. § 549.

§ 418.

Wegen des sogenannten Voraußes, oder des Vermögens der Kinder erster Ehe und dessen Vorrechts im Ansbachischen, A. II. 1. p. 33. St. XIII. p. 251.

§ 420.

§ 461. 462.

§ 422.

§ 422.

Auch Creditores separantes, wenn der Erbe mit oder von den ererbten Geldern ein Grundstück erkauft hat, § 276. h. t. cfer. LR. I. 11. § 27.

§ 427.

§ 685. h. t., LR. II. 8. § 2115.

§ 428.

Statt des § 898. ist der § 398. zu allegiren.

§ 430.

In die 5te Klasse gehört auch die Ausstattung, welche schon ausgestattete Kinder ihren noch nicht ausgestatteten Geschwistern, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses der Eltern, geben müssen. LR. II. 2. § 318.

§ 431.

LR. I. 18. § 796.

§ 433.

In die 5te Klasse kommt auch das Vermögen einer Ehefrau, deren Ehe nichtig ist, die aber das Ehehinderniß bei Einschreitung der Ehe nicht wußte. LR. II. 1. § 970.

§ 434.

LR. II. 1. § 468.

§ 438.

Nach schlesischer Observanz wird aus dem Konkurs des verstorbenen Mannes, die Wittwen-Grade, wenn sie nur aus Sachen besteht, die zum häuslichen Gebrauche dienen, und deren die Frau inferirt hat, derselben verabfolgt, nicht aber die Grade, welche in Wirthschaften und Vorwerkern besteht.

§ 440.

Den Herrschaften sind auch die Prinzen des Königl. Hauses gleich zu stellen, sofern ihre Beamten keine Domainen-, sondern Privat- oder Chatullgüter unter sich haben. LR. II. 14. § 64.

§ 444.

§ 444.

Siehe Anmerk. ad § 405. Es frägt sich, wohin die landschaftlichen Kassen mit ihren Forderungen ex contractu, oder Vorschüssen zu lociren sind (im § 405. wird derselben besonders, und nicht unter dem Namen von Kreiskassen erwähnt.) Wegen der Salarienkassen siehe Decis. der Gesetzk. von 93. K. A. XII. p. 17. und den § 465. h. t.

§ 446.

§ 2. tit. 21. der G. O.

§ 447.

§ 49. seq. tit. 27.

§ 448.

Auch diejenigen kommen in die 5te Klasse, auf deren Antrag die Subhastation geschehen. St. IX. p. 234. 242. Nach ergangnen Praejudicatis, auch diejenigen, welche ein Activum des Gemeinschuldners im Wege der Exekution in Anspruch genommen haben, sofern das Gericht deshalb ein Mandat an den Schuldner des Activi erlassen hat.

§ 450.

LR. II. 18. § 949.

§ 451.

Vorschüsse, die etwa ein Vormund zufolge § 883. tit. 18. Th. II. des Landrechts zu fordern hätte, würden eventualiter auch in die 5te Klasse gehören, weil sie einen Titel zum Pfandrecht haben, § 418. tit. 20. Th. I. und dieser wenigstens die 5te Klasse begründet. § 666. h. t.

§ 452.

§ 477. Lit. a. und b. § 536.

In die 6te Klasse gehören auch noch a) die seit länger als zwei Jahren rückständigen Zinsen, welche binnen vier Wochen nach dem Verfall eingeklagt, und

weshalb

weshalb die Exekution bis zur Konkurseröffnung gehörig fortgesetzt worden, § 151. b) Prozeßkosten, welche ein Realgläubiger auf Einklagung seiner Forderung vor entstandnem Konkurs verwendet hat, § 153.

§ 454.

Wäre es nicht billig, daß der Gesetzgeber Judikaten, die noch nicht älter als 5 Jahr oder doch ein Jahr sind, gleiches Recht bewilligte?

§ 456.

Die 6te Klasse kompetirt auch demjenigen, der von dem Gemeinschuldner als seinem Mandatario Sachen zu fordern hat, die vermöge des Contractus Mandati in dessen Hände gekommen sind. LR. I. 13. § 84. Bei dem § 456. ist auch der § 311. zu notiren.

§ 458.

Nach einer, im Glogauischen Departement ehemals statt gefundnen Observanz, kamen rückständige Kaufgelder, wenn der banqueroutte Gutskäufer den Verreich noch nicht erhalten hatte, ob er gleich im Naturalbesitz war, und einen legitimen Kaufkontrakt für sich hatte, in die 1te Klasse. Man sehe hierüber die Stielosche Sammlung der Provinzialgesetze.

§ 461.

Sind die Alimente das Surrogat der Ehescheidungsstrafe: so sollten sie eigentlich, weil sie einen Titel zum Pfandrecht haben, in die 5te Klasse kommen. LR. II. 1. § 802. ibid. I. 20. § 4. Man vergleiche jedoch hiermit den § 476. h. t. Wäre der Cridarius nicht wieder anderweitig verheirathet: so könnte die unschuldige Frau auf Theilnahme an der ihm von seinen Gläubigern etwa ausgesetzten Kompetenz bestehn, weil sie eigentlich in juristischen Sinn noch zu seiner Familie zu rechnen ist (§ 15. tit. 49. der G. O.) und die Gläubiger aus der Trennung der Ehe wohl nicht

den

den Vortheil ziehen können, daß sie dem Schuldner, weil er geschieden ist, ein geringeres Quantum aussetzen dürfen, als wenn er verheirathet wäre.

§ 471.

Hat der Bezogne, ohnerachtet er Deckung von dem Aussteller erhalten, dennoch nicht gezahlt: so hat der Aussteller wegen dieser Summe die 6te Klasse. Th. II. tit. 8. § 1135. Ein Trassant binnen Jahresfrist, in dem Vermögen des Remittenten, § 959. Der Verlierer eines Wechsels im Konkurs des Ausstellers, § 1162. Die von nicht wechselfähigen Personen in Wechselform ausgestellten Instrumente, Th. I. tit. 11. § 751. St. IX. p. 344. und 310. Ein, im Auslande ausgestellter, nach auswärtigem Wechselrecht noch laufender, im Preußischen aber verjährter Wechsel kommt in die 7te Klasse. St. III. p. 403.

§ 476.

Doch wird eine, im Hypothekenbuch eingetragne, wegen Accise-Defraudationen verwirkte Strafe in die 3te Klasse locirt. St. IV. p. 293. Auch bestimmt der § 68. tit. 14. Th. II. des Landrechts, in welchem Fall eine Strafe andern Schulden vorgeht.

§ 477. Lit. b.

Ob die, während dem Konkurse fällig gewordnen, Zinsen der Hypothekenkapitalien bei Unzulänglichkeit der Revenüen des Grundstücks, künftig, wenn die Finaldistribution der Kaufgelder erfolgt, aus den Letztern zu zahlen, dergestalt, daß der zweite Hypothekarius sein Kapital nicht eher bekommt, bis der Vorstehende die während dem Konkurse fällig gewordnen Zinsen erhalten hat, oder, ob Liquidant mit dem Ausfall post omnes zu lociren, darüber widersprechen sich die Gesetze. Für die letztre Meinung kann man den § 152. und den § 477. Lit. b. anführen. Für die erstre

erstre aber spricht noch bestimmter der § 489. 503. 512. 497. 576. h. t. so wie der § 19. tit. 19. Th. I. des Landrechts, auch war ein Gleiches schon durch die Kabinetsordre vom 29. Aug. 1769. festgesetzt. Der gänzliche Ausfall der Revenüen kommt gewöhnlich von nothwendigen Retablissementskosten her, deren der § 131. tit. 24. und der § 496. tit. 50. der G. O. erwähnt. Ohne Bedenken verdienen diejenigen Gesetze den Vorzug, welche im 5. Abschnitt von Vertheilung der Masse befindlich sind, denn sonst wäre auch der § 438. tit. 20. Th. I. des Landr. den Real-Gläubigern zu schädlich. Bemerkenswerth ist es indeß, daß sich der § 492. Nro. 2. auf den § 152. bezieht. Wenn aber ein Kapital schon vor Emanirung der neuen Gerichtsordnung intabulirt worden: so werden in Praxi dessen Eigenthümer keine Zinsen aus der Substanz vergütet, weil zur Zeit der Eintragung das Prinzip galt, daß bei ermangelnden Revenüen die laufenden Zinsen post omnes gehörten. Solche Creditoren müssen besonders Acht geben, ob etwa die Gutsrevenüen zu Zahlungen verwendet worden, die ihnen nicht inkumbiren. (LR. I. 16. § 327. und § 497. 500. h. t.) Nur wäre zu wünschen, daß die landschaftlichen Collegia ohne Wissen der Creditoren keine beträchtlichen Quanta in das Gut verwendeten, mithin den § 132. tit. 24. der G. O. beobachteten, denn es ist doch sehr hart, wenn ein Gut, welches z. E. 60000 Rthl. werth ist, zwei Jahr nicht nur keine Revenüen bringt, sondern auch noch 6000 Rthl. Kapital während der Sequestration hinein verwendet werden, wie mehreremale geschehen ist. Daß die von einem Gläubiger auf seine Liquidation im Konkurse verwendeten Kosten auch an den, durch den § 477. Lit. b. bestimmten Ort gehören, verordnet § 153.

§ 486.
§ 67. tit. 51.
§ 488.

Nach § 666. scheint jeder Creditor, dessen Forderung einen Titel zum Pfandrecht hat, in die 4te oder 5te Klasse kommen zu müssen. § 27. tit. 51.

§ 491. Nro. 5.
Anmerk. ad § 58. h. t.
§ 492. Nro. 1.
Anmerk. ad § 393.
§ 496. Lit. B.
LR. I. 20. § 509.

§ 497. 500.

Wenn aber die Gläubiger vor Emanirung der Gerichtsordnung eingetragen waren, so ist, bei der Finaldistribution der Revenüenmasse, der Vorschuß aus der Substanz zu vergütigen. Anmerk. ad § 477. Lit. b. Wegen Zahlung der Feuersocietätsbeiträge aus den Revenüen nach Maasgabe § 500. siehe St. IX. p. 355. wie denn auch zu den ersten Zeilen des § 500. der § 526. zu notiren ist.

§ 503. 506.

Wenn in diesen §§. von rückständigen Zinsen gesprochen wird: so werden darunter nicht etwa die privilegirten zweijährigen, (von der Eröffnung des Konkurses zurückgerechnet) sondern es werden diejenigen verstanden, welche durante concursu fällig geworden sind, aber wegen Unzulänglichkeit der distribuablen Revenüen nicht haben ausgetheilt werden können.

§ 511.

§ 271. 500. h. t. Die Lösungskosten der im Konkurs ausgefallnen Hypotheken werden, wenn sie nicht etwa der Käufer des Grundstücks übernommen hat,

hat, auch von der Substanz abgezogen, und entgehn mithin dem letzten Perzipienten.

§ 525.

Vor Nro. 1. ist eventualiter der im § 485. erwähnte Creditor zu befriedigen.

§ 526.

cfer. § 271. 500. h. t.

§ 529. Nro. 1. et 2.

Wegen des Quanti der rückständigen Zinsen, und des unterbrochnen Zinsenlaufs, in Schlesien, V. I. p. 201.

§ 529. N. 3.

Der Calculator muß also die Aktiv-Masse unter die Creditoren ohne Kostenabzug vertheilen, und erst alsdann von jedem Percipiendo die Kosten-Ratam verhältnißmäßig abziehn. Der Unterschied, ob die Kosten vorweg abgezogen werden, (wie bei der Immobiliarmasse geschieht) oder ob sie Jeder pro rata percepti trägt, ist aus folgendem Beispiel ersichtlich. Wenn nehmlich die liquide Aktivmasse 300 Rthl. beträgt, und die Summe der in Classe 4. 5. und 6. angesetzten Liquidatorum sich gerade eben so hoch beläuft: so würden, wenn die Kosten vorweg abgezogen werden könnten, die in Classe 4. angesetzten Creditoren, deren Forderungen 150 Rthl., und die in Classe 5. angesetzten, deren Forderungen 100 Rthl. betragen, zu dem Kostenquanto per 30 Rthl. gar nichts betragen, sondern der, in Classem 6. locirte einzige Creditor würde statt seiner zu fordern habenden 50 Rthl. nur 20 bekommen, weil er die ganzen 30 Rthl. Kosten tragen müßte. Werden aber die Kosten pro rata percepti vertheilt: so tragen davon jene 150 Rthl. in Classe 4., 15 Rthl., jene 100 Rthl. in Classe 5., 10 Rthl., und der Creditor der 6. Klasse, 5 Rthl.; Letztrer bekommt also doch

45 Rthl.

45 Rthl. ausgezahlt. Existiren blos Creditoren der 6. oder 7. Klasse, so ist es freilich einerlei, ob die Kosten vorweg abgezogen, oder ob sie pro rata percepti vertheilt werden, weil Erstre in tributum gehen; giebt es aber eine 6te und 7te Klasse, oder stehen alle Creditoren in der 4. Klasse, oder in der 5ten: so ist es schon nicht mehr einerlei.

§ 530.

Anmerk. ad § 153. Auch siehe wegen der, auf Vorladung eines Personalgläubigers, der sich vorher nicht ad acta gemeldet hat, aufgelaufnen Kosten, den § 106.

§ 531.

Außer den, im § 528. 554. benannten Creditoren, sind vom Beitrage noch befreit

1.) Die Officier-Wittwenkasse, St. II. p. 222.
2.) Königl. Salarienkassen, ib. VIII. p. 406.
3.) Die Banque, ibid. II. p. 195. ferner V. p. 351. Ehemals waren Salarienkassen vom Beitrage in so fern frei, als ihre Forderungen aus Prozessen herrührten, die bei Eröffnung des Konkurses noch im Gange waren, Rescr. 8. Octbr. 87.

§ 535.

Die dem Berliner Rettungsinstitut zur Last fallenden Kosten können auch nur, so fern es Gerichtsgebühren sind, niedergeschlagen werden, weil das Institut blos Jura pauperum hat, St. III. p. 354. Die Schäfer aber, welche nach Maasgabe des Edikts von 1797. das ihnen statt des Vorviehes zukommende Antheil an dem Werthe der Heerde im Gelde liquidiren, bekommen solches ohne Abzug.

§ 536.

Hierdurch ist der § 236. tit. 26. Th. II. des Corp. Juris abgeändert.

§ 538.

Die Pfandgläubiger können ihr Geld noch eher erhalten. § 527. Siehe übrigens § 130.

§ 542.

cfer. § 550.

§ 555.

cfer. § 408.

§ 566.

Unter der Finaldistribution wird die, der gemeinen Masse, verstanden. Siehe noch den § 522.

§ 567.

Wegen Veräußerung der Fideicommisse, LR. II. 4. § 108. Wenn die Aktivmasse überhaupt nur aus jährlichen Hebungen besteht, § 52. tit. 51. Wegen der Lehne, LR. I. 18. § 331.

§ 571.

cfer. § 453.

§ 576.

Wie sind die Konkurskosten zu vertheilen und anzurechnen? St. XI. p. 333.

§ 578.

Unter dem Ausdruck alle Gläubiger, werden in fine §. wohl blos die in Person am Orte befindlichen, oder mit Mandatarien versehenen, verstanden, § 79. 97. § 48. tit. 52. Man vergleiche jedoch § 263. § 88. tit. 50. Ob der Gläubiger eines immittirten Creditoris dessen Nutzungen in Anspruch nehmen kann? LR. I. 17. § 71. seq.

§ 589.

§ 5. tit. 49.

§ 592. bis 95.

Ob diejenigen Creditores, welche sich gar nicht an die Masse, sondern an den Gemeinschuldner halten wollen, und sich entweder präkludiren lassen, oder ihrem

An-

Anspruch an die Masse wieder entsagen, dem Vergleich beizutreten schuldig, und wie deshalb bei Repartition der Vergleichs-Summe zu verfahren? St. V. p. 352. Ibid. XV. p. 383 und A. II. 2. p. 190. seq. Daß jedoch eine Klasse, welcher gar nichts angeboten wird, zum Vergleich nicht gezwungen werden kann, verordnet § 615. Außer dem Falle eines Konkurses kann auch die Minorität nicht schuldig seyn, einem Vergleiche beyzutreten. Dezis. der Gesetzkomm. v. 3. Decbr. 87.

§ 596.

Siehe Anmerk. ad § 8. tit. 49.

§ 598.

Analogie des § 82. tit. 47.

§ 601.

Siehe Anmerk. ad § 592.

§ 628.

Nach einem, diesen Gegenstand betreffenden, Rescript vom 28. März 783. (Ed. VII. p. 3313.) sollen Stempel und Kopialien inter sumtus communes gerechnet werden.

§ 648.

B. I. p. 204.

§ 654.

§ 111. tit. 51.

§ 656.

Am Schluß ist § 131. seq. tit. 24. zu allegiren.

§ 660.

LR. I. 11. § 345.

§ 663. seq.

Für Südpreußen setzt das Rescr. 9. Januar 98. das Nähere fest, St. X. p. 184. wie denn auch die § 663 bis 671. durch die Deklaration vom 24. Sept. 98. (wegen Bestimmung einiger staatsrechtlichen Verhältnisse) modifizirt worden sind.

§ 672.

B. II. p. 489.

§ 680.

Am Schluß ist § 521. zu notiren.

§ 681.

St. III. p. 354., wo auch von Stromschiffen die Rede ist.

§ 685. Nro. 7.

Es darf kaum bemerkt werden, daß statt des § 383. der § 384. zu allegiren ist.

§ 690. bis 92.

Das Reglement vom 30. Novbr. 1772. findet noch jetzt Anwendung. Man notire sich übrigens G. D. II. 5. § 17. 44., LR. II. 18. § 358., ibid. § 80.

§ 694. Nro. 1.

Man sehe wegen der Werbegelder die Kabinetsordre vom 26. April 1798. St. VI. p. 356.

Titel 51.

§ 3.

Auch derjenige also, welcher die erste Hypothek, oder doch eine solche Sicherheit für sein Kapital bekommen hat, daß er gar nicht zu periklitiren scheint, muß dem Schuldner die Intressen höchstens nur einmal stunden, und doch läuft er Gefahr, einen Theil derselben zu verliehren, wenn künftig auf den Liquidationsprozeß angetragen wird. Diesem Verlust kann gar nicht vorgebeugt werden, denn die Taxation des Grundstücks, dessen Taxe jedesmal erst bei landschaftlicher Zusammenkunft festgesetzt werden kann, und der weit hinausgesetzte Subhastationstermin bewirken einen großen Zeitverlust. Könnte nicht letzterer verkürzt werden?

§ 11.

Statt des allegirten § 387. ist § 492. und 345. zu merken.

§ 12.

Unter den titulirten Gläubigern werden die in die 4. und 5. Klasse zu locirenden verstanden, § 27. h. t. Unter diejenigen, welche sich ohne Einwilligung des Schuldners intabuliren lassen können, gehört z. E. eine Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, ein Legatarius der ein Geldlegat zu fordern hat, LR. I. 12. § 290. Da am Schluß des § 12. die §. 430 bis 454. allegirt sind: so bemerke ich, daß statt des letztern blos der § 450. allegirt werden muß.

§ 26.

Wenn der Käufer des Grundstücks vor Eröffnung des Liquidationsprozesses einem Personalgläubiger des letzten Besitzers, der vielleicht das Grundstück im Wege der Exekution subhastiren ließ, Zahlung geleistet hat: so entsteht die Frage, ob, wenn nachher ein nicht präkludirter Realgläubiger condict. indebiti anstellte, alsdann der bezahlte Personalgläubiger überhaupt das Empfangne zurückzugeben schuldig ist. Pro affirmativa spricht der § 26. h. t., auch wird freilich der Beklagte oft in mala fide seyn, und gewußt haben, daß auf ihn das Geld nicht reiche. Pro negativa kann man aber anführen, daß erst der Tag des eröffneten Liquidationsprozesses einen Beschlag auf die Kaufgelder legt, (§ 5. ibid.) auch Creditor die Analogie des § 44. tit. 50. für sich hat, und der § 180. tit. 16. Th. I. des Landrechts die Condict. indebiti nicht zuläßt. Ueberdem hat der Kläger durch die erfolgte Befriedigung des Personalgläubigers gar keinen Schaden, und seine Lage ist nicht verschlimmert worden, denn sein Realrecht steht ja noch ungelöscht, und wenn

der

der Käufer des Grundstücks, weil er jenen Personalgläubiger bezahlt, nunmehr ihm nicht zahlen könnte: so wäre dies eben so gut ein bloßer Kasus, als wenn der Käufer seine Verbindlichkeit wegen Mangel an Gelde überhaupt nicht erfüllen könnte. Uebrigens müßte Kläger (nehmlich der Realgläubiger) den ihm ursprünglich obligirten Schuldner und den Käufer des Grundstücks immer zuerst in Anspruch nehmen; ihm wird auch gewöhnlich propria culpa obstiren, denn warum trug er nicht in dem Licitationstermin, wozu er adcitirt seyn muß, auf den Liquidationsprozeß an?

§ 43. 45.

Wenn das Grundstück vor Eröffnung des Liquidationsprozesses verkauft worden, und der Termin, von welchem an, der Käufer die Verzinsung des Kaufgeldes übernommen hat, noch vor die Eröffnung des Prozesses fällt, z. E. Käufer hat die Verzinsung von Johanni 1801. übernommen, und erst den 1. Aug. 1801. wird der Liquidationsprozeß eröffnet: so entsteht die Frage, ob der zweijährige Zeitraum für die Zinsenrückstände, vom 1. August, oder von Johanni 1801. zurückgerechnet werden muß, in welchem letztern Fall die mit ihrem Kapital zur Perception kommenden Gläubiger die Zinsen von Johanni 1801. bis zum 1. August 1801. noch außer ihren zweijährigen privilegirten Zinsen, gleich als ob sie schon während des Liquidationsprozesses aufgelaufen wären, erhalten würden. Obgleich für die letztre Alternative der Umstand spricht, daß eigentlich durch den Liquidationsprozeß blos die Kaufgelder des Grundstücks vertheilt werden, wozu die Intressen derselben, welche der Käufer des Fundi späterhin ex novo fundamento, und blos in seiner Person schuldig wird, nicht gehören; so bin ich doch der Meinung, daß die zweijährigen privilegirten

Zinsen vom Tage des eröffneten Liquidationsprozesses zurückzurechnen sind. Denn

1) muß man sich an die Worte des § 43. halten, und der Gesetzgeber hat sich gewiß den Fall sehr wohl gedacht, daß der Käufer des Grundstücks noch vor der Eröffnung des Liquidationsprozesses ex sua persona Zinsen schuldig werden kann, wie der § 3. h. t. beweiset, demohngeachtet verordnet das Gesetz nichts besonders darüber.

2) Ist es in Ansehung der Realgläubiger einerlei, ob vor Eröffnung des Prozesses der Fundus durch Bewirthschaftung, Verpachtung ꝛc. benutzt wird, und also die Interessen ihrer Kapitalien hierdurch gewonnen werden, oder ob der Käufer den Kaufpreiß baar verzinset. Die Realgläubiger konnten schon im Licitationstermin, wo das Grundstück dem Käufer überlassen wurde, auf Eröffnung des Liquidationsprozesses antragen, und da sie es nicht gethan, so müssen sie die Folgen ihrer Nachlässigkeit und Zögerung eben so ertragen, wie Jemand, der mit der Provocation auf Concurs zögert. Wenn der Käufer das ganze Kaufgeld ad depositum gezahlt hätte: so würden die a dato depositionis erwachsenen Depositalzinsen auch nicht den Creditoren besonders überlassen, sondern sie würden zu dem allgemeinen Fond geschlagen werden, woraus Creditores ihre zweijährigen privilegirten Zinsen, vom Tage des eröffneten Prozesses zurückgerechnet, nebst dem Kapital erhalten würden. Auf den Entstehungsgrund des Fonds zu ihrer Befriedigung kommt es nicht an.

§ 46.

In der 6. Zeile wird wohl auch der § 43. zu allegiren seyn.

§ 48.

§ 48.
§ 392. tit. 50.
§ 50.

Hier bemerke ich

1) Der Käufer des Grundstücks hat von dem Liquidationsprozeß den Vortheil, daß er, besonders wenn er der Rechte unkundig ist, der Gefahr entgeht, die Kaufgelder falsch zu vertheilen, und zweimal zahlen zu müssen. Selbst ein der Rechte Kundiger riskirt sonst, weil oft zweifelhafte Fragen entstehen, wobei es nicht sowohl auf eine richtige Entscheidung, die doch immer nur subjectiv ist, als auf die Entscheidung der kompetenten Behörde ankommt.

2) Ein eingetragner Gläubiger hat auch Vortheil davon. Das Prioritätsurtel belehrt ihn oft ohne seine Kosten, was er zu fordern hat, oder nicht, und warum dies so seyn muß; er hat wenigstens eine Instanz ganz frei, wenn er nicht ultimus Percipiens ist, und statt daß er mit einzelnen Confreditoren mehrere einzelne Prozesse führen müßte, wird die Sache kürzer und schneller beendigt, kann auch im Ganzen besser übersehn werden. Ueberließe er dem Käufer, das Kaufgeld selbst zu vertheilen: so würde er zwar denselben wegen gesetzwidriger Austheilung belangen können, aber dieser ist vielleicht dann nicht mehr solvendo, und was hilft ihm sein Realrecht, wenn das Grundstück bei einem neuen Verkaufe nicht mehr so viel gilt, als zu seiner Befriedigung dafür geboten werden muß. Auch läßt es sich wohl denken, daß er mit seiner Regreßklage abgewiesen werden kann, wenn gleich eine gerichtliche Vertheilung ganz anders, und zu seinem Besten erfolgt seyn würde.

3) Der Gemeinschuldner thut aber auch sehr wohl, auf den Liquidationsprozeß anzutragen, weil er ebenfalls zu seinem Schaden gesetzwidrig distribuiren könnte, und er durch den Liquidationsprozeß Kosten spart. Man vergleiche die Anmerk. ad § 8. tit. 19. Th. I. des Landrechts.

§ 52.

Es wäre per ratio vorhanden, dies Verfahren auch dann anzuwenden, wenn mehrere Creditoren aus dem Gehalte eines Officianten ihre Befriedigung suchen, und nun die Frage entsteht, ob der in via Executionis zuerst Angewiesene völlig befriedigt werden muß, ehe der später Angewiesene das Geringste bekommen kann, oder ob sie beide von der Zeit, wo der letzte darauf angewiesen wird, in tributum zu befriedigen sind. Man sehe A. II. 1. p. 19. Wie die Prozeßkosten in einem solchen Fall einzuziehn sind? St. XI. p. 333.

§ 59.

Auch auf Instanz der Legatarien kann der Prozeß eröffnet werden, der Erbe kann sich gegen diese damit schützen wollen. LR. I. 12. § 297.

§ 71.

§ 73. tit. 47.

§ 72.

§ 6. tit. 29.

§ 86.

§ 103. tit 50.

§ 99.

§ 99. tit. 20., § 5. tit. 21. Th. I. des Landrechts.

§ 106.

Dies Remedium ist nicht aufgehoben, St. X. p. 363.

§ 110.

Anmerk. ad § 120. wegen der Pfandbriefe.

§ 111.

§ 111.
§ 654. tit. 50.
§ 114.

Von diesem Deligenzeide kann, bewandten Umständen nach, dispensirt, (St. XII. p. 321.) und beim Aufgebot der Pfandbriefe kann er gar nicht verlangt werden. cfer. alleg. ad § 120.

§ 115.

Verlohren gegangne Instrumente, die keine Hypothekeninstrumente, und nicht au porteur sind, dürfen nicht aufgeboten werden, sondern sie werden blos amortisirt. Gezogne Wechsel sind aufzubieten, LR. II. 8. § 1172. Wegen des Aufgebots der von öffentlichen Anstalten ausgestellten Dokumente cfer. die Anmerk. ad § 142., desgleichen St. II. p. 243., IV. p. 298., V. p. 371. Man sehe auch wegen trockner Wechsel die Anmerk. ad § 126. tit. 16. Th. I. des Landrechts. Wie es zu halten ist, wenn ein Wechsel-Instrument amortisirt werden soll, das auf jeden Inhaber lautet, dessen Datum aber nicht bekannt ist, St. V. p. 359. Uebrigens ist bei dem § 115. der § 273. seq. tit. 2. der Hyp. Ordn. zu allegiren. An den Fall, wenn der letzte Inhaber behauptet hat, daß das Instrument verlohren gegangen, nachher aber derselbe zur Zeit, wo von ihm die Quittungsleistung und der Eid gefordert wird, sich entfernt hat, ohne daß er aufzufinden ist, ist gar nicht gedacht; es würde dann aber wohl § 110. hoc titulo Anwendung finden.

§ 116.

Der Mortifikationsschein und die Quittung des letzten Inhabers können allenfalls auch nach ergangenem Präklusionsurtel beigebracht werden. Es kann nehmlich der Fall eintreten, daß die Post noch nicht bezahlt ist, sondern erst nach erfolgter Praeclusoria

bezahlt

bezahlt werden soll, weil ein tertius dazu das Geld hergeben will, aber vorher Praeclusoriam verlangt. St. V. p. 372.

§ 120.

Siehe Anmerk. ad § 115. und das Rescr. vom 16. Novbr. 95. wegen Amortisation der Bankoobligationen. Ferner das Rescr. vom 6. Juny 1800. an die schlesische General-Landschaft, Nro. 9. wegen Aufgebot eines Pfandbriefs, der nicht zum Vorschein kommt, und wozu sich auch kein Eigenthümer meldet. Ein Rescr. an die schlesische General-Landschaft v. 25. April 1802. verordnet, daß verlorne Recognitionen, über die ad Depositum der Landschaft gegebenen Pfandbriefe, keines Aufgebots bedürfen.

§ 121.

Diese Anzeige muß auch geschehn, wenn Pfandbriefe gestohlen worden; sie kann aber in jedem Fall bei der kompetenten Fürstenthumslandschaft vorläufig erfolgen. Außer der, juxta § 125. von der Generallandschaft zu verfügenden, Bekanntmachung, kann der letzte Inhaber solche auch noch zum Ueberfluß selbst veranstalten.

§ 125.

Eine einmalige Insertion ist hinlänglich. Rescr. 6. Juny 1800. Nro. 12.

§ 128.

LR. I. 15. § 52.

§ 129.

Die Landschaftsdirektion erhält Copiam der Sentenz mit dem Attest der erfolgten Rechtskraft, um die Bekanntmachung zu veranstalten. Rescr. v. 6. Juny 1800.

§ 137.

Verloren gegangne schlesische Intressenrekognitionen

nen müssen aufgeboten, und dabei nach dem Anhang zum Ostpreuß. Reglem. dd. Berlin 12. Februar 1800. verfahren werden. Rescr. an die schlesische General-landschaft v. 6. Juny 1800.

§ 140.

Steht der verlohren gegangne Pfandbrief auf der Ablösung, und besteht das Dominium auf dessen baldige Löschung: so kann das Aufgebot auch wider Willen des Verliehrers auf dessen Kosten von der Landschaft ex officio bewerkstelligt werden. Rescr. vom 6. Juny 1800., woselbst auch bestimmt ist, wie wegen des Aufgebots eines zur Ablösung gekündigten Pfandbriefs, welcher zur Zinserhebung zweimal nicht präsentirt worden ist, zu verfahren.

§ 142.

Anmerk. ad § 115. Nach dem Rescr. vom 21. Octbr. 99. muß das Aufgebot bei demjenigen Landes-kollegio, worunter der Verliehrer gehört; wenn dieser aber ein Ausländer wäre, bei dem Kammergericht erfolgen. In diesem Rescript wird übrigens wegen der Bankoobligationen und Pfandrecepisse auf das Rescr. vom 1. August 96. (St. IV. p. 298.) Bezug genommen.

§ 146. und § 151.

St. II. p. 205.

§ 152.

Im Fall des § 146., ist in der Commination der Fiscus dem Extrahenten zu substituiren.

§ 156.

Dieser §. versteht sich wohl von selbst.

§ 157.

Beyspiel bei Veräußerung Pommerscher Lehne, St. VI. p. 200, G. O. II. 3. § 29. Wegen Vorladung gewisser Fideikommiß-Interessenten, LR. II. 4. § 66.

§ 66. Den präkludirten Lehnsagnaten steht das Remedium restitutionis offen. St. X. p. 360. seq. cfer. § 34. tit. 52.

§ 169.

In Schlesien wird die Citation von den Kammerkollegiis, ohne Konkurrenz der Kammer-Justiz-Deputation verfügt, B. II. p. 100.

§ 171. Lit. d.

Konvokation der Creditoren eines Offizianten, der Kaution gemacht hat, und Defekte hinterläßt. A. I. 2. p. 225.

§ 180. 181.

Beträgt der Werth der in Beschlag genommnen Sachen blos 20 Rthl., so bedarf es weder einer Bekanntmachung noch Ediktalcitation, dagegen kann sich auch der Eigenthümer binnen Jahresfrist noch melden, und seine Unschuld ausführen. St. II. p. 206.

Titel 52.

§ 5.

Subhastation eines Fideikommißgrundstücks, LR. II. 4. § 108., des Antheils an einer gemeinschaftlichen Sache, LR. I. 17. § 74. Einen besondern Fall, wo auch nothwendige Subhastation statt findet, enthält der § 69. tit. 9. Th. II. des Landrechts.

§ 9.

Es entsteht die Frage, ob der Richter des Hauptguts das Pertinenzstück auch dann subhastiren kann und muß, wenn die Subhastation in via Executionis geschieht, und die Forderung des Extrahenten auf das Pertinenzstück nicht eingetragen ist. Ohnerachtet der § 448. tit. 20. Th. I. des Landrechts dem Gläubiger das dingliche Recht abspricht: so kann der

Ver-

Verkauf beider fundorum doch deshalb rathsam seyn, weil andre Gläubiger gemeinschaftlich darauf haften, die am Ende doch Behufs der, im § 522. tit. 50. der G. O. künftig zu treffenden Repartition, den Verkauf des Pertinenzstücks verlangen würden; nicht zu gedenken, daß die Wirthschaft auf beiden Fundis gewöhnlich verbunden ist. Es kommt daher bei Beurtheilung obiger Frage auf Umstände an, und würde übrigens dem Extrahenten vielleicht öfters noch der § 414. tit. 20. Th. I. des Landrechts zu Statten kommen.

§ 12.

Auch solche Pertinenzen sind für mitverkauft zu achten, welche nicht mit taxirt sind. St. V. p. 385., LR. I. 11. § 344.

§ 13.

Verfahren bei der Taxe eines Südpreuß. oder Neuostpreuß. adlichen Guts, welches höchstens nur 500 Rthl. werth seyn mag. A. I. 4. p. 377.

§ 16.

In Schlesien werden itzt die Subhastationstaxen so wie die Credittaxen angefertiget.

§ 19.

G. O. II. 6. § 8., Ibid. I. 10. § 202.

§ 20.

Instruktion und Taxe für die Berliner Taxatoren bei Aufnehmung der Immobilien-Taxen, dd. 10. Febr. 1800, St. X. p. 428.

§ 28.

§ 335. tit. 50.

§ 30.

Ist das Pretium Taxae in Gold berechnet: so wird dieses Behufs der Anberaumung der Termine, nach dem gesetzmäßigen (nicht kursmäßigen) Agio, auf

Courant

Courant reduziret, St. II. p. 210. Man sehe die Anmerk. ad § 10. tit. 6. Th. II. Formalitäten bei Subhastation von Schiffen, St. III. p. 354. Bei Süd- oder Neu-Ostpreuß. Adlichen Gütern unter 2000 Rthl. am Werth, A. I. 4. p. 377. Bei kleinen städtischen Grundstücken, am Werth unter 50 Rthl., ferner bei kleinen städtischen Gerechtigkeiten, ib. I. 1. p. 26. St. XII. p. 380. Wenn in einer Provinz keine Zeitung existirt: so bedarf es auch keiner Bekanntmachung in den Zeitungen. Rescr. an das Hofgericht zu Bromberg d. 12. Octbr. 1801. A. II. 2. p. 201.

§ 31.

Ob das Abreißen eines Patents die Nullität bewirke? A. II. 1. p. 46. Ein Fehler beim Einrücken in die Zeitungen schadet nicht, wenn nur die Insertion in dieselben, sofern sie geschehen sollen, überhaupt geschehen ist: A. I. 4. p. 460., ib. I. p. 20. Confer. LR. I. 11. § 348. Nro. 2.

§ 32.

Ibid. § 348. Nro. 4., G. O. tit. 50. § 264.

§ 34.

Auch der Vorkaufsberechtigte ist zuzuziehn, LR. I. 20. § 615. Rescr. 9. Novbr. 95. wegen Vorladung der Agnaten juxta § 152. tit. 51. (Ed. IX.)

§ 35.

Daß den eingetragnen Gläubigern der Termin bekannt gemacht werde, ist jedesmal rathsam, wenn der Subhastation kein Konkurs- oder Liquidationsprozeß vorhergegangen ist, damit die leer ausgehenden Creditoren nachher gelöscht werden können. St. II. p. 279.

§ 38.

Wenn ein Creditor hypoth. Meistbietender ist, St. VI. p. 270.

§ 39.

In der 8. Zeile ist nicht § 26. sondern 28. zu allegiren.

§ 40.

Verordnung vom 14. July 97. gegen die Mißbräuche bei öffentlichen Versteigerungen und Auctionen. Ad 3. ist zu bemerken, daß die Frage, ob, wenn wegen der Zahlungstermine nichts verabredet worden, Käufer das Geld bald bei der Naturaltradition ad depositum zahlen dürfe, und einem Realgläubiger, für den das Recht einer halbjährigen Aufkündigungsfrist eingetragen steht, weder aufzukündigen, noch bis zum Ablauf des halben Jahrs die stipulirten Zinsen zu zahlen nöthig habe, ad § 232. tit. 16. Th. I. des Landrechts berührt werden wird.

§ 44.

Ansässigkeit mit Immobilien dispensirt. St. VI. p. 268.

§ 45.

In wiefern der Schuldner mitbieten kann? LR. I. 20. § 42.

§ 47. Nro. 2.

Es könnte zwar scheinen, als ob der § 52., im Fall des § 47., nicht anwendbar wäre, folglich der Schuldner und Besitzer eines adlichen Guts einen zweiten peremtorischen Termin durch Bestellung einer Kaution nicht bewirken sollte, denn Nro. 2. des § 47. erlaubt blos dem Gläubiger die Prorogation des Termins gegen Kaution, und der § 48. distinguirt ausdrücklich zwischen Gläubiger und Interessenten und will auch überhaupt für den Fall, wo auf das adliche Gut nicht $\frac{2}{3}$ geboten sind, etwas, vom § 47. Abweichendes, in Favorem des Adels verordnen. Allein da es in Nr. 2. heißt: nach den, unten § 51. seq. erfolgenden Vorschrif-

schriften: so ist auch wohl der § 52. auf Nro. 2. § 47. anwendbar, zumal § 54. den Schuldner einem Gläubiger gleichsetzt.

§ 49.

§ 581. seq. tit. 50.

§ 51. Nro. 2.

Unter dem Nachtheil, wofür die Caution haftet, ist wohl auch der zu verstehn, welchen ein Creditor realis an seinen Zinsen leiden möchte, wenn späterhin der Liquidationsprozeß eröffnet würde.

§ 52.

Natürlich muß der Schuldner, wie das Wort sofort anzeigt, den Kautionspunkt in ipso termino berichtigen, denn sonst würde die Sache durch allerhand Winkelzüge in die Länge gezogen werden können. In einem gewissen Prozeß kam diese Frage zur Sprache, und der Schuldner wollte mehrere Wochen nach dem Licitationstermin, in welchem er nicht erschienen war, zur Kautionsbestellung zugelassen werden, weil noch res integra war; allein dieser letzte Umstand kann, meines Ermessens, keinen Einfluß haben. Es hatten nähmlich im Termin drei Licitanten ein gleiches Gebot gethan, und sich, da keiner den Andern überbieten wollte, dahin geeiniget, daß, wenn der eine nicht binnen einer bestimmten Zeit einer gewissen Bedingung nachkommen würde, der zweyte sodann das Gut erhalten sollte. Der erste erfüllte die Bedingung nicht, und während hiervon der zweyte avertirt und dessen Erklärung erfordert wurde, kam das Gesuch des Schuldners ein.

§ 54.

Manche sind der Meinung, daß, wenn das Grundstück zweimal in Via Executionis ausgeboten, mitlerweile aber Konkurs eröffnet worden, alsdann noch ein

dritter Termin statt finde, welcher Meinung ich aber nicht beistimme.

§ 55.

Wie zu verfahren, wenn sich unterdessen die freiwillige Subhastation in eine nothwendige verwandelt hat. A. I. 3. p. 325. St. XII.

§ 56.

Hier ist § 585. tit. 50., nicht tit. 1. § 589. zu notiren.

§ 57.

Wenn also der Licitant die beiden Bedingungen nicht erfüllt: so kann die Subhastation mehr als einmal wiederholt werden, und der § 54. der sich nur auf eine Prorogation des Termins, wegen zu niedrigen Gebots, bezieht, hindert solche nicht. Man vergleiche übrigens die Anmerk. ad § 84. tit. 50.

§ 60.

So sehr es zur Beschleunigung der Sache gereicht, und so zweckmäßig es also auch ist, daß kein Remedium statt findet: so wäre es doch manchmal zu wünschen, wenn juxta § 57. 58. Streitigkeiten entschieden werden müssen, die oft für die Interessenten wichtiger sind, als andere Prozesse, bei denen doch fast immer zwei Instanzen statt finden. Bei manchen Kollegiis wird Behufs der Eintragung des tituli possess. für den Käufer, nach Maasgabe der Hypothekenordnung, ein Attest über die erfolgte Rechtskraft des Adjudikationsbescheides erfordert, welches jedoch gar nicht mehr nöthig scheint. Daß diese Berichtigung des tituli possess. erfolgen kann, wenn auch die Naturaltradition, und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht geschehen ist, beweiset das Rescr. v. 10. Octbr. 96. wornach jedesmal das leztre ex officio eingetragen

gen werden soll, so fern die Zahlung nicht bescheinigt worden ist. Man sehe übrigens A. II. 2. p. 200.

§ 62.

Wegen des Orts der Zahlung cfer. LR. I. 11. § 345. und G. O. tit. 51. § 660. Für den Fall, wenn der Käufer die Zahlungstermine nicht einhält, und ihm die gebetene Frist nicht von allen Gläubigern bewilligt wird, sehe man St. II. p. 214.; jedoch scheint das Rescript nicht auf die vorstehende Anfrage erfolgt zu seyn, wie das Datum sowohl, als der Inhalt zeigt. Ein einzelner Gläubiger kann auf die Subhastation nicht antragen. Solche ist auch eine neue Subhastation, nicht eine Fortsetzung der Vorigen, und es muß daher der § 30. beobachtet werden. ibid. p. 211.

§ 64.

§ 46. tit. 20. Th. I. des Landrechts, § 8. tit. 19. ibid., § 392. tit. 50., § 115. tit. 2. der G. O.

§ 65.

Taxirung der Schiffe und Mobilien. G. O. II. 6. § 18. Formalien bei der Subhastation eines Schiffes, St. III. p. 354. Subhastation kleiner Gerechtigkeiten, A. I. 1. p. 26.

§ 66.

Diese Subhastation kommt dem Judici rei sitae zu, LR. I. 17. § 56., es sey denn, daß blos eine Verpachtung beabsichtigt würde, ib. II. 18. § 536. oder daß das Grundstück ein Geistliches wäre, in welchem Fall das Landeskollegium die Subhastation verfügt. Obgleich geistliche, oder einer gelehrten Schule gehörige Grundstücke jura Minorennium haben: so ist doch die Subhastation zur Veräußerung nicht wesentlich nöthig, LR. II. 12. § 222. 673. In Ansehung der Subhastation der Grundstücke eines Pflegbefohlnen verordnet der § 550. seq. tit. 18. Th. II. des Land-

rechts das Nähere, besonders aber in Ansehung der Juwelen und Kostbarkeiten der § 445. 554. ibid. Unter andern Gründen, welche es rathsam machen, ein Grundstück lieber zu subhastiren, als aus freier Hand zu verkaufen, verdient auch der § 610. 616. tit. 20. Th. I. des Landrechts Rücksicht. Der dingliche Vorkaufsberechtigte muß von dem Termin gerichtlich oder per Notarium avertirt werden.

§ 69.

Privatlicitationen in Ostfriesland, St. II. p. 215.

§ 71.

Vorschriften für den Fall, wenn eine gemeinschaftliche Sache theilungshalber subhastirt wird, und nicht alle Interessenten einig sind, LR. I. 17. § 92.

§ 73.

A. I. 3. p. 325.

§ 74. Nro. 1.

Hinter dem § 550. ist auch § 686. 687. zu allegiren.

Theil II.

Titel 1.

§ 3.

Bei der Einleitung zum ersten Titel ist das Rescr. von 1798. zu merken, wornach Rabbiner in Südpreußen keine actus voluntariae jurisdiction. beglaubigen sollen, St. X. p. 187. Auch nicht geistliche Gerichte, ib. XIV. p. 166.

Ad Nro. 1. Daß in dem ehemaligen Pohlen blos Verträge über die Erwerbung und Belastung eines Immobilis, diese aber auch sub poena absolutae nullitatis aller daraus fließenden Personalbefugnisse, und zwar in die Bücher des Distrikts, nicht der Woiwodschaft eingetragen werden mußten, A. II. 1. p. 86. St. XIII. p. 145. In Ansehung der Bergwerkssachen cfer. LR. II. 16. § 256., nebst dem Rescript vom 17. May 1802. wegen der Pertinenzstücke. Zu den Worten, in allen Fällen, in der 7ten Zeile p. 5. ist der § 64. tit. 2. der Hyp. Ord. und das Circ. vom 19. Decbr. 99. Nro. 14. zu merken, wornach, wenn Verträge schon einmal vor dem Richter der Sache aufgenommen worden, es keiner nochmaligen

ligen Verlautbarung bedarf. Siehe auch Rescr. an das Kammergericht v. 9. Octbr. 97. St. V. p. 390.

Ad Nro. 2. Lit. c. sagt der § 233. tit. 20. Th. I. des Landrechts, daß die gerichtliche Bestätigung in der Regel gesucht werden soll.

Ad Nro. 3. ist der § 53. tit. 17. Th. II. des Landrechts und der § 149. tit. 2. der Hyp. Ordn. zu bemerken.

§ 5.

Am Schluß ist hinter dem allegirten § 1392. der § 1425. zu notiren.

§ 6.

Nach dem Rescr. vom 20. July 95. ist der Richter des Bräutigams das kompetente Gericht, wenn der Vertrag vor Einschreitung der Ehe zwischen Majorennen geschlossen wird. Geschieht eine Ausschließung der Kommunion zufolge des § 785. tit. 18. Th. II. des Landrechts, so kann sie vor dem vormundschaftlichen Gericht geschehn, der persönliche Richter darf die erfolgte Ausschließung blos bekannt machen, St. XV. p. 346. Auch die Errichtung der Gemeinschaft des Erwerbes zwischen andern Personen als Eheleuten, muß vor dem persönlichen Richter vollzogen werden, LR. I. 17. § 181. 178. Auch das Pactum inter parentes et liberos, wodurch Letztere vom Pflichttheil ausgeschlossen oder daran verkürzet werden sollen. LR. II. 2. § 484. Auch Einkindschaften (die sub Nro. 10. § 9. gedacht sind, cfer. St. VIII. p. 377.) und Erbsonderungen, LR. II. 17. § 56., G. O. III. 7. § 71., G. O. I. 17. § 113. Rescr. vom 23. Febr. 95. an die Breslauer O. A. R. wornach die gerichtliche Erbtheilung nicht die Kraft eines Judicati haben soll.

ad Nro. 5. siehe G. O. II. 3. § 30. Lit. d.

§ 8.

Majorennitätserklärungen, St. I. p. 410.

§ 9.

ad Nro. 4. siehe LR. II. 17. § 58. St. VIII. p. 377.

ad Nro. 5. Testamente Breslauer Bürger B. I. p. 256. und Testamente vor Dorfgerichten ibid. 257.

ad Nro. 6. LR. I. 12. § 654. St. X. p. 426.

§ 10.

In der zweiten Zeile ist statt des Worts außergerichtlich, zu setzen Privatvollziehung. Zu Nr. 4. bemerke man das Rescr. vom 19. Octbr. 95. St. II. p. 247. über die Frage in wie fern. Das Aufgebot dem Ehegelöbniß gleich zu achten. Zu Nr. 5. das Rescr. vom 24. Novbr. 94. wegen nachgelaßner Notariatsform, B. I. p. 292. und II. p. 607. Warum es aber rathsam sey, Eheberedungen vor der Hochzeit zu schließen, zeigt der § 439. tit. 50. Th. I. der G. O. Deren Form nach vollzogner Ehe. St. X. p. 426.

§ 11.

LR. II. 17. § 59.

Titel 2.

§ 2.

Ob eine Gerichtsperson die andre eigenmächtig substituiren kann, LR. I. 13. § 41. Bei dem Kammergericht können vor dem Protonotario, ohne daß dieser einen Auftrag dazu bekommt, actus volunt. jurist. verhandelt werden.

§ 4.

Es existirt kein § 12. tit. 1.

§ 8.

Anmerk. ad § 9. Nro. 5. tit. 1. Siehe auch § 19. und 43. tit. 5.

§ 12.

Ein Militairgericht ist durch einen kommandirten Offizier und den Auditeur gehörig besetzt. Rescr. vom 28. Septbr. 95. Ed. IX. und St. XI. p. 272. Man sehe auch LR. I. 12. § 92.

§ 14.

Circ. vom 30. Decbr. 98. Nr. 5. Anmerk. ad § 59. tit. 25. Th. I. der G. O.

§ 15.

A. I. 4. p. 386.

§ 18.

St. II. p. 218. wegen der, statt der Schöppen adhibirten Zeugen.

§ 20.

Anmerk. ad § 14.

§ 24.

LR. I. 13. § 99.

§ 28.

Dispensation des Richters in Südpreußen von der Kenntniß pohlnischer Gesetze, Circ. vom 28. Novbr. 95.

§ 30.

Publ. dd. Berlin 20. Febr. 1802. wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-Tausch- und Pachtkontrakte.

§ 34.

G. O. I. 25. § 65.

§ 37.

Wenn nach dem Circ. vom 30. Decbr. 98. kein Protokollant erforderlich ist, mithin eine, der fremden Sprache mächtige Gerichtsperson operirt: so muß sie das Protokoll deutsch niederschreiben, solches aber nachher durch einen Dollmetscher übersetzen lassen, und die Uebersetzung vor der Vollziehung vorlesen, St. X. p. 355.

§ 39.

§ 39.

Circ. allegat. und A. I. 1. p. 14. St. X. p. 359. Wo nach jenem Circ. kein Protokollant nöthig ist, darf blos ein Dollmetscher zugezogen werden, welcher aber freilich der ganzen Verhandlung beiwohnen muß.

§ 44.

Die Vorlesung ist nicht wesentlich nöthig, St. VI. p. 171.

§ 46.

Circ. allegat. Abschn. 5. Nro. 3. St. XI. p. 228. 230.

§ 49.

§ 15. tit. 4. dieses Theils.

§ 50.

G. O. I. 10. § 124.

Titel 3.

§ 1.

Ein Rescr. von 1801. empfiehlt bei Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit die Sammlung von Beiträgen zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse.

§ 3.

Wenn den Blinden, Tauben, und Stummen Vormünder bestellt sind, LR. I. 5. § 25.

§ 4 bis 8.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 5. § 5.

§ 9.

LR. I. 4. § 25.

§ 11.

ad 1. bei Kauf-Kontrakten. Ein Kaufkontrakt oder Punktation über ein Schlesisches Rittergut soll 14 Tage nach der Naturalübergabe bei der Hypotheken-

thekenbehörde angezeigt werden. Publ. 16. Octbr. 97. St. VIII. p. 139. In Ansehung des Vorkaufs- und Näherechts cfer. LR. I. 20. § 568. seq.

Festsetzung des Kaufgeldes, LR. I. 11. § 58.

Beilaß und Pertinenzstücke § 78. seq. § 117. ibid., A. I. 4. p. 375.

Gewährsleistung. § 136. Pausch und Bogen. § 186. 213. tit. 11., § 339. tit. 5. In wiefern die Entsagung der Eviktion nicht obstirt. LR. I. 11. § 138.

Eingetragne Schulden. § 137. tit. 2., § 8. tit. 19. Th. I. des LR., § 494. 495. tit. 50., § 100. tit. 51. Th. I. der G. O.

§ 12.

Eviktion. LR. I. 21. § 408. seq.

Remission § 478. ibid.

Anticipation § 323. tit. 16., § 477. tit. 20. Th. I. des Landrechts.

Onera. LR. I. 21. § 413. Criminal-Kosten, St. X. p. 312. Meliorationen, LR. tit. 21. § 280. seq., G. O. tit. 50. § 258.

§ 13.

§ 186. 201. tit. 5., § 734 bis 39. tit. 11. Th. I. des LR., § 1247. tit. 8. Th. II. des LR.

§ 16. Lit. a.

Formular einer Bürgschaft, St. I. p. 323. Daß obiger §. auch in der Neumark gelte, Rescr. v. 13. Aug. 98. Dessen Beobachtung in Ostpreußen, St. III. p. 387. IV. p. 229. V. p. 127. In Westpreußen, St. V. p. 445. Eine Modifikation des § 225. tit. 14. Th. I. des Landr. setzt das Rescr. v. 29. Septbr. 1800. fest. A. I. 4. p. 364. Siehe auch wegen der Bürgschaften in Schlesien, B. II. p. 610. 611. und I. p. 264. so wie dessen Schrift unter dem Titel: Etwas über die weiblichen Bürgschaften, Bres-

Breslau 1801. zweite Auflage. Im Breslauschen Regierungsdepartement werden noch die Rudolphine und die römischen Privilegia berücksichtigt, in dem Glogauischen geht man aber blos nach dem Landrecht.

§ 16. Lit. b.

Wegen des Beistandes, cfer. St. I. p. 45. wornach ein, nicht mehr im Amte stehender, Justizbedienter Beistand seyn kann.

§ 21.

Zur gerichtlichen Rekognition und Bewirkung der Konfirmation kann kein Contrahent den andern, welcher den Vertrag zu erfüllen bereit ist, zwingen, oder deshalb gegen ihn klagen. Vermuthet er Einwendungen, und hat er Besorgnisse: so muß er ihn ad agendum provoziren, LR. I. 5. § 200. Ob, und unter welchen Umständen in Südpreußen ein Kontrakt zu konfirmiren ist, wodurch das Pertinenzstück eines adlichen Guts alienirt wird, St. XII. A. I. 4. p. 375.

§ 23.

Wenn Verträge über liegende Gründe bei dem Foro rei sitae aufgenommen worden: so bedarf es keiner nochmaligen Anerkennung und Verlautbarung. Circ. 19. Decbr. 99. Nro. 14. Siehe auch St. V. p. 117.

§ 26.

G. O. I. 10. § 125. 133. St. XIII. p. 359.

§ 28.

Es wäre doch gut, wenn wenigstens Beispielsweise Fälle angegeben wären, in welchen eine vidimirte Abschrift von Nutzen ist und gebraucht werden kann, ohne daß sie die Stelle des Originals vertreten darf, und wenn dagegen letztres erfordert wird, G. O. I. 10. § 111. Der Fall, wenn ein Notariatsinstrument, (welches zwar ein außergerichtliches, aber doch ein öffent-

öffentliches ist) vidimirt werden soll, wird gar nicht berührt. Dagegen sind wohl unter dem Ausdruck letztern Falls in der 10. Zeile p. 59. beide Fälle zu verstehen;

a) wenn nähmlich die Ausfertigung des Originals bei einem fremden Gericht geschehn, und wenn

b) von einem Privatinstrument die Rede ist.

Man allegire übrigens Th. III. tit. 7. § 81.

Titel 4.

§ 4 und 5.

Die Vorlesung eines Protokolls gehört nicht zu dessen Vollständigkeit, St. VI. p. 170. wohl aber die Unterschrift und übrigen Formalitäten, St. XV. p. 239. Daß der § 109. tit. 12. Th. I. des Landr. nicht nothwendig beobachtet werden darf, verordnet ein, an die Glogauer O. A. R. unterm 9. Aug. 1802. in der v. R. Erbschafts-Sache erlaßnes Rescript.

§ 7.

LR. II. 18. § 372.

§ 15.

Form und Aufbewahrung der Erbverträge. St. I. p. 42. X. p. 427. A. I. 2. p. 228.

Titel 5.

§ 2.

St. VIII. p. 310.

§ 5.

LR. II. 18. § 374.

§ 6.

§ 31. 39. Bücher eines verstorbnen Mäklers müssen in gerichtliche Verwahrung genommen werden, LR. II. 8. § 1369.

§ 7.

§ 7.

§ 7. tit. 4. Th. II.

§ 9 bis 12.

§ 5. tit. 29., § 15. tit. 24., § 272. tit. 50. Th. I.

§ 15. 16.

cfer. § 37.

§ 17. 18.

§ 44. h. t., LR. II. 18. § 358. und § 80. G. O. I. 50. § 690. Reglement vom 30. Novbr. 72. nebst Deklaration vom 6. Decbr. 73. B. II. p. 83.

§ 20.

G. O. III. 7. § 88.

§ 21.

cfer. § 37.

§ 23.

G. O. I. 22. § 29. Nro. 3.

§ 27.

cfer. § 35.

§ 36.

Statt des tit. 11., ist tit. 9. zu notiren.

§ 38.

LR. II. 20. § 1127. Wie ist derjenige zu bestrafen, der gerichtliche Siegel, welche aus andern Ursachen als wegen Sterbefällen angelegt worden sind, eigenmächtig abgerissen hat, ohne etwas zu entwenden? St. VII. p. 187.

§ 40.

LR. I. 12. § 246.

§ 43.

Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 5. Inventur durch Notarien, G. O. III. 7. § 88.

§ 51.

Hat der Erblasser viele inexigible Activa verlassen: so

so pflegt man sie ante Lineam unter einer Nebenabtheilung aufzuführen.

§ 53.

Auch die Privatinventarien. LR. I. 9. § 438.

§ 54.

Nach einem Rescr. vom 8. Decbr. 94. ist zu Inventarien, die nicht ausgefertigt worden, kein Stempelpapier erforderlich. Handbuch der Stempelgesetze. p. 99.

§ 56.

LR. I. 9. § 439.

Titel 6.

§ 6.

cfer. § 19.

§ 10.

Die Taxen sind in Silberkourant anzuschlagen, und dieserhalb, so wie wegen des Agio vom Gold, cfer. die Anmerk. ad § 30. tit. 52. Th. I. der G. O. Was gesetzliches Agio sey, zeigt der § 784. tit. 11., § 132. tit. 5., § 83. tit. 16. Th. I., § 882. tit. 8. Th. II. des LR., § 3. Nr. 1. tit. 14. Th. I. der G. O.

§ 11.

G. O. tit. 52. § 26. Außergerichtliche und illegale Taxen sollen in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. St. XII. p. 243.

§ 12.

Nach dem Rescr. vom 22. Octbr. 87. soll in Schlesien bei Würdigung adlicher Rittergüter, das Kapital zu 6 pC. gerechnet, angerechnet werden. V. I. p. 247. Daß hier in verschiednen Fürstenthümern auch verschiedne Tax-Prinzipien existiren, ist bekannt.

§ 15.

Siehe Anmerk. ad § 20. tit. 52. der G. O.

Theil III.

Titel 1.

§ 2.

B. II. p. 528.

§ 9.

Das Circ. vom 9. Juny 1800. St. XI. p. 165. hat, in Rücksicht der äußern Form der Verfügungen, Abänderungen festgesetzt. Es soll nähmlich zwar an die Eingesessnen, und an die Untergerichte, nomine Regis rescribirt, und wenn in der letzten Instanz sententionirt wird, ein Gleiches beobachtet werden; aber an das Justizdepartement ꝛc. und andere vorgesetzte Behörden, selbst an den König, wird ohne Titulatur berichtet. In denjenigen Urteln, welche einer möglichen Reforme ausgesetzt sind, erkennt das Gericht in eignem Namen, und in Verfügungen an Partheien wird das Wort allergnädigst nur von Königlichen Immediatverfügungen gebraucht, so wie denn auch in den Befehlen eines Kollegii gesagt werden muß, daß Sr. Majestät dies oder jenes kommuniziren oder zur Resolution ertheilen lassen, nicht aber selbst ertheilen oder befehlen. Die Rescripte des Ministerii werden nicht mehr von sämmtlichen Ministern, sondern blos von demjenigen, zu dessen besonderm Departement die Sache gehört, unterzeichnet.

§ 15. 16.

Publ. v. 17. März 98. Anmerk. ad § 30., ferner § 3. tit. 4. Th. I., § 36. tit. 2. Th. III. der G. O.

§ 17.

§ 47. tit. 3.

§ 18.

§. 18.

Patent vom 23. Octbr. 98. wegen Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements, St. VI. p. 383.

§ 21.

In wiefern Kammeralbediente zu suspendiren? Rescr. an die Kurmärk. Kammer-Justiz-Dep. v. 23. August 96. St. XII.

§ 23.

Nicht § 866. sondern 366. ist zu allegiren.

§ 25. 26.

LR. II. 20. § 367. 68.

§ 29.

An Orten, wo keine Justizkommissarii sind, kann Jemand für seine Mitbürger unschädliche Gesuche zu Papiere bringen, St. IX. p. 357.

§ 30.

Patent vom 29. July 94. wegen Abstellung des tumultuarischen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders der Handwerker. Ed. IX. Publ. vom 17. März 98. cum Rescripto vom 26. März ejusdem (St. VI. p. 365.) Publ. 21. May 99. Kabinetsordre 6. April und 18. May 1801. Rescr. 1. Juny 1801. St. XIII. p. 271. Die ältern Vorschriften, besonders in Ansehung der Soldaten, zeigt V. I. p. 212.

§ 33.

Aufwiegelung und Schriftstellerei, bei Objekten verübt, die zum Kammeralressort gehören, ist von der Kammer-Justiz-Deputation zu untersuchen und zu bestrafen, St. VI. p. 49.

§ 45.

Rescr. an die Posener Regierung vom 10. Aug. 97. über die Frage, was für die Abnahme der

Homa-

Homagial- und anderer Eide der Salarienkasse, oder den Sekretarien, die sie abnehmen, zufließen soll.

§ 52.

Sind jedoch Termine, besonders in Konkursen, einmal angesetzt: so kann die Präklusion der ausgebliebnen Citirten immer erfolgen. Rescr. v. 12. Juny 97. St. V. p. 391.

Titel 2.

§ 6.

Circ. an die Präsidia vom 31. July 1800. St. XI. p. 404. A. I. 2. p. 229.

§ 13.

Circ. vom 1. Febr. 99. wegen schnellen Betriebs der rechtshängigen Sachen.

§ 17. und 40.

Der Stellvertreter des Präsidenten hat gleiche Rechte. LR. II. 10. § 125.

§ 24.

Circ. v. 1. Febr. 99.

§ 43.

Anweisung wegen abzukürzender Diensteide sämmtlicher Justizoffizianten dd. 13. Novbr. 99.

Titel 3.

§ 1.

Nach der Kabinetsordre vom 20. July 98. haben die Hofgerichts- und Obergerichtsräthe gleichen Rang mit den Regierungsräthen. St. VI. p. 270.

§ 6.

Der § 3. Abschn. 7. des Circ. v. 30. Decbr. 98. scheint so wenig als das Circ. vom 19. Decbr. 99. diesen

sen §. aufheben zu wollen, denn wenn es auch davon spricht, daß den Offizianten durch die Admission zur Cession die Beibehaltung des Dienstes möglich gemacht werden soll: so wird doch wohl vorausgesetzt, daß nicht bereits durch spezielle Gesetze etwas Anderes festgesetzt sey. Das Circulare denkt sich daher andre Offizianten, als Räthe.

§ 9.

LR. II. 10. § 93. Justizkommissarien und Criminalräthe dürfen blos Erlaubniß vom Präsidio haben, wenn sie nicht außer Landes reisen. A. I. 3. p. 321. St. XI. p. 334. Wegen des Besuchens fremder Bäder ist die Cabinetsordre vom 7. Decbr. 99. so wie das Rescr. vom 12. ejusdem, desgleichen die diesfällige Instruktion für die Aerzte vom 9. Febr. 1800. zu merken.

§ 10.

Verbot des eigenmächtigen Substituirens eines Kollegen, § 18. h. t., LR. I. 13. § 41.

§ 12.

Anmerk. ad § 143. seq. tit. 2. Th. I. der G. O.

§ 13.

Auf den Unterrichter paßt dieser §. in so weit, daß er zwar, wenn er vom 4. bis zum 6. Grade mit einer Parthei verwandt ist, sein Amt ausüben darf, jedoch auf den Antrag des Gegentheils die Sache einem andern Gericht delegirt werden muß. Rescr. 18. Septbr. 97. St. V. p. 398.

§ 14.

§ 19. h. t.

§ 18.

Hier ist das Rescr. vom 16. Novbr. 98. zu merken, welches das gewissenhafte Stillschweigen einschärft.

§ 21.

Nach § 24. tit. 3. Th. I. der G. O. scheint der Assistent eine Vollmacht nöthig zu haben, da sie blos in Ansehung der etwanigen Beistände für unnöthig erklärt worden. Der § 20. stimmt wieder mit dem § 21. tit. 3. Th. III. mehr überein; da jedoch der Assistat selten einen besondern Mandatarium zur Besorgung der Geschäfte zwischen den Terminen wird anstellen wollen: so muß der Assistent doch Vollmacht haben. Ueberhaupt geschieht es itzt wohl selten, daß ein Membrum Collegii zum Assistenten bestellt wird.

§ 24.

G. O. I. 25. § 65.

§ 27.

G. O. I 40. § 43.

§ 28.

G. O. I. 23. § 52. Ibid. tit. 10. § 11.

§ 29.

G. O. I. 25. § 65.

§ 32.

G. O. I. 10. § 24.

§ 33.

Anmerk. ad § 38. Lit. a. tit. 10. Th. I. der G. O.

§ 37.

G. O. I. 10. § 17. 18.

§ 41.

Nicht unbrauchbar ist für den angehenden Praktiker Terlindens Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren, 2 Theile, Halle 1786. Die v. Vangerowsche Theorie der gerichtlichen Decretirkunst, Halle 1783., und die v. Massowsche Anleitung zum praktischen Dienst, Berlin 1792. sind allgemein bekannt.

§ 45.

Es muß daher auch der Registrator die nicht zur Expedition gekommnen, und mithin nicht gestrichnen Vorträge aus der letzten Session in dem nächsten Tagezettel als Restsachen wieder zuerst aufführen, damit sie nicht in Vergessenheit kommen. Bei manchen Kollegiis geschieht es aber nicht.

§ 48.

In manchen Provinzen, z. E. in Schlesien, wäre es zu wünschen, daß bestimmtere Sporteltaxen für die Untergerichte existirten. Die alten Taxen z. E. die von 1747. passen gar nicht mehr auf die heutige Prozeßform, man muß sie erst mühsam mit den neuern Verordnungen und Einrichtungen, z. E. mit der interimistischen Sporteltaxe, vergleichen. Im Fall die Untergerichte nicht Thalerweise excediren, kann man sie des Excesses nicht sogleich überführen, ohne in eine Deduktion zu gerathen, und gewöhnlich muß ex aequo et bono arbitrirt werden. Daher ist es schwer, einen Unterrichter zu kontrolliren, ja die Beurtheilung einer Liquidation ist oft mühsamer als ein weitläuftiges Dekret, weil man kein festes Prinzip hat. Wie fatal ist es nicht auch, daß dort so viel verschiedne Untergerichtstaxen selbst für Patrimonialgerichte vorhanden sind? Die bestimmtesten vollständigsten Taxen sind immer die Südpreußischen. Anmerk. ad § 116. tit. 7.

§ 60.

Circ. d. 1. Febr. 99.

§ 62.

Bisweilen ist auch den Assessoribus in allen Sachen ein volles Votum bewilligt worden.

§ 68.

Anmerk. ad § 43. tit. 2.

Titel

Titel 4.

§ 3.

siehe Anmerk. ad § 27. Nr. 3.

§ 6.

Den Auskultatoren sind, außer den ad § 41. tit. 3. erwähnten Schriften, noch zu empfehlen:

1. Stelzers Grundsätze des Preußischen gerichtlichen Prozesses, ein Handbuch für junge Rechtsgelehrte, wovon der 1. Theil zu Halle 1796. herausgekommen.
2. Terlindens Vorbereitung zur juristischen Civilpraxi in den Preußischen Staaten, Halle 1796. desgleichen dessen Theorie der gerichtlichen Civilpraxis, Halle 1797.
3. Das Archiv des Preußischen Rechts von Amelang und Gründler.
4. Die Zeitschrift: Materialien zu einer wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen Preuß. Landesgesetze.

§ 7.

Den Auskultatoren sind gar keine, höchstens nur Instruktionen in Bagatellsachen zu geben. St. II. p. 217.

§ 10.

cfer. die Anmerk. ad § 27. Nro. 3. Nach einem Rescr. von 1775. sollen Referendarii auch in Criminalibus examinirt werden.

§ 16.

Referendarii sollen, wenn Sachen von seltnem Intresse im Civil- oder Criminalfach zur Entscheidung kommen, einen Bericht darüber an den Großkanzler abfassen. Rescr. 24. May 99. St. VIII. p. 407. Sie dürfen auch Justitiariate annehmen. A. II. 1. p. 63.

§ 17.

§ 17. Lit. b.
St. XIV. p. 99.
§ 18.
siehe Anmerk. ad § 18. tit. 3.
§ 24. 25.

Denn nach dem Rescr. von 26. Novbr. 1801. sollen die Kandidaten Atteste über die Bildung ihres mündlichen und schriftlichen Vortrages nach Berlin mitbringen. St. XIV. p. 241.

§ 27. Nro. 3.

Nach dem Rescr. vom 1. Januar 97. sollen die Kandidaten geprüft werden, ob sie in der lateinischen Sprache, dem Natur- Völker- und Staatsrechte gehörig bewandert sind, St. III. p. 357. Ferner ist das Rescr. vom 31. July 1800. (A. I. 2. p. 240. und St. XI. p. 405.) zu merken.

Titel 5.

§ 1.

Den Subalternen ist Terlindens praktische Anleitung zur Registratur- Expeditions- Kanzlei- und Sportelkassenwissenschaft, Halle 1796., zu empfehlen.

§ 10. und 11.

So wird z. E. in Schreiben, die an die Pommersche Regierung ergehn, der Ausdruck ꝛc. Durchlauchtigster Kronprinz, gebraucht. An das Obertribunal müssen die Landeskollegia, mit Ausschluß der Neumärkschen Regierung, so wie an das Kabinetsministerium, die Oberrechenkammer, und das Ober-Kriegskollegium berichten. Das Berliner Stadtgericht soll in Justizsachen von der Kammerjustizdeputation Rescripte annehmen. St. XII. p. 338.

§ 12.

§ 12.

Sekretarii müssen auch bei 8 Gr. Strafe dafür sorgen, daß bei Excitatoriis die Rubrik portofreier Sachen nicht gemisbraucht werde. Rescr. 22. Decbr. 1800. St. XII. Und da in fiskalischen Sachen das Postporto blos gestundet wird, und künftig nach-liquidirt werden muß: so ist seit dem 16. Januar 98. in Schlesien die Einrichtung getroffen, daß auf den, zur Post kommenden, fiskalischen Sachen der Name des Fiskals, welcher die Liquidation künftig anfertigt, von außen bemerkt werden muß. Wegen der Vigilanz auf Beobachtung der Postgesetze sehe man auch noch das Rescr. vom 15. Juny, desgleichen die Kabinetsordre vom 6. Juny 1801. St. XII. p. 366. Bei Absendung der Akten an das Obertribunal ist das Rescr. v. 17. May 1802. von den Sekretairs zu beobachten.

§ 19.

In Südpreußen giebt es besondere Sekretarien für die pohlnische Expedition, oder sogenannte Concipisten, welche die deutschen Expeditionen in das Pohlnische übersetzen. Sie sind gewöhnlich zugleich Dollmetscher in den Terminen, führen die Protokolle, und übersetzen die zum Journal einkommenden pohlnischen Vorstellungen nebst Beilagen. Rescr. vom 28. Novbr. 95. Sect. 1. Nro. 5.

§ 23.

Confer. die Anmerk. ad § 1. und 12., ferner das Circ. vom 1. Febr. 99. und die Rescr. vom 31. März und 24. May 99. auch 17. Januar 1800. wegen der Prozeß-Instruktions-Referenten- und andern Tabellen und Listen. Nach dem Rescr. vom 23. Juny 94. sollen die Registraturbedienten auf die Stempelgesetze vigiliren; sie bekommen dafür den Denunciantenantheil.

§ 49.

§ 49.

Registratur- und Kanzleireglement für das Kurmärksche Oberkonsistorium dd. 21. April 97.

§ 61.

Ein Rescr. vom Jahr 1801. verordnet die Papiermenage, und das Siegeln mit Oblaten, statt Siegellak.

§ 74.

Kabinetsordre vom 30. July 99. und Rescr. v. 8. August ejusd. wegen Versorgung der Invaliden.

§ 79.

Affixionsgebühren in Südpreußen. Anmerk. ad § 47. Lit. a. tit. 7. Th. I.

§ 96.

Anmerk. ad § 66. tit. 24. Th. I.

Titel 6.

§ 6.

§ 195. tit. 2., § 928. tit. 18. Th. II. des LR. Nach der Verordnung vom 1. März 48. sollen die Fiskäle nur solche Contraventionen rügen, die vor nicht längerer Zeit, als seit 6 Jahren vorgefallen sind.

§ 16.

Wegen Belohnung der Fiskäle in Südpreußen, St. XV. p. 189. und 217. In Schlesien B. II. p. 720. seq. Hier bekommen sie partem sextam und den halben Werth der Stempel. Nach dem Codice Fridericiano erhielten die Fiskäle, selbst wenn die Strafe vor ihrer Einziehung niedergeschlagen wurde, dennoch die Quotam, in so fern das Quantum der Strafe nur 1000 Rthl. betrug; von dem höhern Quanto fiel die Quota weg. Hierauf berufen sich itzt noch die fiskalischen Bedienten, und wollen das Decisum

cisum der Gesetzkommission vom 22. März 98. im 6. Bande der Beiträge, p. 286., gegen sich nicht anwenden lassen, weil solches nicht allgemein publicirt worden, sie sich auch im gegenseitigen Besitz befinden. Gedachtes Decisum setzt nähmlich fest, daß die Quota wegfallen soll, wenn die Strafe vor deren Einziehung in Via gratiae erlassen worden ist. Das von Vater, p. 725., allegirte Rescr. vom 17. Octbr. 93. (St. I. p. 57.) bestimmt, daß die Fiskale die Quotam auch dann bekommen sollen, wenn sie die Contravention nicht selbst entdeckt haben, so wie, daß solche vom Toto der Strafe ohne Abzug des Denunzianten-Antheils gegeben werden muß. Nach einem an die Breslauer O. A. R. und die dortigen Stadtgerichte im July 1802. ergangnen Rescript, ist das Rescr. vom 13. August 1801., wornach den Untergerichten erlaubt worden, fiskalische Untersuchungen zu führen, (Anmerk. ad § 35. tit. 35.) dahin modifizirt worden, daß sie zwar befugt, die Untersuchung zu führen, daß sie aber auf keinen Fall die fiskalischen Geldstrafen dem Fisco entziehen und zu einem andern Zweck bestimmen können, vielmehr, wenn sie hierzu doch berechtigt zu seyn glauben, dieses Recht in Via juris darthun sollen. Ein Rescr. vom 31. July 46. verordnet, daß die Fiskale von Abschoßgeldern die Quartam erhalten sollen, sofern erstre das Quantum von 600 Rthl. nicht übersteigen. Das Reglement vom 8. July 49. ist durch ein an die Glogauische O. A. R. ergangnes Rescr. vom 17. Aug. 89. dahin deklarirt, daß die fiskalischen Bedienten die Quotam auch von solchen Strafen erhalten sollen, welche nicht dem Fisco, sondern einem pio Corpori zugesprochen sind. Zufolge des Rescr. v. 18. Febr. 1790. müssen die, der Invalidenkasse zukommende, Confiscata und Strafen ohne Abzug der

Quotae

Quotae fiscalis nach Berlin gesandt, und dort erst die Auszahlung der letztern nachgesucht werden. Nach einem Rescr. vom 11. Octbr. 1790. soll, wenn Fiscus ein Confiscatum wegschenkt, der Schenknehmer, er sey vom Civil- oder Militärstande, die Quotam fiscalem zahlen. Wegen Einsendung des konfiscirten Vermögens der Deserteurs und Kantonisten an die Generalinvalidenkasse, sehe man das Rescr. v. 12. April 90., welches jedoch in Schlesien keine Anwendung findet, da hier das Vermögen der Deserteurs durch die Land- und Steuerräthe an die Kammer und schlesische Invalidenkasse eingesandt wird, das Vermögen der Kantonisten hingegen den Zuchthäusern zufällt.

Titel 7.

§ 7.

§ 29. h. t.

§ 8.

Der Posten des Notariatsdirektors ist itzt nicht mehr nöthig, sondern kann von dem Senior Kollegii verwaltet werden, St. XIII. p. 365.

§ 9.

Auch vor bloßen Justizkommissarien können Pachtkontrakte geschlossen werden, LR. I. 21. § 403.

§ 13.

Nach einem Rescr. v. 8. July 1802. müssen die Justizkommissarien künftig in Berlin geprüft werden. Dies Rescript ist jedoch durch ein späteres vom Septbr. 1802. auf solche Justizkommissarien eingeschränkt worden, welche bei solchen Kollegiis prakticiren, deren Vorgesetzter oder Mitglieder das große Examen bestanden haben. Nach einer Kabinetsordre vom 28. Septbr. 1801. dürfen Räthe eines Landeskollegii und überhaupt

haupt angesehene richterliche Personen ihr Amt nicht mit dem Justizkommissariat verwechseln, A. II. 2. p. 167.

§ 24.

§ 24. h. t. Wenn der Justizkommissarius per Rescriptum seines Amts sofort entsetzt wird, sollte er nicht alsdann auf ein förmliches Erkenntniß provoziren dürfen, sofern er es nicht selbst rathsam findet, sich bei dem Rescript zu beruhigen? Der § 24. scheint freilich blos den Rekurs an Sr. Majestät freizulassen.

§ 25.

LR. I. 13. § 13. seq.

§ 30.

Ein Generalmandatarius kann gerichtliche Handlungen selbst vollziehen, ohne sich einen Justizkommissarium zu substituiren. St. VI. p. 294.

§ 35.

Circ. 19. Decbr. 99. Nro. 16.

§ 37.

Hat man wirklich den § 107. und nicht etwa den § 88. allegiren wollen: so ist der 6. Abschn. des Circ. vom 30. Decbr. 98. dabei zu merken.

§ 42.

§ 48. der Einleitung zur G. O., Circ. 1. Febr. 99.

§ 44.

Dieß ist zum Theil Wiederholung des § 25. Daß die Justizkommissarien ihre baaren Auslagen allenfalls aus der Salarienkasse erstattet bekommen müssen, Rescr. den 19. Decbr. 1796. St. III. p. 360.

§ 49.

G. O. I. 10. § 130., LR. I. 5. § 126.

§ 60.

Zu einer gerichtlichen Verhandlung ist niemals

eine

eine Privatvollmacht hinreichend, LR. I. 13. § 115. Einzige Ausnahme § 17. tit. 2. der Hyp. Ordn.

§ 61.

G. O. II. 3. § 23.

§ 68. 72.

St. II. p. 218., ibid. III. p. 365. Circ. 30. Decbr. 98. Abschn. 6.

§ 69.

G. O. tit. 50. § 472.

§ 71.

LR. II. 17. § 56., Ibid. tit. 18. § 419., St. II. p. 304. seq.

§ 73.

Anmerk. ad § 68.

§ 77.

§ 133. tit. 10., § 2. Nro. 3. tit. 28. Th. I. der G. O.

§ 78.

Im Fall des § 1206. tit. 8. Th. II. des Landr. muß der Protest gerichtlich aufgenommen werden.

§ 81.

Den gerichtlichen Instrumenten können nicht die Privaturkunden, sondern die außergerichtlichen entgegengesetzt werden. Anmerk. ad § 28. tit. 3. Th. II.

§ 88.

§ 43. tit. 5. Th. II. Da das Circ. von 98. den Protokollführer blos bei gerichtlichen Verhandlungen für unnöthig hält: so ist er wohl vom Notario zu adhibiren.

§ 92.

cfer. § 30.

§ 107.

Anmerk. ad § 68. h. t.

§ 113.

§ 113.

Anmerk. ad § 8. h. t.

§ 116.

Man sehe 1) die Sporteltaxe v. 11. Aug. 1787. 2) die, in Ansehung der Notariatsverhandlungen geltende, interimistische Taxe von 1781. 3) die interimistische Sporteltaxe für die Curatores und Contradictores in Konkurs- und Liquidationsprozessen v. 30. März 87. (sie wird unten abgedruckt) 4) die Anmerkungen ad § 25. Nro. 9. tit. 23. Th. I. der G. O. 5) die sehr vollständigen Sporteltaxen für Südpreußen, und zwar a) für die Landes-Justiz-Kollegia v. 19. Decbr. 95. cum Rescr. de eodem, welches zugleich von den Gebühren der Kreis-Justiz-Commission handelt; b) für die Untergerichte v. 19. May 1795.; c) für das Stadtgericht zu Posen vom 19. Januar 1794. Es ist übrigens ad § 25. Nro. 1. tit. 23. Th. I. der G. O bemerkt worden, daß die Sporteltaxe von 87. in den Pohlnischen Provinzen wieder eingeführt ist. Für die Untergerichte der Kurmark ist per Rescr. vom 8. July 1801. eine interimistische Sporteltaxe publicirt worden.

§ 117.

LR. I. 13. § 76. seq. Rescr. v. 21. März 95. wegen des unerlaubten Geldverkehrs und Proxenetici der Justizkommissarien. Man sehe auch B. I. p. 218. und 262.

§ 118.

Verordn. d. 26. Octbr. und 13. Novbr. 99.

Titel 8.

§ 5.

Ob der Richter erster Instanz einer Parthei in den folgenden Instanzen zur Unterstützung seines Erkennt-

kenntnisses assistiren darf? St. VI. p. 271. und VIII. p. 392.

§ 8.

Circ. 20. Febr. 96. wegen Organisirung der südpreußischen Untergerichte, St VII. p. 329. und 351. Justizreglement für die Magiſtråte der sämmtlichen südpreuß. Städte außer Posen dd. 19. May 95., für den Magistrat zu Posen dd. 19. Januar 94. Deklaration wegen Organisirung und Besetzung der Magistråte in Südpreußen dd. 18. April 94. (St. XIV. p. 149.) Kabinetsordre vom 28. Januar 97. wegen der, von Hofe aus, zu bestellenden südpreußischen Justiz-Direktoren und Bürgermeister. Rescr. des Justiz- und Finanz-Departements dd. Berlin den 4. Novbr. und Breslau den 15. Novbr. 97. wegen des Verhältnisses der magistratualischen Justizbedienten zu den übrigen Officialen. Introduction der Immediat- und Mediatmagistratspersonen in der Kurmark, St. V. p. 400. und XI. p. 343. Reglement für den Magistrat zu Danzig vom 3. Juny 94. und Patent v. 2. Juny 93. wegen des Justizwesens in Danzig und Thorn. Reglement für den Magistrat zu Thorn vom 20. März 94. Rescr. vom 20. Januar 96. an die Thorner Regierung wegen der Geschäfte eines Justizbürgermeisters, St. XII. p. 347. Publ. wegen Einrichtung des Justizwesens in den Pohlnischen und Litthauischen Distrikten jenseits der Weichsel, nebst vorläufiger Instruktion für die Kommissarien dd. 31. März 96. Darauf Bezug habendes Patent dd. 3. July 1796. Konstitution wegen Einrichtung der Untergerichte in Neuostpreußen v. 21. Septbr. 97. St. V.

§ 10.

Referendarien, die bei einem großen Stadtgericht

gear-

gearbeitet haben, können ebenfalls zu Untergerichtsbedienungen zugelassen werden, St. III. p. 366.

§ 11.

Rescr. 23. Juny 94. daß ein bloßer Aktuarius, der nur generell zur Justiz verpflichtet ist, richterliche Funktionen nicht vornehmen darf. Circ. an die Kammern vom 31. May 96. wornach Auskultatoren nicht einmal bei Justizämtern Aktuarii seyn dürfen, St. IV. p. 303. Das Cirkularrescript an die Südpreuß. Kollegia vom 28. Novbr. 95. berührt ebenfalls die Frage, in wiefern Aktuarien bei Kreis-Justizkommissionen gerichtliche Geschäfte betreiben können.

§ 14 bis 17.

B. II. p. 530 bis 532.

§ 18.

Rescr. 31. July 1800. wegen der Justizvisitationen, wornach dieselben künftig nicht mehr auf die ganze Verwaltung des Untergerichts erstreckt, sondern auf specielle Beschwerden gerichtet, und möglichst schnell beendigt werden sollen. Eine Anleitung für Justizrevisoren enthält A. II. 2. p. 203.

§ 37.

§ 21. tit. 1. Th. III. Ressort einer, im Magdeburgischen bei Gelegenheit einer Justizvisitation nöthig werdenden Untersuchung gegen einen Justizbeamten, St. VI. p. 54.

§ 40.

B. II. p. 366.

Inter-

Interimistische Sporteltaxe dd. Berlin den 30. März 87. für die Justizkommissarien, in so fern dieselben als Curatoren und Contradiktoren bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen gebraucht werden.

Die Gebühren, welche ein Justizkommissarius als Curator in einem Konkurs zu fordern hat, betreffen

I.

Constitutionem Massae passivae überhaupt.

Diese müssen nach Verhältniß der Aktiv-Masse, gleichwie in Ansehung der Gerichts-Gebühren durch das Circ. vom 28. Novbr. 1784. festgesetzt ist, bestimmt werden. In dieser Beziehung werden also drey Klassen formiret; wenn nämlich Massa Activa beträgt

a) 50 bis 200 Rthl.
b) 200 — 1000 —
c) über 1000 —

Es erhält daher der Curator

1. für die Einziehung der Information über sämmtliche Liquidata, ohne Unterschied, ob solche sofort im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruktion verwiesen worden,
in der Klasse sub a) — 1 bis 2 Rthl.
b) — 2 bis 3 —
c) — 4 bis 6 —

2. für die Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins in der Klasse sub a) — — — 16 Gr.
b) — 1 bis 2 Rthl.
c) — 2 bis 4 —

3. für

3. für die Abwartung des Inrotulations-Termins,
 a) — 1 Rthl.
 b) — 2 —
 c) — 2 Rthl. 12 Gr. bis 3 Rthl.

4. Cura Instantiae.
 a) — — — 16 Gr.
 b) — 1 Rthl.
 c) — 2 Rthl. bis 3 Rthl.

5. für den Termin zur Regulirung der Apellationen wie für den Haupt-Liquidations-Termin.

6. In Konkursen, wo die Masse noch nicht 50 Rtl. beträgt, erhält der Contradiktor für seine Bemühungen bei Constituirung der Passiv-Masse in Pausch und Bogen 1 bis 2 Rthl.

II.

Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruktion verwiesen werden müssen, erhält der Contradiktor eben die Informations- Instruktions- und übrigen Gebühren, welche ihm in einem Civil-Prozeß, nach Verhältniß des Gegenstandes eines solchen besondern Liquidati, zu passiren seyn werden.

III.

Bei der Constitution der Aktiv-Masse erhält der Curator

1. für Abwartung eines Licitations-Termins in der Klasse
 sub a) — 16 Gr.
 b) 1 Rthl. bis 2 Rthl.
 c) 2 Rthl. bis 3 Rthl.

2. für die Abwartung des Distributions-Termins,
a) — 1 Rthl.
b) — 2 Rthl.
c) — 3 bis 4 Rthl.

3. Bei den, für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden, Prozessen eben die Gebühren, wie bei einem Civil-Prozeß von gleichem Objekt.

4. für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in so fern ihm solche von den Creditoren anvertraut wird, bei Posten bis 500 Rtl. Ein pro Cent; von 500 Rtl. bis 1000 Rtl. Ein halb pro Cent; von dem, was über 1000 Rtl. ist, ein Viertel pro Cent.

5. für die Administration der Grundstücke, in so fern er damit zu thun hat, 5 pro Cent von der wirklichen Einnahme.

Taxe für die fiskalischen Bedienten dd. 28. Januar 88.

1. Instruirt Inquirent am Orte wo er wohnt, so bekommt er - 1 Rtl. 8 Gr.

2. Muß er reisen, täglich Diäten - 2 Rtl. —
Außerdem für die Fuhre und baare Auslagen nach Sect. III. Nr. 9. der Sporteltaxe von 87.

3. für einzelne Actus (Eides-Abnahmen, Urtel-Publikationen) - 12 bis 16 Gr.

II. Expeditions-Gebühren.

1. Citationes, Requisitiones und andre schriftliche Verfügungen - 4 bis 8 Gr.

2. für einen Statum Causae zu Abhörung auswärtiger Zeugen 8 Gr. bis - 1 Rtl. (worunter Schreib-Gebühren, aber nicht Stempel begriffen sind.)

Nro. 1. passirt nur für Hauptverfügungen, wodurch der Gang der Sache weiter befördert wird. Für Nebenverfügungen, Prorogationen ꝛc. wird außer Stempel- und Schreibgebühren nichts liquidirt.

Wenn Inquirent die oben erwähnten 1 Rtl. 8 Gr. oder 2 Rtl. Diäten erhielt, kann er für die Verfügungen, die er während dem Termin oder Aufenthalt expedirt, nichts an Taxen fordern.

III. Berichtsgebühren.

1. Wenn Inquirent acta instructa mittelst Gutachten einsendet, 16 Gr. bis 3 Rtl.

2. Für andre Anfragen und Berichte 4 bis 8 Gr.

Zu viel Termine und Verfügungen sollen nicht passiren.

Hat Inquirent fleißig gearbeitet, und bekommt keine Quotam fiscalem: so kann ihm $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ über die gewöhnlichen Sätze zugebilligt werden.

Bemerkungen

zur

Depositalordnung

vom 15. Septbr. 1783.

Titel 1.

§ 3.

LR. I. 16. § 213. seq. Ibid. II. 18. § 449. seq.

§ 8 und 10.

LR. II. 17. § 93. Ein Rescr. vom 22. May 93. verordnet, daß zur Sicherung der Depositorum bei kleinen Gerichten nicht erst ein Bau zu führen, vielmehr die Deposita in Städten mit den Kämmereigefällen, und auf dem Lande in Behältnissen, welche an Thüren und Fenstern wohl verwahrt sind, zu asserviren.

§ 22.

Wegen des Verfahrens bei Absendung der Depositalgelder, wozu sich Niemand meldet, an die Justizoffizianten-Wittwenkasse, siehe St. XI. p. 185., ibid. XIII. p. 181., A. II. 1. p. 20.

§ 27.

§ 159. h. t., LR. I. 13. § 115. bis 117., St. XII. p. 274. Ob Dorfgerichte in Schlesien Vollmachten ausstellen können? V. I. p. 191. Man sehe auch wegen der Vollmachten zu Gelderhebungen ex Deposito die Anmerk. ad § 130. tit. 2.

§ 40.

LR.. II. 18. § 466. 547. Instruktion vom 16. Decbr. 1799. für die Untergerichte der fränkischen

Fürsten-

Fürstenthümer wegen Beförderung der Gelder zur Bank, St. X. p. 438. und XI. p. 20.

§ 42.

Einem Polizeirathmann, der auch mit der Kassenkuratel nichts zu thun hat, kann ein Darlehn gegeben werden. Rescr. an die Brieger O. A. R. vom 13. Juny 96.

§ 43.

LR. I. 20. § 377.

§ 46.

Rescr. 21. März 1786. wegen der Darlehne auf städtische Grundstücke, wobei die Hälfte des beim Feuerkatastro angeschlagnen Werths zu berücksichtigen. Maasstab der Sicherheit, wenn Pupillenaktiva nicht dem Generaldeposito, sondern einer speciellen Masse acquirirt werden, St. I. p. 61.

§ 49.

LR. II. 18. § 490.

§ 53.

G. O. I. 28. § 15.

§ 55.

LR. I. 20. § 145.

§ 56.

§ 377. § 418. seq. Das Kassenedikt von 1769. ist durch ein Rescr. vom 29. März 1777. modificirt. Ob es noch itzt Anwendung finde, und ob der § 418. seq. des Landr. magistratualische Officianten angehe? St. X. p. 285. Siehe auch das Rescr. v. 29. Juny 1801. wegen Beschleunigung der Untersuchungen, St. XIII. p. 274.

Titel

Titel 2.

§ 11.

Kleine Untergerichte in Westpreußen dürfen kein Generaldepositum halten, St. XI. p. 177.

§ 34.

Dafür bekommt der Subaltern gewöhnlich einige Gebühren.

§ 54.

alleg. § 72. h. t.

§ 87.

Rescr. 3. Novbr. 1788. wegen der Gebühren für Depositalquittungen, Ed. VIII. p. 2275.

§ 89.

Bei einigen Kollegiis wird dieses Geschäft ein für allemal einem bestimmten Decernenten übertragen, der es brevi m. abthut, ohne daß die Protokolle in das Journal kommen.

§ 112.

cfer. § 16. tit. 3.

§ 130.

Rescr. von 1784. desgl. vom 21. Septbr. 89. und 4. Juny 1791., B. I. p. 263.

§ 143.

alleg. § 212. h. t.

§ 146.

alleg. § 164. h. t.

§ 151.

alleg. § 200. h. t.

§ 167.

Der 5te Abschnitt des Circ. vom 30. Decbr. 98. findet keine Anwendung. Rescr. an die Breslauer O. A. R. 17. März 1800., St. XI. p. 228.

§ 184.

Bei einigen Gerichten wird der Postschein vom

Kanz-

Kanzleiinspektor unmittelbar ad Acta eingereicht, und der Rendant darf über die Zahlungen an Erstern, außer dessen Quittung, keinen Belag nachweisen.

§ 197.

cfer. § 484.

§ 204.

Hier versteht das Gesetz unter derjenigen Masse, aus welcher das baare Geld genommen ist, die, welche das Activum abtritt, um eine Zahlung zu leisten, also die Masse B.

§ 209.

Man bemerke hier die ad § 40. tit. 1. angeführte Instruktion vom 16. Decbr. 1799. für die Untergerichte in Franken, wegen Belegung der Depositalgelder bei der Hauptbank in Berlin, ferner die Cabinetsordre vom 5. April 1802. wornach Judicial-Depositalgelder, die nach der Banque gehen, Postporto zahlen sollen. Von ältern Verordnungen ist zu notiren:

1. das Circ. vom 22. July 89. wegen der, zu verschiednen Zinssätzen sich qualificirenden, aus gerichtlichen Depositoriis, bei der Bank zu elocirenden Posten;

2. das, an die Bresl. O. A. R. ergangne, Circ. dd. Berlin 25. Septbr. 89. wegen Formirung eines Generaldepositi, und daß bei Absendung der Gelder an die Bank der Geburtstag des Creditoris mit anzuzeigen, auch sobald er majorenn wird, sein Antheil an den Bankoactivis einem Andern zuzuschreiben, damit kein Majorenner den höhern Zinsfuß genieße;

3. das Rescr. vom 2. März 95. (St. I. p. 311.) wegen der äußern Form der Bankoobligationen in Ansehung der, von den Depositis oder piis Cor-

pori-

poribus bei der Bank belegten Gelder, so wie wegen Prüfung der Legitimation der Präsentanten;

4. das Rescr. vom 28. April und 5. August 95. wegen der geistlichen Kassen und Stiftungen, welche Gelder bei der Bank deponiren;
5. das Königl. Regulativ wegen der, in die Banko gebrachten, müßig liegenden Kleinigkeiten:
6. das Rescr. vom 3. Decbr. 98. wegen Einführung der Depositenscheine;

Uebrigens sehe man in Ansehung der Bankosachen B. II. p. 493. seq. besonders in Ansehung der Amortisationen der Bankoobligationen, wovon jedoch in der Anmerk. zum § 120. 142. tit. 51. Th. I. der G. O. auch Erwähnung geschehen.

Noch ist ad Nro. 6. 9. des § 209. so wie ad § 212. der Depos. Ordn. anzuführen, daß bei einigen Collegiis die Antheile an Bankoaktivis zu jeder Zeit, wenn es erforderlich, so wie die Antheile an andern Activis transferirt werden, und die monatlichen Designationen, wovon die §§ 214 bis 219. reden, ganz wegfallen, auch die Zinsen von den Bankokapitalien nicht erst am Schluß des Rechnungsjahres, sondern halbjährig repartirt werden. Hierdurch wird das Verfahren sehr simplificirt und die Arbeit des Rendanten sehr erleichtert.

§ 214.

cfer. § 484.

§ 226.

Der Interimsschein ist bei 5 Rthl. Strafe für das erste, und bei 10 Rthl. für das zweitemal, mit nächster Post an das Bankokomtoir zu remittiren, wenn die konfirmirte Obligation eingegangen ist. Circ. den 15. April 1774. und 20. Febr. 1775.

§ 232.

§ 232.
cfer. § 254.
§ 237.
cfer. § 249.
§ 239.

Daß die bezahlte Bankoobligation sofort zu remittiren, befiehlt auch eine Oberamtliche Kurrende dd. Breslau den 29. April 1774.

§ 240.
alleg. § 253.
§ 257.
alleg. § 268. 362.
§ 261.
alleg. § 476. 484.
§ 270.

cfer. das, ad § 209. Nro. 2. angeführte, Circ. von 1789.

§ 312. Nro. 2.

Schlesische Pfandbriefe, deren Werth nur 100 Rthl. beträgt, dürfen nicht erst aufgekündiget, sondern das Geld muß von der Landschaft sofort bezahlt werden.

§ 320. 329.

Ob von dem Depositalvermögen minorenner Personen und andrer Pflegbefohlnen Pfandbriefe gegen kursmäßiges Agio acquirirt werden können? Rescr. an das Cösliner Pupillenkollegium vom 4. März 1799. St. VIII. p. 246.

§ 330.

In Breslau ist unterm 18. Juny 92. konkludirt worden, daß, wenn Pfandbriefe, die schon außer Kurs gesetzt sind, offerirt werden, die Intressenrekognition beigelegt werden soll, welche nicht eher retradirt wird, bis die Pfandbriefe deponirt sind, und das Annahmeprotokoll ad Acta gekommen. cfer. Anmerk. ad § 47. tit. 15. Th. I. des Landr.

§ 332.

Nach einem Rescr. vom 28. Septbr. 1801. und der Kabinetsordre v. 12. ejusd. soll Niemand per Mandatarium oder durch einen Unterhändler Geld suchen, noch sich deshalb an die Rendanten wenden, vielweniger diesen Proxenetica versprechen. St. XIV. p. 307.

§ 352.

Im letztern Fall muß Abschrift des Instruments beigefügt werden. § 53. tit. 1.

§ 363.

Es scheint daher nicht nöthig, daß der Rendant jederzeit wisse, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monat fällig sind, denn nach § 256. sollen ja sämmtliche Obligationen einerlei terminum a quo erhalten. Der § 362. ist also nur in Rücksicht derjenigen Bankokapitalien, welche in dem angeführten Exempel, nach dem Monat Novbr., im zweiten Jahr entstehen, so wie in Rücksicht des § 248. sorgsam.

§ 370.

Dieser Fall tritt ein, wenn von einem Privataktivum die Intressen ausgeblieben sind, und solche erst beigetrieben werden müssen, bis wohin aber eine arme Wittwe oder ein Vormund, die den Interessenantheil nöthig brauchen, nicht warten können. Man pflegt jedoch alsdann der vorschießenden Masse, wozu man gewöhnlich eine reiche aussucht, keine Zinsen für den Vorschuß zu bewilligen.

§ 421.

alleg. § 436.

§ 424.

alleg. § 440.

§ 438.

Nach einem Hofrescript vom 24. May 99. ist nur das Resultat des Abschlusses bei der Einnahme

und

und Ausgabe, nebst dem Bestande, nach Hofe anzuzeigen. Statt des § 489. ist § 488. zu allegiren.

§ 468.

Einen Fall, wo Depositalgebühren statt finden, ohne daß Gelder in das Depositum gekommen sind, zeigt der § 660. tit. 50. der G. O.

§ 472.

Rescr. 11. Septbr. 1793. wegen der Depositalgebühren in Vormundschaftssachen, Ed. IX. p. 2766. St. XI. p. 171.

§ 476.

§ 197. 261. 265. h. t.

Titel 3.

§ 4.

Siehe Anmerk. ad § 40. tit. 1. und § 11. tit. 2.

§ 18.

Rescr. an die Kurmärkische Kammer vom 16. October 98. wegen Sicherstellung der Justizämter-Depositorien gegen Veruntreuung, St. XI. p. 278. Circ. der Breslauer Kammer an sämmtliche Steuerräthe ihres Departements vom 25. Decbr. 83. wegen öftrer Revision der städtischen Depositalkassen, V. I. p. 228. und II. p. 182.

§ 33.

Nach einem Rescr. vom 30. März 1801. sollen in Schlesien die Gerichtsherrn oder deren Wirthschaftsbeamte, bei Hypotheken, Deposital- und Vormundschaftssachen zugezogen werden. Wer hat in der Mark die Sorge für die Deposita eines in landschaftlicher Administration befindlichen adlichen Guts, welches in der Kride steht? St. XI. p. 181.

Anmerkungen

zur

allgemeinen

Hypothekenordnung.

Titel 1.

§ 7.

In Schlesien werden Kämmereigüter in das Hypothekenbuch der Oberamtsregierungen nicht eingetragen. Machen es die Umstände nöthig, daß für die Kämmerei, Schulden kontrahirt werden müssen: so wird den Gläubigern eine, von der Kammer approbirte, Obligation ausgefertigt. In Ansehung der ehemaligen Pohlnischen Provinzen verordnet

1. Ein, an die Posner Regierung unterm 23. Sept. 97. erlaßnes, Rescript, daß das Hypothekenwesen der, den Städten gehörigen Güter, ebenfalls regulirt werden soll, und wie solches geschehn müsse;
2. Ein, an die Peterkauer Regierung unterm 1. August 98. ergangnes, Rescript, daß das Hypothekenwesen der eingezognen geistlichen Güter, mit Ausnahme der etwa in Erbpacht gethanen, nicht zu reguliren sey.
3. In Ansehung Neuostpreußens sehe man die Instruktion vom August 1797.

§ 13.

§ 35. h. t. Auch vergleiche man die vorher sub 3. allegirte Instruktion.

§ 29.

cfer. tit. 4.

§ 33.

Rescr. an das Kammergericht vom 10. Octbr. 96. wornach zu vermerken, ob mit Luftsteinen gebaut worden, St. III.

§ 34. 35.

§ 13. h. t., Rescr. vom 24. Decbr. 1792., Anmerk. ad § 91. und 164. tit. 2. Anmerk. ad § 9. tit. 52. der G. O.

§ 38.

§ 91. seq. h. t.

§ 39.

cfer. § 7. Nro. 3. desgleichen die, ad tit. 4. § 1. anzuführenden, übrigen Südpreußischen Verordnungen.

§ 43.

Siehe Anmerk. ad § 307. tit. 2.

§ 44.

Die Instruktion wegen der Regulirung des Hypothekenwesens in Neuostpreußen verordnet ausdrücklich, daß jeder Besitzer angehalten werden soll, den Erwerbspreis anzugeben.

§ 45.

Eine außergerichtliche illegale Taxe soll gar nicht eingetragen werden, St. XII. p. 243., A. II. p. 6.

§ 46.

Anmerk. ad § 46. tit. 1. der Depositalordn.

§ 50.

§ 80. tit. 2. Erbpacht, Erbzinsgerechtigkeiten, gehören auch unter solche Realverbindlichkeiten. Dem Erbzinsherrn kann eine besondre Rubrik gewidmet werden. Rescr. 30. Novbr. 1789. Näherechte, welche nicht binnen 3 Jahren, vom 1. Juny 1794. an, in das Hypothekenbuch eingetragen worden, sind alsdann erloschen, LR. II. 4. § 229.

§ 52.

§ 52.

In Ansehung des Falles, wenn das Dominium reservatum des Verkäufers conditionem resolutivam involvirt, cfer. Anmerk. ad § 126. tit. 2.

§ 54.

Jura bannaria qualificiren sich nicht zur Eintragung, St. V. p. 97.

§ 60.

Es sollte einst eine Hypothek von 30000 Rthl., welche für den D. conjunctim auf drei Gütern A. B. C. haftete, in Pfandbriefe umgeschrieben werden, und zwar dergestalt, daß auf jedes Gut ein bestimmtes Quantum repartirt würde, wofür die andern beiden Güter nicht reciproce haften durften. Da die Umschreibung urgirt wurde, hierzu aber noch nicht alles präparirt war, besonders der Consens eines, hinter der Post ingrossirten, Gläubigers fehlte, der von dem Vorgange gar nicht avertirt worden: so entstand die Frage, ob die Umschreibung in der angezeigten Art ohne des nachstehenden Gläubigers Präjudiz und Vorwissen geschehn könne? Da dieser seinerseits auf alle 3 Güter ebenfalls conjunctim eingetragen war: so schadete ihm jene Operation wesentlich nicht, denn wenn sich auch künftig D., oder dessen Cessionarius, an das Gut A. auf Höhe des repartirten Quanti hält, und aus dem Kaufgelde eine höhere Summe bekommt, als er erhalten haben würde, wenn sämmtliche Güter noch conjunctim hafteten, und der § 521. tit. 50. Th. I. der G. O. zur Anwendung gekommen wäre, so kommt es dem nachstehenden Gläubiger doch wieder zu Gute, daß die Güter B. und C. verhältnißmäßig liberirt worden, mithin ihm diese desto mehr Sicherheit gewähren.

Ist aber der nachstehende Gläubiger blos auf das eine der drei Güter z. E. blos auf A. ingrossirt: so muß

 sein

sein Consens in die Repartition schlechterdings erfordert werden. Denn wenn auf A. nunmehr 15000 Rthl. solitarie eingetragen werden: so läßt sich der Fall denken, daß die Güter B. et C. einen höhern Werth als A. haben, oder doch bei einer veranlaßten Subhastation mehr gelten, mithin der Innhaber des Activi per 15000 Rthl., wenn seine ganze Forderung per 30000 Rthl. noch conjunctim auf allen drei Gütern haftete, in Gemäsheit des § 521. tit. 50. aus den Kaufgeldern des Guts A. nicht einmal 15000 Rthl. erhalten würde. Nun kommt zwar dem nachstehenden Creditor juxta § 522. aus den Kaufgeldern der Güter B. und C. dasjenige zu Gute, was davon auf die 30,000 Rthl. gekommen seyn würde; allein, wenn, nach der Repartition, neue Posten auf B. und C. hinter den darauf repartirten Quantis eingetragen sind, und die Creditoren dem Glauben des Hypothekenbuchs folgten, oder wenn die drei Güter in verschiedne Hände gekommen wären: so ist der auf A. hinter den 15000 Rthl. solitarie ingrossirte Gläubiger gefährdet, und die Befugniß, welche ihm der § 522. ertheilt, unwirksam.

Freilich, würde bei der Repartition der 30000 Rthl. auf die einzelnen Güter, ein so geringes Quantum auf A. solitarie vertheilet, daß offenbar vorauszusehen wäre, es könne der Eigenthümer dieser Summe aus der Kaufgelder-Masse des Guts A. nach Maasgabe § 521. künftig schlechterdings nicht weniger erhalten: so wäre auch dann der Consens des nachstehenden Gläubigers nicht erforderlich; selten läßt sich aber dies so genau beurtheilen, und warum soll sich der Richter einem Regreß aussetzen?

§ 64.

§ 64.

In Neuostpreußen wird kein Ingrossationsbuch gehalten, Rescr. 8. Novbr. 1799. St. X. p. 198.

§ 76.

§ 172. 317. tit. 2. Einen Fall, wo dem Beschädigten nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden darf, zeigt § 455. tit. 20. Th. II. des Landrechts.

§ 77.

LR. I. 20. § 409., 428., 450., 503., G. O. II. 2. § 28. H. O. tit. 2. Abschn. 1. § 12.

§ 78.

LR. II. 10. § 127. seq. Decis. der Gesetz-Comm. vom 9. May 1786. über die Frage, wie weit nach der Hyp. Ordn. von 1750. einem Gläubiger eine Regreßklage zu verstatten sey, wenn seine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, aber auch auf dem Instrumente nicht vermerkt worden, daß eine Eintragung geschehen sey.

Titel 2.

Abschnitt 1.

§ 6.

Circ. v. 19. Decbr. 99. Abschn. 16. Ob ein Generalmandatarius zu gerichtlichen Handlungen einen Justizkommissarium substituiren muß? St. VI. p. 294.

§ 15.

G. O. Theil II. tit. 1. LR. II. 17. § 53. und ib. I. 20. § 227.

§ 26.

In Neuostpreußen werden die Mandate nicht mundirt, St. X. p. 198. Ein Rescript an die Pommersche Regierung vom 24. August 1784. verordnet, daß

daß für die Mandate an den Ingrossator blos Stempel- und Schreibegebühren zu nehmen.

§ 30.

LR. I. 20. § 502.

§ 46.

§ 232. § 258. h. t.

§ 49.

Rescr. vom 24. Decbr. 92. wegen Berichtigung des Hypothekenwesens der den Kirchen und Schulen gehörigen Grundstücke. Man sehe auch das Rescr. v. 9. März 89.

§ 51.

Nach schlesischen Gesetzen soll der, welcher nach Verkauf von 1 Jahr 6 Wochen titulum possessionis berichtigen läßt, doppelte Ingrossationsgebühren und 50 Dukaten Strafe zahlen. Edikt v. 28. Octbr. 1749. und Successionsedikt v. 4. August 63. § 2., B. I. p. 243. und ibid. II. p. 559. Diese Strafen finden jedoch nicht mehr statt, sondern es werden dem Säumigen zuerst 10 Rthl. Strafe angedroht. In dem Südpreuß. Inkolatsedikt v. 16. May 94. ist § 9. demjenigen, der binnen Jahresfrist seinen Contrakt nicht einreicht, und seine Besitzfähigkeit nicht nachweist, eine Strafe von 100 Dukaten angedroht. In Schlesien muß nach dem Publikando v. 16. Octbr. 97. jeder Contrakt oder Punktation über ein adliches Gut 14 Tage nach der Naturalübergabe bei dem Hypothekenbuch angezeigt werden; wenn das Gut in einem Jahre in mehrere Hände gekommen ist, halten sich die Kollegia an denjenigen, der es am Ende des Jahres naturaliter besitzt, St. VIII. p. 140. cfer. die Anmerk. ad § 63.

§ 53.

Wenn unter den Erben keine besitzfähige Personen sind, LR. II. 9. § 68. In Schlesien haben solche Erben blos sechs Monate Frist zum Verkauf. Rescr. an die Bresl. O. A. R. 6. Februar 75. und Edikt v. 18. ejusd.

§ 55.

-§ 103. h. t. Rescr. 15. May 1794. St. I. p. 59. Einen Fall, in welchem der Creditor nicht blos dem Glauben des Hypothekenbuchs folgen darf, sondern auch die Erwerbungsurkunden untersuchen soll, zeigt der § 665. tit. 18. Th. I. des LR., § 260. ibid.

§ 56.

LR. I. 20. § 405. seq.

§ 58.

cfer. das ad § 50. tit. 1 allegirte Rescr. an das Hofgericht zu Bromberg v. 30. Novbr. 89. über die Frage, für wen der Besitztitel einzutragen, wenn adliche Güter als bona censitica oder emphytevticaria gegen Zins ausgethan werden, Anmerk. ad § 66. h t. Ob Fiscus, wenn er von einem Domainengrundstücke des Nutzungsrecht an einen Privatum veräußert, den, vom Finanzdepartement schon genehmigten, Contrakt noch außerdem bei dem Richter der Sache verlautbaren, und seinen Besitztitel nachweisen müsse? St. XII. p. 245. Hier wird auch bestimmt, daß das bloße Anschreiben der Kammer, in welchem sie den unvordenklichen fiskalischen Besitz eines Grundstücks auf den Grund ihrer Verhandlungen versichert, zur Begründung des Besitztitels hinreichend sey.

§ 59.

Nach einem Rescr. vom 25. Octbr. 1800. sollen schlesische Standesherrschaften die, unter ihrer Jurisdiktion gelegenen, Dominialgüter nicht auskaufen und

an

an sich ziehen, Rescr. vom 10. Juny 1799. betreffend die Eintragung der Kaufkontrakte über Grundstücke für die in Holz arbeitenden Berliner Professionisten, Grob- und Hufschmiede, St. VIII. p. 143. In Schlesien muß jeder Kontrakt, wodurch der Besitz eines adlichen Guts verändert wird, durch den Landrath dem Ministerio angezeigt, und dessen Agrement beigebracht werden, B. II. p. 227., cfer. § 8. des Südpreuß. Inkolatsedikts.

§ 61.

Es ändert nichts, wenn auch das Instrument schon vor Emanirung der Hypothekenordnung errichtet worden wäre. A. II. 1. p. 75. St. XIII. p. 203., cfer. LR. I. 10. § 15.

§ 63. 64.

G. O. II. 1. § 3. Nro. I. Was für Taxen und Gebühren werden angesetzt, wenn Käufer binnen Jahresfrist vom Kontrakt zurücktritt? LR. I. 11. § 245. Wenn beide Theile zurücktreten? § 249. ibid., Publ. v. 13. April 87. wegen der, an das Creuzburger Armenhaus, von Gütern und Immobilien fließenden $\frac{1}{12}$ pC. so fern das Immobile weniger als 1000 Fl. werth ist.

§ 66.

Rescr. an die Westpreuß. Regierung v. 18. April 1797., St. V. p. 111. Ist in einer letztwilligen Verordnung Jemanden ein Erbzinsrecht beschieden: so muß derselbe mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Kontrakt schließen, LR. I. 18. § 692.

§ 69. 70.

Anmerk. ad § 66. 161. tit. 12. Th. I. des Landrechts.

§ 72.

§ 72.

Das Attest gründet sich wieder auf die Versicherung der Erben, oder prozessualische Erörterung, LR. I. 9. § 486. seq.

§ 74.

Aeltere Vorschriften, B. I. p. 243.

§ 76.

Circ. 8. Octbr. 87. wegen Eintragung der Judenhäuser in die Hypothekenbücher. Seit dem Jahr 1800. ist im Glogauer Departement die Einrichtung getroffen, daß, zu Rektifizirung des Steuerkatastri, die Justitiarii, vor Eintragung des tituli possessionis, jedesmal dem Landrathe Anzeige machen müssen, wenn Dominialgrundstücke ausgetauscht, oder leztre an ein Dominium oder einen Rusticaleinsassen alienirt werden sollen. Der titulus possessionis eines subhastirten Immobils muß eingetragen werden, wenn auch die Naturaltradition und Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen ist (siehe Anmerk. 2. ad § 83. und Circ. 30. Septbr. 96.)

§ 80.

Ex officio wird auch vermerkt: die Qualität eines vom Fisco verschenkten südpreuß. Guts, St. XV. p. 183. ferner die von Eltern beliebte Einschränkung ihrer Kinder, über den Pflichttheil zu disponiren, LR. II. 2. § 428., ibid. tit. 18. § 709. St. III. p. 210. Man vergleiche übrigens den § 125. tit. 2. der Hyp. Ordn.

§ 83.

1. Erbegelder haben wenigstens im Konkurs keine gesetzliche Hypothek mehr. § 459. tit. 50. der G. O.

2. Nach dem Edikt vom 10. Octbr. 1796. muß jedesmal, bei Berichtigung des tituli possess.

von

von einem subhastirten Grundstück, die Bezahlung des Kaufgeldes bescheiniget werden, widrigenfalls letztres ex officio in die dritte Rubrik einzutragen ist, St. III. p. 391.

3. In Ansehung des Falles, wenn das Dominium reservatum eine conditionem resolutivam enthält, cfer. Anmerk. ad § 126.

4. Wenn die Intabulation der sub reservato Dom. versicherten Kaufgelder mit der Eintragung des tituli possessionis, uno actu geschieht, so werden in Schlesien nach einem Rescr. v. 22. Febr. 1790. die gewöhnlichen Prozentgelder (nähmlich 20 Gr. pro Mille) nicht genommen, sondern blos 2 Rthl. angesetzt. Erstre werden nur dann liquidirt, wenn die Intabulation, nach erfolgter Berichtigung des Besitztitels, besonders gesucht wird, St. XII. p. 239.

§ 91.

LR. I. 20. § 444. Rescr. an die Ostpreuß. Regierung v. 31. July 1789. über den Fall, wenn der Gläubiger das Hauptgut ex nexu läßt, und sich sein Recht blos an das Pertinenzstück vorbehält. Wenn Creditor sich des Realrechts auf das Pertinenzstück begiebt, so gehört diese Entsagung unter die Rubrik von Löschungen. In Ansehung der Bestätigung solcher Verträge, wodurch in Südpreußen Pertinenzstücke eines Hauptgutes veräußert werden, cfer. das Rescr. 19. Octbr. 1800., St. XII. p. 366., A. I. 4. p. 371. Bekanntlich ist in Schlesien die Deklaration vom 11. März 1787. wegen verbotner Veräußerung adlicher Pertinenzstücke durch die Deklaration vom 14. August 1799. modifizirt, und § 5. in Rücksicht der Reluition der Spanndienste, auf eine, den Kollegien ertheilte, besondre Instruktion verwiesen worden. In dieser

ist

ist festgesetzt, in welchem Fall die Reluition dem Realkreditoren unschädlich zu achten, mithin deren Konsens nicht erst zu erfordern sey. Die Angelegenheit wegen der Dismembrationen ist noch nicht auf das Reine gebracht, cfer. die Rescripte vom 20. Julius und 2. Octbr. 1801.

§ 93.

LR. I. 11. § 347. Ibid. II. 18. § 587.

§ 94.

G. O. I. 51. § 99.

§ 100.

siehe die Anmerk. zum § 83. Nr. 2.

§ 101.

LR. I. 20. § 411. seq., Ibid. tit. 21. § 2.

§ 103.

Anmerk. zum § 55. h. t.

§ 104.

Ein Pfandrecht auf Immobilien ist vor seiner Eintragung nicht dinglich, LR. I. 20. § 412.

§ 105.

Aeltere Prinzipia enthält V. I. p. 272. Man sehe übrigens auch LR. I. 20. § 11.

§ 109.

Jura bannaria qualificiren sich nicht zur Eintragung, St. V. p. 100.

§ 112.

Rescr. 4. Septbr. 97. wegen Eintragung der, den Kirchen, Schulen ꝛc. aus einem Kämmereigut zukommenden, Prästationen, St. V. p. 126.

§ 113.

Anmerk. ad § 80.

§ 117.

Eintragung der Successionsrechte der Agnaten und Mitbelehnten, LR. I. 18. § 421.

§ 126.

§ 126.

Rescr. v. 1. Febr. 1796., St. III. p. 376. und XII. p. 240. cfer. wegen der Eintragungstaxen die Anmerk. ad § 83. Nro. 4.

§ 128.

G. O. I. 50. § 323. Einen Fall, wo Jemand gültig Hypothek bestellen kann, der sonst nicht frei disponiren darf, zeigt § 687. tit. 11. Th. I. des LR.

§ 132.

Den Fall, wenn die Lehnsherrlichkeit aus dem Hypothekenbuch nicht erhellet, entscheidet das Decisum der Gesetzkommission 3. May 1785., K. A. I. p. 187. Die Einwilligung der Miteigenthümer in eine Verpfändung ist erforderlich, wenn keine Provokation auf Theilung des Condominii statt findet, Rescr. v. 29. Novbr. 1790. an die Ostpreuß. Regierung, LR. I. 17. § 69. In wiefern in Schlesien bei Verpfändung adlicher Güter überhaupt, oder über die Hälftte ihres Werths, der Oberamtliche Konsens einzuholen, davon kommt in der folgenden Abhandlung über die Protestationen ein Mehreres vor. Siehe auch B. II. p. 555.

§ 134.

LR. I. 18. § 330.

§ 136.

Anmerk. zum § 220. 307. h. t.

§ 138.

Formular zu einem Instrument, wobei eine Bürgschaft der Frau konkurrirt, St. I. p. 323.

§ 140.

LR. II. 17. § 53., G. O. II. 1. § 3. Nro. 3.

§ 146.

LR. I. 20. § 403.

§ 148.

§ 148.

Zu einem Notariatsinstrument gehören auch zwei Zeugen oder ein zweiter Notar. G. O. III. 7. § 63.

§ 149.

Wegen kostenfreier Benachrichtigung der schon intabulirten Creditoren von der Eintragung neuer onerum specialium, sehe man das Rescr. v. 24. Decbr. 92. Ed. IX. p. 1102.

§ 153.

LR. I. 20. § 420.

§ 158.

Es versteht sich wohl von selbst, daß Nebenverträge, die zwar in dem Instrument enthalten, aber nicht eingetragen sind, demjenigen, der daraus ein Recht erworben hat, in praejudicium tertii auch nicht zum Vortheile gereichen können: z. E. der Richter hat die stipulirten Zinsen nicht mit eingetragen; ein späterhin eingetragner Gläubiger darf sich also nicht gefallen lassen, daß jener Post Zinsen zugebilligt werden, wenn er die Zinsklausel zur Zeit seiner Eintragung ignorirte.

§ 159. 160.

Man sehe die Anmerk. ad § 60. tit. 1., so wie den § 449. seq. tit. 20. Th. I. des Landr.

§ 165.

§ 402., § 112. tit. 20. Th. I. des Landr.

§ 167.

LR. I. 20. § 450.

§ 176 bis 78.

Man sehe M. z. W. 1. p. 254. desgleichen die unten folgenden Bemerkungen über Protestationen.

§ 187. 188.

cfer. die Bemerkungen über Protestationen, desgleichen

gleichen das Publikationspatent v. 5. Febr 94. Nro. 15. und St. V. p. 121.

§ 194.

LR. I. 20. § 4.

§ 199.

Kosten einer Cession und deren Eintragung, LR. I. 20. § 518.

§ 208.

cfer. § 222.

§ 211.

cfer. LR. I. 20. § 523. Hatte Cessionarius zu der Zeit, als der Schuldner dem Cedenten zahlte, schon das Instrument in Händen: so schadet ihm freilich die Zahlung nicht; brachte aber Cessionarius das Activum erst nach eingetragner Protestation an sich: so ist ihm der Schuldner zu nichts verpflichtet.

§ 213.

ad 1. obstirt nicht blos exceptio non numer. valutae, sondern auch jede Protestation, die wegen Einwendungen, gegen die ursprüngliche Gültigkeit der Schuld, binnen 4 Wochen eingelegt worden ist, LR. I. 20. § 422.

ad 2. ist es aus dem hier angeführten Grunde wohl rathsam, daß der § 266. abgeändert werde, und der Richter vor der Löschung die Produktion der Originalinstrumente fordre, damit das Publikum nicht inducirt werde.

ad 4. ist der § 35. tit. 52. der G. O. und St. II. p. 279. zu merken. Auch sehe man im dritten Bande der Kleinschen Annalen p. 256. das Rescr. v. 18. April 1788. über die Zulässigkeit und Wirkung der Ediktalcitation eines Hypothekarii im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

End=

Endlich ist unter einer neuen Nummer, nähmlich Nro. 6., noch der Fall anzuführen, wenn der § 412. tit. 50. Th. I. der G. O. eintritt, id est, wenn eine Frau ihre Illata cédirt hat, solche aber zur Zeit, wo sie ihres Vorzugsrechts verlustig erklärt wird, noch auf ihren Namen stehen.

§ 214.

LR. I. 20. § 426.

§ 215.

Natürlich muß Cessionarius auch nicht eher zahlen, bis er den Hypothekenschein in vim recognitionis empfängt. Bei dieser Gelegenheit rathe ich Jedem, der ein Activum durch Cession an sich bringt, daß er sich wo möglich vor einem solchen hüte, was ursprünglich schon vor Emanirung der neuen Gerichtsordnung eingetragen wurde, denn es erhält dann bei entstehendem Konkurse und ermangelnden hinreichenden Gutsrevenüen, welche oft von der landschaftl. Sequestration absorbirt werden, die, durante Concursu fällig werdenden, Zinsen, aus der Substanz oder den künftigen Kaufgeldern, nicht vergütigt, wenn gleich der Konkurs erst anno 1803. ausbricht, St. I. p. 51. und III. p. 345. §. XI. des Publikationspatents v. 5. Febr. 94.

§ 220.

In wiefern kann bei Cessionen hypothekarischer Forderungen ein Wucher statt finden? Rescr. vom 4. Novbr. 1799. St. X. p. 379.

§ 228.

cfer. § 515. und wegen der Kosten der Verpfändung, der § 517. tit. 20. Th. I. des Landr.

§ 237.

Es frägt sich, ob die Eintragung des Arrests, ohne daß das Instrument herbeigeschafft, und ersterer darauf notirt wird, von Wirkung sey?

§ 240.

Ein Rescr. an die schlesische Hauptlandschaftsdirektion vom 6. Juny 1800. bestimmt sub Nro. 11., wenn, und unter welchen Umständen, ein angeblich abhanden gekommner Pfandbrief, bei dessen Präsentation zur Zinsenerhebung, dem Präsentanten zurückgehalten werden könne. Eben so ist im April 1801. festgesetzt worden, daß, wenn ein außer Kurs gesetzter Pfandbrief cautionis loco deponiret worden, ohne daß die Intressenrekognition mit deponirt, oder darauf doch die Kaution vermerkt worden ist, alsdann der Kautionsnehmer die Realisirung des Pfandbriefs nicht eher verlangen kann, bis er die Zinsrekognition herbeischafft; er mag die Sache mit demjenigen ausmachen, der die Intressenrekognition pfandweise oder aus einem andern Grunde besitzt.

§ 242.

§ 211. h. t., LR. I. 20. § 523.

§ 247.

LR. I. 17. § 152. Kann der im Besitz des Nachlasses gebliebne Ehegatte, wenn er kein Erbe des Verstorbnen ist, Activa einziehn? St. XI. p. 323.

§ 251.

§ 152. tit. 17., § 97. seq. tit. 16. Th. I. des Landr.

§ 255.

Kosten der Löschung, LR. I. 20. § 532. Die Kosten der Quittungsleistung behufs der Löschung trägt der Schuldner, St. V. p. 144.

§ 265.

LR. II. 18. § 885. seq.

§ 266.

cfer. die Anmerk. zum § 213. Nro. 2. Wenn eine leer ausgehende Post nach einer, ohne vorhergegangnem

Konkurs- oder Liquidationsprozeß, erfolgten bloßen Subhastation gelöscht werden soll: so ist der § 266. nicht anwendbar, St. II. p. 279. Auf eine Anfrage der Glogauer O. A. R. ist durch ein Rescr. vom Novbr. 1802. in der Angelegenheit des D. A. festgesetzt worden, daß dem § 266. nachgegangen werden soll, und die dagegen vorgetragene Bedenklichkeiten nicht relevirten.

§ 268.

Für solche Löschungen werden in Schlesien eben so die große und kleine Kanzleitaxe genommen, als wenn Kapitalien vom Schuldner bezahlt sind. Hat der Käufer die Kosten der Löschung nicht übernommen: so werden sie von der Immobiliarmasse als Communkosten getragen.

§ 271.

§ 110. tit. 51. der G. O.

§ 273.

§ 115. tit. 51. der G. O.

§ 274.

Wegen des Aufgebots verlohrner Pfandbriefseintressenrekognitionen, cfer. die Anmerk. zum § 137., und wegen der bloßen Mortification einer Rekognition über Pfandbriefe, die ad Depositum der Landschaft gegeben worden, die Anmerk. zum § 120. tit. 51. der G. O.

§ 279.

Rescr. v. 21. April 1788. wegen Aufbietungen, Ed. VIII. p. 2051.

§ 284.

cfer. LR. I. 20. § 520. welcher in den Anmerkungen zum Landrecht kommentirt werden soll.

§ 285.

Es sichert also den Creditor nichts gegen die Unwissenheit oder Betrügerei des Richters, der keinen Ersatz leisten kann. Ein Activum kann aus dem Hypo-

thekenbuch heraus transportirt werden, ohne daß dessen Eigenthümer weiß, wie er dazu kommt. Es ist aber doch immer besser, daß er selbst, nach der Rechtsregel: casum sentit dominus, den Verlust trägt, als ein Dritter, der nachher auf das Grundstück, in der Voraussetzung, daß es schuldenfrei wäre, borgte.

§ 287.

Dieser §. setzt voraus, daß dem Cessionario zur Zeit der Cession die erfolgte Löschung schon bekannt gewesen sey.

Der § 529. tit. 20. Th. I. des Landr. erklärt sich bestimmter, weil er von der Eintragung der Cession in das Hypothekenbuch spricht, wodurch der Cessionar versichert wird, daß die gelöschte Post, wirklich gelöscht sey. War Letzterm die Löschung zur Zeit der Cession nicht bekannt: so würde er nach § 286. zu beurtheilen seyn; daß sie ihm aber nicht bekannt war, muß präsumirt werden, wenn er weder die Cession eintragen lassen, noch das im § 214. erwähnte Attest produciren kann.

§ 296.

Ob die, gegen eine eingetragne Forderung, vermerkte Protestation von Wirkung sey, wenn sie nicht zugleich auf das darüber vorhandne Instrument notirt worden, darüber sehe man die folgenden Bemerkungen zu der Lehre von Protestationen.

§ 299.

Diese Bemerkungen berühren auch den in neuern Zeiten gemachten Unterschied, zwischen Protestationen pro conservando loco, und zwischen denen, welche blos pro non amplius intabulando wirken.

§ 307.

Nach einem für Schlesien emanirten Rescript vom 29. May 97. sind die verschiednen Preise, wofür das

Immo-

Immobile seit 1780. nach und nach acquirirt worden, zu extrahiren, damit nicht diejenigen, welche darauf kreditiren wollen, inducirt werden. Dies ist jedoch nicht nöthig, wenn eine Taxe eingetragen steht, St. VIII. p. 134. Ein Publikandum vom 20. Febr. 1802. verordnet indessen, daß, außer der etwa vorhandnen Taxe, alle frühern Erwerbspreise, so weit sie aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, aufgeführt werden müssen.

Titel 3.

§ 1 bis 3.

In Schlesien haben aber auch die, zur Justiz nicht gehörigen, Membra des Magistrats an vielen Orten Votum decisivum in Hypothekensachen, und mit den Justizbedienten gleiche Vertretungsverbindlichkeit. Ein Publikandum der Stettiner Regierung vom 2. Octbr. 97. ist wegen des Hypothekenwesens, besonders in Ansehung der den Kirchen und piis Corporibus gehörigen Grundstücke, an die Pommerschen Untergerichte ergangen, St. VI. p. 372.

§ 7.

Circ. 30. Decbr. 1798. Abschn. 5., St. XI. p. 217.

§ 8 und 9.

Man sehe das, bei dem § 33. tit. 3. der Dep. Ordn. allegirte, Rescript vom 30. März 1801.

§ 12.

Wegen der Generalmandatarien, cfer. St. VI. p. 294.

Titel 4.

Bei Einrichtung des Hypothekenwesens in den neu acquirirten Preußischen Provinzen, sind folgende Verordnungen zum Grunde gelegt worden:

A. in den fränkischen Fürstenthümern:
das Patent vom 19. May 1800.

B. in Südpreußen:

1. Das Patent vom 10. August 1795.
2. Die Instruktion für die Regierungen und Hypothekenkommissionen vom 10. Octbr. 95.
3. Die Deklaration jenes Patents dd. 9. Novbr. 1795. St. XII.
4. Das Rescript an die Posner Regierung, über die Frage, ob, nach erfolgter Einschreibung in das Hypothekenbuch, den Realkreditoren ein Prioritätsverfahren unter sich nachzulassen? St. XII. p. 367.
5. Ein an die Peterkauer Regierung unterm 11. August 96. über verschiedne Gegenstände erlaßnes Rescript. Es betrift hauptsächlich die Eintragung der, blos vom Gutseigenthümer angezeigten, von den Creditoren selbst aber nicht angemeldeten, mit stillschweigenden Hypotheken versehnen Posten, ohne nochmalige Erklärung des Erstern; ferner die der Kammer ex officio zu ertheilende Nachricht, wenn das Kapital einer Kirche oder Korporation so weit zurückgesetzt werden möchte, daß ein Verfahren super prioritate nöthig wäre. Es wird darin das Erforderliche wegen der endlichen Uebertragung in die Hypotheken- und Signaturbücher bestimmt, und verordnet, daß blos denjenigen Hypothekenscheinen, welche den Realprätendenten, die sich selbst gemeldet, über die Ingrossation ihrer Forderungen ertheilt werden, nicht aber denjenigen, wodurch die erste Berichtigung des tituli possessionis attestiret wird, die Documenta ex quibus beizuheften sind.

6. Die

6. Die bei dem § 7. tit. 1. der Hypothekenordn. sub 1 et 2. allegirten Rescripte.

C. in Neuostpreußen.

1. Das Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens vom 12. April 1797., St. IV. p. 174.
2. Die Instruktion vom August desselben Jahres, wobei die, in Südpreußen gemachten, vielfältigen Erfahrungen benutzt worden.
3. Die unterm 8. Novbr. und 2. Decbr. 1799. an die Neuostpreuß. Regierung ergangnen Rescripte über verschiedne Gegenstände. St. X. p. 199.

§ 15.

In dieser Bekanntmachung sollte doch aber wohl das, im § 43. enthaltne, Präjudiz komminirt werden.

§ 26. 35.

St. X. p. 204.

§ 36.

Wenn aus Potioritätsdekreten gar nicht konstirte, wer der Eigenthümer des Guts sey: so begnügte man sich damit, blos die Ansprüche des immittirten Gläubigers und der sich etwa noch außerdem gemeldeten Realprätendenten, aufzunehmen; nach verlaufnem termino praeclusivo wurden Acta der Kammer vorgelegt, um Jura fisci auf das bonum vacans wahrzunehmen, und sich über die Realansprüche zu erklären.

§ 40.

Siehe die Anmerk. sub B. Nro. 5.

§ 42.

LR. II. 17. § 102. In Südpreußen wurde auf jedes Gut ein mäßiges Kostenquantum repartirt, und hierbei darauf Rücksicht genommen, ob der Werth des Grundstücks über 50000 Rthl. oder über 10000 Rthl. oder weniger als 10000 Rthl. angegeben war. Diesen

sen Kostenbeitrag forderte man bei Aushändigung des ersten Hypothekenscheines ein.

§ 43.

Wegen des Prioritätsverfahrens der Creditoren unter sich, vor, oder nach ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, cfer. Nro. 4. 5. Lit. B., desgleichen St. XII. p. 367. und X. p. 199.

Große und kleine Kanzleitaxe in Schlesien.

Vater hat zwar in seinem Repertorio hierüber Verschiednes angeführt; da jedoch die Sporteltaxe vom 13. Juny 1744., welche von der großen Kanzleitaxe handelt, so wenig als die Tax-Ordnung für die Oberamtsregierungen vom 4. August 1750. in Jedermanns Händen sich befindet; und es oft sehr interessirt, beurtheilen zu können, ob die Kosten richtig angesetzt worden, und worauf sich die Sätze gründen: so bemerke ich in Ansehung dieses Gegenstandes, welcher mit dem Hypothekenwesen zusammenhängt, Folgendes.

I. In Ansehung der in die Königliche Domainenkasse fließenden großen Kanzleitaxe, welche ehemals zur Salarirung der Königl. Bedienten bestimmt war.

1. Bei Verreichung adlicher Güter werden von jedem Tausend des Erwerbungspreises 3 Rthl. entrichtet, es sey denn, daß

a. das Gut ein Czaudengut (das heißt, ein Gut, welches schon in alten Zeiten Allodial gewesen ist) wäre, in welchem Fall nur 18 gute Groschen von jedem Tausend bezahlt werden;

b. oder

b. oder daß das Gut ererbt worden. In Erbfällen sind nähmlich Ascendenten und Descendenten, so wie Kollateralen bis auf den vierten Grad frei, und dürfen nach dem Rescript vom 6. July 1801. diese Taxe nur alsdann zahlen, wenn die Erben das Immobile, durch einen Ueberlassungskontrakt, inter vivos an sich bringen;

c. Bei Vertauschungen und wiederkäuflichen Ueberlassungen wird nichts genommen.

2. Bei Löschungen wird von jedem Tausend — — 12 Gr.

3. Bei Bestellung von Hypotheken, wenn sie vor der Oberamtsregierung (nicht coram Notario oder vor einem andern Gericht) geschehen, von jedem Tausend — — 1 Rthl.

4. Für Eintragung der Cession einer Post, welche gerichtlich vor der Oberamtsregierung erfolgt ist, von jedem Tausend — — 1 Rthl.

entrichtet. Die Kosten Nro. 3 et 4. werden itzt gewöhnlich erspart, weil die Geschäfte bei Notarien vorgenommen werden. Bey Testamentspublikationen setzen die Kollegia zwar auch ex aequo et bono die große Kanzleitaxe fest; dies gehört aber eigentlich nicht hierher. Für Eintragung einer Donation zahlt man

5. von jedem Tausend — 3 Rthl.

6. und eben so viel, wenn heredes extranei einen Fundum cediren.

II. In

II. In Ansehung der, zur Salarienkasse fließenden, kleinen Kanzleitaxe.

Für Berichtigung des tituli possessionis eines Erben wird 1 Rthl., und, wenn mehrere Miterben sind, für jeden noch besonders 1 Rthl. angesetzt. Berichtiget ein successor singularis seinen Titel, z. E. ein Käufer: so zahlt er pro intabulatione pretii von jedem hundert Thaler des Erwerbungspreises zwei gute Groschen, welches Quantum auch für Eintragung einer Hypothek bezahlt wird. Für die Intabulation einer Cession wird 1 Rthl. angesetzt, und für einen Hypothekenschein 16 gute Groschen.

Endlich wird bei allen Besitzveränderungsfällen, wenn nicht etwa Kinder das Gut von Eltern erben, von jedem Tausend des Erwerbungspreises 1 Rthl. an Zuchthaustaxe entrichtet. cfer. die Anmerkung zum § 64. tit. 2. der Hyp. Ordn.

Bemerkungen

zur

Theorie von Protestationen,

welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Eine Protestation ist der, in das Hypothekenbuch eingetragne, Widerspruch gegen jede, mit einem gewissen Immobile, oder mit einem darauf schon haftenden Intabulato vorzunehmende Disposition, welche Jemandem schädlich seyn würde.

Von Protestationen, deren der § 466. tit. 14. Th. I. des Landrechts Erwähnung thut, ist hier nicht die Rede.

Der drohende Nachtheil, dessen Abwendung die Protestation beabsichtiget, hat seinen Grund darin, daß in Hypothekensachen, das Datum der Anmeldung und Eintragung der Realansprüche, ihre Priorität unter sich, besonders in dem Fall bestimmt, wenn einer davon an einen dritten redlichen Besitzer gelangt wäre, ehe es unter ihnen über einen andern Grund der Priorität zur Kontestation kommt. Wer nähmlich dem Glauben des Hypothekenbuchs folgt, wird durch die Gesetze dergestalt beschützt, daß, wenn er auf das Immobile, oder ein darauf schon haftendes Intabulatum, zu einer Zeit, wo beides dem Verkehr noch nicht entzogen ist, nach Verlauf einer durch die Gesetze bestimmten Frist, bona fide Rechte erwirbt, ihm solche nicht streitig gemacht werden können. Dem Verkehr wird nun aber die Sache durch die Protestation entzo-

entzogen, denn mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragnen Verfügung kann sich Niemand entschuldigen, § 19. tit. 4. Th. I. des Landrechts. Jedermann, der in Ansehung des Grundstücks Verhandlungen vornimmt, muß sich, wenn er sicher gehn will, den neuesten Hypothekenschein vorlegen lassen; hieraus ersieht er, was im Hypothekenbuch vermerkt ist, und erwirbt durch die Eintragung seines Anspruchs kein den früher Eingetragnen etwa nachtheilig werdendes Recht. Bei dem Dasein einer Protestation wird ihm durch seine Eintragung nur bedingungsweise, nähmlich für den Fall, wenn der Protestant künftig im Wege Rechtens mit seinem Anspruch abgewiesen werden sollte, die Erreichung seiner Absicht, das absolute jus reale zugesichert.

Könnte der Protestant seinen Anspruch pure, als unstreitig, mithin nicht blos als Widerspruch, eintragen lassen: so würde derjenige, der nach, und hinter ihm, eingetragen wird, aus den oben bemerkten Gründen seine Priorität anerkennen müssen; aber eben deshalb, weil Umstände vorhanden sind, weswegen er sich entweder gar nicht, oder doch vor der Hand noch nicht zur absoluten Eintragung qualifizirt, sucht er wenigstens zu verhindern, daß ihm durch andre, späterhin erfolgende, Eintragungen Schaden zugefügt werde, und dies erlauben ihm die Gesetze durch Verstattung der Protestation. Zwar enthält der § 601. tit. 18. Theil I. des Landrechts einen Fall, wo illiquide Ansprüche keine bloße Protestation, sondern die förmliche Eintragung zu begründen scheinen; man darf aber dies Gesetz nicht buchstäblich verstehen, es beabsichtiget doch immer nur eine Protestation, und will dem Prätendenten gewiß keine freye Disposition über die eingetragnen Ansprüche vor Austrag der Sache zugestehen.

Nicht

Nicht Jeder kann eine Protestation zu seiner Deckung einlegen; sein eigner Anspruch muß dazu qualificirt seyn.

Nach § 289. Abschnitt 6. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung werden Protestationen eingelegt, wenn Jemand einen Realanspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber sofort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird. Nach § 418. Titel 20. Theil I. des Landrechts findet eine Protestation statt, wenn die bescheinigte Forderung des Protestanten einen Titel zur Erlangung des Hypothekenrechts begründet.

Den wesentlichen Unterschied des juris in re, vom jure ad rem, kennt das römische Recht sehr wohl, aber die Benennung hat das jus canonicum eingeführt. (Cap. 8. et Cap. 40. de Concess. praebend. in C.) Das allgemeine Preußische Landrecht handelt von persönlichen und dinglichen Rechten im § 122. seq. Titel 2. Theil I. und ich darf also hier nur bemerken, daß in der vorliegenden Abhandlung von Rechten auf die Sache, oder von objectiv dinglichen geredet werden wird. Den Begriff eines hypothekarischen Rechts giebt der § 8. Titel 20. Theil I. des Landrechts.

Was unter dem Titel eines Rechts verstanden werde, zeigt der § 132. seq. Titel 2. Theil I. Der Titel eines dinglichen Rechts ist das persönliche Recht zu einer bestimmten Sache, zu welchem nur der modus acquirendi hinzukommen darf, damit ein dingliches Recht entstehe. Vom Titel des Pfandrechts handelt der § 2. und § 399. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Wenn nun der § 289. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung die Bescheinigung eines Realanspruchs fordert, und wegen blos persönlicher Forderungen, juxta § 290. ibid., keine Protestation statt findet:

findet: so entsteht natürlicherweise die Frage, ob hiermit nicht der § 418. Titel 20. Theil I. des Landrechts im Widerspruche stehe, weil dieser nur einen Titel zum dinglichen Recht verlangt, der doch, an und für sich selbst, immer nur ein persönliches Recht ist. Dieser scheinbare Widerspruch verschwindet jedoch, wenn man erwägt, daß der § 290. der Hypotheken-Ordnung die Protestationen nur wegen blos persönlicher Anforderungen verbietet. Er nimmt diejenigen aus, welche ein Recht zur Sache, das heißt, diejenigen, welche das Geben oder Gewähren einer bestimmten Sache zum Gegenstande haben, und so muß also, zufolge § 124. Titel 2. Theil I. des Landrechts, das Personalrecht zur Sache von andern persönlichen Rechten, die der § 123. bezeichnet, unterschieden werden. Es stimmen ferner beide Gesetzstellen mit einander überein, in so fern der § 289. der Hypotheken-Ordnung blos dies verlangt, daß der Protestant einen gesetzlichen Grund für sich haben soll, vermöge dessen er künftig mittelst eines modi acquirendi ein Realrecht erwerben kann, in so fern also dieser §. blos einen Anspruch auf, und zu einem Realrecht fordert. Denn dies ist dann der Titel eines Realrechts, und ihn verlangt auch nur der § 418. Titel 20. des Landrechts.

Aber selbst in so fern der § 289. der Hypotheken-Ordnung das Bescheinigen eines, noch vor der Eintragung in das Hypothekenbuch entstandnen, wirklichen Realrechts voraussetzt, ist es leicht einzusehn, warum er vom § 418. Titel 20. Theil I. des Landrechts abweicht. Dieser spricht blos vom hypothekarischen Pfandrecht, ein solches wird nur durch die Eintragung erworben, und man kann also auch vor der Eintragung kein Realrecht, sondern nur einen Titel dazu, haben. Außer den Pfandrechten lassen sich jedoch im Sinn des

§ 289.

§ 289. und 104. der Hypotheken-Ordnung wirkliche Realrechte auf eine unbewegliche Sache, ohne daß sie intabulirt sind, sehr wohl denken. Sie können durch Begebenheiten oder Willenserklärungen mittelst der Gesetze entstehn, und man muß daher zur Qualifikation eines Protestanten erfordern, daß er bald ein wirkliches Realrecht, (oder einen Realanspruch) bald aber eine solche Forderung bescheinige, wodurch der Titel zur Erlangung eines Realrechts an sich begründet wird; auch werden, wie unten gezeigt werden soll, (freilich nur als Ausnahmen) Protestationen zugelassen, ohne daß eines dieser beiden Erfordernisse nachgewiesen werden darf. Unter die Fälle, wo ein Realrecht vor dessen Eintragung in das Hypothekenbuch entsteht, rechne ich beispielsweise: das Eigenthum eines Erben, welches er durch den Anfall der Erbschaft erwirbt, (§ 368. Titel 9. Theil I. des Landrechts) das Recht eines Erbschaftskäufers (§ 474. Titel 11. ibid.) die Erwerbung durch das Loos (§ 573. Titel 11. ibid.) die Erwerbung der Servituten (§ 16. Titel 22. Theil I.) das Vorkaufsrecht (§ 573. Titel 20. Theil I.) und das Nutzungsrecht (§ 2. et 5. Titel 21. ibid.) In einigen dieser Fälle ist zur Erwerbung des Realrechts nicht einmal die Besitznahme erforderlich. Aber freilich ist das, auf jene Art entstandene, Realrecht vor der Intabulation immer noch nicht in seiner vollen Kraft, die Eintragung macht es erst vollständig, ertheilt ihm erst alle eigenthümlichen Wirkungen, und ist zu gewissen Dispositionen sogar schlechterdings erforderlich, § 6. Titel 10. Theil I. des Landrechts.

Seit der neuern Gesetzgebung, und besonders seit Einführung des allgemeinen Landrechts, sind auch der Fälle, wo ein Realrecht ohne Eintragung entsteht, augenscheinlich weniger geworden. Ehemals war daher

her das Aufgebot eines Grundstücks fast immer nöthig oder doch rathsam (§ 95. seq. 101. seq. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung); itzt ist diese Kautel nur sehr selten erforderlich, § 99. Titel 51. der Gerichts-Ordnung. Bei Einrichtung des Hypothekenwesens in Süd- und Neuostpreußen wurden die zweckmäßigsten Anstalten getroffen, um die baldige Eintragung der Realansprüche zu bewirken, und erst neuerlich hat hierzu die Verordnung vom 24. November 1801. wegen Anmeldung der Reluitions- und andrer Ansprüche an Potioritätsgüter, sub poena praeclusi, kräftig beigetragen. Auch im Magdeburgischen wurde schon durch das Edikt vom 13. März 87. die Eintragung aller legalen und stillschweigenden Hypotheken, obwohl nur ad effectum salvandae prioritatis, vorgeschrieben. Stengels Beiträge, Band 5. pag. 121. seq.

Wenn von der Entstehung eines Realrechts die Rede ist, kann es nicht überflüssig seyn, die Frage zu erörtern, in wiefern der Besitz zu dessen Begründung mitwirke?

Ob er selbst ein dingliches Recht sey, darüber haben die Lehrer des gemeinen Rechts sehr gestritten. Sie machen auf die scheinbaren Abweichungen des römischen und kanonischen Rechts aufmerksam, sie zeigen dabey den Unterschied des juris possidendi vom jure possessionis, (Nettelbladt system. element. jurispr. positiv. § 560.) und des Naturalbesitzers vom Civilbesitzer, besonders aber führet Walch in seinen Kontroversen pag. 101. umständlich die Gründe an, warum der Besitz kein Jus in re seyn könne. Nach dem Landrecht giebt der bloße Gewahrsam offenbar kein dingliches Recht, und mithin kann solches der bloße Inhaber nicht ausüben. Wem aber der Besitz einer Sache, auf den Grund eines ihm zustehenden persönlichen

Rechts

Rechts zur Sache, eingeräumt wird, der erlangt auch dadurch ein dingliches Recht. § 135. Titel 2. Theil I. des Landrechts.

Soll indeß ein solcher titulirter Besitz ein dingliches Recht auf eine unbewegliche Sache bewirken: so ist dabei freilich noch manches in Erwägung zu ziehn.

1. Zuförderst ist es erforderlich, daß, wenn das persönliche Recht zur Sache, als Titel des dinglichen Rechts, auf einem Vertrage beruhet, dieser Vertrag wenigstens schriftlich errichtet sey, denn außerdem giebt die Besitzergreifung und Uebergabe kein wirksames dingliches Recht, § 233. Titel 21. § 146. Titel 5. Theil I. des Landrechts, Stengels Beyträge, Band 5. p. 153.; ja sogar nicht einmal einen Titel zum Jus reale. § 103. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Ich darf hier nur im Vorbeigehn bemerken, daß, seit der Gesetzkraft des Landrechts, der freiwillige Verkauf einer verpachteten oder vermietheten Sache die bereits angetretne Pacht oder Miethe nicht mehr aufheben kann (§ 358. Titel 21. Theil I. des Landrechts) und daß daher der Pächter oder Miether, per possessionem, eine speciem juris realis erwirbt. Allgemein bekannt ist das Decisum der Gesetzkommission von 1794, im 13. Bande der Kleinschen Annalen, wegen Intabulation der Pachtverträge ohne Consens des Verpächters.

2. Der aktuelle Besitz kann ein dingliches Recht auf Immobilien nur in so fern bewirken, als letztre sich im freien Verkehr befinden, nicht aber wenn ihre Erwerbung nur bedingt erlaubt ist. So kann z. E. derjenige, welcher, ohne das Inkolat zu haben, ein schlesisches oder südpreußisches Ritter-

gut als successor singularis an sich bringt, selbst mit Hülfe des Naturalbesitzes kein Eigenthumsrecht erwerben, und eben so kann der Adliche kein Rustikalgrundstück ohne Konzession acquiriren.

3. Der Naturalbesitz giebt zwar in gewissen Fällen auch ohne Eintragung ein dingliches Recht auf Immobilien, (§ 5. Titel 21. § 16. 17. Titel 22. Theil I. des Landrechts, § 99. Titel 51. der Gerichts-Ordnung) auch giebt er einen Titel zur Eintragung, und begründet also eine Protestation (Stengels Beiträge Band 3. p. 388.); es hat jedoch umgekehrt die Eintragung des Anspruchs in das Hypothekenbuch öfters wieder die volle Wirkung des körperlichen Besitzes, wie z. E. bei Einräumung eines Nutzungsrechts § 4. Titel 21. Theil I. des Landrechts, und ein Pfandrecht auf Immobilien, die im Hypothekenbuch ein Folium haben, ein wirkliches hypothekarisches Pfandrecht wird, wie aus dem Obigen folgt, selbst durch Einräumung des körperlichen Besitzes nicht erworben. So wird also der § 99. Titel 51. der Gerichts-Ordnung durch den § 99. und 411. Titel 20. Theil I. des Landrechts eingeschränkt.

4. Das auf den Besitz sich gründende Zurückbehaltungsrecht hört zwar im Konkurs auf (gleich wie gewisse andre dingliche Rechte, z. E. das Realrecht der mehr als zweijährigen Zinsenrückstände, dadurch unwirksam werden); außer diesem Fall kann es aber doch selbst gegen einen Dritten geltend gemacht werden, wenn der § 547. Titel 20. Theil I. des Landrechts eintritt, und es äußert daher Wirkungen eines Realrechts. Wenigstens hat es damit eine genaue Verwandtschaft, und gewisser-

gewissermaßen kann man es unter die Kategorie gesetzlicher Hypotheken rechnen. Findet nun aber wohl auf den Grund des Zurückbehaltungsrechts die Eintragung einer Protestation auf eine unbewegliche Sache statt? Die §§ 559. 560. 566. Titel 20. Theil I. des Landrechts sprechen zwar pro negativa, allein der § 560. redet nicht von solchen Protestationen, die sich in das Hypothekenbuch eintragen lassen, mithin glaube ich, daß eine in das Hypothekenbuch sonst nur vermerkbare Protestation nicht versagt werden könne, wornächst denn aber der § 559. durch den § 255. Titel 20. modificirt werden würde. Ich muß übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß, zufolge § 55. Titel 44. Theil I. der Gerichts-Ordnung, ein Pächter, der die Räumung eines Grundstücks jure retentionis weigert, alle Erfordernisse eines Arrestes darzuthun verbunden ist.

5. Körperlicher Besitz soll zwar, zufolge § 74. Titel 7. Theil I. des Landrechts, Vorzüge vor einer blos symbolischen Uebergabe verschaffen (wovon der § 107. und 271. seq. Titel 20. Theil I. des Landrechts handelt); es entsteht aber die Frage, ob, und in wiefern diese Bestimmung gegen eingetragene Realrechte anwendbar sey? Ganz unbedenklich muß man sie verneinen, wenn Jemand dem, aus dem Besitz entspringenden, dinglichen Rechte, welches gar nicht intabulirt ist, ein Vorzugsrecht vor wirklich eingetragnen gleichartigen Realrechten zueignen wollte. Der Glaube des Hypothekenbuchs muß ja stets aufrecht erhalten werden, § 152. 477. 493. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Aber selbst derjenige körperliche

Besitz, der mit der Eintragung im Hypothekenbuche verbunden ist, selbst dieser soll nach § 388. Titel 50. der Gerichts-Ordnung, so wie nach § 52. Titel 12. Theil IV. des Corpus juris, entweder gar kein Vorzugsrecht, oder er soll es doch nur unter gewissen Umständen bewirken.

Zwischen diesen beiden, von mir zuletzt angeführten Gesetzstellen, wird man sehr bald eine, in die Augen springende, Abweichung bemerken. Die neue Gerichtsordnung ertheilt dem vom Gemeinschuldner, mittelst förmlicher Pfandbestellung, Jemanden eingeräumten Besitz allerdings ein Vorzugsrecht. Die alte Prozeßordnung kennt diese Ausnahme nicht. In welcher Art soll nun jenes Vorzugsrecht statt finden?

Ohnerachtet hierüber sowohl der § 99. Titel 20. des Landrechts, als auch der § 241. seq. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung stillschweigt, und obgleich das, einem gerichtlich immittirten Gläubiger zufolge § 447. ibidem zustehende, Recht der fünften Klasse hier gar nicht in Betrachtung kommen kann: so verordnet doch der § 380. Titel 50. der Gerichts-Ordnung sehr bestimmt, daß der Pfandbesitz, wenn er legitim konstituirt wurde, allerdings ein Vorzugsrecht vor einer bloßen hypothekarischen Intabulation bewirken soll. Dieses Vorzugsrecht mit allen seinen Folgen stellt der § 381. dar, und weicht also von dem § 46. Titel 12. Theil IV. der Prozeßordnung wesentlich ab. Dem Pfandbesitzer gereichen dann die §§ 437 und 476. Titel 20. Theil I. des Landrechts eben so zum Vortheil, als sie einem bloßen hypothekarischen Gläubiger nachtheilig sind. Immer aber gehört dann zur förmlichen Einräumung des Pfandbesitzes dessen Eintragung in das Hypothekenbuch (§ 100. Titel 20. Theil I. des Landrechts) woselbst er sub Rubrica 2., und

dage-

dagegen das Darlehn, zu dessen Sicherheit er bestellt worden, in die dritte Rubrik einzutragen ist. § 53. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung. Erst dann, wenn diese Eintragung geschehen, bewirkt der Naturalbesitz ein Vorzugsrecht, dann aber wird auch das Aufgeben des körperlichen Besitzes den Verlust des eingetragnen Pfandbesitzrechts nicht mehr zur Folge haben. § alleg. 255. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Natürlich darf jedoch selbst jenes Vorzugsrecht des legitimen Pfandbesitzes den etwa schon früher intabulirten Creditoren in Ansehung ihres Kapitals und Zinsen nicht präjudiciren (§ 511. Titel 9. § 477. Titel 20. Theil I. des Landrechts).

6. Der Erwerbung eines Eigenthumsrechts mittelst der Verjährung wird sehr oft der § 587. Titel 9. Theil I. § 3. Titel 16. Theil II. des Landrechts obstiren; es ist auch eine solche Verjährung in der Regel nur dann denkbar, wenn das Grundstück kein eignes Folium im Hypothekenbuch hat, und auch als Pertinenzstück darin nicht aufgeführt steht, (§ 511. Titel 9. des Landrechts.) In Ansehung der acquisitiven Präscription der Rechte auf fremdes Eigenthum, cfer. Nro. 3.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen, kann ich nunmehr zu den Protestationen selbst, ihren verschiednen Gattungen und Eigenschaften, weiter vorgehn.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann selbst Protestationen einlegen. Von dergleichen Protestationen handelt der § 423. bis 26. Titel 20. Theil I. des Landrechts, der § 523. ibid., und der § 177. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung. Bescheiniget der Eigenthümer Einwendungen gegen einen Realanspruch, und zwar schon zur Zeit seiner Eintragung: so wird entwe-

entweder für den Realprätendenten blos eine Protestation notirt, (Stengels Beiträge Band, 10. p. 204.) oder es wird auch, welches in effectu einerlei ist, der Realanspruch förmlich und vollständig intabulirt, und dabei der Widerspruch des Eigenthümers vermerkt. Ein Beispiel davon giebt der § 35. Titel 4. der Hypotheken-Ordnung. Der Prätendent erhält dann bis nach ausgemachter Sache kein absolutes, liquides Realrecht, und je nachdem der Eigenthümer des Grundstücks, oder der Prätendent, als Protestant anzusehn ist, muß sodann der letzte oder der erste die Provokationsklage anstellen.

Gründet sich der Widerspruch des Eigenthümers eines Grundstücks auf den Einwand der nicht erhaltnen Valuta: so muß er, sowohl nach dem § 178. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung, als nach dem § 738. Titel 11. Theil I. des allgemeinen Landrechts, seine Protestation binnen 38 Tagen a dato der Eintragung des gegnerischen Anspruchs anmelden, und hat er andre, die ursprüngliche Gültigkeit der Post betreffende, Einwendungen: so steht ihm dazu nach § 425. Titel 20. Theil I. des Landrechts ein vierwöchentlicher Zeitraum offen. (Bei Vergleichung dieser Gesetzstellen unter einander, so wie des § 104. Titel 16. Theil I. des Landrechts mit dem § 783. Titel 11. ist das erste Heft der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preußischen Gesetze, pag. 254. seq. nachzulesen.) Durch die Eintragung der Protestation während jenes Zeitraums, werden die Einwendungen, welche den Mangel der Valuta, oder die Ungültigkeit des Anspruchs betreffen, konservirt, und es schadet dem Protestanten nicht, wenn er auch das Instrumentum ex quo schon aus den Händen gegeben hat, so daß die Protestation darauf nicht vermerkt werden kann.

Denn

Denn wer binnen obgedachter Frist eine Forderung modo translativo an sich gebracht hat, ohne sich zu überzeugen, daß in der Zwischenzeit keine Protestation eingetragen worden, der muß dieselbe wider sich gelten lassen, wenn gleich die Protestation erst nach der Acquisition des Activi eingekommen wäre. Auch derjenige, welcher später, als 38 Tage oder respective vier Wochen nach Eintragung der Post, solche an sich bringen will, muß immer Erkundigung darüber einziehn, ob etwa innerhalb jenes Zeitraums nach Intabulation der Post, eine Protestation notirt worden sey.

Ohnerachtet dieser Zeitraum von dem Datum der Eintragung angerechnet werden soll: so kann ich hier doch nicht unbemerkt lassen, daß ein Unterschied zu machen ist, ob der Schuldner und respective Eigenthümer des Grundstücks, oder ob der Prätendent und respective Creditor die Eintragung der Post sucht. Für den ersten Fall ist der Zeitraum qu. wohl nicht festgesetzt worden, denn der Schuldner bekommt das zur Eintragung überreichte Instrument aus dem Archiv selbst wieder zurück, er hat nicht nöthig, solches dem Creditor anders, als Zug um Zug, gegen Bezahlung der Valute auszuhändigen, und ohne den Besitz des Instruments kann der Gläubiger über das Aktivum nicht disponiren. Könnte es aber die Absicht des Gesetzes seyn, dem Schuldner, der das Instrument zur Ingrossation selbst überreichte, und auch wieder in seine Hände zurück erhielt, nachher aber dem Gläubiger ohne Bezahlung überlieferte, die qu. Frist zur Einlegung der Protestation ebenfalls zu gestatten: so hat alsdann die, den zweiten Fall (wenn nähmlich der Creditor das Instrument in die Hände bekam, um die Ingrossation zu suchen) hauptsächlich betreffende, Frage: von welchem Tage an, die 38 Tage oder 4 Wochen zu rechnen sind,

auch auf ihn Einfluß und Bezug. In den Archiven und Kanzleien bleiben Sachen oft so lange liegen, daß die Hälfte der Zeit gewiß jedesmal, und öfters sogar der ganze Termin darüber verstreicht. Er verfließt aber außerdem noch bisweilen:

a. ehe der Schuldner das, von ihm selbst zur Ingrossation überreichte, und nachher zurückerhaltne Instrument dem Creditor aushändigt, denn es kann sich die Aushändigung an verschiedne Umstände accrochiren, ohne daß Debitor, zumal bei dem Besitz des Instruments, eine Protestation für nöthig halten darf;

b. im Fall der Creditor das Instrument schon vor dessen Ingrossation in Besitz erhielt, kann der Schuldner die wirklich erfolgte Eintragung vielleicht erst nach Verlauf der 4 Wochen oder 38 Tage erfahren. Erst seit der Eintragung ist der Creditor zur Bezahlung der Valuta verpflichtet, mithin muß auch der Eigenthümer des Grundstücks bis dahin auf das Darlehn warten, und kann nicht wohl eher protestiren. § 172. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung.

Meiner Meinung nach, müßte in dem, ad b. gedachten Falle der gesetzliche Zeitraum erst a dato insinuationis der, zufolge § 149. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung, dem Gutsbesitzer gegebenen Nachricht, an gerechnet worden. Freilich kann sich der Schuldner, dessen Sache es lediglich ist, von Zeit zu Zeit, bei den Archivbedienten selbst erkundigen, ob, und an welchem Tage die Eintragung, die überdem selten am Tage des abgefaßten Dekrets geschiehet, etwa erfolgt sey; allein es ist wohl klar, daß dieser Weg,

sich Auskunft zu verschaffen, weder ganz zuverlässig noch der kürzeste ist. In dem ad a. erwähnten Falle, wenn Umstände den Schuldner genöthigt haben sollten, die Instrumente dem Creditor vor Empfang des Darlehns zu überliefern, müßte etwa der Tag ihrer Aushändigung dies a quo seyn.

Protestationen des Eigenthümers eines Immobilis, die ob non acceptam valutam, oder wegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des befürchteten Anspruchs, innerhalb 4 Wochen, oder 38 Tagen, eingetragen werden, haben, wie gedacht, volle Wirkung, auch ohne auf das kursirende Instrument notirt worden zu seyn, und obstiren Jedem, in dessen Händen es sich befindet, oder der es künftig an sich bringt. Es gewinnt jedoch durch den § 424. 425. Titel 20. Th. I. des Landrechts den Anschein, als ob jede Protestation des Eigenthümers, die, aus obgedachten zwei Ursachen, wenn gleich erst nach Verlauf des gesetzlichen Zeitraums interponirt worden ist, dem, der das Instrument erst nach erfolgter Eintragung der Protestation an sich bringt, präjudiciren sollte, und das Protestiren innerhalb der ersten 4 Wochen scheint nur diese eigenthümliche Wirkung zu haben, daß alsdann die Protestation sogar demjenigen, der die Post vor Einlegung derselben an sich brächte, entgegen stehet. Wenn daher auch der folgende § 426. ibid. denjenigen, der das Activum 4 Wochen nach dessen Eintragung acquirirt, für völlig sicher erklärt (in so fern in der Zwischenzeit jener 4 Wochen keine Protestation eingekommen ist): so folgert dieser §. aus den Prämissen offenbar mehr, als darin wirklich liegt, und da er eine bloße Folgerung seyn soll: so erregt seine extensive Anwendbarkeit um so mehr Zweifel, als er sonst den § 424. 425. geradezu wieder abändern würde.

Gesetzt

Gesetzt indessen, der § 426. will und kann jede, erst nach 4 Wochen eingelegte, die exceptionem non numeratae valutae oder sonst die ursprüngliche Ungültigkeit des Anspruchs betreffende, Protestation einem tertio unschädlich machen: ist nicht der Eigenthümer des Immobilis befugt, nach Ablauf jener vier Wochen, eine Protestation aus Gründen, welche nicht die ursprüngliche Gültigkeit und Verität des Anspruchs, sondern andre erst späterhin dagegen entstandne Einwendungen betreffen, mit rechtlicher Wirkung gegen künftige Dispositionen einlegen zu können? Bejahend erklärt sich dafür der § 19. Titel 4. Theil I. des Landrechts, wornach die Eintragung eines Vermerks in das Hypothekenbuch von Niemanden ignorirt werden kann, vielmehr der Insinuation eines Notifikatorii gleich zu achten ist. Dafür spricht ferner der § 213. Nro. 5., § 214. und § 234. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung, desgleichen der § 523. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Alle diese Gesetzstellen setzen dabei auch wohl voraus, daß eine Protestation, selbst ohne daß sie auf das Instrument notirt werden darf, ihre Kraft äußere; der § 237. der Hypotheken-Ordnung, welcher die Herbeischaffung des Instruments verlangt, verordnet diese Kautel mehr zum Ueberfluß. In vielen Fällen kann ja das Instrument nicht herbeigeschaft werden; sollte wohl alsdann die Eintragung der Protestation in das Hypothekenbuch ohne Wirkung seyn? Kann aber das Instrument herbeigeschaft, in das Depositum gelegt, oder auch nur die Protestation darauf notirt werden, ehe es dem Inhaber retradirt wird: so ist der Vermerk einer Protestation im Hypothekenbuche nicht einmal wesentlich nöthig, denn wie sollte ein Dritter auf das Activum bona fide Rechte erwerben können, wenn ihn der Anblick des Instruments

ments warnt, oder wenn ihm solches gar nicht herbeigeschaft werden kann? Nur der Ordnung wegen, und weil Hypothekenschein und Hypothekenbuch gleichlautend seyn sollen, müßte die Protestation auch alsdann noch darauf intabulirt werden.

Will man dagegen behaupten, daß, sobald vier Wochen seit Intabulation der Post verlaufen sind, eine nachher interponirte Protestation, wenn sie auch nicht die ursprüngliche Gültigkeit des Anspruchs, sondern z. E. exceptionem Solutionis betrift, keinem mehr präjudiciren könne, der sich nachher über das Activum in Verhandlung einlassen will: so läßt sich für diese Meinung der § 282. 426. Titel 20. Theil I. des Landrechts, ingleichen die §§ 211. 237. 242. Titel 2. der Hypothekenordnung anführen, auch hat sich die Regierung zu Posen vor einiger Zeit dahin erklärt, daß ihr Protestationen, ohne Herbeischaffung des Instrumenti ex quo, und ohne die Protestation darauf zu vermerken, nicht von Nutzen schienen. (Man sehe die Anfrage der Posner Regierung im 12. Bande der Stengelschen Beiträge p. 372.) Wie kann sich Jemand von den Lasten eines Grundstücks, und den darauf eingetragnen Vermerken, anders informiren, als durch Einsicht eines Hypothekenscheins? diesen erhält aber der Cedent und Cessionarius entweder gar nicht, oder nur mit Schwierigkeit, § 303. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung. Ein Cessionarius soll in der Regel nicht nöthig haben, zur Sicherheit des Kapitals, die Cession eintragen zu lassen, § 212. der Hypotheken-Ordnung, er wird also auch keine Notiz von denjenigen Verhandlungen, die bey dem Hypothekenbuche späterhin vorfielen, erhalten, er hat schon vorsichtig gehandelt, wenn er sich ein Attest darüber produciren ließ, daß während den ersten vier Wochen a dato intabulati

lati activi, keine Protestation eingekommen ist. Vielleicht wär das Attest gar schon eine Beylage der Haupturkunden, und mithin hatte er keine Veranlassung sich von den spätern Verhandlungen Nachricht zu verschaffen. Da endlich, wenn die Protestation in Gemäsheit des § 523. Titel 20. Theil I. des Landrechts erst zu der Zeit eingelegt wird, wo schon ein Dritter das Activum titulo oneroso und bona fide acquirirt hatte, dieser das dafür Gegebne doch wieder erstattet bekommen muß: so läßt sich nicht absehn, warum er nicht seine ganz liquide Forderung, selbst nach intabulirter Protestation, weiter cediren soll, oder was dem fernern Cessionario die Protestation für einen andern Nachtheil zufügen kann, als etwa Prozeßkosten und Unannehmlichkeiten. War das Instrument am Tage der eingetragnen Protestation noch in der Hand desjenigen, gegen welchen der Gutseigenthümer die Einwendung hat: so obstirt dann freylich einem künftigen Acquirenten die Protestation, es kommt aber immer wieder auf die Frage an, ob sie, ohne das Instrument außer Kurs gesetzt zu haben, relevire und ob der Acquirent schuldig war, das Hypothekenbuch zu inspiziren. Warum soll ein Dritter im Geringsten dadurch inkommodirt werden, daß der Schuldner ohne Herbeyschaffung des Instruments zahlte?

Ich meinerseits bin aber demohngeachtet der Meinung, daß die Protestation, wenn sie auch nicht auf das Instrument notirt, oder letzteres ad Depositum geschaft worden, dennoch zu keiner Zeit von Jemanden ignorirt werden kann. Dies folgt wohl deutlich aus dem § 214. der Hypotheken-Ordnung; und so wie der § 426. Titel 20. Theil I. des Landrechts blos von Einwendungen spricht, die gegen die ursprüngliche Gültigkeit der Post formirt werden dürften,

ten, derselbe auch durch den § 513. seq., der wieder auf die Hypotheken-Ordnung verweist, modificirt wird: so relevirt hier der § 282. ibid. um deswillen nicht, weil er keines Hypothekeninstruments erwähnt; von diesen redet der § 516. und es wird Niemand daran zweifeln, daß, so wie der Schuldner und respective Gutsherr, wenn er dem ursprünglichen Gläubiger zu einer Zeit, wo das Instrument schon verpfändet war, zahlt, die Zahlung dem Pfandnehmer nicht entgegen setzen kann, er sie dem Letztern allerdings opponiren könne, wenn der Verpfänder, als er bezahlt wurde, das Instrument noch in Händen hatte, sodann der Gutsherr protestirte, und erst nach eingelegter Protestation die Verpfändung erfolgte. Die §§ 237. 242. der Hypotheken-Ordnung enthalten nur Kautelen, denn freilich sichert die Herausgabe des Instruments völlig; dies kann die bloße Protestation nicht, weil der Protestat vielleicht das Instrument schon alienirt hat, ehe die Protestation eingetragen wird.

Hiernach muß man denn wohl, um aller Gefahr auszuweichen, auf die Zusicherung des § 426. Titel 20. Theil I. des Landrechts nicht allein bauen, sondern dem Rath des § 214. 215. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung folgen, ob ich zwar bey dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen kann, daß es dem Publiko nützlich wäre, wenn ein Protestant, der erst nach Verlauf der auf die Eintragung einer Post folgenden vier Wochen protestirt, für ein Avertissement in den öffentlichen Blättern sorgen müßte, welches der § 54 Titel 29. Theil I. der Gerichts-Ordnung selbst nicht für unzweckmäßig hält, und welches, wenn es auch nach § 18. Titel 4. Theil I. des Landrechts gesetzlich nicht viel relevirt, dennoch gewiß eher Folgen haben wird, als die Vermerke im Hypothekenbuch, deren

Wich-

Wichtigkeit nur Wenige kennen, so lange in den Schulen nicht die unentbehrlichen Rechtskenntnisse vorgetragen werden. Der Grund, warum Nro. 2. und 3. des § 213. der Hypotheken-Ordnung demjenigen Cessionario, der sich nicht hat eintragen lassen, schädlich wird, ist die Amortisation des Instruments; diese setzt aber doch Publicanda durch öffentliche Blätter voraus.

Es giebt mehrere Gesetzstellen, welche den Eigenthümer eines Immobilis zu einer Protestation speciell berechtigen. Dahin rechne ich den § 484. Titel 16. Theil I. des Landrechts. Dahin gehört auch der Fall, wenn eine Frau bescheiniget, daß sie in dem, ihr und ihrem Manne gemeinschaftlich zugeschriebnen, Grundstücke mehr, als die Hälfte des Kaufpreises, von ihrem Vermögen stehn habe, und deshalb zufolge § 324. Titel 50. der Gerichtsordnung protestiren will.

So wie der gegenwärtige Eigenthümer eines Grundstücks, hat auch derjenige, welcher Hoffnung hat, es künftig zu werden, die Befugniß, gegen Realprätendenten zu protestiren. Das Nähere hierüber bestimmt der § 5. Titel 14. und der § 296. Titel. 18. Theil I. des Landrechts.

Zwar wird im letztern nicht ausdrücklich verordnet, daß die Protestation in das Hypothekenbuch eingetragen werden müsse, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß es geschehen könne, ja es ist sogar rathsam, wenn man einmal protestiren will. Eine solche Protestation wirkt eigentlich nur gegen den Dritten oder gegen den, der in dessen Stelle tritt, denn gegen den Lehnsbesitzer wird der Protestant schon durch den § 288. 301. geschützt, und seine Protestation hat zufolge § 297. nur den Zweck, daß sie dem Drit-

Dritten, z. E. dem Besitzer des Activi die Redlichkeit seines Besitzes für die Zukunft benimmt, und daß der gegenwärtige Besitzer des Fundi, als Alienant oder als Contrahent der Schuld, sich eine Untersuchung der dabey vorgefallnen faktischen Umstände gefallen lassen muß. Es würde sich indessen wohl allenfals behaupten lassen, daß eine solche Protestation gar nicht einmal nöthig sey. Denn ist der Agnat im Hypothekenbuch eingetragen, hat der Richter den § 329. Titel 18. Theil I. beobachtet: so muß der Dritte, welcher blos auf seine Gefahr die Eintragung erhielt, an dem Tage, wo der Agnat zur Succession gelangt, schon nach allgemeinen Grundsätzen aufhören, einen titulirten Besitz zu haben. Zur Beweisaufnahme juxta § 298. wäre aber der Agnat schon durch den § 5. Titel 33. der Gerichts-Ordnung berechtigt.

Protestationen, die ein Andrer, als der Eigenthümer des Grundstücks interponirt, sind gewöhnlich gegen den Eigenthümer und dessen künftige Dispositionen, eben so wohl, als gegen den, der von ihm, und wider ihn, zum Nachtheil des Protestanten ein Realrecht erwerben möchte, sie sind überhaupt contra quemcunque gerichtet. Es kann aber bisweilen der Protestant gar nicht beabsichtigen, daß seine Protestation den Eigenthümer selbst einschränke; dieser nähmlich kann vielleicht ohnedem schon über das Grundstück nicht mehr disponiren, mithin ist der Protestant von dieser Seite ganz sicher, und will sich daher nur gegen diejenigen prospiciren, die entweder ohne Einwilligung des Eigenthümers ein Realrecht erwerben, und dessen Eintragung ex lege fordern können, oder die das Realrecht oder doch den Titel dazu schon zu jener Zeit, wo der Eigenthümer noch disponiren konnte, erlangt haben, ob sie gleich itzt erst die Eintragung nachsuchen.

Fer-

Ferner beabsichtiget der Protestant nicht jedesmal, neue Belastungen des Grundstücks für die Zukunft zu verhindern; oft protestirt er speciell nur gegen ein Präjudiz, welches ihm aus der fernern Disposition über ein, auf dem Fundo für einen Andern schon haftendes, Recht erwachsen könnte. So wird der Protestant vielleicht behaupten, es obstire einer ihm vorstehenden Forderung der § 5. Titel 19. Theil I. des Landrechts, oder es fehle sonst an den gesetzlichen Erfordernissen behufs ihrer Eintragung. Er will dann die Cession, Verpfändung, Subinscription der Post, überhaupt die Uebertragung derselben auf einen Dritten verhindern, welcher, als bona fide acquirens, die ihm unbekannt gebliebnen Einwendungen nicht wider sich gelten lassen dürfte. Der § 153. Titel 17. Theil I. des Landrechts giebt ein Beispiel von einer solchen, gegen ein bestimmtes Activum oder gegen dessen Eigenthümer und seine Dispositionen gerichteten, Protestation. Sie ist gar keine solche, welche das fernere Belasten des Grundstücks einschränkt, sie verbindet den Eigenthümer des Immobilis blos zur Beobachtung gewisser Kautelen, und da ihm der Widerspruch des Protestanten gerichtlich bekannt gemacht wird: so ist sie blos wegen einer Besitzveränderung, die sich mit dem Grundstück oder dem Activo zutragen könnte, rathsam. Aber auch, wenn der Protestant die Intabulation neuer onerum verhindern will, wird er öfters gar nicht einmal die Aussicht haben, für sich selbst ein Realrecht auf das Grundstück zu erwerben. Er hat alsdann seinen Vortheil blos negative, nähmlich in so fern zum Zweck, als er einen Nachtheil vermeiden will, der ihn durch den Vorsprung eines Andern treffen würde.

Ich fasse hier diejenigen Protestationen ins Auge, welche blos in via Arresti eingetragen werden. So wie die bewegliche Sache, kann auch eine unbewegliche mit Arrest beschwungen werden, wenn gleich der Arrestant nur eine persönliche Forderung an den Arrestaten hätte. § 10. Titel 29. Theil I. der Gerichts-Ordnung, § 25. Titel 2. ibid. Daß nun zu diesem Behuf Protestationen zu gebrauchen sind, beweise ich nicht nur durch die angeführten Gesetzstellen (denn wie läßt sich die Anlegung eines Arrests auf eine unbewegliche Sache anders bewirken, als durch Sequestration und Protestation, zumal Erstre den Arrestsuchenden gar nicht hinreichend sichert) sondern ich beziehe mich auch dieserhalb auf:

a. den § 20. Titel 50.
b. den § 21. Titel 38.
c. den § 10. Titel 20.
d. den § 65. Titel 47.
} der Gerichtsordnung.

Man kann nicht sagen, daß im ersten und letzten Fall den Creditoren eine Art Pfandrecht zustehe, denn dies nimmt erst durch die Konkurseröffnung seinen Anfang. § 33. Titel 50. der Gerichts-Ordnung. Aber es drängen sich gleichsam zweierlei Bemerkungen dabei auf.

Einmal wird der § 290. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung offenbar modificirt, wenn Jemand, der einen bloßen Personalanspruch hat, in via arresti soll protestiren dürfen. Will man nun dagegen anführen, daß dieses Gesetz, eine, bei Nachsuchung des Arrests wenigstens vor der Hand, und in seiner dermaligen Lage, dem Protestanten mangelnde Absicht, auf das Grundstück selbst intabulirt zu werden, voraussetze: so kommt man nun zweitens von selbst auf die Subdivision der Protestationen in diejenigen pro conser-

vando jure, und in diejenigen de non amplius intabulando.

Hier eigentlich ist der casus in terminis vorhanden, wo nur die letzten Platz greifen. Hier kommt die Disposition des § 299. der Hypotheken-Ordnung, so wie der § 421. Tit. 20. Th. I. des Landrechts, außer alle Anwendung, und es bedarf keines Fingerzeiges, um darauf aufmerksam zu werden, daß, wenn der Fall sub b. und d. eintritt, ohnedem von keiner, in die Stelle der Protestation künftig tretenden förmlichen Eintragung die Rede seyn könne. Von der Protestation de non intabulando wird übrigens ein Mehreres noch unten, bei den Wirkungen der Exekution, vorkommen. Hier nur noch Folgendes.

Eine Protestation bezweckt die Abwendung eines Nachtheils; es frägt sich also, ob sie einem Creditor zu gestatten sey, der, ohnerachtet für ihn eine förmliche Hypothek schon eingetragen steht, dennoch die Eintragung andrer, nach ihm sich meldender, Creditoren verhindern wollte.

Hier wird man mir nun wohl den § 438. Titel 20. Theil I. des Landrechts entgegensetzen, und beweisen wollen, daß ein Creditor die fernere Belastung des ihm verpfändeten Immobils auf keine Weise hindern könne. Aber so stringent auch diese Gesetzstelle ist, und ob ich gleich als Decernent denjenigen, der dieserhalb eine Protestation suchen wollte, abweisen müßte: so glaube ich doch, es lohne sich der Mühe, zu erwägen, ob nach der Natur der Sache eine Protestation zu verargen seyn könne? Wenn im Konkurs der § 607. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung eintritt: so leidet ein vorstehender Creditor allemal. Denn sobald die postlocirten Creditoren, welche ein Konklusum fassen, größere Summen zu fordern haben, als die prälocirten: sobald muß Ersterer sich überstimmen lassen. Auch

Auch außer dem Fall des Konkurses, obstirt dem Prälocirten, bei Subhastationen im Wege der Exekution, der § 57. Titel 52. der Gerichts-Ordnung. Denn gesetzt, der Meistbietende geht die, in gedachtem §. sub 1. et 2. vorgeschriebnen Bedingungen ein: (wobei aber dem Prälocirten immer noch nicht genug prospicirt ist) so muß Letztrer sich auch hier wieder überstimmen lassen, und natürlicher weise kann ihm dies mancherlei Schaden zuziehn, wovon ich nur desjenigen erwähnen will, wenn Käufer sich ausbedingt, daß ihm die restirenden $\frac{2}{3}$ des Kaufgeldes binnen mehreren Jahren nicht sollen aufgekündiget werden können.

Widerspricht nicht also der § 18. 19. Titel 19. und § 24. Titel 20. Theil I. des Landrechts dem § 438. 439. Titel 20. Theil I. und hat man nicht in den letztern Gesetzstellen die Möglichkeit des Nachtheils späterer Eintragungen, für früher Eingetragene, außer Acht gelassen?

Der § 441. seq. Titel 20. Theil I. des Landrechts sichert den Gläubiger offenbar nur gegen Verringerung der Substanz des Grundstücks; mehr sorgt für ihn gewissermaßen der § 12. Titel 29. Theil I. der Gerichts-Ordnung. Denn, bescheiniget er Umstände, weshalb das ihm verhaftete Immobil die anfangs davon erwartete Sicherheit nicht mehr gewähret, so scheint er eben sowohl jenes Grundstück, als ein andres, worauf er nicht eingetragen steht, oder eine bewegliche Sache mit Arrest belegen, mithin protestiren zu können. Negativam könnte man nur in so fern behaupten, als sich kein Nutzen von einer solchen Protestation de non intabulando für den eingetragnen Hypothecarium absehn ließe; es sind aber oben Beispiele eines solchen Nutzens angeführt worden, und es kann vielleicht der Fall eintreten, daß die neueste Taxe

eines Grundstücks wider alle Vermuthung niedrig ausgefallen ist, dem Gutsbesitzer der Konkurs, oder die Subhastation imminirt, und dessen Verwandte oder andre, die mit ihm unter einer Decke spielen, große Posten intabuliren zu lassen, im Begriff stehn, um künftig gegen die prälocirten Creditoren ein Uebergewicht zur Begünstigung des Schuldners zu erlangen. Ein, vor dem Jahr 1795., also vor Publikation der Gerichtsordnung, eingetragner Gläubiger hatte gegen den Gutsbesitzer, seinen Schuldner, darauf geklagt, daß dieser ihm über die alte Post ein neues Instrument ausstellen, und ihn von neuem eintragen lassen sollte, weil einestheils hinter ihm noch Niemand intabulirt war, anderntheils Kläger befürchtete, daß, wenn das Gut in Konkurs geriethe, und während desselben die Revenüen zur Bezahlung der Hypothekzinsen unzureichend wären, er nach der alten Prozeßordnung beurtheilt, und also die Zinsen aus den Kaufgeldern, oder der Substanz, nicht vergütigt werden möchten. (cfer. die Anmerkung zum § 215. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung) Da er nun auch fürchtete, daß künftig Creditores, die hinter ihm eingetragen wären, seiner neuen Eintragung am vorigen Orte widersprechen möchten, überdem gerade itzt eine neue Post ingrossirt werden sollte: so bat er im Jahr 1802. um eine Protestation. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob sie erst nöthig war; es ist aber nicht ganz leicht zu bestimmen, ob man sie unter die Klasse der Protestationen pro conservando loco, oder unter die Klasse pro non amplius intabulando rechnen soll. Ich würde sie doch zur erstern zählen.

Will ein Protestant wirklich ein Realrecht in locum Protestationis künftig für sich eingetragen wissen, und ist also seine Protestation eine protestatio

pro conservando loco: so wird sein eigner Anspruch oder seine Forderung schon bei dem Protestationsgesuch ein wirkliches Realrecht oder doch einen Titel dazu zum Grunde haben müssen.

Ein Eigenthums- Fideikommiß- oder Substitutionsanspruch, Rechte der Lehnsagnaten, Mit- oder Eventualbelehnten, Jura, welche aus dem Erbpacht- oder Erbzinsrechte entstanden sind, ein Realnutzungsrecht, das Jus reluitionis vel protimiseos, das Wiederkaufsrecht, Servituten, und andre Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Eigenthümers eingeschränkt wird, geben sämmtlich Veranlassung zu Protestationen. Die Bescheinigung des Realanspruchs kann zufolge § 291. der Hypotheken-Ordnung quocunque modo erfolgen; in Südpreußen wurde jedoch durch die Instruktion vom 10. October 95. § 32. festgesetzt, daß sie nur durch schriftliche Urkunden geführt werden sollte. Es ward aber auch dort die Abstammung eines Prätendenten a communi stipite, so wie der Tod eines Menschen, und der Besitz von Immobilien, durch Zeugen erwiesen.

In Ansehung der Eigenthumsansprüche giebt der Titel 10. Theil I. des Landrechts in Verbindung mit dem § 57. und 72. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung Veranlassung und Befugniß zum protestiren. In Ansehung der Lehnsansprüche verweise ich auf den § 290. Titel 18. Theil I. des Landrechts, in Ansehung der Fideikommißansprüche auf den § 51. Titel 1. der Hypotheken-Ordnung und § 65. seq. Titel 4. Theil II. des Landrechts, wegen der Grundgerechtigkeiten auf den § 23. Titel 22. Theil I. des Landrechts (der aber seit dem Circulare vom 30. December 98. Abschnitt 2., wenigstens für den gegebnen Fall, nicht

nicht mehr als eine nothwendige Kautel anzusehen ist) wegen der Naturalpfandbesitzer und des Nutzungsrechts auf den § 99. Titel 20. und § 2. Titel 21. Theil I. des Landrechts, wegen des juris protimiseos auf den § 571. 589. Titel 20. Theil I., in Ansehung des Wiederkaufsrechts auf den § 311. Titel 11., und wegen andrer Realrechte auf den § 107. der Hypotheken-Ordnung mit Rücksicht auf den Titel 19. Theil I. des Landrechts.

Merkwürdig ist es, daß, wenn ein Erbschafts-prätendent, der sein Erbrecht bescheiniget hat, mit dem, im Besitz befindlichen Erben Prozeß führt, er keine Protestation erlangen soll, wenn nicht die Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden sind, § 247. Titel 12. Theil I. des Landrechts. Das Dasein dieser Erfordernisse wird doch aber zur Eintragung anderer Protestationen nicht erfordert. Ein Realrecht hat der Prätendent offenbar, wenn er z. E. als Intestaterbe einen nähern, oder gleich nahen Verwandschaftsgrad bescheinigt, oder, wenn der Erblasser vor Errichtung des Testaments mit ihm einen Erbvertrag geschlossen hätte. In diesen Fällen ist ja dem Prätendenten gleich mit dem Tode des Erblassers das Eigenthum der Erbschaft zugefallen, ohne daß er erst den Besitz der dazu gehörigen einzelnen Mobilien und Immobilien ergreifen durfte. § 367. Titel 9. Theil I. des Landrechts. Es ist indessen durch das Rescript vom 18. April 97. welches im 5. Bande der Stengelschen Beiträge pagina 113. befindlich ist, dem Prätendenten eine Protestation für diesen Fall nachgelassen, und die Anwendbarkeit des § 247. nur auf Mobilien eingeschränkt worden.

Liegt dem Anspruch des Protestanten blos ein Titel zur Erlangung eines hypothekarischen Pfand-

rechts

rechts zum Grunde; ist von einem, auf ein Grundstück für ihn zu versicherndem, Darlehn die Rede: so findet man im § 418. seq. Titel 20. Theil I. des Landrechts und im § 2. bis 5. ibid., die gesetzlichen Bestimmungen wegen solcher Protestationen, die freilich am häufigsten in Praxi vorkommen. Der Titel zum Pfandrecht entsteht auf mancherlei Art:

1. Durch Willenserklärungen. Ist sodann der § 403. Titel 20. Theil I. des Landrechts befolgt, ist der Legitimationspunkt berichtigt worden, findet der Richter das formale beobachtet, war also z. E. die Pfandbestellung coram Notario und zwey Zeugen, oder wohl gar gerichtlich geschehn: so darf nicht erst eine bloße Protestation, es kann sogleich der Anspruch selbst vollständig eingetragen werden, das Recht zur Sache wird nun durch die Eintragung zu einem dinglichen erhoben. Der Fall, wo eine Protestation statt findet, läßt sich also nur alsdann denken, wenn der § 419. Titel 20. Theil I. des Landrechts und der § 18. 153. 130. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung eintritt.

2. Entsteht ein Titel zum Pfandrecht, wenn ihn die Gesetze gewissen Forderungen unmittelbar beilegen (§ 3. Titel 20. Theil I. des Landrechts). Forderungen, welche mit gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothekenrechten versehen worden, sind eigentlich nur persönliche Rechte. Ehmals wurden sie durch das Gesetz in ein wirkliches Realrecht verwandelt, itzt aber haben sie nur das Analogon eines dinglichen Rechts, nämlich der Berechtigte kann sie auf ein bestimmtes Grundstück des Verpflichteten blos so lange ausüben, als sich solches in den Händen des Letztern befindet.

§ 413.

§ 413. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Sie werden gegen den Schuldner und dessen Erben, so wie im Konkurse des Erstern geltend gemacht, die Verbindlichkeit aber geht auf den dritten Besitzer der damit belasteten unbeweglichen Sache, welcher nicht Erbe seines Vorfahren geworden, nur in so fern über, als sie diesem dritten Besitzer bei der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem Hypothekenbuch eingetragen ist.

Welchen Forderungen ein solcher Vorzug zukommt, weiset der § 12. Titel 51. Theil I. der Gerichts-Ordnung nach, und erläutert also den § 3. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Es ist nähmlich den, in Classem 4. und 5. der Klassifikations-Ordnung rangirten, Forderungen, mit Ausnahme weniger, denen es Jeder leicht ansehn kann, das jus hypothecae tacitae et legalis beigelegt worden, § 666. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung; außer ihnen giebt es aber auch noch andre, die dort nicht aufgeführt seyn können. Ich rechne dahin beispielsweise: die gesetzlichen Lehnsschulden § 324. 242. Titel 18. Theil I. des Landrechts. So haben auch Alimente, die der Cridarius seiner geschiednen Frau als Surrogat der Ehescheidungsstrafe zu geben schuldig ist, einen Titel zum Pfandrecht, § 802. Titel 1. Theil II. des Landrechts, § 4. Titel 20. Theil I. ibid., und doch kommen sie bei entstehendem Konkurse nur in die sechste oder siebente Klasse § 461. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung. Einige Forderungen, welchen ehemals die Qualität gesetzlicher Hypotheken zukam, haben solche verlohren, z. E. Erbegelder, wiewohl es auffallend ist, daß ihnen diese Qualität nach § 83. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung noch zukommt, da

sie dieselbe doch schon nach dem § 95. Titel 12. Th. IV. der ältern Prozeßordnung, oder des Korpus Juris, nicht mehr hatten. Der § 459. Titel 50. der Gerichts-Ordnung legt sie ihnen bekanntlich nicht mehr bei.

Sofern nun diejenigen Forderungen, denen ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht kompetirt, liquid sind, so fern die über ihre Existenz vorhandnen Urkunden formam legalem probantem haben, oder vom Schuldner agnoscirt worden sind: sofern geschieht auch die förmliche Eintragung des Rechts selbst, und es kommt dann der § 185. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung zur Anwendung. Der Schuldner oder Eigenthümer des Grundstücks darf das gesetzliche Pfandrecht nicht eingeräumt haben, wenn er nur die Forderung selbst, und die Qualität derselben, woraus ihr gesetzliches Hypothekenrecht folgt, anerkannt hat. Ist dagegen die Agnition der Forderung nicht ganz klar, sondern nur einigermaßen bescheinigt, fehlt der beweisenden Urkunde ein Formale, oder hat sich der Aussteller unbestimmt ausgedrückt: so ist alsdann der Fall vorhanden, wo das gesetzliche oder stillschweigende Hypothenrecht eine bloße Protestation begründet. Hiervon spricht der § 188. der Hypotheken-Ordnung. Der § 187. ibid. ist nicht mehr unbedingt anwendbar. Denn da nach dem § 15. des Publikationspatents vom 4. Februar 94., wodurch das Landrecht vim legis erhielt, alle ältern gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken bis zum 1. Juny 97. (in den fränkischen Fürstenthümern bis zum 1. Juny 1801., im Magdeburgischen zum Besten fiskalischer Ansprüche bis zum 1. December 97.) eingetragen werden sollten: so muß der, welcher itzt auf den Grund dieses §. eine Protestation verlangt, außer der Bescheinigung der

Forde-

Forderung selbst, auch noch den Umstand bescheinigen, daß die aus frühern Zeiten originirende Hypothek dem itzigen Gutsbesitzer, wenn solches schon ein Dritter ist, bei der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen sey. Wäre die Forderung gar erst nach dem 1. Juny 97. entstanden: so würde ihm dieser Beweis um so mehr obliegen. Der angezogne § 187. scheint im Magdeburgischen durch das Edikt vom 13. März 87., dessen ich oben erwähnte, abgeändert zu seyn. (Stengels Beiträge Band 5. p. 122.) Damals ward die Eintragung der legalen Hypotheken blos ad effectum salvandae prioritatis vorgeschrieben, mithin mußte sich ein dritter Besitzer des Grundstücks und successor singularis die Eintragung quovis tempore gefallen lassen, und es bedurfte dieserhalb keiner Protestation, wenn nicht etwa jenes Edikt von anno 1787., indem es die Eintragung einer solchen Hypothek wider Willen des neuen Besitzers zuließ, in Uebereinstimmung mit dem § 187. ein rechtskräftiges Urtel, und das rechtliche Gehör des Eigenthümers voraussetzte.

Bekanntlich steht den Korporationen und piis corporibus wegen ihrer, im § 82. Titel 12. Th. IV. des Corpus Juris und im § 358. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung erwähnten, ex titulo speciali entstandnen Forderungen das Recht der fünften Klasse, mithin eine stillschweigende Hypothek zu. Sehr umständlich suchte die Glogauer Ober-Amtsregierung in einem, unterm 12. September 85. nach Hofe erstatteten, Bericht darzuthun, daß es der Eintragung solcher Posten nicht bedürfe, und ihnen sogar das Recht der zweiten Klasse und ihren bisher genossenen Vorzug vor intabulirten Creditoren zu verschaffen; es wurde aber durch das Hofrescript vom 6. October 85. blos den vor dem Jahr 1750. entstandnen fortlaufenden

Prästa-

Prästationen noch 1 Jahr Zeit gelassen, binnen welchem sie gratis eingetragen, und ihnen ihr altes Vorzugsrecht vor frühern Intabulatis zugesichert werden sollte; ein Zeitraum, der jedoch nachher wieder mehreremal verlängert worden ist.

So wie gesetzliche und stillschweigende Hypotheken in der Regel die förmliche Eintragung, und nur dann eine Protestation bewirken, wenn die §§. 187. 188. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung eingetreten sind: so giebt es dagegen einige Fälle, wo die Gesetze geradezu verordnet haben, daß nur eine Protestation Platz greifen soll. Dahin gehört der § 884. Titel 18. Th. II. des Landrechts. Allein, daß dort blos von Protestationen die Rede ist und seyn kann, kommt natürlich daher, weil ihnen illiquide Ansprüche zum Grunde liegen, und es leidet nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn die Forderungen wirklich anerkannt sind, solche alsdann auch ohne besondre Einwilligung des Schuldners förmlich eingetragen werden können, wie der § 185. der Hypotheken-Ordnung verordnet.

3. Eine dritte Art, wie ein Titel zum Pfandrecht entsteht, führt der § 4. Titel 20. Theil I. des Landrechts an. Es entsteht nähmlich ein solcher Titel für Jeden, der befugt ist, Kautionsbestellung zu fordern. Das Nähere hierüber lehrt der § 178. seq. Titel 14. Theil I. des Landrechts, und im Register zum Landrecht werden pag. 49. die einzelnen Fälle angeführt, in welchen die Gesetze eine Kaution fordern, oder zulassen. Es tritt aber noch der § 206. Titel 18. Theil II. des Landrechts, ingleichen der kurz vorher allegirte § 884. Titel 18. Theil II. so wie der oben berührte § 601. Titel 18. Theil I. ibid. hinzu; man kann auch mehrere Gesetzstellen eben so-

sowohl unter die Rubrik von Kautionen als unter die gesetzlichen Hypotheken subsumiren, weil das Recht, Kaution zu fordern, wiederum eine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek zur Folge hat. Es ergiebt sich von selbst, daß, wenn das Recht zur Kaution einen Titel zum Pfandrecht begründet, hierdurch auch eine Protestation gerechtfertigt werde, wie der § 432. Titel 18. Theil II. des Landrechts beispielsweise zeigen kann.

Da die, in via arresti einzulegenden Protestationen oben berührt worden: so will ich hier nur noch auf dasjenige aufmerksam machen, was sich bei Vergleichung des § 194. 195. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung mit dem § 4. Titel 20. Theil I. des Landrechts ergiebt. Erstre beide Gesetze erfordern ein Kautionsinstrument mit der Intabulationsklausel, letztres verlangt solches nicht.

Allein zuförderst ist zu erwägen, daß der § 194. von Kautionen ex pacto redet, und die übrigen, von welchen der § 4. Titel 20. Theil I. des Landrechts spricht, unter die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken rechnet. Dies sind sie auch, denn eine blos wörtliche Kaution, ein bloßes Angelöbniß, berechtigt noch nicht, wirkliche Kautionsleistung zu fordern, wie sich der § 4. Titel 20. ausdrückt, der mit dem § 183. Titel 14. übereinstimmt. Wenn aber auch der § 4. Titel 20. wirklich auf alle Kautionen, sie mögen auf einem Vertrage oder Gesetze beruhen, ausgedehnt werden müßte: so verbietet er doch keinesweges, daß dem Debitor über die Schuldigkeit, Kaution durch Eintragung zu stellen, (wenn diese nicht etwa schon aus der Qualität und Liquidität der Schuld ganz klar folgt) rechtliches Gehör verstattet werden könne. Hiermit

stimmt aber der § 194. überein, indem er die Eintragung in das Hypothekenbuch durch ein rechtskräftiges Urtel begründet. Ist nun dieses zwar nicht vorhanden, aber doch das Recht, Kaution fordern zu dürfen, einigermaßen bescheiniget: so wird der Berechtigte, bis nach ausgemachter Sache, eine Protestation auf die Grundstücke des Beklagten nachsuchen dürfen.

Die 4te Art, wie ein Titel zum Pfandrecht entsteht, soll nach § 5. Titel 20. Theil I. des Landrechts die Execution sein. Das Nähere bestimmt der § 447. Titel 50. Theil I. der Gerichts-Ordnung, da eine solche Forderung in die 5te Klasse kommt: so gewährt sie auch einen Titel zum Pfandrecht, § 666. Titel 50. der Gerichts-Ordnung, mithin eine Befugniß zur Protestation, § 418. Titel 20. Theil I. des Landrechts. Eben so giebt die Subhastation eines Grundstücks dem Personalcreditor, der sie extrahirte, ein gleiches Recht. Aus welchem Grunde dies geschehe, in welche Rubrik des Hypothekenbuches eine solche Protestation einzutragen sey, und was sie bewirke, darüber sind die Rescripte im 5ten Bande der Stengelschen Sammlung p. 135., im 9. Bande p. 234., im 10. Bande p. 388. und im neuen Archiv Band 1. Heft 3. p. 302. nachzulesen. Es ist hier zum erstenmal ein namentlicher Unterschied gemacht zwischen der Protestation pro conservando loco, welche ein hypothekarisches Recht begründet, und zwischen bloßen Protestationen de non amplius intabulando, welche nur die präjudicirlichen Dispositionen des Eigenthümers hindern sollen. Erstere verwandeln sich nach ergänzter Formalität oder gehobnem Widerspruch in eine wirkliche Hypothek, leztre aber nicht.

Der

Der § 421. Titel 20. Theil I. des Landrechts, und der § 299. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung wissen von einer solchen Distinction nichts, sie hat aber doch einen tiefen praktischen Sinn, und ich glaube daher auch, daß es dem Leser nicht unangenehm seyn wird, bei dieser Art der Protestationen die ich oben nur beiläufig berührte, noch etwas zu verweilen.

Ohnerachtet nähmlich in Schlesien nach dem Rescript vom 16. December 1785. nur solche Gläubiger in via Executionis in ein Gut immittirt werden konnten, welche nach dem Edict von 1756. ein stillschweigend Unterpfandsrecht hatten: so ist doch nunmehr die Immission und Subhastation jedem Personalcreditor per Rescriptum vom 11. Juny 98. und per Circulare vom 30. December ejusdem nachgelassen, sofern nur derselbe den Konsens des fisci in die Subhastation beigebracht hat. Rescript an die Breslausche Ober-Amtsregierung den 1. October 1798. In dem Rescript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 1. July 1799., pag. 234. Band 9. der Stengelschen Sammlung, wird gesagt, daß der Personalgläubiger als Extrahent der Subhastation, vermöge des erhaltnen Pignoris praetorii, sein Realrecht eintragen zu lassen berechtigt sey, woraus folge, daß er um so mehr eine bloße Protestation notiren lassen könne. Es heißt in dem Rescript ausdrücklich ꝛc.

„Es dienet Euch zur gnädigsten Resolution, daß, so„bald auf das Andringen eines Personalgläubi„gers, in Ermangelung eines andern Mittels, „ihn wegen rechtskräftig erstrittner Forderungen „zu befriedigen, die Subhastation vom Richter „verfügt worden, der Personalgläubiger ein Pig„nus praetorium erhält, weshalb er sein Real„recht

„recht eintragen zu lassen berechtiget ist, wor„nach er auch unbedenklich eine Protestation ge„gen fernere Verpfändungen des Grundstücks „eintragen lassen kann."

Da man voraussetzen muß, daß die Sequestration oder Immission eben so gut ein pignus praetorium bewirken, als die Subhastation (wie ex fine des, an die Brieger Ober-Amtsregierung am 2. September 99. ergangnen, Rescripts hervorgeht) so folgt aus dem Rescript v. 1. July 1799. ganz klar, daß der Personalcreditor in beiden Fällen seine Forderung förmlich eintragen lassen kann, und nicht nöthig hat, blos eine Protestation zu suchen. Hieraus folgt auch, daß dieser Fall eine Ausnahme von dem § 403. Titel 20. Th. I. des Landrechts seyn soll, mithin die, zur Erlangung der Conventionalhypotheken sonst schlechterdings nothwendige, Clausula intabulandi nicht erforderlich ist, weil das hypothekarische Recht necessario modo constituirt wird.

Sucht nun Creditor eine Protestation, statt daß er die förmliche Eintragung suchen könnte: so muß man doch wohl demselben eine Protestation pro conservando loco nachlassen, es würde unbillig seyn, wenn sein wirkliches Realrecht nicht künftig in locum Protestationis eingetragen werden dürfte. Ein eingetragnes Pfandrecht kann keine stärkere Wirkung haben, als daß der Creditor endlich die Sache veräußern lassen, und aus deren Substanz seine Befriedigung suchen kann. Er kann also künftig Subhastation suchen, und dies hat er itzt schon als Personalcreditor thun dürfen. Ob Creditor vielleicht bei der extrahirten Subhastation leer ausgeht, und künftig bei veränderten Umständen, wenn er die Subhastation als eingetragner Realcreditor von neuem extrahirt, zur Perception käme, thut nichts

zur

zur Sache. Es läßt sich auch denken, daß er seine Lage durch Aussetzung der Subhastation verschlimmert. Hart aber wäre es, wenn er immer Personalcreditor bleiben, und bei dem Widerspruch des Schuldners gegen die Eintragung niemals ex lege ein Realrecht erlangen könnte. Alsdann würde er die Subhastation fortsetzen, und die Absicht der Gesetze, einen Staatsbürger soviel als möglich zu conserviren, würde unerfüllt bleiben.

Wenn Protestationen, die blos in via arresti, ex jure mere personali notirt werden, nur die Wirkung haben sollen, daß der Gutsbesitzer gültigerweise nichts mehr eintragen lassen darf: so ist dies allerdings in jure fundirt. Aber Protestationen, die sich auf einen Titel zum Pfandrecht gründen, haben nach § 421. Titel 20. Theil I. des Landrechts allemal die Wirkung einer Protestation pro conservando loco, und die Forderung tritt künftig in locum der Protestation. Daß nun der Extrahent der Sequestration oder Subhastation einen Titel zum Pfandrecht habe, solches sagen die Rescripte ganz bestimmt.

Bei diesen Umständen sieht man nicht ein, wie in der Anfrage vom 1. November 1799., pag. 385. im 10. Bande der Stengelschen Beiträge, angenommen werden konnte, es sey nur von einer Protestation de non amplius intabulando die Rede, und das Realrecht sey noch illiquid. Wenn die Forderung per Judicatum feststeht, wenn die Sequestration oder Subhastation ab actis constirt: so kann das Realrecht nicht mehr illiquid seyn. Wäre es aber auch so zu nennen: so muß die Forderung doch künftig in locum Protestationis notirt werden, weil es § 421. Titel 20. des Landrechts verlangt. In den Rescripten vom 1. July und 2. September 1799. ist

zwar von einer Protestation gegen fernere Verpfändungen die Rede, aber nicht davon, daß die Protestation blos diese Wirkung allein haben, und nicht zugleich locum conserviren solle. Jede Protestation hindert in der Regel die Gültigkeit fernerer Verpfändungen, conservirt aber auch zugleich den locum. Die Marginal-Rubrik welche neben dem § 417. Titel 20. Theil I. des Landrechts steht, spricht blos von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen, und doch heißt es im § 421. daß sie auch den Locum zugleich conserviren sollen. Im Eingange der Anfrage vom 1. November 1799. führt die Brieger Ober-Amts-Regierung selbst an: die vorherigen Rescripte setzten fest, daß die Protestation den Schuldner hindern solle, dem Creditor die künftige Eintragung vereiteln zu können. Dies ist nun zwar in keinem Rescript wörtlich gesagt; allein, war dies die Absicht des Gesetzgebers: so mußte auch von einer Protestation pro conservando die Rede seyn. Sollte der Mangel des im § 403. Titel 20. des Landrechts erforderten Requisits die Eintragung künftig hindern: so könnte selbst nicht einmal eine Protestation eingetragen werden. § 420. ibidem.

So viel überhaupt von dieser neuen Art der Protestation, ohne Rücksicht ob deren mehrere existiren.

Haben mehrere Personalgläubiger, weil sie immittirt sind, oder die Subhastation erlangten, Protestationen eingelegt: so ist es gar nicht zu verwundern,

vielmehr den principiis Juris gemäß, daß eine spätere Protestation bei der Existenz einer frühern nicht in eine wirkliche Hypothek verwandelt werden kann, wiewohl dies ehmals blos quoad effectum Juris zu verstehn war, und mithin die Umwandelung de facto allerdings geschehn konnte, nur daß solche blos ein eventuelles dingliches Recht verschaffte, wenn die frühere einst gelöscht wurde. Denn ohnerachtet manche Rechtsgelehrte der Meinung sind, als ob eine Protestation, besonders sub Rubrica 2. die Wirkung habe, daß, so lange sie existirt, gar keine Eintragung erfolgen könne: so erlaubt doch der § 298. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung das Gegentheil, weil daraus konstirt, daß, der Protestation ohnerachtet, Eintragungen salvo Jure admissible sind; dies folgt auch aus dem § 134. ibid. und mithin relevirt es in dieser Hinsicht nicht, ob eine Protestation in der 2. oder 3. Rubrique des Hypothekenbuchs notirt ist. Diese Irrelevanz hat auch das Hoflager bei dieser Gelegenheit vorausgesetzt, sonst müßte es die Eintragung der Protestation de non intabulando in die 2. Rubrique verordnet haben.

Bis zum Rescript vom 21. July 1800. ist denn also auch eigentlich nichts Abweichendes oder Neues in der Lehre von Protestationen vom Hoflager festgesetzt worden, außer daß spätere Protestationen de non intabulando, welche aus dem erwähnten Grunde eingetragen worden, nicht einmal de facto in eine Hypothek verwandelt werden können, sobald frühere vorhanden

den sind. Allein nach diesem Rescript (Heft 3. Band 1. pag. 302. des neuen Archivs) welches auf die Anfrage der Brieger Oberamts-Regierung vom 11. July erfolgte, soll eine später eingetragne Protestation die Umwandlung der früher eingetragnen in eine Hypothek hindern.

Den Gründen, womit die Briegsche Ober-Amts-Regierung diese Entscheidung zu bewirken suchte, kann ich nicht beistimmen.

Der erste Grund, daß die Protestation eine bloße Protestation de non intabulando sey, und kein Realrecht zur Folge habe, ist schon oben widerlegt, weil der Immittirte einen Titel zum Pfandrecht hat, mithin seine Protestation locum conserviren muß.

Der zweite Grund besteht darin, daß der immittirte Creditor nach § 447. Titel 50. der Konkurs-Ordnung in die 5te Klasse locirt wird, daß der dies immissionis die Priorität bestimmt, und daß daher ein Creditor, der früher die Protestation erlangt hat, keinen Vorzug vor dem Andern haben könne, der die Protestation zwar später, das Decretum immissionis aber früher extrahirte. Abgesehn davon, daß dieser Grund blos auf die immittirten Gläubiger, und nicht auf die Extrahenten oder Adhärenten einer Subhastation paßt: so kann man dagegen wohl auch noch einwenden, daß der allegirte § 447. Titel 50. den diem immissionis nur dann zur Entscheidung der Priori-

Priorität annimmt, wenn sonst kein andres fundamentum prioritatis existirt, und wenn daher der Immittirte sich bona fide eine beßre Priorität zu verschaffen gewußt hat, ihm solche zu statten kommen muß. Vigilantibus Jura scripta. Hat sich nicht der früher Immittirte selbst beizumessen, daß er die Protestation später erlangte? Hat man denn nöthig, ihm ex officio zu prospiciren, seine Nachlässigkeit unschädlich zu machen, und seine Negotia zu geriren?

Wenn, nachdem A als Creditor immissus oder ad cujus instantiam subhastirt worden, eine Protestation eintragen lassen, B aus demselben Grunde mit einem Protestationsgesuch einkommt, und solches ebenfalls im Hypothekenbuche notirt wird: so muß wohl zuförderst der, in Hypothekensachen regierende, Grundsatz qui prior tempore, potior jure, Anwendung finden. Die zweite Protestation kann also nur die, nach ihrer Intabulation, etwa bevorstehende Eintragungen hindern, nur in so fern macht sie das Grundstück litigiös; eine retrotrahirende Wirkung hat sie nicht, und A kann daher ohne Consens des B seine zuerst stehende Protestation um so mehr in eine Hypothek verwandeln lassen, als er statt der Protestation gleich anfangs die förmliche Eintragung verlangen konnte (Rescript v. 1. July 99.) Wollte jedoch B solches hindern: so müßte er, wie ich glaube, bei Einlegung seiner Protestation ausdrücklich anführen, daß er zugleich gegen den ihm vorstehenden A speciell deshalb pro-

protestire, weil dessen Titel später, oder doch nur mit dem seinigen zugleich, entstanden sey, und A diesen Umstand zur Zeit der für ihn eingetragnen Protestation gewußt habe. Erklärt sich B auf diese Weise (denn ex officio kann der Richter in die Protestation des B ohnmöglich die Beschuldigung der Unredlichkeit des A hineinlegen und also die Wirkung der Protestation gegen den A extendiren:) so kann alsdann freilich keine Umwandlung der Protestation des A vor ausgemachter Sache gültig erfolgen, sondern es ist im Wege des Prozesses der § 4 bis 6. Titel 19. Theil I. des Landrechts, in Verbindung mit dem § 20. Titel 10. ibid., zu berücksichtigen, und wenn die Angabe des B erwiesen wird, so kann A sich seines ersten Platzes nicht erfreuen. Erhält er aber in der Folge gegen den B ein obsiegliches Urtel: so kann er alsdann seine Protestation in eine Hypothek verwandeln lassen, und die Protestation des B gilt nur noch gegen später erfolgende Eintragungen. Selbst wenn das Grundstück während des zwischen Beiden obwaltenden Streits verkauft worden wäre, ehe noch die erste Protestation in eine Hypothek verwandelt werden konnte, würde A, in so fern er im Prozeß obgesiegt hat, im Verhältniß gegen den B immer als Realgläubiger anzusehn und prioritätisch aus den Kaufgeldern zu befriedigen seyn, theils weil er nach dem Rescript vom 1. July 1799. sein Realrecht statt der Protestation bald förmlich eintragen lassen konnte, solches auch ipso jure in die Stelle der Protestation tritt (§ 299. der Hypotheken-

Ord-

Ordnung) theils weil der Verkauf des Grundstücks das Verhältniß zwischen dem ersten und zweiten Protestanten nicht ändert, theils, weil sonst der zweite Protestant zur Vereitelung des Rechts des Ersten nichts weiter thun dürfte, als ihn der malae fidei zu beschuldigen, gegen ihn zu protestiren und ein Prioritätsverfahren zu extrahiren. Sollte A zu der Zeit, wo B eine Protestation gegen ihn speciell vermerken lassen will, schon die wirkliche Eintragung erhalten haben, so kann B auch dann noch gegen ihn protestiren, und der Richter muß nach geführter Bescheinigung bemüht seyn, das dem A in vim recognitionis ausgefertigte Instrument, bis Austrag der Sache, ad depositum zu erhalten, auch muß er an dessen itzigen Besitzer Inhibitorialien erlassen. Allemal aber hat sich B die Schuld selbst beizumessen, wenn ihm daraus, daß er später als A protestirte, und das Realrecht des Letztern vielleicht gar schon auf einen dritten redlichen Besitzer überging, Schaden erwächst.

Ist vor der Protestation A schon eine Protestation Z, jedoch nicht aus gleichem Grunde, sondern wegen eines andern Titels zum Pfandrechte eingetragen: so hindern die Protestationes A et B die Verwandlung der Protestation Z in eine Hypothek keinesweges, sobald solche nur sonst de jure geschehen kann; (nach dem Rescript vom 21. July 1800. hindern sie die Umwandlung freilich, aber wie kommt der Protestant Z dazu, wenn sein Realrecht gar nicht vom Schuldner

frei-

freiwillig konstituirt wurde, sondern ex lege entstand, z. E. wenn eine Ehefrau ihre Illata eintragen lassen will,) es wäre denn wiederum, daß A oder B dem Z protestando malam fidem besonders vorwerfen könnten. Ist die Protestation Z zwischen A und B eingetragen, und qualificirt sie sich zur Umwandlung in eine Hypothek: so kann B diese Umwandlung auch nicht hindern, wenn er nicht malam fidem des Z accusirt. Der Protestant A leidet durch diese Umwandlung nicht, denn das Realrecht Z hat nur sofern Gültigkeit, als es ihm nicht nachtheilig wird. Allenfalls mag Z den A ad agendum provociren, und mit ihm in via juris verfahren. Wird die Protestation Z hinter der Protestation B intabulirt: so kann sie, so lange B vorsteht, gültigerweise und zum Nachtheil des B in keine Hypothek verwandelt werden.

Hiernach ziehe ich denn nun, aus dem, was oben gesagt ist, das Resultat, daß eine spätere Protestation die Umwandlung der frühern in eine wirkliche Hypothek nicht jedesmal und unbedingt, sondern nur dann hindern kann, wenn mala fides des frühern Protestanten von dem spätern accusirt ist, und natürlich auch dann nur bis Austrag der Sache. Ist a) der Titel des ersten Protestanten offenbar früher entstanden, oder wird diese Thatsache im Prozeß nachgewiesen, b) ist dessen Titel zwar später, oder mit dem Titel des zweiten Protestanten zugleich, entstanden, der erste Protestant

kann aber nicht beschuldigt und überführt werden, daß er in mala fide war: so muß wohl die Umwandlung der ersten Protestation in eine Hypothek zugelassen werden, wenn gleich die zweite Protestation noch stehen bleibt, um spätere Eintragungen zu verhindern.

Man muß entweder den Extrahenten der Subhastation und Immission gar kein Realrecht und pignus praetorium erwerben lassen (alsdann könnte seine Protestation blos de non amplius intabulando wirken, und das Verbot ihrer Umwandlung in eine Hypothek würde nicht erst durch eine retrotraktive Kraft der später einkommenden Protestation motivirt) oder wenn die Subhastation und Immission einmal einen Titel zum Pfandrecht, oder gar ein Realrecht selbst, ex lege bewirkt: so muß dem Extrahenten auch eine Protestation pro conservando loco verstattet seyn. Es ist dann eines Jeden Sache, mit seinen Protestationsgesuchen zu eilen, wenn er Nebenbuhler befürchtet, und ein bloßer Personalgläubiger muß sich durch Provokation auf Konkurs und Arrestlegung tempestive zu schützen suchen.

So viel über diese Gattung von Protestationen. Die hohe Justizbehörde hat die obgedachten Rechtsfragen gewiß aus sehr triftigen Gründen durch das Rescript vom 21. July 1800. anders entschieden, und dem Richter liegt ob, sich nach dieser Festsetzung zu richten, wenn ihm gleich unverschränkt ist, seine dagegen

gen habenden rechtlichen Bedenken bescheiden und freimüthig vorzutragen. Ehe ich meine Abhandlung schließe, glaube ich noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen.

1. In zweifelhaften Fällen muß man eine Protestation eher zulassen, als sie abschlagen, besonders wenn sie von öffentlichen Anstalten, welche Jura fisci haben, oder andern öffentlichen Behörden nachgesucht wird, (Stengels Beyträge Band 3. p. 388.) Obgleich

2. schon oben dargethan worden, daß die Eintragung einer Protestation in die zweite Rubrik die fernere Disposition über das Grundstück de facto nicht hindert: so nutzt die Distinktion zwischen Protestationen, die in die zweite, und solchen, die in die dritte Rubrik eingetragen werden müssen, doch zur Erhaltung der Ordnung des Hypothekenbuchs, zur bequemen Uebersicht des Inspicienten, und zur Norm für den Decernenten, der künftig einmal das Realrecht des Protestanten statt der Protestation förmlich eintragen lassen soll. § 111. 294. der Hypotheken-Ordnung.

3. Was der Eigenthümer des Grundstücks oder jeder Protestat einerseits, und was dagegen wieder andrerseits der Protestant zu thun hat, um

die Löschung der Protestation oder deren Umwandlung in ein Realrecht zu bewirken, oder auf andre Art zu seinem Ziel zu gelangen, wohin ihn die Protestation nur mittelbar und entfernt führte, zeigt der § 297. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung. Der § 180. ibid. betrift den besondern Fall, wenn die Protestation wegen nicht erhaltner Valuta eingelegt ist.

4. Eigenthümlichkeiten der Provinzial-Rechte und Verfassungen geben natürlich auch Gelegenheit zu mehreren Protestationen oder begründen sie auf eine eigne Weise.

In Schlesien war es erforderlich, daß die Ober-Amts-Regierung zu jedem Darlehn auf ein Adliches Gut ihren Consens ertheilte, welcher aber in Gemäsheit der Kabinetsordre vom 10. März 71. blos auf den Fall, wo das Gut über die Hälfte des Werths verschuldet werden sollte, eingeschränkt wurde.

Die Glogauer Ober-Amts-Regierung pflegte zu dieser Concession, auf den Grund der Kabinetsordre vom 9. März 1756., jedesmal die Genehmigung des Finanzministerii einzuholen; dies wurde jedoch auf ihre Anfrage vom 6. August 1784. durch das Rescript vom 17. ejusdem für unnöthig erklärt und zugleich festgesetzt, daß, wenn auch in bedenklichen Fällen eine Rücksprache mit dem Finanzdepartement erforderlich sey,

den-

dennoch mittlerweile für den Creditor eine Protestation notirt werden könne.

Späterhin wurde wieder festgesetzt, daß eine Protestation ohne Königlichen Konsens in keine Hypothek umgeschrieben werden könne; eine solche konservirte daher den Locum nicht. (Decisum der Gesetzkommission vom 17. April 87.) In neuern Zeiten ist endlich angenommen worden, daß die Concession der Ober-Amtsregierung, und respective die Genehmigung des Finanzministerii, blos zur Verwahrung des Creditoris gegen den Fiscum nöthig ist, und daß mithin ein Dritter, sey er Concreditor oder Curator Concursus, aus dem Mangel der Konzession keine Veranlassung hernehmen könne, dem Darlehn seine Gültigkeit zn bestreiten, es mag solches innerhalb der ersten oder zweiten Hälfte des Gutswerthes stehn. Da nun also der Mangel des Konsenses keine absolute Nullität des Anspruchs mehr bewirkt: so werden auch Protestationen ohne denselben, salvo jure fisci, in eine wirkliche Hypothek verwandelt werden können, wiewohl die unterm 9. July und 1. October 1798. an die Breslauer Ober-Amts-Regierung erlaßnen Rescripte, in Vergleichung mit dem Schreiben des Finanzministerii v. 27. Juny ejusdem, verschiedne Bedenklichkeiten veranlaßt, und diese Materie noch nicht ganz erschöpft zu haben scheinen. Rustikal-Grundstücke sollen daselbst nach der Konstitution vom 14. July 49. und dessen Deklaratoria von 1771. über die

Hälfte

Hälfte des taxirten Werthes, selbst nicht mit Konsens der Grundherrschaft verschuldet werden; nur wenig Fälle sind von diesem Verbot ausgenommen. Wenn also nicht einer dieser Fälle eintritt, kann auch eine Protestation von gar keiner Wirkung seyn, und sofern sie blos pro non amplius intabulando eingelegt wird, ist sie nicht einmal erst nöthig. Da jedoch selbst zu einem Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des Werths der Konsens der Grundherrschaft erfordert zu werden pflegt: so frägt es sich, ob solcher auch dann zu einer Protestation pro conservando loco erforderlich sey. Nach § 250. Titel 7. Theil II. des Landrechts ist die negative Beantwortung unbedenklich, die Protestation aber, besonders in dem Fall, rathsam, wenn der Grundherr seinen Konsens versagt, und darüber erst Beschwerde geführt werden muß, wodurch die Zeit verstreicht. Von gesetzlichen Schulden handelt der § 254. ibid.

In Süd- und Neu-Ostpreußen wurde die Theorie von Protestationen in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren feinen Nüanzen zur Anwendung gebracht. Hier mußten sich täglich Fälle ereignen, wo Protestationen notirt werden mußten, um einen Ausweg zu bahnen, damit auf der einen Seite der Fortschritt der Hypotheken-Regulirung nicht unterbrochen, auf der andern Seite aber auch das verschiedne Interesse Mehrerer beachtet werden konnte. Da gab denn die Instruktion vom 10 October 95. mit seiner Deklaratoria

vom

vom 9. November ejusdem nicht immer den Maasstab richterlicher Beurtheilung an die Hand. Gründliche, vollständige Kenntniß des Römischen und Landrechts, genaue Bekanntschaft mit der Geschichte der Hypothekenregulirung in Westpreußen, vieljährige Erfahrung, aber auch Wissenschaft der ehemaligen polnischen Rechte, Verfassungen, Geschäfte und Rechtsformen, dies zusammen genommen konnte allein den Praktiker auf einen sichern Pfad leiten, und das wichtige Geschäft der Organisation vorwärts bringen.

Die Ungewißheit des Eigenthums, die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der bisherigen Eigenthümer, der ehemalige Modus procedendi in Hypotheken, Erbschafts- und Pupillensachen, die Avitalitätsverschreibungen, Eviktionalsummen, Pfandkontrakte und Potioritätsdekrete, das Schwankende in der Theorie von der Verjährung, die Manifeste, Protestationen und Kadukrechte, die mannigfaltigen Causae nullitatis der Decrete (oder Sentenzen) und die Remedia contra sententias, alles dies bewirkte, daß Jemand sehr leicht einen Realanspruch bescheinigen konnte, ohne ihn vollständig und überzeugend zu erweisen, und daß mehrere Personen zu gleicher Zeit, gleiche, oder doch ähnliche Ansprüche auf einerlei Grundstück formirten. Nicht immer ließ es sich bald übersehn, was Jemandem für ein Recht kompetire, und ob es legitime constituirt war.

Es

Es war eines der schwersten, aber doch meist sehr glücklich aufgelößten Probleme, die Pohlnischen Gesetze und den ehemaligen Modum procedendi mit den Preußischen gesetzlichen Vorschriften, in Materialibus et Formalibus, dergestalt in Verbindung zu bringen, daß ohne Nachtheil derjenigen, die ihr Recht aus ältern Zeiten herleiteten, der Preußische Geschäftsgang aufrecht erhalten, und den Bewohnern der neuen Provinzen die daraus entspringenden Vortheile verschafft werden konnten.

Hierzu trugen die Protestationen das Ihrige ebenfalls bei, und diese Betrachtung giebt mir Veranlassung. noch zuletzt kürzlich zu bemerken, daß Protestationen eben sowohl vom Richter ex officio, als auf den besondern Antrag eines Suchenden, eingetragen werden. Um dergleichen ex officio vermerkte Protestationen unter die Definition von einer Protestation subsumiren zu können, habe ich die oben Gegebne, allgemeiner, als sonst geschehn seyn würde, festgesetzt. Beispiele solcher Protestationen suppeditirt der § 65. Titel 47. Theil I. der Gerichts-Ordnung, der § 18. Abschnitt 1. und der § 72. Abschnitt 2. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung.

Supplemente, welche am gehörigen Orte nachzutragen sind.

Zum § 16. Einleit. zur G. O. ist hinzuzufügen: Also nicht immer hat Kläger den Beweis zu führen, § 432. tit. 2. Th. II. des Landr.

Zum § 60. ibid. ist dem Allegate noch beizusetzen: und § 52. Nro. 3. ibid.

Zum § 63. ibid. Es wäre wohl zu wünschen, daß in den meisten Fällen nur zwey Instanzen zugelassen würden. Die Abkürzung der Dauer eines Prozesses ist doch immer ein Hauptzweck der Gesetzgebung. In zwey Instanzen kann man seine Nothdurft genug wahrnehmen. So könnten dann auch die aus zwei Senaten bestehenden Kollegia in einen zusammengezogen werden, welches die Beschleunigung der Sachen sehr befördern müßte. In Südpreußen konnte es Mancher nicht begreifen, wie die richterliche Gewalt eines und desselben Kollegii getheilt seyn, und ein Theil den andern reformiren könne.

Z. § 38. tit. 1. Th. I. Hier ist § 176. tit. 21. Th. I. des Landr. zu notiren, ferner der § 44. tit. 1. Th. II. ib.

Z. § 33. tit. 2. Th. I. Hier ist hinter dem Allegat: St. XIV. p. 371. hinzuzufügen A. II. 3. p. 286.

Zum § 177. tit. 2. Th. I. Hier bemerke man noch die Verordnung vom Januar 1803. wornach A.) wenn Festungsarrestanten entweichen, die Gouvernementsgerichte derjenigen Gerichtsbarkeit, welche ehmals die Untersuchung gegen den Delinquenten geführt, sofort von der Entweichung Nachricht geben sollen; B.) wenn sächsische Unterthanen, die in Sachsen ein Verbrechen begangen haben, oder Preuß. Einwohner, die im Preuß. delinquirten, in dem andern Staate betroffen, und

daraus in jenen abgeliefert werden, die Kosten wechselseitig blos auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungskosten eingeschränkt werden müssen.

Zum § 25. tit. 3. Th. I. Hier ist zu notiren: Was können Mandatarii praesumti, wenn sie Rechtsverständige sind, für ihre Bemühung liquidiren? A. II. 3. p. 251.

Zum § 37. tit. 3. Th. I. der G. O. Hinter der Zahl 303. ganz zuletzt ist zu allegiren: Man vergleiche die erneuerte Stempelverordnung vom 17. Septbr. 1802. und die nähere Anweisung für die Landeskollegia de eodem, § 12.

Zum § 40. tit. 3. Th. I. Hier ist am Ende des Allegats beizufügen: A. II. 2. p. 137.

Zum § 12. tit. 5. Th. I. Hier ist hinter p. 233. zu allegiren: A. II. 2. p. 144.

Zum § 22. ib. Man notire noch: „Hat also Kläger, der im ersten Erkenntniß ob deficientem legitimationem ad causam abgewiesen worden ist, „in der Appellationsinstanz angeführt, daß er auch „Cessionarius des eigentlich und unstreitig Berechtigten sey: so wird er damit im gegenwärtigen Prozeß nicht mehr gehört. Bemerkenswerth ist es aber, „daß dagegen ein Verklagter appellando ein neues „fundamentum excipiendi allegiren, und so den „Kläger einer Instanz verlustig machen darf, wenn „man ihm nur nicht beweisen kann, daß er mit diesem Einwande vorsätzlich zurückhielt. § 58. Einleit.“

Zum § 47. tit. 7. Th. I. Lit. a. Hier ist zuletzt beizufügen. A. II. 2. p. 126.

Zum § 59. tit. 10. Th. I. Hier ist das Rescript vom 21. Decbr. 1802. zu merken, wornach bei Aburtelung der Prozesse in Bergwerkssachen Sachverständige zuzie-

zuziehen sind. Man vergleiche hierbei ein andres Rescript v. 4. August 84. B. II. p. 488.

Zum § 101. tit. 24. Th. I. Dort ist der § 318. tit. 21. Th. I. des Landr. wornach der Beschlag der Activorum blos in via Arresti statt findet, und

Zum § 102. ib. der § 31. tit. 22. der G. O. zu notiren.

Zum § 16. tit. 28. ib. Kann wohl einem Niesbraucher gekündiget werden? § 75. tit. 21. Th. I. des Landr.

Zum § 47. tit. 29. ibid. Einen Fall, wo der Arrestant nicht einmal eine wahrscheinliche Besorgniß nachweisen darf, enthält der § 883. tit. 18. Th. II. des LR.

Zum § 4. tit. 36. Th. I. G. O. Nach einer Verordnung vom Febr. 1803. ist das Zuchthaus-Edikt vom 1. März 1744. dahin modifizirt, daß auch in Schlesien, wie in andern Provinzen, das Vermögen ausgetretener Kantonisten, das sonst nach Verlauf von 20 Jahren den Zuchthäusern zufiel, und dessen Revenüen sie schon nach Verlauf dreier Jahre erhielten, denselben erst nach erfolgtem Erkenntniß des Landes-Justizkollegii zu überlassen, mithin die Cammer-Justiz-Deputation so wenig als Untergerichte als forum competens anzusehen sey. Auch wenn der § 47. ib. eintritt, ist blos die Regierung die kompetente Instanz.

Zum § 9. tit. 38. Wenn Eltern ein Kind im Pflichttheil einschränken, kann ihm ein Kurator bestellt werden, ohne daß es vorher durch ein Urtel für einen Verschwender erklärt werden darf, § 428. tit. 2. Th. II. LR.

Zum § 24. tit. 44. Wenn findet die Kompensation wegen Remissionen statt? § 465. 575. 595. tit. 21. Th. I. LR.

Zum § 41. ib. Am Ende ist beizufügen: Wenn auch das Gut administrirt wird: so muß der Pächter den Pachtzins doch fortzahlen, § 599. tit. 21. Th. I. LR.

Zum § 39. tit. 50. Hier ist am Ende des §. der § 278. tit. 11. Th. I. LR. zu allegiren.

Zum § 48. ibid. Man notire hier den § 807. tit. 18. Th. I. LR.

Zum § 365. tit. 50. Nach dem § 435. tit. 1. Th. II. LR. ist der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wegen der Begräbnißkosten immer principaliter verhaftet; indessen scheint es doch aus dem § 365. hervorzugehen, daß bei nachher entstehendem Konkurse der überlebende Ehegatte den gemachten Vorschuß in der zweiten Klasse nicht zurückfordern kann, wenn gleich der Vorschuß das legale Quantum nicht übersteigt. Blos Verwandte oder ein Dritter haben auf die Erstattung in dieser Klasse Anspruch. Wenigstens wird eine Stelle durch die andre einigermaßen dunkel.

Zum § 421. ibid. Man allegire den § 914. tit. 18. Th. II. LR. so wie

Zum § 486. ibid. der § 364. tit. 12. Th. I. LR. zu bemerken ist.

Zum § 536. ibid. Wenn behufs der Ausklagung und Beitreibung eines Activi beträchtliche Kosten fruchtlos erwachsen sind: so ist es unbillig, daß ein Realgläubiger als ultimus percipiens diese Kosten auf sich nehmen muß, sofern er in Gemäßheit des § 392. an die Kommunmasse niemals Anspruch machen durfte. In diesem Fall sollten sie blos die Kläger pro rata tragen.

Zum § 2. tit. 1. Th. II. G. O. Verträge, welche vor Gericht geschlossen werden müssen, können auch nur gerichtlich wieder aufgehoben werden. LR. I. 5. § 389.

Zum § 6. tit. 6. Th. III. G. O. Man notire hier den § 195. tit. 2. Th. II. des Landr., so wie zum

§ 16. ibid. ebendenselben, zum

§ 23. tit. 7. Th. III. das Publikandum v. 20. Febr. 1802. gegen simulirte Kontrakte. A. II. 3. p. 311.

Die Käufer dieses Werks werden überhaupt ersucht, sich, wenn ihnen sämmtliche Allegate des Verfassers nützlich werden sollen, ihr Exemplar der Gerichts-, Deposital- und Hypothekenordnung durchschießen zu lassen, und sich bei jedem Paragraphen die Allegate, sofern sie nicht blos spekulativischen Inhalts sind, zu notiren. Es ist unbequem, beim Nachlesen eines Paragraphen im Text, denselben erst im Handbuch aufzusuchen; oft hat man nicht Zeit dazu, oder man läßt sich die Mühe verdrießen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kommentar zur allgemeinen Gerichts-Deposital- und Hypotheken-Ordnung nebst Bemerkungen zur Theorie von Protestationen

Breslau ; Leipzig 1803

J.pract. 140
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554308-6